



Eigentum – einen Gegenstand ideell als Seinen zu nehmen – ist heutzutage das Selbstverständlichste von der Welt. Der weltweit gültige Konsens kontrastiert mit einer offensichtlichen Unkenntnis, *was* für ein Verhältnis die Menschen mit dem Eigentum zum einen zu sich, aber auch zu den Dingen und letztlich den anderen Menschen einnehmen. Mit der Rückführung von Eigentum und Person auf ihren gesellschaftlichen Grund erweisen sich diese Inbegriffe individueller Freiheit ausgerechnet als Dienstbarkeit für das Prinzip bürgerlichen Wirtschaftens, den „Heißhunger nach Mehrarbeit“. Es erhellen sich in der Folge die bekannte Deformation des Individuums wie die Korrosion der menschlichen Beziehungen, und letztlich auch der fatale Wille zur Unterwerfung unter eine allmächtige gesellschaftliche Instanz.

Harald Haslbauer

# **Eigentum und Person**

Begriff, Notwendigkeit und Folgen  
bürgerlicher Subjektivierung



Harald Haslbauer, »Eigentum und Person«

© 2010 der vorliegenden Ausgabe:

Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat OHG Münster

[www.mv-wissenschaft.com](http://www.mv-wissenschaft.com)

© 2010 Harald Haslbauer

e-mail: [eigentum\\_und\\_person@web.de](mailto:eigentum_und_person@web.de)

Alle Rechte vorbehalten

Satz: P. Mustermann

Umschlag: MV-Verlag

Illustrationen: P. Mustermann

Druck und Bindung: MV-Verlag

ISBN 1-234567-89-0

# Inhalt

<b>I. Eigentum – was es ist</b>	<b>9</b>
1. Eigentum – das Selbstverständliche und Unbestimmte	10
2. Eigentum – Begriff und Logik des Verhältnisses	15
2.1. Eigentum ist ein <i>Verhältnis</i>	15
2.1.1. Eigentum ist also <i>kein</i> Gegenstand	15
2.1.2. Eigentum ist auch nicht der bestimmte Gegenstand Reichtum	17
2.1.3. ...auch nicht Ware, Geld oder Kapital	17
2.2. Als Verhältnis ist Eigentum <i>objektiv</i> Zuordnung eines Gegenstandes zu einem Individuum als auch <i>subjektiv</i> willentlich gestaltete <i>Beziehung</i> auf ihn	21
2.2.1. Eigentum ist so nicht nur ein sachliches Verhältnis...	22
2.2.2. ...noch das <i>Individuelle am</i> Eigentum	23
2.3. Eigentum macht einen Pol des Verhältnisses zum abstrakten Subjekt, den anderen zur abstrakten Sache	25
2.3.1. Eigentum ist <i>nicht</i> materielles Haben	25
2.3.2. Eigentum ist <i>kein</i> allgemeines und natürliches <i>Verhältnis zur Welt</i>	27
2.3.3. Eigentum ist <i>nicht</i> (dasselbe wie) <i>Herrschaft</i>	28
2.4. Eigentum ist <i>abstraktes, ideelles Verfügen</i>	31
2.5. Trotz Idealität ist Eigentum eine objektive gesellschaftliche Angelegenheit	33
2.5.1. Nur weil Eigentum eine Sache des Willens ist, ist es nicht etwa nichtig	33
2.5.2. Eigentum ist <i>nicht nur</i> (der) <i>Ausschluss (davon)</i>	35
2.5.3. Eigentum ist <i>nicht</i> nur das <i>Recht dazu</i>	37
2.5.4. ...aber auch <i>nicht</i> das schlichte <i>Unrecht</i>	43
2.5.5. Eigentum ist nicht nur historisch	43
3. Rätsel Eigentum	44
<b>II. Der Grund des Eigentumsverhältnisses</b>	<b>47</b>
1. Fragwürdige Gründe für das Eigentumsverhältnis	47
1.1. Es ist eben und natürlich so“ – offensiver Verzicht auf Begründung	48

1.2.	Der Wille des Menschen – auch eine Tautologie	50
1.2.1.	Der individuelle Wille dazu	50
1.2.2.	Der Wille überhaupt und bei Hegel	51
1.2.3.	Der gesellschaftliche Wille oder die Sitte	53
1.3.	Übergeordneter Wille: Staat, Kapital und Konkurrenz; Weltgeist	55
1.4.	Arbeit als Grund des Eigentumsverhältnisses?	58
1.5.	Historische Konvention	59
2.	Grund und „Ableitung“	61
3.	Eigentum und sein Grund bei Marx	67
3.1.	<i>Wesenskategorien</i> in „Das Kapital“ von Marx und wie die Menschen darin vorkommen	69
3.2.	Verfügungsverhältnisse gegenüber Ware und Geld <i>Exkurs zu Paschukanis</i>	72 84
3.3.	Die trinitarische Formel – das regelmäßige Einkommen und seine Quelle als <i>erscheinende</i> Formen des Kapitalverhältnisses	88
4.	Einkommensquelle Geld	95
4.1.	Das zinstragende Kapital	95
4.2.	Der Verleih von Geld	99
4.3.	Das Eigentumsverhältnis zum Geld	102
4.4.	Anfang und Ende des Eigentumsverhältnisses zum Geld	104
5.	Einkommensquelle Natur	107
6.	Einkommensquelle arbeitender Mensch	113
6.1.	Die „Ware Arbeitskraft“	113
6.2.	Der „Wert der Ware Arbeitskraft“	119
6.3.	Die Form des Arbeitslohns	122
6.4.	Der Verleih des Menschen gegen Geld	124
6.5.	Das Arbeitsleben – und sein Preis	126
6.6.	Das Eigentumsverhältnis des Menschen zu sich selbst	129
6.7.	Vom Eigentum zum ausführenden Besitzverhältnis – Metamorphose des arbeitenden Menschen	132
6.8.	Privatleben und Freiheit des arbeitenden Menschen	139
6.9.	Der Lohnarbeiter „als“ Eigentümer	142
7.	Die vierte Einkommensart – der Unternehmerge Gewinn und seine Quelle – der objektivierte Produktionsprozess	143
7.1.	Der Unternehmerge Gewinn: Lohn oder Profit oder was?	143
7.2.	Anleihe und Besitz der anderen Einkommensquellen	144
7.3.	Besitzverhältnis als Schuldverhältnis	145

7.4.	Die Quelle des Unternehmergewinns	147
7.5.	Charaktermaske Unternehmer?	150
7.6.	Initiation und Aufgabe der Unternehmertätigkeit	152
7.7.	Die Selbständigkeit	154
8.	Resultate der Ableitung des Eigentums	155
8.1.	Verdrehung der bürgerlichen Welt	155
8.2.	Das gesellschaftliche Verhältnis in seiner kapitalistischen Form wird zum gegenständlichen Mittel für den Menschen	157
8.3.	Das Eigentumsverhältnis ergibt sich als besonderes im Verhältnis der Menschen zu den Einkommensquellen	159
8.4.	Verleih – nicht Tausch – vermittelt und begründet das Eigentumsverhältnis	161
8.5.	Die Pole des Eigentumsverhältnisses: Abstrakter Eigentümer und abstrakte Sache	163
8.6.	Mit dem Einkommen eröffnet sich die Geltung des menschlichen Lebenszwecks, die individuelle Freiheit	166
8.7.	Besitzverhältnis ist bedingt gewährte Verfügung und Schuldverhältnis	168
9.	Die Verallgemeinerung des Eigentumsverhältnisses	171
<b>III. Der Eigentümer – die Person für sich</b>		<b>175</b>
1.	Person: Der vom Menschen abstrahierte Eigentümer	175
1.1.	Die Lohnarbeiter-Existenz macht die Abstraktion des Eigentümers vom Menschen notwendig	175
1.2.	Der Eigentümer getrennt vom Menschen klärt das Subjekt des Eigentumsverhältnisses zu anderen Einkommensquellen und allen anderen Dingen	178
1.3.	Der einzelne abstrakte Wille zum Eigentum – die Person für sich	185
2.	Person-Sein ist weder selbstverständlich noch zeitlos	191
3.	Bezeichnung, Begriff und Kritik der Person	197
4.	Verhältnis zu Hegels Begriff der Person	201
5.	Verhältnis von Person und Mensch	203

#### **IV. Gesellschaft von Eigentümer – Konkurrenz und Staat 213**

1. Freiheit – für den Eigentümer	214
2. Dieseligkeit der Eigentümer – in der Person	219
3. Objektive Gleichheit – der Personen	221
4. Gleichgültigkeit und Gegensatz der Individuen	223
5. Anerkennung – von Person und ihrem Eigentum	227
5.1. Anerkannt <i>werden</i> wollen	228
5.2. negative Anerkennung der Person durch andere Personen	231
5.3. positive Anerkennung der Person durch den Menschen?	233
6. Vertrag – Konditionen für Willen und Nichtwillen von Personen	237
7. Gesellschaftliches Leben von Menschen, die auch Personen sind	239
8. Geltung von Eigentum und Person getrennt von diesen – Staat	241

Anmerkung zur Zitierweise:

KI = Karl Marx: Das Kapital, Erster Band, Marx-Engels-Werke Bd. 23, Berlin 1972

KIII = Karl Marx: Das Kapital, Dritter Band; Marx-Engels-Werke Bd. 25, Berlin 1975

Gr = Karl Marx: Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Frankfurt (ca.) 1970

PhilOek = Karl Marx: Ökonomisch-philosophische Manuskripte, Leipzig 1974

MEW 13 = Marx-Engels-Werke, Bd. 13, Berlin 1971

RPh = Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts, Frankfurt 1972



## I. Eigentum – was es ist

Eigentum und Eigentumsverhältnis sind *nicht* etwa etwas, das nur *irgendwie* und *auch* wichtig sind in unserer und für unsere Gesellschaft – und dem entsprechend für ihr Verständnis von Belang. Vielmehr ist das Eigentumsverhältnis die Sphäre – und darin ist es essentiell für unsere Gesellschaft –, wo die Beziehungen der einzelnen Menschen zu den ökonomischen Dingen, bzw. den gesellschaftlichen Gegenständlichkeiten statt haben, und zwar umfassend immer und überall. Also der Bezug der Menschen auf die Dinge des (bürgerlichen) Reichtums, – und über diese erscheinenden Formen des bürgerlichen Wirtschaftens zu den anderen Mitgliedern derselben.

Zwar sind damit diese Beziehungen schon als willentliche Bezüge der Individuen auf die ökonomischen Sachverhalte benannt. Wie wir sehen werden, geschieht das aber noch lange nicht ohne Unterwerfung unter *deren* Inhalte und Eigengesetzlichkeiten – auch wenn dieses Verhältnis sich als allumfassende wie auch distanzierte – eben sachliche – Verfügung des Individuums über einen Gegenstand erweisen wird. Die Gegenständlichkeit, die die Totalität des gesellschaftlich notwendigen Tuns in der Ökonomie annimmt, *entspricht* nicht nur (etwa zufällig) diesem willentlich gestalteten Allmachtsverhältnis Eigentum. Es wird sich auch ergeben, dass ein wenn auch nicht direkter, aber doch inhaltlich *notwendiger* Zusammenhang besteht.

Man kann in diesen Beziehungen der Menschen auf Gegenstände schon die viel beschworene Sphäre der individuellen Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft vermuten; hier wird jedoch mit der Erklärung und Begründung dieses Verhältnisses die Freiheit, die mit dem Eigentum einhergeht, eine weniger emphatische, weil inhaltliche Bestimmung erfahren. Mit diesen Bestimmungen mag dann das immer so umstrittene Verhältnis von Zwang und Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft sich klären. Auch die stillschweigende Unterstellung von Eigentumsverhältnissen als historisch eben vorgegeben oder dem Menschen in seiner Natur entspringend oder zumindest entsprechend sollte sich damit endgültig erledigen.

Dass das so bestimmte freie Subjekt dieses Verhältnisses mit Begriff und Notwendigkeit doch als einem ganz anderen Inhalt verpflichtet und dennoch und gerade darin als frei sich erweisen wird, ist zunächst

und an seinen ersten Bestimmungen keineswegs absehbar. Vielmehr wird dieser Inhalt sich erst mit seinen erweiterten Bestimmungen, seinem Grund erschließen.<sup>1</sup>

## 1. Eigentum – das Selbstverständliche und Unbestimmte

Eigentum ist heutzutage das Selbstverständlichste von der Welt. *Dass* jeder damit Umgang pflegt, wann immer er mit materiellen Dingen hantiert; und *dass* jeder irgendwie auch Eigentümer ist im gesellschaftlichen Beziehungsgeflecht, dessen kann man sich allemal gewiss sein. Und nicht nur, dass es so etwas wie das Eigentum immer und überall gibt, ist keine Frage, sondern auch, dass es das *geben soll* und muss. Dieser – nicht erst heute, aber inzwischen gänzlich fraglos – weltweit gültige Konsens, im Eigentum eine womöglich allgemeine menschliche Eigenart zum Ausdruck zu bringen, kontrastiert mit einer offensichtlichen Unkenntnis, *was* für ein Verhältnis die Menschen mit dem Eigentum zum einen zu sich, aber auch zu den Dingen und letztlich den anderen Menschen einnehmen. Erst recht mag ihnen deshalb nicht im Traum einfallen, ausgerechnet im Eigentum und in ihrer Existenz als Eigentümer eine Dienstbarkeit für einen ihnen fremden Zweck wahr zu machen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden mit Eigentum sowohl das Verhältnis wie auch das Objekt desselben Verhältnisses bezeichnet. D.h. der Gegenstand, zu der das Verhältnis des Eigentums besteht, trägt oft auch den Namen des Verhältnisses. Das gilt auch für den nichtdeutschen Sprachgebrauch: Property, propriété, propiedad... Diese identische Benennung zweier verschiedener Gegenstände – die allerdings miteinander zu tun haben – bringt zusätzliche Verwirrung in die gedankliche Klärung des Sachverhalts. Deshalb ist hier – und mit gutem Grund, wie wir aber erst sehen werden – zunächst das Eigentumsverhältnis Gegenstand der Bestimmung und sprachlich vom Eigentum als Sache getrennt. Es kann jedoch schon vorweggenommen werden, dass mit der Bezeichnung einer Sache als Eigentum auch nichts über die Sache gesagt und sagbar ist, als dass sie als Objekt in einem Verhältnis zu einem Subjekt steht, mithin eben Objekt im

---

<sup>1</sup> Dieser Nachweis einer Unterordnung unter einen fremden „Zweck“, der mit dieser Sorte Subjektivität einhergeht, hat nichts mit etymologischer Deutungskunst („Subjectus“) zu tun, sondern mit der begrifflichen Klärung seines bestimmten Sachverhaltes.

Eigentumsverhältnis ist. Inwiefern diese Namensgleichheit wie auch die Reihenfolge ihrer inhaltlichen Bestimmung andererseits sachlich von Belang sind, mag sich aus der Entwicklung der Kategorien ergeben.

*Nicht* geht es an dieser Stelle um die Erklärung *der* (also der einzelnen) Eigentumsverhältnisse, also: wer hat(te) was oder wie viel; und warum und wie ist er dazu gekommen; oder gar: ist das auch gerecht, gut oder schlecht und für wen oder was, o.ä.. Es geht vielmehr um die Klärung des Verhältnisses selbst, das im Umgang mit allen Dingen in der bürgerlichen Gesellschaft üblich ist, und das jedem ohne Wissen und Erklärung als Konstituens und Bedingung der bürgerlichen Gesellschaft gilt.

Ebenfalls – noch – nicht geht es an dieser Stelle um das Eigentums-*recht*. Das heißt, erklärt wird zunächst nicht das allgemeine oder auch einzelne Eigentum(sverhältnis) als Recht, und damit seine allgemeine, auch staatlich und gewalttätig gesicherte Geltung; und auch nicht das Recht auf bestimmtes (sachliches) Eigentum, auch nicht als politisches Programm. Obwohl meist nur in rechtlichen Beziehungen vom Eigentumsverhältnis die Rede ist und – wie wir sehen werden – sein kann.

Infolgedessen auch nicht geht es hier um den aus dem Recht abgeleiteten individuellen *Anspruch* auf Eigentum als ein individuelles Rechtsinteresse am Eigentum. Wenn auch die praktisch-materielle Geltendmachung des einzelnen Eigentumsverhältnisses – wegen *seiner* Eigenart – nicht ohne staatliche Gewährleistung wird auskommen können.

Hier steht dagegen zur Diskussion und theoretischen Beurteilung eine Bestimmung des Eigentums *sans phrase*. Sowie, wie wir dann sehen werden, *seine* auf Anderes sich stützende und die *aus ihm* sich ergebende Notwendigkeit, woraus sich im weiteren Sinn, Zweckmäßigkeit und Stellenwert der erweiterten Bestimmungen wie oben erst ergeben können.

Eine – positive wie auch negative – *praktisch* orientierte *Beurteilung* *sollte* sich erst aufgrund dieser Sachkenntnis ergeben.

Von Eigentums-*Theorien*, also von systematischen Bestimmung(sversuchen), denen es um Erklärung und Begründung des Eigentumsverhältnisses geht, kann in der Beurteilung von Eigentum heutzutage kaum die Rede sein. Vielmehr sind eher *begriffslose* Vorstellungen bzgl. des Sachverhalts Eigentum üblich.

Eine Erklärung oder gar eine Begründung von Eigentum wird weder

gegeben noch gefordert. Eine beharrliche Nachfrage führt häufig zu ausdrücklicher Ablehnung eines solchen Unterfangens, sowie umgekehrt zu Verdächtigungen bis zur Rückfrage, ob so etwas denn erlaubt sei(n solle). Die schlichte Benutzung des Wortes genügt in der Regel, um vorgebliche Klarheit bzgl. eines jedermann geläufigen, da ja von ihm selbst praktizierten Sachverhalts zu stiften. Entsprechend wähnt sich jedes Mitglied unserer bürgerlichen Gesellschaft als ausgewiesener Fachmann in Sachen Eigentum, und empfindet ein Raisonement der vorliegenden Art wohl eher als Anmaßung, wenn nicht gar als Zumutung.

Sollte der Sachverhalt Eigentum dennoch Erläuterung finden, ist meist ein Ausweichen auf zusammengesetzte Bezeichnungen notwendig. Diese Vorgehensweise ist verräterisch (Eigentumsrecht u.ä.) und bringt auch keinen Begriff der Angelegenheit hervor. Wenn vom Eigentum ohne Zusatz die Rede ist, ist in der Regel das Eigentum als Sache gemeint, zuweilen auch als Eigentums-Recht, kaum jemals das Eigentumsverhältnis selbst ...

Soweit eine theoretische Behandlung des Eigentumsverhältnisses stattfindet, rekurrieren die Denker samt und sonders auf frühere Theoretiker. Es scheint fast so, als hätte das Eigentumsverhältnis nur bis zu seiner vollen Ausbildung und Durchsetzung die Geister beunruhigt und eine Erklärung – oder Rechtfertigung – notwendig gemacht.

Fichte etwa raisoniert „Das Eigentum soll sein ein idealer Besitz eines Dinges, das ich nicht unmittelbar realiter besitze, in meinen Händen trage, mit meinem Körper bedecke usw.“<sup>2</sup>. Und Kant wälzt in seiner „Metaphysik der Sitten“ allen Ernstes „Die Frage: Wie ist ein ä u ß e r e s M e i n und D e i n möglich? Wie ist ein b l o ß r e c h t l i c h e r (intelligibler) B e s i t z möglich?“ Kant mag es dabei zwar weniger um eine Erklärung des Phänomens selbst zu tun sein. Seine Sorge um die dafür notwendigen staatlichen und moralischen Bedingungen mündet dann in entsprechenden Besprechungen dieser Momente des Eigentums.

Solche Fragestellungen interessieren heutige Nachgänger meistens gar nicht. Die Gedankengebäude dieses und anderer philosophischer Gründerväter werden im geisteswissenschaftlichen Betrieb meist nur referiert und belobigt, mal für absurd, mal für höchst oder auch wenig zeitgemäß befunden und immer wieder und gern geplündert für die Ausschmückung und Aufwertung eigener Beurteilungen.

---

<sup>2</sup> Johann Gottlieb Fichte: Der geschlossene Handelsstaat, in: Ausgewählte Politische Schriften, Frankfurt 1977, S. 108

Dagegen ist der *praktische* von jedermann vollzogene Umgang im Eigentumsverhältnis zwar auch nicht von einem Begriff dessen, was es ist, getrübt, aber in der interessierten Gewissheit seiner Substantialität als naturhaft und gegeben unterstellt und als tatsächlich geltendes Verhältnis alltäglich und gedankenlos vollzogen. Die Regelmäßigkeit und Gewohnheitsmäßigkeit dieses Vollzugs scheint dann nur mehr einer Protokollierung im Recht zu bedürfen. Dieses erfüllt die an es gestellten Erwartungen in der Fülle der privatrechtlichen Abmachungen und Prozesse, die staatlicherseits eine Absicherung erhalten.

Dass die mit dem Eigentumsverhältnis gezogene Grenze quer durch die Gesellschaft in der Folge gut ist nicht nur für eine Scheidung der Menschen in arm und reich, sondern darüber hinaus für einen Gegensatz mit jeder Menge und Qualität von (ungerechter wie gerechter) Gewalt – bis hin zu zwischenstaatlichen Kriegen –, geht für diese Praktiker sowie die berufenen Nach-Denker dieser Praxis in Ordnung. Sie verwundert heutzutage auch gar niemanden (mehr), geschweige denn, dass sie zu Erklärungsversuchen nötigen könnte.

Die theoretische Missachtung des praktischen Alltags in Sachen Eigentum kontrastiert mit der *sittlichen*, *moralischen* und *politischen* Bedeutung, die dem Sachverhalt Eigentum zukommt. In ihm bejahen die bürgerlichen Individuen die profane Gegenständlichkeit ihres realen Gemeinwesens Wert und Geld, und machen es im wahrsten Sinne zu ihrem eigenen. Das Eigentumsverhältnis ist so das von allen noch so unterschiedlich damit bedachten Mitgliedern geteilte und getragene ideelle Gemeinwesen. Und jeder einzelne gerät damit zu einem seiner Propheten, deren Botschaft von der bürgerlichen Gemeinde so unumstößlich wie fundamentalistisch und im Chor herunter gebetet wird. Ohne Drang zum Begriff dieses Willensinhalts, werden mit dem Eigentum Weltanschauungen in Anschlag gebracht, die man nicht gedanklich zu prüfen, sondern für oder gegen die man sich möglichst unbesehen zu entscheiden habe. Am Eigentum scheiden sich die Geister und mit der Erhebung des Sachverhalts zum Springpunkt liegt die Tat der Gewalt gegen die Kritiker (meist; aber auch die Befürworter) des Eigentums nicht fern.

Weil für die Mehrheit der so praktisch interessierten Parteigänger des Eigentums all das in Ordnung geht, kommen wiederum moderne Rechtstheoretiker in der fälschlichen Gewissheit der Überwindung dieses Streits moralischer wie gewalttätiger Art<sup>3</sup> ohne Klärung, oder sogar ohne Erwähnung dieser elementaren Kategorie aus: Sie kennen

---

<sup>3</sup> etwa in der Soziologie und der Systemtheorie Niklas Luhmanns.

ganz begriffslos nur noch soziale Regeln und Normen abstrakt, wobei das Eigentumsverhältnis oder -recht höchstens als eine von vielen Möglichkeiten abgehandelt ist.

Aus all diesen Merkwürdigkeiten beginnen wir mit einer inhaltlichen Bestimmung des Eigentums, wie es hier und heute fraglos Geltung hat. Damit wird sich auch zeigen, dass es dabei nicht um eine willkürlich entscheidbare Frage der Bezeichnung, sondern um einen vernünftiger Weise so und nicht anders bezeichneten Sachverhalt geht, der eben hier näher erklärt werden soll. Der Unterschied zu den jedermann geläufigen Vorstellungen dazu wird nicht zu übersehen sein, diese sollen aber nicht nur verworfen, sondern gerade wegen ihrer universellen Durchgesetztheit ihrer inhaltlichen Unhaltbarkeit überführt werden. Dabei werden auch die sich an sie anlehenden weltanschaulichen Positionen schon eine Beurteilung erfahren. Und selbst die bekannten und sich selbst als besonders radikal verstehenden Kritiken des Eigentums werden nicht die gewünschte Bestätigung erfahren. Die Feststellung solcher Vorstellungen wird sich aber nicht im Aufweis ihrer gedanklichen Haltlosigkeit erschöpfen. Vielmehr soll die erklärende Begründung des Eigentums dann auch ergeben, warum so ein geistiger Umgang mit dem Gegenstand Eigentum in unserer Gesellschaft gepflegt wird.

## 2. Eigentum – Begriff und Logik des Verhältnisses

Entgegen den Konfusionen des Alltagsverstandes und der philosophischen Ignoranz soll hier behauptet werden, dass mehr, klareres und auch anderes über das Eigentum zu sagen und zu denken ist.

Ohne schon Gründe bzgl. des Inhalts des Eigentumsverhältnisses zu wissen, kann durchaus festgehalten werden, dass und wie hier ein Verhältnis zwischen einem Subjekt und einem Objekt der Gehalt ist, wie also dieses Verhältnis in unserer Gesellschaft praktiziert wird:

### **Eigentum ist die immaterielle Verfügung über Dinge.**

Dieser Begriff des Eigentums erscheint, so schlicht hingeschrieben, nicht sehr spektakulär und wird auch kaum Widerspruch erregen. Dennoch ergeben sich Unterschiede zu üblichen Vorstellungen, Einschätzungen und Redeweisen über Eigentum und damit Gegensätze zu gängigen, auch praktisch relevanten Denkweisen. Im Einzelnen:

#### 2.1. Eigentum ist ein *Verhältnis*

##### 2.1.1 Eigentum ist also *kein Gegenstand*

Die Redeweise, Eigentum für sich als Gegenstand zu „haben“, unterstellt diesen Gegenstand Eigentum getrennt vom Habenden<sup>4</sup>. Obwohl damit grammatikalisch korrekt als Objekt, aber eben nur als das und nicht genauer, bestimmt, muss es mit dem Haben in diesem Fall nicht weiter her sein als beim Angst „haben“: Es ist damit also eher eine Bestimmung des Subjekts als Subjekt gewonnen, denn eine Qualität eines angeblichen Objekts namens Eigentum identifiziert. Das Eigentum-Haben ist dann eine ziemlich leere Angelegenheit ohne den Hinweis, *was* man da sein eigen nennt. Das Eigentum-Haben ohne eine solche nähere Bestimmung kürzt sich also tautologisch darauf

---

<sup>4</sup> Max Stirner („Der Einzige und sein Eigentum“, Stuttgart 1972, S.307) etwa betont dieses Verhältnis zunächst ganz klar: „Mein Eigentum aber ist kein Ding, da dieses eine von mir unabhängige Existenz hat; mein eigen ist nur meine Gewalt. Nicht dieser Baum, sondern meine Gewalt oder Verfügung über ihn ist die meinige.“ Im Weiteren kann sich Stirner aber nicht erklären, wie dieses Gewaltverhältnis vom Eigentümer gewollt und zugleich rechtlich, als dem Individuum fremde staatliche Angelegenheit sein kann.

zusammen, dass da ein Subjekt, etwa ein Mensch, überhaupt ein Eigentumsverhältnis zu etwas, egal zu was, praktiziert.

In der Folge steht dann die Rede vom Eigentum-Haben regelmäßig für einen *bestimmten* Gegenstand, zu dem ein Eigentumsverhältnis eingenommen wird. Als Bezeichnung dieses gemeinten Gegenstandes ist aber, ihn als Eigentum zu haben, ziemlich dürftig: Es ist ja keine Eigenschaft oder irgendein Moment *seines* Daseins, dass dieses Eigentumsverhältnis zu ihm eingenommen wird. An ihm wird sich kein Gramm oder Atom einer Eigentumssubstanz finden lassen. Ebenfalls gibt es, wie jeder auf Nachfrage wird zugeben müssen, an keinem materiellen Gegenstand eine Eigenschaft oder eine Substanz, die für sich ein Eigentumsverhältnis begründen könnte.

D.h. mit der Bezeichnung eines Gegenstandes als Eigentum: „Das Auto ist Eigentum“ ist keine substantivische Bestimmung des Eigentums, sondern nur eine Prädikation vorgebracht, die dem Gegenstand Auto beigelegt wird: Er steht in einem eben solchen Eigentumsverhältnis. So ist aber der Gegenstand selbst diesem Verhältnis als ziemlich äußerlich festgehalten, nämlich als reines Objekt in dieser Beziehung. Das Selbe gilt für die Bezeichnung eines Gegenstandes als bestimmtes Eigentum: „Das Auto ist *mein* Eigentum“ klärt nur das Eigentumsverhältnis von der Subjektseite näher, nicht jedoch das Eigentum selbst.

Also ist mit diesem Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, also einem „bestimmten Eigentum“, wie man auch sagt, umgekehrt das Eigentum selbst nie bestimmt oder bestimmbar. Auch als besondere oder nur eine Bestimmungs- oder Erscheinungsform eines allgemeinen Eigentums kann also der Gegenstand als „bestimmtes Eigentum“ nicht angesehen werden.

Es handelt sich hier also nicht um ein Abstraktum (wie z.B. „Apfel“ zu sein), das alle besonderen und einzelnen der Art (der Äpfel) an sich haben, und das als Abstraktum ohne Einzelnes auch gar keine Existenz haben kann.

Grundlage für diese Redeweise, Eigentum schon als unbestimmten Gegenstand zu nehmen und zu haben zu glauben, mag die Tatsache sein, dass in unserer Gesellschaft sowieso so gut wie jeder Gegenstand im Eigentumsverhältnis steht und es dann nur einer näheren Bezeichnung bedarf, wer das glückliche Subjekt in diesem Verhältnis ist. Mit der Vorstellung eines Eigentums als Ding oder eines Dings als Eigentum ist jedoch das Eigentum als Verhältnis ganz aus dem Blickfeld geraten. Danach kann zur näheren Qualifizierung nur noch von der Sache in ihrer Natürlichkeit die Rede sein.



Mit dem Vorfinden des Eigentumsverhältnisses im materiellen Gegenstand dieses Verhältnisses ist es mithin auch gänzlich obsolet geworden, einen Grund für dieses Etwas anzugeben, das immerhin jedermann als wichtig und elementar weiß.

Dennoch mag gegen diese Redeweise vom Eigentum als Ding selbst nichts einzuwenden sein, soweit gewusst wird, was damit nur bezeichnet sein kann – dem ist allerdings nicht so.

### 2.1.2. Eigentum ist auch *nicht* der bestimmte Gegenstand Reichtum

So gibt es die mit „Eigentum“ verbundene alltägliche Vorstellung, mit einem qualitativ bestimmten und bestimmbaren Gegenstand auch einer Substanz des Eigentums habhaft geworden zu sein. Das ist die landläufige und durchaus praktisch relevante Vorstellung, Eigentum-Haben sei, über Reichtum (etwa in Geldform) in solchen Mengen zu verfügen, dass eine Teilnahme am Wirtschaftsleben, insbesondere ein Arbeiten für Geld, nicht mehr nötig erscheint. So ist Eigentum als reichliche und deshalb für eine sorglose Lebensführung hinreichende Einkommensquelle genommen.

Diese Vorstellung enthält zwar einige Elemente, die sogar dem Grund des Eigentums nahe kommen, nimmt diese aber gar nicht als Begründung, sondern als die Sache selbst. Also wird die Gleich(setz)ung „materieller Reichtum ist Eigentum“ nicht genommen als nähere Bestimmung von Reichtum in unserer Gesellschaft, also „Reichtum liegt (hier und heute) als Eigentum vor“ oder „materieller Reichtum steht im Eigentumsverhältnis“ – das hätte wohl noch die eine oder andere Nachfrage zur Folge. Sondern hier wird umgekehrt materieller Reichtum zur Bestimmung des Eigentums selbst. Wiederum realistisch ist diese Vorstellung insofern, als die bürgerliche Form der Verfügung als gültige wahrgenommen und so als Geld oder Kapital als in dieser Form auftretende vorgestellt wird.

Warum Reichtum aber überhaupt Eigentumsform annimmt und für sich etwa auch schon Reichtumsquelle sein soll, taucht als Frage damit allerdings gar nicht mehr auf.

### 2.1.3. ... auch nicht als Ware, Geld oder Kapital.

Dieser Einwand – dass Eigentum kein Gegenstand ist – gilt auch, soweit sich der Gegenstand Eigentum als Reichtum spezifisch in den

ökonomischen Formbestimmungen des Kapitals vorgestellt wird. Allerdings bieten marxistische Theoretiker dennoch etwas mehr: Einerseits wird das Eigentum als Sache ausdrücklich verneint. Gemeint und hervorgehoben wird dagegen, dass Ware, Geld und Kapital als sachlich *gewordenes* Eigentum ein gesellschaftliches Verhältnis sei, und gar ein Gewaltverhältnis darstelle. Allerdings wird mehr als die Beteuerung und die Veranschaulichung, *dass* es ein solches Verhältnis sei, meist nicht vermittelt. *Wie* dieses gesellschaftliche Verhältnis dann dabei als Eigentum auftritt, und *warum* dieses Verhältnis ausgerechnet so erscheint, (und weiter: neben sich der materiellen Vergewisserung durch Gewalt als Monopol bedarf,) wird im Allgemeinen nicht einmal zu erklären versucht. Im besten Fall wird auf „Das Kapital“ von Marx verwiesen, wo dieses Verhältnis doch erschöpfend zur Darstellung gebracht sei.

Dass Marx das zuvor nur rechtlich genommene Eigentumsverhältnis zu erklären versucht, indem er der Substanz des Kapitals auf den Grund geht, darf zwar als Errungenschaft gelten. Warum aber umgekehrt dieses Kapitalverhältnis in allen Köpfen als Eigentumsverhältnis(se) für alle und für alles herum geistert, ist in „Das Kapital“ eben nicht dargelegt (, wie wir unten sehen werden).

So wird von Marxisten im Allgemeinen das gegenständlich gewordene gesellschaftliche Verhältnis Kapital als das Eigentum schlechthin, und wiederum als Gegenstand Eigentum genommen – wenn auch deswegen abgelehnt. Und die Lohnarbeit gilt begrifflich als Nicht-Eigentum, und folglich der Lohnarbeiter als Nicht-Eigentümer, der es mit seiner mehr oder weniger kargen Entlohnung, wenn auch in Form von Geld(-Eigentum), nie zu veritablem Eigentum bringe, da diese Bestimmung dem ihm entgegengesetzten Kapital vorbehalten ist<sup>5</sup>.

Warum dieses gesellschaftliche Verhältnis denn ausgerechnet und gleichmacherisch als *allen* Individuen der bürgerlichen Gesellschaft in Form von Eigentum zugeordnete Sache(n) daherkommen muss, auch wenn sie gar kein Kapital, sondern nur simple Dinge darstellen, ist damit mitnichten erklärt; sondern als gar nicht mehr erklärungsbedürftig bestimmt. Dass das Kapital dieses besondere Verhältnis umfassend erklären könnte, ohne mit ihm gleich identisch zu sein, wird nicht geahnt.

Die Eigentums*form*, die alle Dinge bzw. die Beziehungen zu allen

---

<sup>5</sup> Wie schieb diese Vorstellung ist bzw. wie sehr gerade der Lohnarbeiter als Arbeit und Mehrarbeit leistender Mensch Eigentümer ist – und nicht etwa als Besitzer von Lohn, Geld oder einem Einfamilienhaus –, das wird sich mit der Erschließung des Grundes des Eigentums ergeben.

Dingen annehmen, ist so gar nicht als speziell bürgerliche Form bestimmt und schon gar nicht vom materiellen Haben und Gebrauchen getrennt. Gemeint und weltanschaulich abgelehnt ist sowieso in der Regel eher die Gesellschaftlichkeit des Tausches, die Ware, die angeblich des Eigentumsverhältnisses bedarf und es schon mit sich bringt. Dem wird unten systematisch widersprochen.

Als ein rationeller Kern dieser Betrachtungsweise kann angesehen werden, dass in der Tat mit dem (Privat-)Eigentumsverhältnis eine Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln statt hat, und sich unter kapitalistischen Verhältnissen auch erhält. Insofern ist (das) Eigentum(sverhältnis) ein Mittel der Benutzung der Menschen für die Schaffung von Reichtum in fremder Hand. Aber auch einer solchen Beurteilung geht es in der Regel nicht um einen Begriff des Eigentums (und damit etwa *seine* begründete Kritik), sondern um Feststellung seiner Konsequenzen bzw. wozu es notwendig eine Voraussetzung ist (– und daraus erwächst die Kritik).

Für sich und wenn es nicht gerade um Eigentum an Produktionsmitteln handelt, ginge das Eigentumsverhältnis damit meist durchaus in Ordnung bzw. eine weitere Klärung ist einfach uninteressant. Warum aber alles und jedes Ding, einschließlich die geliebte Zahnbürste, als Objekt eines Eigentumsverhältnisses daherkommen muss, bleibt schlicht offen, wird als falscher Schein oder plumpe Täuschung abgetan, als etwas, das nur zufällig oder gemeiner Weise dem Eigentum auch an Produktionsmitteln ähnelt. Der Sachverhalt selbst wird mit einer Ideologiekritik angegangen, als „Fetisch“ zum Selbstzweck verdoppelt und so mehr moralisch ver- als sachlich er-klärt.

Die in der Vergangenheit so berühmte wie politisch bemühte „Eigentumsfrage“ ist damit allerdings zu einer theoretischen wie praktischen Antwort gediehen: Eigentum, das sind (einerseits) die Produktionsmittel, und um die gilt es *als Eigentum* in Arbeiterhand zu kämpfen.

Die andere linke Variante, dem Arbeiter etwa sein Auto (– ausgerechnet –) als kapitalistisches Eigentum madig zu machen, ist zwar aus der Mode gekommen, aber qualitativ auch nicht besser: Das Eigentumsverhältnis zu Dingen wird damit zu einer subjektiv beliebigen Einstellung erklärt, der mit moralischen Prinzipien beizukommen wäre.

Die lautstarke Absage an das Eigentum *im* Kapitalismus (á la Rifkin) bezieht sich ebenfalls auf das Eigentum als sachliches Produktionsmittel oder Sach-Kapital. Dass ein Eigentum mit solchem

Inhalt angeblich zunehmend durch Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten ersetzt wird, wird als Distanzierung vom Eigentum genommen und als Erkenntnis gefeiert. Einerseits ist das eher ein Eingeständnis, dass sowieso unbekannt ist, um was es sich beim Eigentum handelt. Es mag allerdings eine Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft damit bebildert sein, mit ihren Mitteln anders umzugehen. Am Eigentumsverhältnis im Allgemeinen ändert sich damit gar nichts. Es bestätigt sich damit andererseits eher nur die dargelegte Bestimmung, dass Eigentum nichts ist außer als abstraktes Verfügungs-Verhältnis.

Die aktuelle Literatur zum Eigentum besteht fast ausschließlich aus einer Befassung mit dem sogenannten „geistigen Eigentum“. Sie beschäftigt sich dabei aber nicht etwa damit, was an dem Eigentumsverhältnis denn so dran ist, dass es auch zu so flüchtigen Dingen wie einem Gedanken möglich und notwendig ist; sondern v.a. damit, *wie* auch hier ein solches Eigentumsverhältnis sicher und unabweisbar zu *bewerkstelligen* sei. Warum das Eigentumsverhältnis ausgerechnet da nicht in Anschlag gebracht werden könnte oder sollte, wo noch die letzten Naturressourcen nicht verschont davon bleiben, bleibt das Geheimnis wohlmeinender Menschen. Und die insgeheim und kokett von allen braven Bürgern gefeierte Möglichkeit, der Ausschließlichkeit des Eigentumsverhältnisses hier ein Schnippchen schlagen zu können, wird Zug um Zug widerlegt.

Warum sollte denn ein solches Verfügungsverhältnis vor einem bewussten und einzelnen geistigen Produkt halt machen, wo doch ein solches zu der gemein-gesellschaftlichen – allerdings als solche nicht gewussten – Fiktion Kapital schon lange gang und gäbe ist.

## 2.2. Als Verhältnis ist Eigentum objektiv Zuordnung eines Gegenstandes zu einem Individuum, als auch subjektiv willentlich gestaltete Beziehung auf ihn.

Als Verhältnis kann das Eigentum ein solches nur sein zwischen zwei verschiedenen Polen oder Gegenständen. Eigentum ist damit zunächst von außen gesehen oder objektiv *Zuordnung* des einen Gegenstandes zu dem anderen, ohne dass die jeweiligen Eigenständigkeiten und so ihre Trennung voneinander aufgegeben sind.

Vorab und ganz allgemein kann, wenn wir das Phänomen Eigentums-Verhältnis zur Kenntnis nehmen, dieses damit charakterisiert werden, dass der eine Bezugspunkt eine Zuordnung zum anderen Bezugspunkt des Verhältnisses erfährt, ohne mit ihm identisch zu werden oder zu verschmelzen, also eine Art Zusammenschluss der Pole.

Ein Tun oder eine Aktivität der ins Verhältnis gesetzten Gegenstände kann dabei nur in eingeschränktem Maße zugrunde liegen. Als Zuordnung ist das Verhältnis ein Bezug der zwei Gegenstände, der von außen, nicht aus ihnen selbst heraus erfolgt. Diese Zuordnung hat allerdings nur eine eindeutige Richtung: Ein Gegenstand wird dem anderen zugeordnet, umgekehrt gilt das nicht in demselben Sinne. Überhaupt liegt eine über das dürre gerichtete Zuordnungsverhältnis hinausgehende inhaltliche Bestimmtheit der betroffenen Gegenstände sowie von dem, was zwischen ihnen vorgeht, zunächst nur in sehr beschränktem Maße vor: *Dass* eine Zuordnung besteht, ist ihr tautologischer Inhalt. Wer oder was die eine oder andere Seite eines solchen Verhältnisses ist oder sein kann, ist im Verhältnis selbst zunächst nicht festgehalten. Insofern ist dieses Verhältnisses inhaltsarm und für sich und in seiner Geltung nach außen zunächst auch keinen weiteren Bestimmungen und damit auch Beschränkungen unterworfen.

Dieses objektive Eigentums-Verhältnis ist darüber hinaus *subjektiv* gestaltete *Beziehung* durch denjenigen (Gegenstand), dem der andere zugeordnet ist. Diese Beziehung des anderen Gegenstandes auf sich kann nur willentliches Beziehen sein. So ist das Verhältnis Verfügungsgewalt und der eine Pol identifiziert sich als mit Willen begabtes, einzelnes menschliches Wesen – auch wenn es dabei nicht sich selbst als Mensch repräsentiert.

Diese Beziehung eines Subjekts auf ein Objekt, als *Verfügungsmacht* des Subjekts über das Objekt, macht so als Willensverhältnis die eine Seite zum Objekt wie zugleich die andere zum Subjekt eben dieser Beziehung. Damit ist das Verhältnis doch – aber auf eine bestimmte

Weise – in den Willen des Subjekts gestellt und die subjektive Seite des Verhältnisses als menschliche bestimmt.

Mit diesem Verfügungswillen als Dominanz des Subjekts gegenüber dem willens- wie richtungslosen Objekt kann kaum das einfache materielle Verfügen des Subjekts über das Objekt, bzw. seine schlichte Benutzung gemeint sein. Denn dann fiel die Verfügung in die Qualität des Subjekts, bzw. bei Menschen in den Willensinhalt der Tat. In der Verfügungsgewalt des Eigentumsverhältnisses ist jedoch der (Willens)inhalt des Subjekts verdoppelt bzw. getrennt von der tatsächlichen Verfügung selbst festgehalten. Damit wird aber kein weiterer Inhalt des Verhältnisses erschlossen, denn die Verfügungsgewalt erschöpft sich in dem zu bestimmenden Eigentumsverhältnis selbst. Zudem enthält die Ergänzungsbestimmung „-gewalt“ den missverständlichen Inhalt, hier würden zwei, gar gegensätzliche Willen aufeinander treffen. In der Regel ist jedoch das Objekt der Verfügung im Eigentumsverhältnis kein Mensch, mithin willenlos.

Im engeren und genaueren Sinn besteht so die Verfügungsgewalt im Eigentumsverhältnis (im Gegensatz zu materieller Verfügung) in einer gewissen Idealität von Verfügung. Allerdings nicht im Sinne einer bloßen Möglichkeit dazu, sondern als Möglichkeit, die durchaus materielle Geltung, also Wirklichkeit hat – wenn auch nicht aus sich selbst.

Der Gegenstand, der so ins Eigentumsverhältnis gestellt wird, wird in diesem Verhältnis für sich als nichtig bestimmt und erhält als neue und einzige Bestimmung die der Zuordnung zum Subjekt: Sache zu sein.

### 2.2.1 Eigentum ist so nicht nur ein sachliches Verhältnis ...

Das dürre objektive Zuordnungsverhältnis wird gerne in Anschlag gebracht, wenn – nicht etwa dieses Verhältnis als solches, sondern – *die Eigentumsverhältnisse* konkret katalogisiert und etwa als einem ebenfalls objektiven Maßstab nicht gemäß kritisiert werden. Da gerät das Eigentumsverhältnis zu einem nüchtern-sachlichen Bezugsbild, das doch – kritisch gesehen – auch andere Formen anzunehmen imstande wäre. Gemeint ist in der Regel wie oben der sachliche Reichtum, der anders verteilt werden sollte.

Dass sowohl das (einzelne) Eigentumsverhältnis wie auch die (vielen) Eigentumsverhältnisse eine von dem Subjekt gewollte Angelegenheit darstellen und ein davon abstrahiertes Eigentumsverhältnis nicht existiert, wird großzügig übersehen. Es gilt dann, seine Veränder-

barkeit theoretisch doch für möglich zu halten und nach übergeordneten Mächten zu fahnden, die für seine Existenz verantwortlich zu machen sind.

So wird in der Abstraktion vom subjektiven Willensakt das Eigentumsverhältnis nicht zunächst in seiner Substanz erfasst, und deshalb im Weiteren auch nicht nach *seinem* Grund gefahndet, und es in diesen seinen Bestimmungen beurteilt.

### 2.2.2. ... noch das *Individuelle am* Eigentum

Diese Beurteilung hat das größte praktische Veränderungspotential in sich gehabt, und ist leicht als generelle *linke* Sichtweise zu erkennen. Engels hat durchaus mit seiner Verortung einer Aufhebung des Privaten am Kapital durch das Aktienkapital diese Sichtweise begründet und einer Ent-Eignungs-Praxis im Sinne von Verstaatlichung Vorschub geleistet.

Diese negative Sichtweise des Eigentums kennt einerseits Eigentum ebenfalls nur als Sache. Hinzu kommt die Stellung dieser Sache unter einen moralischen Gesichtspunkt der Gesellschaftlichkeit und der Arbeitsleistung: *Ungerechterweise* ist diese Sache nicht gleichmäßig oder der (Wirtschafts- oder Arbeits-) Leistung gemäß verteilt oder ist – weitergehend – der Gesellschaftlichkeit seiner (produktiven) Entstehung gänzlich entzogen. So wird aus dem Eigentum das negativ beurteilte private Moment *am* Eigentum. In der Folge wird es dann auch sogleich – im Gegensatz zur liberal-bürgerlichen Handhabung – pejorativ gewertet als Privat-statt-(irgendwie)Gemein-Eigentum. In beiden Fällen wird das Eigentumsverhältnis aber beurteilt vom Standpunkt einer Nicht-Existenz desselben, wie es eben vorliegt.

Daneben und ergänzend gibt es die kritische Vorstellung vom Eigentum als personifizierte Eigensucht und Charaktermaske des individuellen Eigentümers oder auch gleich des besonderen Privateigentümers Kapitalist, der entsprechend schlecht bzw. moralisch verwerflich dabei davonkommt.

Der Ruf, den die Linke seit Beginn als Kritiker des Eigentums genießt, steht ihr einerseits insofern überhaupt nicht zu, als ein Begriff des Eigentumsverhältnisses von ihr gar nicht entwickelt wurde. Gemeint – von ihren eigenen Vertretern wie von den Kritikern dieser Sorte Kritiker – war vielmehr meist eine Kritik des materiellen Reichtums in konkreter und/oder abstrakter Form, v.a. in Hinsicht eines Zuviel davon in falscher Hand. Der zugrunde liegende positive

Standpunkt ist darüber hinaus gerne einer der Askese, also eine Moral des Verzichts gegenüber einer imaginären oder staatlichen Instanz von Gesellschaftlichkeit.

Andererseits hat sich die Linke mit dieser Denunziation des Privaten am Eigentum theoretisch wie praktisch durchaus um das Eigentumsverhältnis bemüht. Die beiden Formen ihres erfolgreichen Tuns abstrahierten vom tatsächlich vorliegenden Eigentumsverhältnis und begründeten gesellschaftliche Verhältnisse, die am Eigentum als abstraktem Verhältnis gerade festhielten:

Die gewerkschaftlich orientierte und *sozialdemokratische* Variante leistete über die Anerkennung des Arbeiters als Eigentümer sowie die politische Repräsentation der Arbeiter eine Versöhnung mit dem Eigentumsverhältnis, und hob damit die den kapitalistischen Verhältnissen gerade adäquate demokratische Staatlichkeit aus der Taufe.

Der *sowjetische* Versuch erschuf ohne zu Grunde liegendes individuelles Eigentumsverhältnis und somit ohne Vorliegen des bürgerlichen Eigentümers als politisches Programm sowohl den allgemeinen Lohnarbeiter wie auch eine abgehobene Staatsbürgerschaft und darüber eine *doppelt* abstrakte Teilhabe an Produktionsmitteln und produziertem Reichtum.



### 2.3. Eigentum macht einen Pol des Verhältnisses zum abstrakten Subjekt, den anderen zur abstrakten Sache

Die Verfügung über das Objekt hat so den Inhalt, das Subjekt zum Subjekt in dem Sinne zu machen, dass das weitere Schicksal des an und für sich (vor)gegebenen und so genommenen Objekts, einschließlich seiner Existenz in der vorliegenden Form, in die *Willkür des Subjekts* fällt, ohne dass dieses bei dieser Bestimmung des Objekts selbst materiell Hand anzulegen hätte. Und auch ohne das Objekt des vorliegenden Eigentumsverhältnisses in irgendeiner Weise in seiner Besonderheit zu verändern und auch nur zu berühren und an ihm tätig zu werden. So ist ein reiner Wille gegenüber dem Objekt aktiv und tätig. Das Objekt des Eigentumsverhältnisses wird gerade in seiner Eigenständigkeit als *nur* Gegenüber des Subjekts, als eben das ganz Andere als das Subjekt in diesem Verhältnis belassen und bestätigt, wenn auch seine natürliche Bestimmung in diesem Verhältnis für nichtig erklärt. Umgekehrt bestimmt so der reine Objektcharakter des Gegenstandes das Subjekt zum Subjekt sans phrase, rein bzw. abstrakt in der Hinsicht, dass weder die Materialität des Objekts, noch irgendeine Materialität oder gar Sinnlichkeit des Subjekts Einfluss auf dieses Verhältnis hätte.

#### 2.3.1. Eigentum ist *nicht* materielles *Haben*

Es ist wohl nicht so, dass diese allgemeinen Bestimmungen des Eigentums nicht bekannt sind. Im Allgemeinen wird das Eigentumsverhältnis durchaus – aber eben neben anderen Vorstellungsinhalten, auch – sogar wörtlich als Verfügungsgewalt über Gegenstände gewusst. Nur dass diese Verfügung kaum allein als abstrakter Willensbezug, sondern eher oder auch als die tatkräftig zugreifende Verfügung selbst genommen wird.

In der Regel wird das Eigentum nämlich nicht weiter von anderen, praktischen Umgangsweisen mit Dingen unterschieden, so dass jedes Haben und Benutzen eines Gegenstandes darunter subsumiert zu werden pflegt. Entsprechend wird der naive, auf nur irgendeine Art vorliegende Zugriff auf ein Ding als Besitz eines Dings dem Eigentum gleich gesetzt. Selbst das alltägliche, einschließlich das kindliche und auch nur grammatisch gemeinte “mein” und “dein” gilt als Ausformung eines Eigentumsverhältnisses oder sogar -bedürfnisses. Diese Uneindeutigkeit oder Unentschiedenheit gilt selbst für Hegel

und Kant. Allerdings kann diesen frühen Protagonisten des bürgerlichen Eigentums die Verwechslung von Haben und Eigentum noch nachgesehen werden, weil das Eigentumsverhältnis zu ihrer Zeit in seiner in sich abgegrenzten Form noch nicht vollständig entwickelt vorlag. Heute kann diese Ignoranz nicht mehr toleriert werden, weil diese Unterscheidung zur praktischen Selbstverständlichkeit geworden ist. Auch wenn im Alltag der Augenschein der unmittelbaren Verfügung mit Eigentum gleichgesetzt wird und selbst in der Zirkulation von Waren und des Geldes davon ausgegangen wird, dass der Besitzer des Geldes oder des verhandelten Dings auch ihr abstrakt (und rechtmäßig) Verfügender ist: Jeder weiß dennoch, dass diese direkten Verfügungsverhältnisse nur Geltung haben auf Grund allgemeiner Akzeptanz und Durchgesetztheit des anderen, eben des Eigentumsverhältnisses, das sich eben nicht mit diesen mittelbaren Verfügungsverhältnissen schon ergibt, sondern getrennt davon und ganz anders bestimmt sein muss. Dass diese Ignoranz oder Gleichgültigkeit der Ware und des Geldes bzgl. ihres Eigentumsstatus nicht zufällig ist, wird sich in der weiteren Darlegung erweisen. Der Alltag der (rechtlichen) Streitigkeiten über die Tragweite einer Verfügung und die Absicherungen des Eigentumsstatus von materiellen Dingen durch eine (rechtliche) Gewalt bestätigen nur die inhaltliche Ungewissheit, die mit materieller Verfügung allein gegeben ist.

Die kritisierende Übersteigerung dessen, jedes besitz(!)anzeigende Fürwort einschließlich des Hilfszeitwortes „haben“ als Wille „des“ Menschen zum Eigentum zu deuten, geht dann am Eigentumsverhältnis ganz vorbei. Kritisch wird da eine Parteinahme für oder eine Niederlage gegenüber Eigentumsverhältnissen auch im Sinne der kapitalistischen Konsumverhältnissen im (prinzipienschwachen) Subjekt verortet<sup>6</sup>. Das trägt zur Klärung des tatsächlichen Eigentumsverhältnisses ebenfalls nicht bei.

Auch heutige wissenschaftliche Denker sind vor einer Gleichsetzung von Eigentum und Besitz<sup>7</sup> nicht gefeit und wollen keinen Unterschied erkennen zwischen ganz verschieden abstrakten Formen von Verfügungen. Damit ist auch die sich erst aus dem Eigentumsverhältnis ergebende Form der konkreteren Verfügung namens Besitz notwendig missverstanden (s.u.).

Die Unterscheidung von Eigentum und Besitz in Bezug auf ihre

<sup>6</sup> „Waren-“ und „Konsumfetischismus“; sowie etwa bei Erich Fromm: „Haben oder Sein“, München 1979

<sup>7</sup> Etwa Macpherson C.B.: Die politische Theorie des Besitzindividualismus, Frankfurt 1973, im Original „Possessive Individualism“

rechtliche Wertigkeit und Rangfolge ist andererseits jedem geläufig, der nur eine Wohnung mietet oder sich mal ein Auto leiht. Und keiner verwechselt da die Verfügungsformen in ihrer jeweiligen Bedeutung, weder von der subjektiven Seite noch bzgl. der staatsgewaltlichen Konsequenz. Wo Eigentum und Besitz andererseits in eins fallen, ist die Unterscheidung zwar obsolet, aber selbst beim Subjekt noch lange nicht vergessen. Wie die materielle Trennung vom jeweiligen Gegenstand wie etwa einem Fahrrad qua Verlust oder irgendwo abstellen zur Anschauung bringt, wird der rein willentliche Zugriff auf den Gegenstand auch ohne materielles Sitzen darauf erhalten und gegen evtl. aktuelle Besitzer vor- und zur Geltung gebracht. Materielles Haben und Benutzen von Dingen mag zwar Interesse und Zweck menschlicher Subjekte sein, aber das Eigentumsverhältnis zu Dingen ist davon unterschieden als lediglich Mittel für eben das materielle Haben vorgestellt und bekannt. Was es aber – wie wir mit Marx darlegen wollen – dann letztlich doch wieder *nicht* ist.

### 2.3.2. Eigentum ist *kein* allgemeines und natürliches Verhältnis zur Welt

Die wohlwollende philosophische Sichtweise des Eigentumsverhältnisses als eines Verhältnisses *des* Menschen *zur* (also überhaupt) ihm voraus- und entgegengesetzten, sowie von ihm geformten Natur, die ihm so mehr oder weniger zum Mittel seiner Zwecke gerät, kann sich zwar auf eine idealistische Tradition einschließlich des jungen Marx<sup>8</sup> berufen. Jedes Verhältnis des Menschen zur gegenständlichen Welt kann dann gemeint und darunter subsumiert sein. Damit kann aber nicht das in unserer Gesellschaft praktizierte Eigentumsverhältnis getroffen und begriffen sein. Denn dieses alles übergreifende imaginierte Verhältnis zu allem und jedem ist zwar durchaus eine abstrakte Angelegenheit, aber doch ebenfalls nicht vom praktischen An- und Zupacken unterschieden und in dieser seiner Abstraktion auch nicht unterscheidbar. Auf der einen Seite erscheint da eine Chimäre von menschlichem Gattungswesen, die Menschheit in der Einzahl jenseits individueller Menschenexistenz, auf der anderen die Fiktion einer Natur, ebenfalls in der Einzahl, und jenseits ihrer tatsächlichen praktischen Verwendung.

---

<sup>8</sup> Z.B. in Grundrisse 9: „Alle Produktion ist Aneignen von Natur ...“, Ökonomisch-philosophische Manuskripte 164 f. „... wahrhaft-menschliches und soziales Eigentum ...“

Zudem kann von einem Eigentumsverhältnis auf der Subjektseite die Allgemeinheit Mensch beim Eigentum nun wahrlich nicht vorliegen, kommt es beim Eigentumsverhältnis zwar nicht auf die Besonderheit, aber immerhin auf die Individualität des Menschen an, wenn auch in einer allgemeinen Form. Ebenso kürzt die Vorstellung eines Eigentumsverhältnisses zur ganzen Welt, jenseits bestimmter Gegenstände, die in einzelnen Eigentumsverhältnissen stehen, alle Gegensätze zwischen *den* Menschen, die gerade durch die Eigentumsverhältnisse gegeben sind, wohlwollend heraus.

Für (den frühen) Marx mag dieses allgemeine Verhältnis geschichtlich in eine private Aneignung auf der einen und die kontinuierliche Enteignung auf der anderen Seite übergehen. Dieses Moment ist zwar eines seiner kritischen Distanzierung auch zu den bürgerlichen Verhältnissen, wie es auch von seinen Adepten als *die* negative Qualität der bürgerlichen Gesellschaft vermerkt ist. Aber weder der Begriff des bürgerlichen Eigentums ist damit gefasst noch der der bürgerlichen Gesellschaft mehr als berührt.

Die positive, traditionell *liberal* genannte Stellung beruft sich beim Kampf der Weltanschauungen also auf diese natürliche und immer (schon) von den Menschen praktizierte Verhaltensweise zu Gegenständen der Natur. Diese Glaubensposition wird – wenn überhaupt – zum einen ergänzt mit dem Hinweis auf die fiktive Nicht-Existenz des Eigentums („was wäre, wenn kein Eigentum...“). Wem das noch nicht genügt, dem wird die produktive Verwechslung von Eigentum und Benutzung der berühmten Zahnbürste vorgehalten, die man ohne Eigentumsverhältnis nicht hätte. Aber meist kommt die Gedankenführung doch ganz ohne Begründung aus: Unsere schöne Gesellschaft, die erst durch das (Privat- statt ein Gemein-) Eigentum möglich ist...

### 2.3.3. Eigentum ist *nicht* (dasselbe wie) *Herrschaft*

Es ist nicht unüblich, mit Hilfe von Vorstellungsinhalten der einen Art zu versuchen, das Verständnis für ganz andere Inhalte zu befördern. Die Besonderheit der gerade zu erklärenden und von der zu erklärenden gerade unterschiedenen Sphäre kann bei diesem Analogismus aber verloren gehen. Die Divergenz der zusammengeführten Inhalte wird dabei sogar meist gewusst, aber bewusst damit kokettiert, dass damit kein Begriff des zu erklärenden Sachverhalts, sondern nur eine Bebilderung desselben mit einem anderen stattfindet.

So wird mit der synonymen Verwendung und erklärenden Gleichsetzung von Eigentum und *Sachherrschaft* eine Identität suggeriert, die so gar nicht haltbar ist noch beansprucht wird. Herrschaft wird gewusst als gewalttätige Bestimmung über andere Menschen, doch zugleich als Bestimmen ohne dieses bestimmte Objekt Mensch genommen. Diese – falsche – Abstraktion findet dann Verwendung auch auf Sachen – und wird verräterisch doch vom Bestimmen über Menschen unterschieden: *Sach-Herrschaft*<sup>9</sup>.

Eine etwas andere Vorstellung des Eigentums als Herrschaft bemüht ein summarisches Beurteilung der Gesamtheit der bürgerlichen Gesellschaft, und nimmt ihr elementares, von allen Mitgliedern der Gesellschaft so genommene Moment der Freiheit des Menschen, das Eigentums provokativ schon als Inbegriff ausgerechnet ihres Gegenteils: der Herrschaft über Menschen. Entgegen einer (angeblich nur) scheinbaren Privatheit des Eigentumsverhältnisses wird dabei nicht nur darauf beharrt, dass es sich dabei doch um ein gesellschaftliches Phänomen handle; darüber hinaus wird die Harmlosigkeit eines privaten Eigentumsverhältnisses bestritten mit dem Urteil: Eigentum *ist* Herrschaft, also Eigentum *ist* schon für sich nichts anderes als ein Gewaltverhältnis.

Gemeint ist meist und soll damit eine zusammenfassende Beurteilung erfahren, dass mit dem Eigentumsverhältnis gerade zu Produktionsmitteln eine Erpressungsmöglichkeit und -beziehung sich eröffnet, was dann selbstverständlich etwas einseitige Nutzenverhältnisse zur Folge hat. Und dass sich derart ungleiche Beziehungen (wohl) nur durch viel herrschaftliche Gewalt etablieren und erhalten lassen.

Zwar ist diese Vorstellung über die rein beschönigende Sichtweise des Eigentums als Sphäre nur *für* den Menschen hinaus. In ihrer Einsicht in die aus dem Eigentumsverhältnis folgende ausschließende Beziehung gegenüber anderen Menschen sowie die dafür notwendige Gewalt kann sie als das Eigentumsverhältnis gar radikal verurteilend sich geben, wenn sie diesem Ausschluss ein Ende setzen will. Aber sowohl die Beurteilung des Eigentums wie der tatsächlich stattfindenden Herrschaft gerät dabei etwas schief.

Dieses besondere, enge und zugleich distanzierte Verhältnis des Eigentümers (jeglicher Couleur) zu seinem eigentümlichen Gegenstand wird zwar zur Kenntnis genommen – es soll als dieses ja gerade eine andere Beurteilung erfahren. Eine Erklärung, über den

<sup>9</sup> Etwa Damian Hecker: Eigentum als Sachherrschaft. Zur Genese und Kritik eines besonderen Herrschaftsanspruchs, Paderborn, München, Wien, Zürich 1990 [Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 57]

vagen Verweis auf Staat und Kapital hinaus, erfährt ein solches Urteil aber mitnichten. Noch wird dieses Verhältnis dann in seinen Wurzeln in der bürgerlichen Ökonomie erfasst.

Auch die Herrschaft in der bürgerlichen Gesellschaft, die eben getrennt von den Eigentümern sich organisiert, und für das Eigentum im allgemeinen – und nicht nur für das an Produktionsmitteln – mit aller Gewalt sich engagiert, und deshalb dann in der Tat verbietend gegen die Nicht-Eigentümer antritt, wird nicht in dieser ihrer Besonderheit gewürdigt.

Aber das ficht die Vertreter dieser – zugegeben etwas aus der Mode geratenen – Beurteilung des Eigentums meist nicht an: Gerne ist mit diesem Urteil sowieso nur eine abgrundtief schlechte Meinung über das Eigentum kundgetan, die sich gar nicht weiter erklären will und kann.

## 2.4. Eigentum ist abstraktes, ideelles Verfügen

Das Eigentumsverhältnis hat für sich keinen Inhalt außer Subjekt-Objekt-Verhältnis zu sein. So ist es ein *abstraktes, immaterielles* und zugleich *unmittelbares* Verfügungs-Verhältnis.

Der willentliche Bezug des Subjekts des Verfügungsverhältnisses Eigentum auf das Objekt desselben ist keiner Qualität des Objekts, aber auch nicht des Subjekts geschuldet. Diese Anonymität und reine Sachlichkeit ist ein wesentlicher Unterschied zu den nach ganz anderen Maßgaben geordneten vorbürgerlichen Verfügungsverhältnissen<sup>10</sup>.

Der Willensinhalt Eigentum gegenüber dem willenslosen Gegenstand ist darin die umfassende Negation dessen, was der Gegenstand an sich *ist*. Alle *seine* Bestimmungen werden zwar einerseits gelten gelassen, aber für nachrangig und gleichgültig erklärt. Stattdessen wird dem Gegenstand eine als *die* Bestimmung auferlegt, die er auf jeden Fall *nicht* an sich hat: Der Meinige zu *sein*. Die Aussage: „Der Gegenstand ist der meinige“ ist so in sich ein Widerspruch, und nie und nimmer eine Erläuterung oder Begriff des Gegenstandes und will es auch nicht sein. So ist einen Gegenstand als seinigen zu wollen zwar noch ein theoretisches Urteil gegenüber dem Gegenstand, enthält aber den Drang, es nicht dabei zu belassen.

Ein praktisch einwirkendes und den Gegenstand veränderndes Willens-Verhältnis soll das Eigentumsverhältnis aber dennoch in keinem Fall sein. Ein solches Mein als Verbindung oder materieller Stoffwechsel von Mensch und Gegenstand ist das Eigentumsverhältnis als Wille zum Gegenstand *als* Eigentum nicht. Materieller Gebrauch des Gegenstandes wäre zwar auch seine Negation, aber durch eben seine materielle Veränderung, die zugleich eine Veränderung auch des materiellen Subjekts dieses Gebrauchs bedeutete. Im Eigentumsverhältnis sind dahingehend sowohl Subjekt als auch Objekt statisch, bleiben für sich dieselben und mit sich identisch. Dennoch erweisen sie sich in ihrem weiteren Begriff als alles andere als diese festen Bezugspunkte. Insbesondere zeigt sich das Subjekt in einem solchen Eigentumsverhältnis so gar nicht als Subjekt seiner Verhältnisse, in die es mit der Allmacht über sein Objekt gestellt ist.

Das Eigentumsverhältnis ist also einerseits inhaltsarm. Es wird da keine Qualität des Subjekts geltend gemacht – außer, *dass* das Subjekt

<sup>10</sup> Vgl. Marx in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten (PhOek) S. 145 zum Grundeigentum: „... dass das [...] persönliche Verhältnis des Eigentümers mit seinem Eigentum aufhört und dasselbe zum nur sachlichen, materiellen Reichtum wird...“

eben Subjekt ist. Und auch das Objekt bietet keinen Inhalt, gerade dieses Verhältnis zu ihm zu praktizieren – es ist außer Objekt in diesem Verhältnis zu sein nicht von Interesse und eben deswegen nicht (anders) bestimmt. Das Objekt erfährt in diesem Verhältnis auch keinerlei Veränderung. „Verfügen“ allein legt da schon ein zu direktes manipulatives Verhältnis nahe, eher ist da aber an Möglichkeit oder Macht zu verfügen zu denken. Die Ausübung einer solchen Macht ist wiederum sehr schlicht: Es geht um Ermächtigung oder Nicht-Ermächtigung anderer Subjekte, mit dem inkriminierten Gegenstand umzugehen. Die Ermächtigung kann eine Aufgabe des abstrakten Verfügungsverhältnisses Eigentum bedeuten (wie bei Verkauf...), kann sich aber auch auf die nur konkrete Verfügung über den Gegenstand beschränken. Nichtermächtigung ist Ausschluss bzgl. aller Zugriffe auf den Gegenstand.

Der einzige, aber widersprüchliche Inhalt von Eigentum besteht in der wirklichen und geltenden Geistigkeit bzw. umgekehrt der ideellen Wirklichkeit von Verfügung. Das Objekt ist dem Subjekt so nur das Umgekehrte, reziproke zu sich selbst, und das Subjekt ist ebenfalls nur die Negation des Objekt-Seins. So ist Eigentum also nicht nur das willentliche Setzen des Objekts als Objekt, sondern auch umgekehrt das Setzen des Subjekts als ein solches durch das Objekt als ein solches Objekt im Eigentumsverhältnis<sup>11</sup>.

Darüber hinaus ist – zunächst – auch kein drittes Element in dieses Verhältnis involviert oder bestimmt es etwa inhaltlich; vom Subjekt ist so auch (noch) kein Mittel zu seiner Bewerkstelligung genommen.

*Wegen* dieser Idealität, also materiellen Unabhängigkeit ist das Eigentumsverhältnis aber andererseits auch *bedingungslos*, es soll gelten ohne Kompromisse und Relativierung durch irgendwelche inhaltliche Qualitäten seiner Pole oder anderweitiger Elemente.

So erweist sich seine Qualität, im Unterschied zu allen anderen Verhältnissen des Menschen zu Gegenständen darin, dass es abstrakt *ist*. Also zum einen negativ nicht eines der anderen möglichen Verhältnisse zu diesen Gegenständen beinhaltet oder einschließt, noch der Mensch in irgendeiner seiner bestimmten Qualitäten hier vorhanden oder tätig ist. Sondern hier gilt Abstraktion von diesen. Was es auch sein mag, eines ist es auf keinen Fall: Irgendein materiell-praktischer Umgang eines individuellen Menschen mit einem

---

<sup>11</sup> Hinsichtlich dieser tautologischen Selbstbespiegelung des Eigentümers im Eigentum hat z.B. Hegel keinerlei Illusionen, auch wenn er das gerade für die positiv bewertete Errungenschaft dieses Verhältnisses hält: „Die Seite aber, dass Ich als freier Wille mir im Besitze gegenständlich [...] macht (...) die Bestimmung des Eigentums aus.“ (RPh § 45)



bestimmten einzelnen Ding.

Abstrakt ist es also mithin nicht etwa als mögliche Sammelbezeichnung aller denkbaren Umgangsformen mit Gegenständen. Abstrakt ist es auch nicht, weil in diesem besonderen Eigentums-Verhältnis von vielen anderen Beziehungsmöglichkeiten abgesehen wird. Als eine *eigene* und unabhängige Form der Beziehung der Menschen zu Gegenständen – und so und nicht anders gilt es hier und heute –, ist das Eigentumsverhältnis *abstrakt für sich*.

Dem Benutzungsverhältnis zu Gegenständen mag es dem Alltagsverstand – der es nicht so genau wissen will, weil die Unterscheidung oft praktisch nicht relevant ist – zum Verwechseln ähnlich sein und häufig auch zusammen mit ihm auftreten. Es ist dennoch gerade etwas anderes als *der*, nämlich die Abstraktion *von* jedweden praktisch-konkreten Umgang mit ihnen. Und es hat seine Wirklichkeit und Geltung unabhängig davon. Der unmittelbare Gebrauch eines Gegenstandes durch den Menschen kann hier also auf jeden Fall nicht der Inhalt des Verhältnisses sein. Dieser Gebrauch ist aus dem Eigentumsverhältnis ausdrücklich ausgeschlossen. Was mit dieser negativen Bestimmung als besondere Eigenschaft dieses Eigentumsverhältnisses festzuhalten bleibt, ist die Immaterialität des Verhältnisses, das die Menschen eben nur als gedankliches, geistig vorgestelltes Verhältnis praktizieren können. Der Grund dieses Verhältnisses ist mit seiner Geistigkeit aber keineswegs identifiziert, der Geist enthält mit seiner Leistung lediglich die Möglichkeit dazu. Soweit ist das Eigentumsverhältnis also als Innenverhältnis festgehalten.

## **2.5. Trotz Idealität ist Eigentum eine objektive gesellschaftliche Angelegenheit.**

2.5.1. Nur weil Eigentum eine Sache des Willens ist, ist es nicht etwa nichtig.

Dieses Eigentumsverhältnis liegt bekanntermaßen nur als subjektives und einzelnes vor. Es ist ein von allen praktiziertes und allgemein durchgesetztes Willensverhältnis. Dabei ist es nicht etwa nur eine geduldete Konvention, die man praktizieren kann oder auch nicht; sondern eine geachtete Institution, die allgemeine Geltung etwa gegen die Nichteigentümer für sich in Anspruch nehmen kann. Und darüber

hinaus hat sie die mächtige Instanz des Staates hinter sich. Dahingehend schon kann das Eigentumsverhältnis als gesellschaftliches Verhältnis bezeichnet werden. Was es zum gesellschaftlichen Verhältnis im anderen Sinne macht, nämlich worin sein gesellschaftlicher Grund und Inhalt liegt, ist am Verhältnis selbst und unmittelbar nicht zu erkennen. Noch ergibt sich – gerade wegen seiner inhaltlichen Abstraktheit – aus dem Verhältnis selbst die Notwendigkeit, einen Grund für es zu suchen oder zu bestimmen. Dass es einen solchen hat, sei zunächst nur behauptet, und im Folgenden gerade zu erweisen.

Es ist aber nicht etwa erst diese gesellschaftliche Durchgesetztheit und Allgegenwärtigkeit, oder seine staatsmächtige Absicherung, worin seine Existenz sich erweist. Objektiv ist es auch als einzelnes, eben gerade als dieser subjektiv gewollte Bezug auf einen Gegenstand.

Diese Objektivität, dass dieses Verfügen über die Dinge zunächst begrifflich ganz in den Willen der einzelnen Subjekte fällt, also ein individueller Geistesinhalt ist, wird verschiedentlich als Hinweis und zum Anlass genommen, diesem Willensinhalt seine Existenz als individuelle Tat ganz abzuspochen. Oder zumindest wird dieses subjektive Willensverhältnis als nachrangig bis unwichtig, etwa gegen den so ganz anders objektiven Willensakt des Staates dahingehend dargestellt. Damit wird dieser subjektive Willensinhalt nicht für sich genommen und beurteilt, und nach einer Notwendigkeit *für ihn* in seiner Spezifität gefahndet. Sondern er wird als ganz und unmittelbar in anderen Inhalten aufgehend und gar als nur dort zu finden vorgestellt. Diese Bestimmung des Eigentums wähnt sich kritisch gegen den Willensinhalt, der sich im Eigentumsverhältnis geltend macht, wie auch gegenüber seinen Träger, ohne allerdings *ihnen* dabei argumentativ noch nahe treten zu wollen. So gerät das Unterfangen gerne einerseits zu einer Entlastung dieses einzelnen Willens, andererseits zu einer Beschimpfung seines Trägers dergestalt, dass er sich einen Inhalt, der gar nicht seiner ist und sein kann, gefallen lasse. Der tatsächliche Wille der Individuen zum Eigentum wird damit für unerheblich erklärt, und zugleich die Individuen mit Argumenten und Beurteilungen bedacht, die sie nie und nimmer betreffen.

Der vorgestellte Grund wie der erweiterte gesellschaftliche Inhalt bzw. die gesellschaftlichen Folgen des Eigentumsverhältnisses werden so oft für den Sachverhalt Eigentum selbst genommen. Diese Ansinnen bringen dann allerdings logische Unsinnbestimmungen hervor, die über Unwissenheit oder Unwillen hinwegtäuschen sollen. Die geläufigsten seien hier erörtert:

### 2.5.2. Eigentum ist *nicht nur* (der) *Ausschluss* (davon)

Der Akt des Bezugs eines Gegenstandes auf ein Subjekt und umgekehrt des Subjekts auf den Gegenstand enthält in der (logischen) *Folge auch* eine Setzung des Verhältnisses zu anderen Subjekten, also im Außenverhältnis. So ist das Eigentum im weiteren in der Tat *ausschließende* Verfügung. Wie dieses Verhältnis aus dem Innenverhältnis sich jeweils historisch entwickelt, ist eine andere Frage. Da tun sicher vorliegende Konkurrenzverhältnisse und der Staat, der darüber wacht, das ihre.

Der Inhalt dieses Außenverhältnisses besteht negativ darin, dass das Objekt nicht zu anderen Subjekten dasselbe Verhältnis einnehmen kann. Die Ausschließlichkeit besteht nur für die Objekte des Verhältnisses, nicht für die Subjekte, diese haben im Rahmen des Eigentumsverhältnisses alle Möglichkeiten gegenüber den Objekten. Aber da die Subjekte der Eigentumsverhältnisse als reine Subjekte zunächst keine Beziehungen zueinander haben und haben können, ist das Eigentumsverhältnis nach außen hin nicht positiv bestimmt und bestimmbar. Der Grund des Eigentumsverhältnisses kann sich so unmittelbar an ihm selbst auch nicht erschließen lassen.

Häufig wird im Anschluss an die oben (abschlägig) abgehandelte Erkenntnis, dass Eigentum (dasselbe wie) Kapital sei, dieses Eigentumsverhältnis gar nicht in seiner Positivität entwickelt und erklärt. Vielmehr wird – zwar in der Folgerung sachlich korrekt, aber auch als einzige und maßgebliche Bestimmung und entscheidender Kritikpunkt – vor allem die negative Seite und Konsequenz dieses eben auch positive Bestimmungen enthaltende Verhältnisses besprochen: Eigentum als Ausschluss, speziell von Reichtum, im Sinne der (konkreten wie abstrakten, also überhaupt) Nicht-Verfügung über Dinge. Dass hier das – dennoch so genannte – Verfügen in seiner näheren (adjektivischen) Bestimmung als sein Gegenteil beurteilt wird, lässt schon aufhorchen, wird hier doch eine *Contradictio in adjecto* angemeldet. Da der Widerspruch in der Regel nicht erklärt werden will und kann, wird mit dem Urteil v.a. eine (klassenkämpferische, aber doch nur) Gesinnung vorgebracht. Diese Sichtweise hat zwar ihre Konjunktoren unter allen unzufriedenen Teilnehmern der bürgerlichen Konkurrenz, und ihren Fürsprechern. Theoretisch kann sie nur Bestätigung erfahren von Idealisten der Gleichheit und Gerechtigkeit.

Das macht die Sache aber auch nicht besser:

Die Bestimmung des Sachverhalts soll damit (unabhängig von der besonderen Art Verfügung, die das Eigentumsverhältnis vorstellt) gerade in seinem Nichtvorliegen bzw. gar im Nichtvorliegen jeder Art von Verfügungen bestehen. Der von Apologeten des Verhältnisses und selbstverständlich der Mehrheit der interessierten Eigentümern gerade hochgelobte positive Inhalt dieses Verhältnisses ist damit also gar nicht beurteilt. Es wird vielmehr behauptet, dass das Eigentumsverhältnis etwas ganz anderes beinhalte als das was es positiv für sich und – hoch geschätzt – für den Eigentümer ist: Es sei nämlich (nicht auch, sondern nichts anderes als der) Ausschluss der *anderen* Menschen *von* ihm, eben der Nicht-Eigentümer. So ist das Verhältnis zu dem gegenständlichen Eigentum als gar kein (*privates*) Verhältnis *zu ihm*, sondern dieses Verhältnis selbst als nichtig und gar nicht bestehend bestimmt; *vielmehr* sei das Eigentumsverhältnis *nur* ein gesellschaftliches Verhältnis gegen die anderen Menschen.

Ein Ausschluss anderer von einem Gegenstand macht aber nur Sinn, soweit ein positives Interesse an ihm ebenfalls existiert und das Verfügen für sich einen weiteren Inhalt als nur den Ausschluss hat.

Als Bezug auf das Ganze des Eigentumsverhältnisses ist die sich ergebende Kritik vom maßgeblichen Sachverhalt entrückt und somit schlecht.

Denn zwar ist mit dem – staatlich ins Recht – gesetzten positiven Eigentumsverhältnis in der Tat zugleich ein Ausschluss von diesem Gegenstand für die (Zwecke der) anderen Menschen geltend gemacht. Und so entfaltet das Eigentumsverhältnis eben auch nur seine private Gewalt der Erpressung gegen die (anderen) Menschen. Aber das Eigentumsverhältnis zur Sache selbst und der positive Wille der Menschen *im* Eigentumsverhältnis ist damit ganz verschwunden. Die Gewissheit, dass ausgerechnet dieser gewalttätige Ausschluss im praktischen Leben dann doch zur positiven Wertschätzung desselben nötigen mag, ist dann nur noch erschwindelt. Darüber kommt das Eigentumsverhältnis als positive Beziehung zu Dingen nie und nimmer zustande, schon gar nicht wird es damit zu der bekannten Herzensangelegenheit der Bürger. Die dafür bemühte Vorstellung einer Moral der Bürger, der sie dafür anhängen müssen, sieht diese nur als schiere Dumm- oder Feigheit der sich mit der Gewalt arrangierenden Individuen. Diese Sichtweise kennt damit keine mitteilbare Erklärung für das subjektive Eigentumsverhältnis, sondern mündet regelmäßig in einer Verurteilung der Bürger, die angeblich ausgerechnet in dieser nackten und nur gegen sie gerichteten Gewalt dann ihren Willen bestätigt sehen.

### 2.5.3. Eigentum ist auch *nicht* nur das *Recht dazu*

Der Mangel einer Bestimmung des Eigentums als schlichtes Haben wird nicht zuletzt am erfolgreichen Dieb bemerkt, und im Weiteren das Haben durch die besondere Eigenschaft der Rechtmäßigkeit eines solchen Habens ergänzt. So wird die soziale Beziehung zwischen (Rechts-)Personen<sup>12</sup> und ihre staatliche Verbriefung und Sicherung eines praktischen Habens auch gern zum Eigentum selbst erklärt.

Damit wird die *weitere* Objektivität und Geltung von Eigentum zwar korrekt der Tat der öffentlichen und Monopolgewalt der bürgerlichen Gesellschaft zugeordnet. Dass diese Beziehung einer derartigen Bekräftigung durch eine von sich getrennte Geltungsinstanz bedarf, kann zwar als bemerkenswert gekennzeichnet werden. Aber in der Regel erfährt die staatlichen Gewalt in solchen Reflexionen ganz andere Beurteilungen: Ihr wird auch noch unterstellt, aus sich heraus dieser *Inhalt* voll und ganz zu *sein* – und nicht nur der vom Subjekt durchaus gefragte Vermittler dieser Beziehung. Der bürgerliche Staat mag aber im Recht das Eigentum zwar *ins* Recht setzen, den bestimmten Inhalt Eigentum schöpft er nicht aus sich selbst, er gibt ihm nur eine *ihm* gemäße Form. Wie diese Form auch dem Inhalt Eigentum adäquat und etwa aus ihm heraus notwendig so ist, muss sich am Eigentum im Weiteren erst erweisen lassen. Die rechtliche Form selbst des Eigentums kann nicht seine inhaltlichen Bestimmungen klären.

Diese Sichtweise gibt es auch als vollständige Tautologie: „Eigentum ist das Recht dazu“ setzt das Eigentum als vom Recht einerseits getrennten Sachverhalt andererseits seiner wie auch immer gestalteten staatlichen Gesetztheit gleich und bringt es so als für sich zu erklärendes zum Verschwinden. Es will gar nicht mehr gesehen werden, dass dieses Eigentums-Recht immerhin der grammatikalischen Form nach einen von sich unterschiedenen Inhalt fixiert.

Zu erklären wäre mithin neben zunächst dem Eigentum selbst, auch wie und warum das Recht dem so bestimmten Eigentum so nahe steht. Ob diese Beurteilung immerhin den Grund des Eigentums erschließt, wird später zu bedenken sein (s.u.).

---

<sup>12</sup> vgl. etwa die angelsächsische Zurückweisung des Eigentums als Person-Ding-Beziehung und die Betonung des Eigentums als Person-Person-, also Rechtsbeziehung; Markus Stepanians: Die angelsächsische Diskussion: Eigentum zwischen „Ding“ und „Bündel“, in: Andreas Eckl, Bernd Ludwig (Hg.): Was ist Eigentum?, München 2005, S.232-245

Paschukanis<sup>13</sup> hat in seinem 1924 veröffentlichten Werk „Allgemeine Rechtslehre und Marxismus“ diesen Inhalt Eigentum als eigenen ebenfalls nicht bedacht. Zwar hat er aus dem allgemein geltenden Warenverhältnis in der bürgerlichen Gesellschaft auf ein Verhältnis der bürgerlichen Individuen zu diesen Waren geschlossen. Er sieht dieses Verhältnis ohne weitere Erklärung nur als erste – wenn auch subjektive – Bestimmung des (bürgerlichen) Rechts. Darin lag er immerhin quer zu allen Programmen einer Nutzbarmachung des Rechts für die Anliegen des wie auch immer gesehenen Proletariats; und wurde dafür von seinen Parteigenossen und der praktischen Geschichte bis heute mit gründlichem Vergessen abgestraft.

Es ist andererseits keine Frage, dass es das Eigentumsrecht gibt; und dass es in der bürgerlichen Gesellschaft auch immer schon *präsent* ist und auch den Lebensentwürfen aller Menschen schon seit einiger Zeit umfassend *vorausgesetzt*. Es beinhaltet in dieser Setzung *im weiteren* in der Tat *auch* den Ausschluss von Eigentum. Und sichert so alles in allem schon den kapitalistischen Fortgang.

Und ebenso ist an der bisherigen Bestimmung des Eigentumsverhältnisses als der nur ideellen Verfügung kenntlich, dass dieses Verhältnis einem materiellen Zugriff der anderen Menschen nichts entgegen zu setzen hätte; und von daher getrennt von sich einer materiell gewichtigen Macht bedarf, die über die Geltung dieses individuellen Geistesakts gegen alle anderen – also mit Gewalt – wacht und ihn so sicher stellt und erst gewiss werden lässt.

Damit ist aber gerade nicht das Recht dazu mit dem Eigentum selbst gleich gesetzt.

Das Rechtsverhältnis selbst, also das Recht als Recht, ist – immer – nichts anderes als die gesamtgesellschaftliche, und etwa qua Gewalt gesetzte, somit objektive und fixierte Geltung *von* etwas. Im Besonderen – also in unserem Fall des Eigentumsrechts – ist es diese Geltung *des* willentlichen Verhältnisses zwischen Mensch und Ding (also eines subjektiven Verhältnisses), das – im Gegensatz zum mittelalterlichen Privileg – gerade als Eigentumsverhältnis getrennt von Recht und Ermächtigung dazu existiert und bestimmbar ist. Wenn es auch gerade nicht aus sich heraus Geltung gegen andere gewinnen kann. Nach wie vor ist also das Recht(sverhältnis) des Eigentums – grammatikalisch wie von seinem technischen Ablauf – als Setzung

---

<sup>13</sup> Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus; Frankfurt 1966; in Abschnitt II. „Der Grund des Eigentums“ wird genauer auf seine Argumentation eingegangen.

eines gegebenen Inhalts bestimmt und dieser Inhalt damit eben erst ins Recht gesetzt – Recht *zum* oder *auf* Eigentum.

Das ist eine Trennung am Recht, die nicht etwa einer nur willkürlichen und kleinlichen Auslegung geschuldet ist; oder die nur eine verlogene und verunklarende Vorstellung darstellt, der ein prinzipienfest urteilender Begriff inhaltliche Eindeutigkeit verschaffen könnte. Vielmehr ist diese Trennung in dieser Abstraktion von seinem Inhalt im Recht selbst vorgenommen und gegeben. Warum das Recht so gestaltet ist, also nicht sich selbst, sondern anderen Inhalt fixiert und ihm als solchem nur Geltung verschafft, ohne mit ihm identisch zu sein oder zu werden, kann sicher verwundern und eine Erklärung erfordern – die argumentative Abkürzung der Gleichsetzung mit diesen Inhalten kann es nicht leisten.

Das Recht(sverhältnis) allein kann also nicht diesen positiven Inhalt Eigentum selbst ausmachen, es ist ja nur Recht auf und nicht einmal Pflicht zu etwas. Hier: Den Willen zu Abstraktion von und Bezug auf den Gegenstand in der bezeichneten Art müssen die Menschen schon selbst fassen und vollziehen. Der spezifische Inhalt dieses Willens, sich in der besonderen Art auf den Gegenstand zu beziehen, ist nämlich keiner, der sich positiv aus dem Recht als Recht – auch nicht aus dem Recht zum Eigentum – ergeben könnte, es ist eben gerade kein verordneter Wille(ns Inhalt). Und weil er von vornherein als *Willensinhalt* bestimmt ist, wäre selbst eine Verpflichtung dazu nicht das Selbe wie der positive Wille selbst.

(Ein) Recht ist nämlich nicht umsonst immer die Einräumung einer Möglichkeit, also eine Erlaubnis, und nicht die Pflicht zu etwas. Das Recht nimmt diesen individuellen Willen, so er seinen erlaubten Inhalt wahrnimmt, als einen der staatlichen Rechtsregelung gemäßen Anspruch, und gibt ihm dann mit aller Gewalt recht. Auch eine ermächtigttes Willensverhältnis bleibt Wille und muss erst eine bestimmte Erfüllung durch das ermächtigte Individuum finden.

Dass sich im weiteren für den Eigentümer eine Notwendigkeit daraus und dazu ergibt, ist eben gerade und auch staatlich wohl so beabsichtigt der Aktion der positiv eigentümelnden Subjekte und ihren Gegensätzen überlassen. Zwar ist mit dem (positiven) Eigentumsrecht so auch ein negatives Zwangsverhältnis gegen diejenigen gefasst, denen das Recht auf den Gegenstand mit der positiven Ermächtigung zugleich ausdrücklich verweigert ist. Ohne den Willen der Eigentümer, ihren besonderen Gegenstand auch als Eigentum zu nehmen und zu behandeln, *soll* schon von Staats wegen aber auch das eben nicht gehen; auch wenn der gesellschaftlich bewährte Konsens

Eigentumsdelikte nicht mehr nur als Antragsdelikte, sondern als  
Offizialdelikte behandelt wissen will.

*Dass* der Staat sich des Willens der bürgerlichen Subjekte zum  
Eigentum – also diese gebotene Erlaubnis wahr zu nehmen und zu  
machen – sehr sicher sein kann, und sie damit alle Gesetzmäßigkeiten  
des Kapitals wahr machen, ist einerseits eine Tatsache, auf die er sich  
andererseits letztlich doch nicht verlässt. Wenn aber inhaltlich nicht  
durch das Recht dazu vorherbestimmt, *wie* und *warum* wird dieser  
abstrakt zueignende Wille zum Ding dann gebildet ? So dass er dann  
letztlich so wunderbar zum *Eigentumsrecht* dazu passt ?

Zur Logik des Eigentums als Nur-Rechtsverhältnis:

Schon als begriffliche Aussage genommen ist der Sachverhalt  
auffällig: Ein Verhältnis zwischen einem Menschen und einem Ding, –  
das ja zugestander Maßen doch erklärt werden soll –, wird bestimmt  
als ein gesellschaftliches Verhältnis jenseits des Verhältnisses  
zwischen Mensch und Ding. Das ist auf jeden Fall auffällig, da beide  
Pole der Bestimmung doch etwas auseinander fallen. Die gerne  
gewählte Lösung dieses Problems ist, den Eigentümer eben ein  
Eigentumsrecht zur Anwendung bringen zu lassen, das unabhängig  
von ihm gilt. *Wenn* es aber unabhängig von ihm schon *allen* Inhalt hat  
und realisiert, warum muss er es dann an sich und seinem geliebten  
Gegenstand noch extra zur Anwendung bringen ?

Zwar mag jeder dieser Aussage „Eigentum ist ein Rechtsverhältnis“  
allgemein zustimmen, weil er das Eigentumsverhältnis in der Tat auch  
als rechtlich *gesetztes* Verhältnis kennt, und es als solches (und für  
sich) mehrheitlich schätzt oder nur wenig missbilligt. Diese  
Zustimmung wird sich aber schwerlich auf den Inhalt „Eigentum ist  
*nichts als* ein Rechtsverhältnis“ erstrecken. Also ist damit nicht eine  
Aussage gemeint, die jeder abnickt, sondern ein Urteil über einen  
Sachverhalt, den die Leute zumindest etwas anders sehen.

Als ein solches *Urteil* taugt diese Aussage aber sowieso nur, wenn hier  
zwei noch unterschiedene Dinge mit „ist“ gleichgesetzt werden, das  
Recht dazu sich also vom geläufigen Inhalt Eigentum abhebt. Was ja  
wohl beabsichtigt ist, will man doch etwas, was die Menschen anders,  
eben als ihre private Beziehung zu kennen glauben, gerade als  
gesellschaftlich und gewalttätig gesetztes kennzeichnen. Es muss  
damit aber das Eigentum als noch irgendwie unterschieden vom Recht  
dazu gelten gelassen werden, sonst ist das Urteil, das da gefällt wird,  
nur tautologisch. Damit muss also auch die Seite des „Eigentums“  
zunächst für sich noch Bestimmungen erfahren, die nicht unmittelbar



in der anderen Seite enthalten sind.

Weiter ist ein solches Urteil eben schon gar nicht selbsterklärend (sonst wäre es ja nicht nötig), es bedarf für sich und *an seinen* Inhalten des Nachweises seiner Notwendigkeit – also eine qualitative Erklärung oder Begründung! Nicht zuletzt soll sich daran auch noch zeigen, *warum* die Herrschaften Eigentümer das Eigentum so ganz anders sehen und nehmen als in diesem Urteil dargelegt.

Als schlichte Aufforderung, es doch bitte doch so zu sehen wie in dem Urteil angeboten, taugt es nicht zu einer Übernahme durch denjenigen, der es bisher nicht teilt.

(Die Erklärung von Seiten des Rechtsverhältnisses her leisten zu wollen, ist natürlich grundsätzlich möglich. Allerdings gibt es am Inhalt Recht und Staat unmittelbar zunächst nichts, was zur Wahl ausgerechnet des Inhalts Eigentum als Verhältnis zwischen Mensch und Ding bewegen könnte. Außer: Man gibt dem Staat den Inhalt Eigentum von außen oder als seine Voraussetzung mit und auf, was die Angelegenheit dann aber tautologisch geraten lässt ...

Oder sollte hier etwa ein Schluss vorliegen? Wird vom Verhältnis Mensch und Ding, das als so leer und nichtig erkannt wird, darauf geschlossen, dass dieses Verhältnis *deshalb* nur ein Rechtsverhältnis sein kann? Um aber von etwas auf etwas anderes zu schließen, muss dieses etwas mehr als ein Nichts sein, es soll ja aus seiner Qualität gerade geschlossen werden.)

Diese Beurteilung „Eigentum ist ein Recht“ mag für politische Plädoyers durchaus Sinn machen, die einen solchen Inhalt – ohne lästige Begründung seiner Notwendigkeit – einfach nur feiern wollen. Oder erst gegen andere bisher geltende Ansprüche durchzusetzen wünschen, die für sich auch staatliche Geltung in Rechtsform angenommen haben<sup>14</sup>.

---

<sup>14</sup>

Vgl. Svarez, Carl Gottlieb: „Was ist das Eigentum und was gehören dazu für Befugnisse? Das Recht, die Sache zu besitzen, allen Nutzen davon zu ziehen, über die Sache selbst zu disponieren nach eigenem Willen.“; in: Verträge über Macht und Staat (Hg. H. Conrad/G. Kleinheyer), Köln 1960. Sowie doppelt (wenn auch wohl bezogen auf das Programm einer Rechtssicherheit, die es zuvor so nicht gab): Maximilien Robespierres: Rede im Nationalkonvent 24.4.1793: „Das Eigentum ist das Recht eines jeden Bürgers, über den Teil der Güter frei zu verfügen, der ihm durch das Gesetz garantiert wird.“

Aber auch wenn dieses Urteil als Kritik daherkommt: Eigentum ist gar nichts (mehr) den Subjekten entspringendes oder gemäßes, sondern nur von fremder rechtlicher Gewalt gesetztes; auch damit wird das Eigentumsverhältnis (für sich) als zu Erklärendes für obsolet gehalten. Als Erklärung des Eigentums selbst und gar als Kritik desselben taugen sie nicht. Für schon geltende eben solche Eigentumsverhältnisse, die auch noch von den menschlichen Subjekten gewollt werden, kann man sich nicht mehr damit begnügen.

Dieses aufgehen lassen des Eigentumsverhältnisses in der staatlichen Gewalt hat dann auch eine praktisch-politische Seite: Eigentum wird als Veranstaltung des bürgerlichen Staates *entgegen* dem Willen der Untertanen, v.a. der bei dieser Veranstaltung benachteiligt gesehenen Arbeiter gesehen. In der Folge wird nur noch die aktive oder passive Seite der Unterwerfung durch oder unter diese Gewalt denunziert. Es gibt dann kein positives Verhältnis der Subjekte mehr zu ihr, das argumentativ anzugehen wäre. Das mag dem Anliegen geschuldet sein, Widersprüche und Erklärungen dort aufzuweisen, wo Interessengegensätze der Individuen zu staatlichen Handlungen sich auftun. Demgegenüber ist aber nicht nur von Bedeutung, *dass* eine Unterwerfung unter fremde und übergeordnete Interessen stattfindet, sondern auch, *wie* und *warum* v.a. diese mit den bürgerlichen Menschen so mehr oder weniger umstandslos und selbstverständlich geht. Dass die Menschen von sich aus nicht darauf verfallen würden, den Heißhunger nach Mehrarbeit, der mit der Verwertung von Wert einhergeht, als ihr gesellschaftliches Tun zu wählen, mag schon stimmen. Auch dass eine Staatsgewalt dazu anhält und durch ihre Tat maßgebliche Eigentumsverhältnisse schafft, auf die sich die Individuen dann beziehen müssen. Aber dennoch beziehen sich diese Individuen auf diese Vorgaben gerade positiv als *ihre* Mittel und praktizieren es als *ihr* privates, *ihnen entsprechendes* Verhältnis. Und sind eben weit davon entfernt, das Eigentum auch nur als Beschränkung ihrer Individualität zu sehen...

Die kritische Kennzeichnung dessen als Fehler sollte nicht nur Appellcharakter haben, sondern Argumente zur Hand geben.

#### 2.5.4. ... aber auch *nicht* das schlichte *Unrecht*

Dass Eigentum Ausschluss von Verfügung bedeutet, mündet im Verein mit der rechtlichen Sichtweise dann in einer negativen Be- und deshalb Verurteilung des Eigentums als: *Nicht gerecht!*

Die etymologische Herkunft des Privaten aus dem lateinischen Rauben wird zusätzlich gerne bemüht, um dieses Urteil zu untermauern.

Proudhons unter dem Stichwort „Eigentum ist Diebstahl“ bekannt gewordenes Traktat will trotz seines Titels „Was ist das Eigentum?“ ebenfalls nicht erkunden, was das Eigentumsverhältnis selbst vorstellt. Abgesehen davon, dass Diebstahl das Eigentumsverhältnis als gegeben unterstellt, macht sich das Werk immerhin darum verdient, die (schon damals) gängigen Begründungen des Eigentums als gründlich falsch zu erweisen. Letztlich begnügt sich Proudhon aber mit der negativen Verurteilung des Eigentums, ohne es positiv bestimmt zu haben. So geißelt er wortgewaltig die Ungerechtigkeit, die totale Unangemessenheit, und von daher die angebliche „Unmöglichkeit“ des Eigentums von einem Standpunkt der idealen Gleichheit der Menschen und des Tauschs. Ein grandioser Irrtum, wie wir sehen werden.

#### 2.5.5. Eigentum ist nicht nur historisch.

Gegen die Vorstellung, Eigentum wäre etwas zeitloses, etwa dem Wesen Mensch an sich erwachsendes, kann sich die häufig gut dokumentierte Argumentation wenden, dass Eigentum doch etwas völlig neues in der Geschichte der Menschheit sei, das nichts gemein habe mit etwa den römischen Formen von *dominium* und *propietas* oder den mittelalterlichen Verfügungsformen<sup>15</sup>. Dem ist zwar bei zu pflichten, was die negative Abgrenzung des Eigentums betrifft. Der positiven Bestimmung des Eigentums und seiner Notwendigkeit ist man damit noch nicht auf die Spur gekommen. Dass das Eigentum erst seit dem 17. Jahrhundert seine volle Entfaltung gefunden hat, lässt keineswegs den Schluss zu, mehr wäre darüber nicht zu vermelden, und Eigentum wäre v.a. „keine logische Kategorie“<sup>16</sup>.

---

<sup>15</sup> Vgl. Michael Villey: „Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie“ in: Materialien zu Hegels Rechtsphilosophie, Frankfurt 1975

<sup>16</sup> Vgl. Damian Hecker: Eigentum als Sachherrschaft, Paderborn 1990

### 3. Rätsel Eigentum

Also ist das Eigentum ein reiner Willensinhalt gegenüber einem Gegenstand mit dem solitären Inhalt, ihn ganz als seinen, sich zugeordneten zu nehmen; dem objektiv und sinnlich gegebenen Gegenstand getrennt vom wollenden Subjekt wird so die weitere Bestimmung hinzugefügt, eben ein solcher Willensinhalt zu sein; bis hin dazu, alle Objektivität des Gegenstandes aufzuheben in diesem Willensinhalt und damit für nichtig zu erklären.

Zwar erscheint dem Individuum das Eigentum als Sache so aus seiner subjektiven Tat entsprungen, weil *ohne* diesen Willen das Eigentumsverhältnis in der Tat nicht statt haben kann. Dennoch ist mit dem subjektiv erlebten Willensakt zum bestimmten Eigentumsverhältnis, das Eigentumsverhältnis selbst nicht inhaltlich erklärt, in dem Sinne, das sein Grund erkannt ist.

Verwundern kann einen dieses Verhältnis Eigentum in dieser seiner abstrakten Besonderheit schon, und auch dass es als dieses tatsächlich gesellschaftlich durchgesetzt Wertschätzung und Geltung hat. Allein vom Aspekt des doch (auch), aber getrennt davon existierenden, und dem Eigentumsverhältnis nur vorausgesetzt erscheinenden materiellen Umgangs mit denselben Gegenständen, die nun mit dem Eigentumsverhältnis auch und daneben in dieses ideelle Verhältnis zu stehen kommen.

Dieses abstrakte Ding Eigentumsverhältnis als in unserer Gesellschaft umfassend vorgefundenes Phänomen gibt also Rätsel auf: *Was* es in seiner Abstraktheit (wie oben bestimmt) als Tun der Menschen umfasst und weiter ausmacht, kann einen schon neugierig machen. Mehr noch: *Warum* es existiert und gilt, d.h. warum und wie die Menschen – die für sich ja mehr als nur abstrakte Eigentümer sind und sein wollen – es praktizieren; warum nur, wo sie es doch als *individuelles* Verhältnis zu den materiellen Dingen gar nicht benötigen. Das alles mag einen schon verwundern (vgl. Kant) – und bedarf der Erklärung.

*Mit* dieser begründenden Erklärung – die für sich selbst steht – ergeben sich möglicherweise noch weitere Antworten. Weniger vielleicht auf die Frage, ob und wie ein einzelner Mensch zum Eigentumsverhältnis als seinem Mittel findet, da mögen vorgefundenes Recht, Staatlichkeit und Konkurrenz schon ihre Wirkung tun. Vielmehr, ob bzw. inwieweit nicht ein als Eigentümer sich betätigender Mensch als solcher zugleich auch williger Untertan

ist und bleibt, weil er *mit* dem schlichten Eigentumsverhältnis zu den Dingen ein intimes Verhältnis zur kapitalistischen Ökonomie zu gewinnen meint und möglicherweise *nicht weiß*, was er sich mit seinem geliebten Eigentumsverhältnis antut. Und entsprechend verständnislos dem – marxistischen – Votum gegenübersteht, ausgerechnet dabei Objekt eines ihm gar nicht geläufigen, also fremden ökonomischen Zwecks oder gar staatlichen Zwangs zu sein.

Der Alltagsverstand, der das Eigentum als Ding zu nehmen und zu haben glaubt, mag sich gegen diese Bestimmungen auflehnen: Hier würde doch eine eher zufällige, willkürliche und gar haarspalterische Abgrenzung des Eigentumsverhältnisses vorgenommen, und entscheidend wäre doch die materielle Verfügung über die Dinge, also das schlichte Haben oder Nicht-Haben. Diesem Einwand kann hier zunächst entgegnet werden, dass ein Eigentumsverhältnis zu einem Schnitzel, das man verspeist, doch eine recht absurde Sache wäre, weil dem biologischen Effekt, und auch sinnlichen wie geistigen Genuss, als dem gerade praktizierten Verhältnis dazu, weder zu- noch abträglich. Erst die argumentative Entwicklung wird diese Vorwürfe systematisch erledigen.

Das bedeutet auch, diese bisherigen Qualifizierungen und Abgrenzungen des hier und heute geltenden Eigentumsverhältnisses sind, wenn auch korrekt, nur unvollständig. Mit ihnen formuliert sich letztlich nur eine Fragestellung. Sie müssen einerseits erst selbst eine Begründung in ihrer Bestimmtheit erfahren, sowie andererseits sich in dieser ihrer Notwendigkeit gegen die anderen Sichtweisen erst behaupten und diese, wenn möglich, erklären.



## II. Der Grund des Eigentumsverhältnisses

### 1. Fragwürdige Gründe für das Eigentumsverhältnis

Es gibt also Anlass, sich über das Eigentumsverhältnis zumindest zu wundern und zu fragen, warum die Menschen es als *ihr* Verhältnis zu Dingen überhaupt praktizieren, ob denn eine Notwendigkeit dafür besteht, dass die Menschen das Eigentumsverhältnis so selbstverständlich wie umfassend und ubiquitär pflegen. Da sowohl Subjekt als auch Objekt des Verhältnisses das Verhältnis selbst nicht weiter als tautologisch bestimmen, ist am Verhältnis selbst, auch mit Identifizierung von Subjekt und Objekt, zunächst nichts über die Gründe kenntlich, warum dieses Verhältnis statt hat. Mit der Feststellung der Faktizität, aber auch Beliebigkeit und potentiellen Universalität des Eigentumsverhältnisses, welche an ihm selbst keine Notwendigkeit dazu erkennen lassen, ist die Frage nach dem Grund für ein solches Verhältnis erst richtig aufgeworfen. Es kann damit allerdings schon vermutet werden, dass die dennoch dafür gegebenen Begründungen befremdlich ausfallen werden.

Mit der Bestimmung des Eigentums als geistiges (Einen-Gegenstand-zu-) Sich-in-Verhältnis-Setzen des Menschen, kann zunächst das Bewusstsein *der* – nicht *des* – Menschen auf seine diesbezüglichen Inhalte überprüft werden. D.h., der vom einzelnen Menschen gewusste, genannte und gewollte und so vorgebrachte, wie vielleicht auch gar nicht geschätzte Grund, wie er dazu komme, ein Eigentumsverhältnis zu diesem und jenem zu praktizieren, könnte hier durchaus gelten gelassen werden, da es sein geistig und praktisch freies Tun ist. Aber er könnte auch einer Prüfung auf seine Stichhaltigkeit unterworfen werden...

Allerdings negieren die Menschen überraschender Weise gerade für dieses Verhalten in der Regel ausdrücklich einen Grund – gerade wenn sie eine unabwendbare Notwendigkeit für das Eigentum zu kennen glauben. Oder sie nennen eine mehr oder weniger diffuse Weltanschauungsposition als Grund, deren Korrektheit als das Eigentumsverhältnis Begründendes im Folgenden angezweifelt und deshalb als Grund abgelehnt wird.

Die geistigen Ergüsse der gemeinen praktizierenden Eigentümer sind dabei den Höhenflügen des gesamten Reigens Maß gebender bürgerlicher Philosophen durchaus kongenial.

## **1.1. „Es ist eben und natürlich so“ - offensiver Verzicht auf Begründung**

Wie der Sachverhalt Eigentum selbst als naturgegeben und fraglos hingenommen und auch als subjektives Verhältnis ebenso selbstverständlich aktiv getätigt wird, so kann auch mit einer Notwendigkeit dafür umgegangen werden.

Die Berufung auf die Faktizität ist dabei Begründung und Notwendigkeit genug, oder besser: Die Ablehnung jeglicher Begründung. Dass da von Notwendigkeit noch die Rede ist, ist irreführend, mehr als die Faktizität des Eigentums wird nicht vorgebracht, das Begründungskonstrukt bleibt nicht mehr als tautologisch. Die Hinweise, dass die Menschen sonst auch ganz andere Verhältnisse zu all den Dingen des täglichen Gebrauchs pflegen, die nun darüber hinaus auch noch im Eigentumsverhältnis zu stehen kommen; und dass die Menschen auch sonst immerhin Gründe für die Verschiedenheit wie auch die Bestimmtheit ihres Umgangs mit denselben Dingen haben und anzugeben wissen, widersprechen einerseits dieser Ausflucht. Andererseits ist einem Menschen, der dann doch auf der Nichtbegründung und gar Nichtbegründbarkeit beharrt, so nicht beizukommen, hat er sich damit doch von weiterer Erläuterung, oder so vom Denken verabschiedet.

Die übliche zusätzliche Rechtfertigung durch die fälschliche Gleichsetzung von natürlichem Haben und Eigentum ist ebenfalls schon abgehandelt.

Diese Art, eine Begründung für das Eigentumsverhältnis für obsolet zu erklären, mag zum einen defensiv sein, soweit hinter der dahingehend gestellten Frage eine Ablehnung des Verhältnisses selbst bemerkt wird. Zugleich ist dieser als unmittelbare Gewissheit vorgebrachte Gedanke seinem Gehalt nach offensiv und keineswegs gleichgültig, sondern verbietend gegen jegliche andere Begründungen dieses Verhältnisses. Sie behauptet nämlich eine Notwendigkeit für das Eigentumsverhältnis aus sich heraus, damit einem Glaubenssatz und Bekenntnis nicht unähnlich, die gewalttätige Konsequenz gegen andere Sichtweisen in sich tragend.

Es gibt weitere Begründungen, die zwar die Form derselben annehmen, aber alles in allem doch keine sind:

Die Erklärung aus einer göttlichen Offenbarung („machtet Euch die Erde untertan“) ist eine dieser fatalistischen Sichtweisen; zudem wird hier ebenfalls Haben und Eigentum verwechselt, und sich im weiteren dann nur mehr mit dem Maß der Zuteilung von dinglichen



Erdenanteilen beschäftigt, das begründet werden muss (vgl. etwa Locke). Dem ebenbürtig ist der Verweis auf die Natur des Menschen, der eben zu solchen Eigentümlichkeiten neige (und das sei dann auch noch sein gutes Recht). Aber mehr als die *Möglichkeit*, weil eben nur natürliche Voraussetzung für den Willen darstellend, als eben Willen *zum* Eigentum kann die Natur selbst in den Qualitäten des Gehirns nicht bieten. Und ganz absurd erscheint der Hinweis auf die Dinge, die als nicht mit Willen begabte eben aus sich heraus das Gestelltwerden in ein Eigentumsverhältnis herausfordern würden. Mit all dem entlastet sich eine Argumentation von Begründungen jeglicher Art für eben die besondere Art des Umgangs im Eigentumsverhältnis.

Eine besondere Ausflucht der Befassung oder besser Nichtbefassung mit dem Sachverhalt des Eigentums besteht gerade in linken Kreisen darin, das *Eigentum als Fetisch*<sup>17</sup> zu denunzieren. Inhaltlich wird so das Eigentum als eigenmächtiger Selbstzweck gefasst, der eben in der Welt wirke, dem die Menschen also mit Unausweichlichkeit unterworfen sind, gerade wenn sie meinen, ihr Bewusstsein und ihren Willen dabei zu betätigen. Ein argumentativer Nachweis dafür kann und muss deshalb auch nicht (mehr) geführt werden. Der Erkenntnissertrag dabei mag so weniger als nichts sein, der subjektive Nutzen ist nicht zu verachten: Dem Eigentumsverhältnis wird dadurch erstens die Aura des Geheimnisvollen und Undurchschaubaren verliehen, von dem man sich zweitens als kritischer Denker, der man selber einer ist, nicht hinters Licht hat führen lassen, weshalb man drittens jede andere Erklärung ins Abseits stellen kann<sup>18</sup>.

Diesen Verweigerungen und Verboten einer Begründung wird hier ein Grund des Eigentumsverhältnisses entgegengesetzt, der alle Qualitäten des Eigentumsverhältnisses erklärt und von daher als Widerlegung dieser Positionen gelten kann.

---

<sup>17</sup> Marx hat seiner Theorie wie seinen Lesern mit seinem Fetischkapitel in „Das Kapital“ keinen Gefallen getan. Ganze Generationen von Kapital-Lesern labten sich an dieser angeblichen Schlüsselstelle oder gar dem wahren Gehalt seiner Darlegung. Dass sie als nur Analogie eher als Hinweis auf Unklarheiten sowie eine Revisionsbedürftigkeit in der Darstellung des Inhalts zu nehmen wären, ist eher nicht reflektiert worden. Heute begnügen sich manche Theoretiker entsprechend nur mit dem Fetisch – ganz ohne den weiteren Marxschen Inhalt. Genau so machen sie den Inhalt von dem, was Fetisch ist, auf theoretischer Ebene tatsächlich wahr.

<sup>18</sup> Die neueste Variante dieses linken Tricks ist es, eine unterstellte Selbstzweckhaftigkeit einfach zur *Form* (ohne treibenden Inhalt) zu erklären, wie etwa Sonja Buckel bzgl. des Rechts, also auch des Eigentumsrechts („Subjektivierung und Kohäsion“ Weilerswist 2007).

## 1.2. Der Wille des Menschen – auch eine Tautologie

Die Natur des Menschen als Grund für das Eigentum findet hie und da eine Ausführung in seiner Eigenschaft, mit einem Willen ausgestattet zu sein. Für so eine Begründung ist „der Mensch“ oder sind „die Menschen“ eben so gestaltet, dass sie das Eigentum eben wollen – ganz aus sich heraus. Aber selbst diese Vorstellung einer Erklärung des Eigentums, die am Willensakt zum Eigentum selbst ansetzt, führt in die Irre.

### 1.2.1. Der individuelle Wille eben dazu

Seinen Willen zum bestimmten Gegenstand des Eigentumsverhältnisses, etwa einem Automobil, für den Grund für das Eigentumsverhältnis überhaupt zu halten, mag dem einzelnen Menschen durchaus so vorkommen. Allerdings weiß er dann sowohl bei sich wie auch bei dem Gegenstand seines Begehrens Inhalte außerhalb des schlichten Willens zu nennen, die als (Beweg-)Gründe nachvollziehbar sind, und zugleich nur den Willen als Grund dafür dementieren. Dass er damit eben keineswegs seine Gründe für das Eigentumsverhältnis, sondern nur für das gewünschte materielle Benutzungsverhältnis hat, mag ihm nicht klar sein. Warum er aber etwa zu seinem Auto ein Eigentumsverhältnis pflegen will und es eben nicht beim konkreten Gebrauch desselben belässt, wird als Nachfrage doch Verlegenheit aufkommen lassen. Der Wille, eine Sache schlicht für den Gebrauch zu haben, ist eben nicht identisch mit dem Willen zum Eigentum an demselben. Die Gründe für den Gebrauch der Sache können damit nicht ohne weiteres als Grund für das ganz anders gestaltete Eigentumsverhältnis gelten. Allerdings wird dem Einwand in der Regel nur Unverständnis entgegengebracht werden, weil eben diese Verhältnisse doch in eins gesetzt zu werden pflegen.

Zudem: Soweit Menschen den – ihren – Willen zu einem bestimmten Eigentumsverhältnis als Grund für es angeben und das auch mehr oder weniger lautstark und deutlich am Gegenstand bekunden (oder philosophisch: „ihn bezeichnen“), wissen sie damit sogleich, dass es nicht sehr weit damit her ist. Ist doch ein anderer Wille, der ebenfalls auf den beanspruchten Gegenstand sich richtet, gleichfalls ein Wille, der dahingehend gelten könnte. Das gilt allerdings für das Eigentumsverhältnis generell – und hat Folgen.

### 1.2.2. der Wille überhaupt und bei Hegel

Die Sichtweise des Eigentums als Ausfluss des Willens sieht in ihm auch schon mal den ganzen Grund dazu. Neben der Hinnahme dieses Phänomens als nicht natürliche Angelegenheit, sondern eben gesellschaftlicher Sitte gerät mit der Ausgestaltung dieses Gedankens zum philosophischen Gebäude derselbe dennoch zur Feier des Eigentums und des Willens dazu. Immerhin ist darin auch noch das Zugeständnis enthalten, sonst keine (guten oder schlechten) Gründe ausfindig machen zu können und zu wollen.

Hegel (als hervorragender, wenn auch ziemlich toter Vertreter dieser Position) hebt in seiner Rechtsphilosophie an mit dem rückbezüglichen, abstrakt freien Willen, einem Geistesinhalt, der keinen Inhalt hat, außer sich selbst als eben dieser und so freie; so ist dieser Wille dann einer ohne Wenn und Aber, ebenso grund- wie bedingungslos:

„...der Geist sich als abstraktes und zwar freies Ich zum Gegenstände und Zwecke hat und so *Person* ist.“ (RPh § 35).

„Der für sich seiende oder abstrakte Wille ist die *Person*“ (RPh § 35,Zusatz)

Diese Negation aller anderen Bestimmtheit des Willens und ihre Reduktion auf den Selbstbezug des Willens stellt Hegel als notwendige Folge des Willens selbst vor. Die Notwendigkeit für den Schritt zum abstrakt freien Willen ergibt sich allerdings nur für Hegel. Nur mit seinem Ideal eines Fortschreitens des Geistes durch Selbstbezug ist er nachzuvollziehen. Für unbefangene Denker des Willens, den Hegel zunächst richtig bestimmt, ist dieser Schritt nicht einzusehen:

Zum einen ist ein Wille nicht Wille ohne *seinen* bestimmten Inhalt, also der Inhalt bestimmt als seiner, vollständig bis hin zur Existenz des Inhalts als in ihn, den Willen fallender Inhalt. Ein Wille, der sich *nur* selbst will, hat von daher die Bestimmung an sich, *allen* anderen bestimmten Inhalt, worin er sich gerade verwirklicht und nur verwirklichen kann, nicht zu wollen, sondern nur die Bestimmtheit des Inhalts durch sich selbst als seinen Inhalt. Um aber diese Bestimmtheit des Willens zu gewinnen und festzuhalten, kann nicht zugleich alle *Bestimmung* als Tat des Willens fahren gelassen werden. Ein Wille, der das *getrennt* von sich selbst und seinen tatsächlichen

Leistungen tut, muss also einem anderen Grund als dem Willen selbst geschuldet sein.

Diese Einschränkung auf sich selbst ist zunächst nur *eine mögliche* und zusätzliche Art von Willen, unter ignoranter Beibehaltung der vielfältigen anderen Inhalte. Die Wahl dieses neuen Inhalts ist ausschließend und er selbst arm: Der Wille will etwas extra und außerhalb dessen sein, was er sowieso und immer schon ist.

Damit kann von Freiheit als Inhalt dieses besonderen Willens aber gerade nicht mehr die Rede sein, weil der Inhalt eben nicht frei gewählt, sondern mehr als alle anderen Inhalte durch ihn selbst, „an sich“ schon vorgegeben ist. Wo Hegel sonst alle Willensbestimmtheit als Beschränkung der Willensqualität, also der Freiheit sieht, wähnt er ausgerechnet im Willen zum Willen diese zu sich selbst gekommen.

Das bleibt ihm andererseits auch nicht verborgen, folgert er dann doch im Weiteren auch eher Notwendigkeiten daraus. Und sieht dann *diese* Art Willensfreiheit zu Recht in der Ausformung eines übergeordneten und gebietenden Willens kulminieren: Recht und Staat.

Der zweite Schritt, der der so vorgestellten fertigen Person, also dem selbst-bezogenen Willen, hin zum Inhalt Eigentum, ist in seiner Notwendigkeit ebenfalls erschwandelt:

„Die Person muß sich eine äußere *Sphäre ihrer Freiheit* geben, um als Idee zu sein. Weil die Person der an und für sich seiende unendliche Wille in dieser ersten, noch ganz abstrakten Bestimmung ist, so ist dies von ihm Unterschiedene, was die Sphäre seiner Freiheit ausmachen kann, gleichfalls als das von ihm *unmittelbar Verschiedene und Trennbare* bestimmt.“ (RPh §41)

Warum soll sich ein so selbstbezogener Wille – als der er nun zunächst mal bestimmt ist – nicht mit sich selbst begnügen? Er hat sich doch gerade erst – und das war seine besondere und gefeierte Leistung gegen die Niederungen der sonstigen (endlich) bestimmten Willen – von allen äußeren Inhalten emanzipiert? Gerade deshalb *muss* er etwas? Um einer Idee von Freiheit zu folgen, und zur Wirklichkeit zu verhelfen, aber warum sollte er, wo er doch frei zu sein beansprucht? Weil ein so punkthafter Wille, der nichts bestimmtes mehr will, *damit* – nach der Vorstellung Hegels – eben zugleich *alles* von ihm verschiedene, also was nicht dieser abstrakte Willen selbst ist, will? Und warum sollte ein solcher Wille, der *etwas* von sich verschiedenes will, es nicht als solches äußeres bestehen lassen; oder auch etwa

kooperativ mit anderen Menschen damit umgehen; sondern ausgerechnet diesem Etwas die Bestimmung geben, ganz und nur seines zu sein?

Der Einwand, dass Hegels „abstrakt freier Wille“ allemal nichts zu tun hat mit dem, was im allgemeinen mit Wille und seinen Inhalten bezeichnet wird, sondern von vornherein eine Kategorie des Staates und *dessen* Willens darstellt, kann nicht gelten gelassen werden. Immerhin hat Hegel diese substantivische Bezeichnung gewählt, der das „abstrakt freie“ als Eigenschaft nur beigeordnet sein soll. Und weiter kann man nun gerade Hegel nicht vorwerfen, nicht gewusst zu haben, was der Geist nun tut, wenn er Wille ist.

Dieser Nachweis gegenüber Hegel, für so einen abstrakten Willen eine falsche Erklärung geboten zu haben<sup>19</sup>, widerlegt allerdings nicht den Tatbestand, dass es diese besondere Sorte Wille gibt – weder bei den bürgerlichen Individuen noch gar im Staat selbst. Dass für Hegel die Freiheit des individuellen Willens zur Unterwerfung unter den unbeschränkten Willen des Staates gerät, kann zwar als Hinweis genommen werden, dass es Hegel um eine Versöhnung des Individuums mit dem ihm nicht-eigenen, etwa dem staatlichen Willen zu tun ist. Es ist aber mit und gegen Hegel zu bedenken, ob und inwiefern nicht die Qualität bestimmter Willensinhalte des Bürgers ihn in der Tat auch sehr gut mit einem schrankenlosen Willen harmonisieren lassen kann.

### 1.2.3. Der gesellschaftliche Wille oder die Sitte

Dieser Hinweis kommt einerseits als Feststellung einer Tatsache, nämlich des gesellschaftlichen Konsenses oder einer Sitte, also Konvention in Sachen Eigentum daher. Selten ist aber mehr als die Gewissheit damit bezeichnet, dass eben zur (bürgerlichen) Gesellschaft das Eigentum dazugehört – und umgekehrt. So unabweisbar diese Erkenntnis sein mag, so inhaltlich dürftig ist sie.

Soweit das Bezugsverhältnis zwischen Gesellschaft und Eigentum qualitativ genauer und etwa die Gesellschaft auch als Grund für das Eigentum benannt sein will, hat diese Begründung ebenfalls einen tautologischen Inhalt: Jeder (Einzelne) will das Eigentum, weil alle (also auch jeder Einzelne) es (eben so) wollen.

---

<sup>19</sup> Ausführlich bei Andreas Dorschel: Die idealistische Kritik des Willens. Versuch über die Theorie der praktischen Subjektivität bei Kant und Hegel. Hamburg 1992

Außer man unterstellt diesem gesellschaftlichen Willen einen anderen Inhalt wie auch eine andere Subjektivität als dem summarischen Willen aller einzelnen Menschen. Warum das aber so sein soll und kann, erfährt mit der tautologischen Feststellung dessen gerade keine Erklärung.

Kant bemüht sich in seiner „Metaphysik der Sitten“ um die Bedingungen, die nötig sind, um dem Einzelnen so einen – seinen – Willen zum Eigentum erst und tatsächlich zu ermöglichen und so wirklich werden zu lassen. Mit seiner Konstruktion der Staatlichkeit, aber auch des „kategorischen Imperativs“ und einen Rattenschwanz an Moral glaubt er diese „Bedingung seiner Möglichkeit“ gefunden zu haben. Allerdings weiß er, dass er dabei (eben nur mit der „Bedingung der Möglichkeit“) gerade den Willen zum Eigentum als vorgefundenen schon unterstellt, und gerade nicht seine Begründungsbestimmung leistet, also seine Notwendigkeit erklärt.

Dass ein Mensch allein doch keinesfalls eines Eigentumsverhältnisses zu den Dingen bedürfe bzw. in so einem Fall eben alles (erreichbare) sein Eigentum wäre (Robinson !), und deshalb erst ein zweiter Mensch, also Gesellschaft, den Gedanken an Mein und Dein sinnvoll machte, ist wohl wahr. Diese Konstruktion einer Nicht-Gesellschaftlichkeit kann aber nicht klären, warum in einer Gesellschaft diese besondere Form von Verfügung Eigentum existiert.

Aber keineswegs kommt diese gesellschaftliche Sichtweise des Eigentums nur unkritisch und rechtfertigend daher. Es wird durchaus auch gesehen, dass der Wille zum Eigentum zwar ein gesellschaftlich durchgesetztes Phänomen ist, aber jeder einzelne für sich dieses Verhältnisses zu den Gegenständen des täglichen Umgangs keineswegs bedürfe und als einzelner es vielleicht auch gar nicht betriebe. Verbleibt die Überlegung bei dieser simplen Dichotomie, sind allenfalls Besinnungsaufsätze über dieses Schisma des Menschen möglich, die nichts zur Klärung beitragen können.

„Die anderen (Menschen) sind eben so (schlecht)“, ist dann die Klage wie ein gängiger Angriff auf alle anderen nicht so integren Menschen, die es einem schwer machen, vom (eigentlich ungeliebten) Eigentumsverhältnis Abstand zu nehmen. Von da ist es nicht mehr weit zur Anschuldigung *des* Menschen, womit wir wieder beim ersten Punkt (1.1.) unserer Tautologien angekommen wären.

Damit erweisen sich gerade diese Konstruktionen einer gesellschaftlichen Un-Sitte als probates Mittel, sich mit dem Eigentum befriedet abzufinden.

### 1.3. Übergeordneter Wille: Staat, Kapital und Konkurrenz; Weltgeist

Die (als linksradikal bekannte) Vorstellung, das Eigentum wäre eine den Menschen aufgezwungene Institution auf der Basis einseitiger und offensichtlich ihm fremder Interessenkonstellationen, und zumindest die Lohnarbeiter hätten wohl eher keine Gründe, es zu praktizieren, ist nicht mehr en vogue. Für die Minderheit derjenigen, die diese Kritik (doch noch) vorbringen, mag der Zwang dazu, oder besser: Das per (Androhung von) Gewalt erzwungene Verbot der eigenmächtigen Benutzung von Gegenständen und insbesondere von Produktionsmitteln nach anderen Kriterien, durchaus gelten. Unterstellt wird dabei aber allemal ein gesellschaftlich durchgesetztes System des Eigentums, das flächendeckend eben keinen Widerspruch erregt, und mehrheitlich nicht als Zwang genommen wird.

Zwang unterstellt einen kalkulierenden Willen, der nicht nur durch Abwägen von Alternativen zur Handlungsentscheidungen kommt, sondern um die Fremdheit von ihm aufgenötigten Inhalten auch nach ihrer Übernahme in den eigenen Willenshaushalt noch weiß. So einem Willen wäre das klärendes Votum: „Eigentum *ist* nur durch Gewalt erzwungen“ ohne weitere Umstände einsichtig, bzw. so eine Aussage wäre als urteilende Neuigkeit gar nicht von Nöten, sondern höchstens als fälliger Sammelruf zur tatkräftigen Abschaffung des Eigentums.

Des Weiteren wäre ein Willen, der dieses Eigentumsverhältnis jenseits der abwägenden Kalkulation dennoch ausdrücklich nicht als seines wollte, auch mit aller Gewalt nicht dazu zu bringen.

Die Willens- und Nichtwillens-Verhältnisse in der modernen bürgerlichen Gesellschaft liegen aber eben anders. Fremde Willen, also Gewalt, als Grund des Eigentumsverhältnisses zu sehen ist eine Meinung, der von der Mehrheit zumindest Unverständnis entgegengebracht wird, und die sogar darüber hinaus als Auftakt von Gewalt gegen sich genommen wird.

Im Einzelnen:

Die Auskunft „Eigentum gibt es, weil die Staatsgewalt es setzt“ ist die Fortsetzung oder begründende Form der oben festgehaltenen Bestimmung des Eigentums als Ausschluss und lediglich „Recht dazu“. Diese Begründung gibt zwar durchaus das praktische Verhältnis wider, das für die *Geltung* des Eigentums zunächst gegenüber Nicht-aber-doch-Möchte-gern-Eigentümern steht, aber selbstverständlich auch gegen den nur minderheitlichen ganz anders lautenden Willen der Untertanen. Nicht unbedingt korrekt jedoch

kennzeichnet es den Staat all umfassend und nur als Gewalt gegen den Willen der Untertanen; insbesondere bzgl. der Einnahme *ihrer* jeweiligen Eigentumsverhältnisse.

Sicher *kann* die praktische Nötigung durch die staatliche Gewalt, die einzelne Teilnehmer der bürgerlichen Gesellschaft am eigenen Leib erfahren, vielleicht auch als Grund für ihre Einnahme des Eigentumsverhältnisses angenommen werde. Eine Begründungsleistung bzgl. der spezifischen *Qualität* dessen, was Eigentum *ist*, ist damit aber nie und nimmer gegeben. Also: *Warum* es die Verfügung über Dinge ausgerechnet *als Eigentum* gibt, erfahren wir damit nicht. Außer man gibt dem Staat sogleich die Aufgabe mit auf den Weg, eben Dienst an eben diesen „eigentümlichen“ bürgerlichen Interessen zu sein. Gerade wenn man ihn aber so fasst, muss man diese Inhalte woanders schon bestimmt und begründet gefunden haben.

Des Weiteren unterstellt die Vorstellung einer *Gewalt* des Staates in Richtung Eigentumsverhältnis einen anderweitig formulierten Willen des gezwungenen Subjekts. Dieser Gedanke lebt zwar davon, dass ein Subjekt, das den ganzen Inhalt und die Konsequenzen des Eigentums kennt, vermutlich nie und nimmer seine Zustimmung dazu geben würde. Dieses Wissen kann aber gerade nicht angenommen werden. Zwar mögen unsere bürgerlichen Subjekte materielle Interessen haben, Vorstellungen und Pläne von einer anderen Bewerksstelligung derselben pflegen sie in der Regel nicht. So dass das Angebot des Staates, es doch mit dem Eigentum zu versuchen – auch wenn es nicht wirklich zur Diskussion steht – keineswegs ablehnend beurteilt wird.

Dass ein Interesse am Eigentum nicht jedermanns Sache sei, sondern selektiv nur einer daran interessierten Klasse gut zu Gesicht stünde, ist aber sowieso eine veraltete Vorstellung. Die Erläuterung, dass Eigentum nur als Eigentum an Produktionsmitteln wirklich gelten und nützen könne, während der Rest der Bevölkerung damit nur diesem „wahren“ Eigentum dienstbar gemacht sei, berührt zwar die tatsächlichen Verhältnisse, erklärt und begründet die Universalität des Eigentumsverhältnisses in der bürgerlichen Gesellschaft, sowie die allumfassende Zustimmung dazu aber mitnichten.

Wie ein solches eben – angeblich offensichtlich – nur einseitiges Verhältnis es eben dazu bringen kann, wird offen gelassen. Oder man landet beim obigen – parteiischen – Zwang der Staatsgewalt.

Den Verhältnissen am nächsten kommt noch die Vorstellung, die Konkurrenz aller (vom Staat) positiv mit Eigentum bedachten Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft würde den einzelnen dahingehend vielleicht doch Unwilligen schon dazu bringen, sich auf



das ihm nur erlaubte Mittel zu besinnen, und es als das Seine nehmen lassen. Aber selbst diese Vorstellung lebt von der Voraussetzung, dass in der Gesellschaft das Eigentumsverhältnis als durchgesetztes und unwidersprochenes, also ideelles Gut schon Akzeptanz besitzt.

Andere verzichten gleich darauf, nach einem Grund für das Eigentumsverhältnis zu fragen. Sondern entdecken gleich in Recht, Staat und selbstverständlich Moral die – gute oder auch schlechte – „Bedingung der Möglichkeit“ für das doch für sich erstaunliche individuelle Eigentumsverhältnis (Kant). Aber nicht umsonst kommt diese Weltanschauung dann weiter als Pflichtveranstaltung daher, und sieht die Bürger noch als widerspenstige Kreaturen, denen als erste Lebensbedingung für ihr geschätztes Eigentum doch wieder nur grundlose und staatsstreu Imperative nahe gelegt werden können.

Die Meinung, das Eigentum gäbe es, weil Kapital bzw. kapitalistische Interessen oder gar nur die Warenwelt sich eben durchsetzen in der Konkurrenz-Gesellschaft, lebt meist von der Vorstellung, Eigentum wäre schon irgendwie dasselbe wie Kapital oder (viel) Geld und Warenwert (s.o.). So dass es einer weiteren Begründung des Eigentumsverhältnisses daneben gar nicht bedürfe bzw. man sich damit nur vom entscheidenden Gehalt der Sache entferne, wenn man dann womöglich gar den Lohnarbeiter auch als Eigentümer sieht.

Selbst wenn Eigentum als vom Kapital verschieden als eben seine subjektive Durchsetzungsform gesehen wird, interessiert diese Form als die jenen Inhalts jedoch wegen der schon erfolgten und für entscheidend gehaltenen inhaltlichen Beurteilung des Kapitalverhältnisses überhaupt nicht mehr. Es wird sich in der Regel mit der Gewissheit der Zusammengehörigkeit von Eigentumsverhältnis und kapitalistischer Ökonomie begnügt, und selbstsicher von einer Notwendigkeit geredet, dass eben das eine nicht ohne das andere möglich sei, das eine das andere „unterstelle“, oder was es noch an Platzhaltern für einen Grund geben mag. Eine inhaltlich folgerichtige Notwendigkeit des Zusammenschlusses wird nicht gesucht, der Zusammenschluss hat damit alle Qualitäten eines Vorurteils.

Gerade dem wird unten an den Marxschen Bestimmungen einerseits widersprochen, andererseits wird diese Behauptung inhaltlich und eben ganz anders als in den genannten Vorstellungen gefüllt.

Zu ergänzen ist hier noch die (nicht nur Hegelsche) Vorstellung der Objektivität von Verhältnissen, in denen sich schon ein höherer Zweck – sei es Gott, der Weltgeist, die Sterne oder anderes – manifestiere. Zwar ist der Fatalismus einer solchen Sichtweise und insofern die

Nähe zum „es ist eben so“ (Siehe 1.1.) offensichtlich. Das Nichtsubjektsein gegenüber den von Menschen ausgeübten Verhältnissen wird hier zwar ebenfalls geständig, aber nicht etwa so, dass jeglicher Zweck als Grund dafür gelehnet wird, sondern ein nicht weiter als Grund überprüfbarer, jenseitiger Wille dafür verantwortlich gemacht wird.

#### 1.4. Arbeit als Grund für Eigentumsverhältnis ?

Dass ohne Arbeit kein Eigentumsverhältnis zumindest zu den dadurch geschaffenen Gegenständen möglich wäre, ist einerseits eine Banalität: Ohne die Arbeit an Natur und Vorprodukten kommt gar kein solcher Gegenstand zustande, zu dem ein Eigentumsverhältnis einzunehmen wäre. Ob allerdings diese Möglichkeit dazu schon seinen ganzen Grund abgeben kann, mag man bezweifeln.

Locke als früher bürgerlicher Vertreter dieser Sichtweise argumentiert ausdrücklich gegen eine allgemeine gesellschaftliche Zustimmung als Grund für die Zuordnung von bisherigem Nichteigentum als Eigentum; Gegenstände werden vielmehr

„... mein Eigentum, ohne irgend jemandes Zuweisung oder Zustimmung. Meine Arbeit, die sie dem gemeinen Zustand, in dem sie sich befanden, enthoben hat, hat mein Eigentum an ihnen bestimmt.“<sup>20</sup>

Dass er da sowieso weniger an die arbeitsamen Dienstboten seiner Zeit, sondern schon an vermögende Dienstherrn denkt, die sich bedenkenlos Dinge aneignen sollten („... der Torf, den mein Knecht gestochen ...“), ist nicht einmal das entscheidende Argument dagegen. Arbeit per se – als zweckgerichtetes Tun des Menschen – mag zwar ein nachvollziehbares Interesse nach Benutzung der Früchte dieser Arbeit begründen, aber dass ein so distanzierendes Verfügungsverhältnis wie das Eigentum daraus folgen soll, ist aus ihm nicht zu erschließen. Weiter ist unübersehbar, dass Eigentumsverhältnisse nicht nur zu diesen produzierten Gegenständen, sondern ebenfalls damals und gerade auch innerhalb des kapitalistischen Produktionsprozesses zeitlich vorhergehend gegenüber den nicht-produzierten Naturgegenständen statt haben. Mit dieser zeitlichen Abfolge wäre das Eigentum an den Arbeitsergebnissen historisch aus dem Eigentum an

<sup>20</sup>

John Locke: Über die Regierung, Stuttgart 1983, S.23

den natürlichen Grundstoffen hergeleitet; also das Eigentum als Eigentum wiederum mit sich selbst begründet, mithin gar nicht.

Marx steht ebenfalls in dem Ruf, das Eigentum aus der Arbeit des (Noch)nicht-Eigentümers erklärt zu haben. Zum einen wird da der über die Arbeit überhaupt philosophierende Marx oft gegen den späten Marx mit seinem Werk „Das Kapital“ in Anschlag gebracht. Allerdings wird das Eigentum in eben fremder Hand in Form von Kapital in seinem wissenschaftlichen Werk meist nur so gedeutet, dass damit ein moralisches Urteil mit dem unsachlichen Maßstab der Gerechtigkeit gefällt werden kann: Arbeit schafft Eigentum – aber in fremder Hand.

Das, was für Locke gilt, gilt aber auch für alle diese Sichtweisen: Weder die Arbeit noch das Mehr an Arbeit, aber auch nicht ihre vergegenständlichte Form erklärt das Eigentum; weder Wert noch Mehrwert begründen unmittelbar für sich das Verhältnis selbst. Und dieser zeitlichen Abfolge der Entstehung von einem Mehr an sachlichem Eigentum in Form von Wert ist ebenfalls das Eigentum praktisch schon vorausgesetzt, und kann für das Verhältnis – in dieser historischen Abfolge: hier nur Ursache, da nur Wirkung – dann eben doch nicht als erklärend gelten.

### **1.5. historische Konvention**

Bei aller logischen Begründung des Eigentums: Eine initiale Zueignung von zunächst Natur, aber auch verarbeiteten Gegenständen muss schon erfolgt sein, damit ein Reigen von weiteren Eigentumswechsellern mit diesen dann Sachen sich entfalten kann. Alle systematischen Begründer bemühen sich deshalb auch um eine Verlaufsbeobachtung, inwiefern ihre Erklärung auch mit einer (gedachten) historischen Initiierung und Folgedurchführung in Einklang zu bringen ist.

Allerdings tauchen alle genannten systematischen Gründe auch als vollständig historisierende Sichtweise auf:

Wie oben schon festgehalten, werden Denker früherer Zeiten seltenst in ihrer theoretischen Leistung, schon gar nicht bzgl. ihres Gegenstandes Eigentum, wie er damals vorgelegen haben könnte, beurteilt, sondern höchstens dafür geschätzt, dass der heutige Gegenstand Eigentum von diesen historischen Geistesriesen angeblich schon besprochen wird und allein dadurch eine geistige Weihe erhält. Es wird also das Vorliegen unseres Eigentumsverhältnisses zu allen

Zeiten selbstredend unterstellt. Diese Gewissheit setzt eigentlich voraus, dass ein Begriff dieses Gegenstandes heute bereits vorliegt – stattdessen wird eher so getan, als wolle und könne man ihn in der Befassung mit Geistesgeschichte erst formulieren.

Die Theoretiker, die das Vorkommen von Verfügungsverhältnissen in früheren Zeiten und ihre Entwicklung zum heutigen Eigentum etwa in den letzten 1000 Jahren nacherzählen, haben in der Regel keinen Begriff vom Eigentum selbst.

Selbst soweit frühere Verfügungsformen als historisch andere Form erfasst sind, wird ebenfalls oft der Sachverhalt sowie der Begriff des heutigen Eigentumsverhältnisses unterstellt und als Maßstab genommen. Wenn einmal anhand historischer Untersuchungen festgestellt werden muss, dass dieses unser Eigentumsverhältnis eine höchst moderne Angelegenheit ist, begnügt man sich mit dieser Feststellung. Gegen den Gedanken, hier gebe es etwas zu erklären, wird dann möglicherweise noch betont, dass dem damit eben nicht mehr so ist: „Eigentum ist keine logische, sondern eine historische Kategorie.“<sup>21</sup>

Das ist dann der Auftakt zu einer ganz wohlmeinend und wertmoralisch eingefärbten Empfehlung, was Eigentum zwar heute nicht leistet, aber doch leisten sollte.

Kritisch gegen damals wendet sich das Verständnis früherer Verfügungsverhältnisse als Herrschaft pur (ohne jede Freiheit/Sklaverei und finstere Mittelalter), kritisch gegen heute eine Sichtweise eines originären, gar kommunistischen “Eigentums”-verhältnisses zu mehr oder weniger grauer Vorzeit, wo der Mensch noch sehr unmittelbar, aber doch schon eigentümelnd zur Natur sich verhalten haben soll. Letztere Vorstellung ist – auch wenn von Eigentumsverhältnis nach unseren Bestimmungen gerade nicht mehr die Rede sein kann – ein steter Quell romantisierender Bezüge zu Natur und Produktion.

Insgesamt gedeiht die Geistesgeschichte des “Eigentums” also eher zur Verfolgung einer Bezeichnungsentwicklung ohne Kenntnis des Bezeichneten, oder zur Beschreibung von sozialen Verhältnissen, die vorgeblich Eigentumsverhältnisse sein sollen, aber es nicht sind. So wird alles in allem kein Begriff von gar nichts hervorgebracht und schon gar kein Grund für das unbegriffene Phänomen selbst dingfest gemacht.

---

<sup>21</sup> Damian Hecker: Eigentum als Sachherrschaft, Paderborn 1990

## 2. Grund und “Ableitung”

Die genannten Begründungen sind auch in ihrer philosophisch aufbereiteten Form für das Eigentumsverhältnis nicht hinreichend; und da damit die Gründe, die die Menschen selbst für ihre Praktizierung dieses Verhältnisses anzugeben pflegen, allesamt ebenfalls nicht stichhaltig sind, ist man zunächst etwas in Verlegenheit gebracht. Allerdings kann man für alle noch so fadenscheinigen Gründe festhalten, dass sie durchgängig eine *Notwendigkeit* des Eigentums behaupten, selbst wenn sie den identifizierten Grund kritisch sehen und sogar für abschaffungswert halten.

Für dieses Bewusstsein der tätigen Eigentümer kann zwar so eine Widersprüchlichkeit in sich fest- und ihnen vor-gehalten werden. Was kann aber dann als Grund für dieses Tun überhaupt noch gefunden werden? Und weiter: was mag das für ein merkwürdiger Grund sein, der den Betroffenen gerade nicht als *ihr* Grund geläufig ist? Es muss also – wenn überhaupt – etwas als Grund identifiziert werden, das zugleich in sich, als seine Eigenschaft, ein Element enthält, das es dem Subjekt dieses Eigentumsverhältnisses schwer macht, von ihm als Grund zu wissen.

Wenn hier von Grund (oder überflüssigerweise von einem notwendigen Grund, also einer Notwendigkeit des Eigentumsverhältnisses die Rede sein wird, soll das in der Sphäre des menschlichen Geistes, mit der wir es hier zu tun haben, allerdings sowieso nie heißen, es liege eine Mechanik für ein Denken und Tun vor. Vielmehr kann Grund hier nur bedeuten, dass ein Phänomen dem Geist die oder jene Geisteshaltung, und somit dem Menschen das eine oder andere Tun *nahe legt*. Über die simple und zufällige Täuschung hinaus, können aber nur Dinge oder Verhältnisse als Gründe für falsche Vorstellungen oder merkwürdiges Tun gelten, soweit an *ihnen* Elemente für ein solches Bewusstsein vorliegen, im Sinne von Schlüssen aus ihrer Realität, die zwar konsequent, aber noch lange nicht richtig genannt zu werden verdienen.

Die Notwendigkeit eines solchen Grundes liegt darin, dass der Zusammenschluss des Grundes mit seinem Begründeten unumgänglich ist. Und zwar in dem Sinne, dass, wenn ein Mensch sich – willentlich – auf den begründenden Sachverhalt als seinem Willen vorausgesetzte Sache in einer bestimmten Art einlässt, er nicht umhin kommt, auch das zustimmend zu wollen, was als dadurch Begründetes ihm widerfährt. Dass das so ist, hat allerdings mit der

Besonderheit von Grund und Begründetem zu tun, und ist an ihnen zu zeigen. Mithin ist die schlichte Behauptung eines Grundes für das zu Begründende nicht hinreichend. Das begründende Urteil muss sich schon inhaltlich am Grund selbst erweisen lassen, um nicht nur nachvollzogen und geglaubt, sondern gewusst zu werden – woraus dann etwa auch gefolgert werden kann, den Grund eben nicht gelten zu lassen.

So ist mit dem Verwundern über die Bestimmungen des Eigentums – was es eben ist –, gerade nicht schon ein Grund für es gewusst, weder ein bestimmter genannt, noch ein solcher zwingend erwiesen. Die Phänomenalität oder Zufälligkeit des Eigentums muss erst aufgehoben werden in der Notwendigkeit zu ihm, soweit überhaupt möglich. Eben durch den Nachweis eines Beruhens auf etwas anderem als auf sich selbst. Das ergibt dann *seinen* Grund, als zu seinen schon bekannten Bestimmungen hinzutretend.

Dass hier etwa zwei Phänomene menschlichen Tuns logisch zusammengeschlossen werden, heißt aber gerade nicht, dass das eine Phänomen doch irgendwie dasselbe wie das andere vorstellt, etwa das abgeleitete nur als „Funktion für“ das andere zu nehmen sei. Dass das eine als der Grund und das andere als das Begründete befunden wird, bedeutet vielmehr gerade, dass sie verschieden sein müssen und jeweils für sich eine eigene Sphäre des menschlichen Tuns bilden.

Einen solchen Grund zu erweisen, unabhängig von und eventuell entgegen den gewussten Gründen des einzelnen Menschen, z.B. Eigentum als solches zu nehmen und es so praktisch wirklich werden zu lassen, kann eine Ableitung genannt werden.

Ableitung soll also meinen – und wird, soweit überhaupt geläufig, meist auch so gebraucht – Erklärung von Sachverhalten nach einer logischen, und der zufolge begründenden Abfolge ihrer inhaltlichen Bestimmungen. Also soweit diese Inhalte selbst eine Reihenfolge notwendig machen und nicht eine vorausgesetzte Vorschrift, etwa ein methodisches Regelwerk. Der Nachvollzug einer historischen Abfolge bringt da ebenfalls häufig keine Klärung, insbesondere wenn es, wie in unserem Fall, um Gegenstände geht, die gleichzeitig und nebeneinander existieren. Selbst wenn ein inhaltlicher Bezug der Gegenstände aufeinander ganz offensichtlich vorliegt (Waren sind Eigentum), ist noch lange nicht geklärt, welcher da den anderen inhaltlich bestimmt. Den jeweils anderen schon als „unterstellt“ oder „vorausgesetzt“ zu sehen, weicht einer logischen Verhältnisbestimmung aus. Selbst ein praktischer Zwang eines übermächtigen Willens, der einen im Einzelfall vielleicht dazu bringt, etwa, wie in

unserem Fall, Eigentumsverhältnisse einzugehen, ist nicht ohne weiteres mit dem logischen Grund dieses besonderen Inhalts in eins zu setzen.

Mit der Ableitung erweist sich die inhaltliche, mit *ihrem* Grund verbundene Notwendigkeit eines Sachverhalts jenseits von Zufälligkeiten und anderer nur möglicher Kausalitäten. Diese Art *logischer* Grund kann also durchaus von den Begründungen der Menschen für ihr Tun verschieden sein – gerade wenn die Begründungen, die die Menschen für ihr eigenes Handeln geben, sich – wie im vorliegenden Fall – als ganz und gar nicht stichhaltig erweisen.

Soweit die Anstrengung unternommen werden will, diese Art Grund dem jeweils dabei Handelnden als neue Kunde mitzuteilen, wird es nicht genügen, ihm diesen Grund nur zu nennen, auf dass es ihm wie Schuppen von den Augen falle; er hat sich ja vielleicht und wie oben aufgeführt seine ganz anderen Gründe zurecht gelegt. Vielmehr ist ihm dieser in seiner Eigenschaft als Grund zu erweisen.

Ebenfalls ist damit natürlich nicht unbedingt ein „guter“ Grund dingfest gemacht, der es dann auch nahe legt, an diesem damit erklärten Inhalt und menschlichen Tun fest zu halten. Eine derartige Begründung ist also nicht zwangsläufig eine Rechtfertigung. Immerhin ergibt sich mit der Identifizierung des bisher nicht bekannten Grundes vielleicht nicht die praktische, aber doch die willentliche Freiheit, dieses Eigentumsverhältnis mit seinen – dann etwa schlechten – Gründen auch sein zu lassen.

Eine besondere missverständliche Benutzung hat die Bezeichnung Ableitung gerade in der marxistischen Debatte um die Erklärung des Staats als bürgerlichen erfahren, insofern damit ein sachlicher Fortschritt der Gedankenführung häufig ersetzt wurde durch die Wiederholung der Bestimmungen der ökonomischen Sphäre, oder auch nur der Nennung der herrschaftlichen Leistungen für die (einseitigen) ökonomischen Interessen.

Inzwischen ist auch an dieser Front das Ableiten-Wollen von gesellschaftlichen Phänomenen aus der Mode gekommen, auch die Unterscheidung von Wesensinhalten und deren davon verschiedenen Erscheinungsformen gilt als veraltet. Vielmehr meinen auch Menschen, die ihre Urteile über die Gesellschaft Gedankengebäuden verdanken, die nicht unmittelbar sinnfällig werden, die Anerkennung dieser Urteile durch Deuten auf Nachrichtenphänomene und schlichte Gegenbeurteilungen erlangen zu können. Andere wiederum

beschreiben minutiös und fachkundig einzelne Phänomene der bürgerlichen Welt, denunzieren sie z.B. willkürlich als „Form“ von sich selbst<sup>22</sup>, und bestreiten damit ohne weiteres Argument eine außer ihnen selbst liegende treibende Notwendigkeit für diese.

Es mag generell zwar gelten, dass, soweit Elemente z.B. gesellschaftlicher Verhältnisse einen inhaltlichen Zusammenhang haben, an ihnen dieser Zusammenhang als notwendiger Verweis auf das jeweils andere Element sich schon zeigen lassen muss. Damit wäre es gleichgültig, mit welchen Elementen eines solchen Sachverhalts die gedankliche Beschäftigung ihren Anfang nimmt und wo sie endet – soweit die Sachverhalte sich damit nur stimmig, also widerspruchsfrei erklären lassen. Dass und v.a. *wie* das so gilt, muss jedoch bei jedem neuen Inhalt erst erwiesen werden. Es ist nämlich auch nicht von vornherein auszuschließen, dass bestimmte Elemente eine etwas beharrliche Eigenständigkeit aufweisen, so dass an ihnen beim besten Willen oder zumindest nicht ohne weiteres sich Verweise auf ihre Gründe in anderen Dingen finden lassen. Gerade in dieser Hinsicht ergeben sich bezüglich unseres Gegenstandes gewisse Schwierigkeiten, die sich auch durch die größten gedanklichen Gewalttätigkeiten nicht überbrücken lassen. Es wird also letztlich nichts anderes übrig bleiben, jede Gedankenentwicklung in allen ihren Schritten einzeln zu prüfen. Dazu muss man bei jeder Erklärung beanspruchenden Darlegung erst einmal ihrer Entwicklung zusehen.

Generell als Beispiel für einerseits die Dringlichkeit einer Ableitung in diesem Sinne, aber auch für den Unwillen oder Unfähigkeit, sie zu leisten, kann das Verhältnis von Freiheit und Gewalt in unserer Gesellschaft gelten.

Für Marxisten etwa liegt die Durchsetzung aller Elemente kapitalistischen Reichtums, seiner Produktion und der dazugehörigen Armut durch eine dazugehörige Gewalt nahe. Jedoch dass diese Durchsetzung als Sphäre der Freiheit daherkommt und selbstbewusste Subjekte diese vollziehen und auch nur wollen sollen, mag gerade bei Verbildung durch gewisse parteiliche „Kapital“schulungen zunächst einmal gar nicht einleuchten.

Noch schwieriger mag es umgekehrt für jemanden erscheinen, der nur diese Formen der absoluten Subjektivität betrachten und kennen will; denn so eigenständig stellen sie sich als Sphäre des (ihres!) Willens

---

<sup>22</sup> wie etwa Sonja Buckel das Recht als Form entdeckt, um eine Notwendigkeit für das Recht zwar formell zu behaupten, zugleich aber auch inhaltlich nur in ihm und durch sich selbst gelten zu lassen.



dar, und lassen so gar nicht erkennen, dass sie ausgerechnet objektive ökonomische Zwangsverhältnisse vollstrecken sollen. Schon gar nicht hat ein solcher Parteigänger der Realität das Problem, etwas zu erklären, was ihm – zumindest als gegen seinen Willen gerichtet – gar nicht sinnfällig wird.

Wird das Zwangsverhältnis von linker Provenienz dennoch behauptet, sind dabei undeutliche Mutmaßungen als Erklärung an der Tagesordnung und verraten in der Regel keinen Begriff des Verhältnisses der beiden Seiten, sondern erfordern geradezu ein festes (Vor)Urteil. Meist wird die eigene Sichtweise schlicht beteuert, dann eine Seite des Verhältnisses plump mit der anderen erklärt – und warum die eine der anderen unbedingt bedarf, für uninteressant befunden; somit wird das jeweils für erklärungsbedürftig befundene als bloßer Schein des ganz anderen Wesens und als schlichte Täuschung angeboten. Umgekehrt wird von bürgerlicher Seite so eine Behauptung als absurder Unfug wahrgenommen. Womit wir dann beim sattsam bekannten Widerstreit von Weltanschauungen angekommen sind ...

Dieser Verwirrung und dem gegeneinander Ausspielen von Wesen und Erscheinung ist nur zu entkommen durch einen stringenten Beweis des inhaltlichen und Wesens-Zusammenhangs in der ableitenden Darstellung. Denn Widerspruchsfreiheit wird bei Elementen, die in einem Begründungszusammenhang stehen, nur erreicht werden können, wenn das Begründete aus *seinem* Grund entwickelt wird, und nicht umgekehrt vom Begründeten auf den Grund nur mutmaßend geschlossen wird. Und wesentliche Inhalte und Gegenstände erweisen sich als solche darin, dass sich die erscheinenden Phänomene als ihre entwickeln lassen und sie so erklären. Marx selbst hatte sich dieses Ziel einerseits gesetzt, andererseits mit dem Beginn seiner Darstellung im Warenwert, als dessen Grund er einerseits die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit (er)schloss und später andererseits die ganz anderen Gesetzmäßigkeiten folgende kapitalistische Verwertung folgerte, schon allerhand Widersprüche und notwendige Missverständnisse eingehandelt.

Man sollte sich allerdings vor Augen halten, dass von diesem Ausgangspunkt her im besten Fall sich die bürgerlichen Formen von Verfügung, Individualität und Gewalt – und keine ewigen oder der Menschennatur entsprechende Verfügungsverhältnisse – ergeben können. So ist etwa die natürliche Bedürftigkeit des Menschen als *Movens* seiner Teilhabe am gesellschaftlichen Tun wohl nicht ableitbar, wohl aber die Form, in der er dieses sein menschliches

Interesse verfolgt. Neben den in der Ableitung sich ergebenden gegenständlichen, darunter auch geistigen Inhalten, die als notwendige sich auseinander entwickeln, mag es auch andere Inhalte und Phänomene geben, die diesen abgeleiteten äußerlich und zufällig, auf jeden Fall bzgl. des inneren Zusammenhangs gleichgültig sind. Die Ableitung hat in ihrer Entwicklung mithin auch zu erbringen, dass ihre Momente die wesentlichen, entscheidenden für das Leben der Menschen sind. Also zu erweisen, wie sich diese zu den übrigen Lebensinhalten der Menschen verhalten. Die jeweils existierenden anderen Inhalte des menschlichen Willens, seien sie der Natur, der Tradition oder nur der Willkür geschuldet, sind einerseits als nachrangig zu belegen; die Reibungsflächen, die sich mit den als bürgerlich bestimmten Inhalten und Formen ergeben, können jedoch auch Hinweise bieten für das Aufbrechen der Notwendigkeiten derselben.

Die Arbeit des Begriffs an jedem einzelnen Schritt der Entwicklung des Gedankens bleibt einem dabei leider dennoch nicht erspart. Allerdings handelt es sich dann auch nicht um ein Aufgreifen von empirischen Phänomenen der Gesellschaft, über deren Bestimmung als bürgerliche dann nur gemutmaßt werden kann.

### 3. Eigentum und sein Grund bei Marx

Marx steht nicht nur bei Marxisten in dem Ruf, *der* Theoretiker des Eigentums zu sein, und dabei eine radikal ablehnende Kritik des Eigentums begründet und ausformuliert zu haben. Zwar verwenden Kritiker wie Befürworter dieser angeblichen negativen Beurteilung des Eigentums in der Regel dann das Eigentum synonym mit Kapital. Aber auch die schlichte verfügende Benutzung von Dingen aller Art kann damit gemeint sein; und dass Marx angeblich *dagegen* etwas hatte, gehört zumindest zum Standardvorurteil von Parteigängern der inzwischen nicht nur hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse. Insbesondere die kategoriale Elementarform der Ware ist allemal in dieser Qualifizierung eingeschlossen.

Dem alltäglichen Verstand kommt also die Ware mit dem Insignium Eigentum zu sein daher. An diesem Gegenstand von Produktion und Handel ist noch jedem ein Verfügungsverhältnis geläufig, das er mit dem Eigentumsverhältnis in eins setzt. Es steht zwar einerseits nicht in Frage, dass alle produzierten Waren im Eigentumsverhältnis stehen. Ob allerdings die Waren für sich auch als begründende Erklärung für das Eigentumsverhältnis selbst in Frage kommen, gilt es zu beantworten. So macht es Sinn, bei diesen elementaren Gegenständen und (Marxschen) Kategorien der bürgerlichen Ökonomie zunächst Anhaltspunkte zu suchen für einen inhaltlichen gedanklichen Fortgang bzw. zu erarbeiten, wo das Eigentumsverhältnis sich vielleicht gerade doch nicht notwendig ergibt. Erst damit kann sich zeigen, ob die trotzige „Notwendigkeit“, die mit den logischen Bezügen „Unterstellung“ oder „Voraussetzung“ behauptet ist, zur Erklärung des Eigentums tauglich ist.

An vielen Punkten schon von „Das Kapital“ sind Schlüsse möglich auf die allgemeine Existenz des Eigentumsverhältnisses. Diese Schlüsse haben allerdings verschiedene Qualitäten: So ist bei Ware und Geld durchaus ein Verhältnis zu den ökonomischen Gegenständen unterstellt, das aber nicht den vollen Inhalt des Eigentumsverhältnisses erreicht. Der kapitalistische Produktionsprozess setzt Eigentumsverhältnisse dann im Sinne der Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln, aber auch beim Unternehmer als Käufer der Produktionselemente voraus. Aber obwohl auch nach Marx Eigentumsverhältnis und Kapitalverhältnis zusammengehören, behandelt er das Eigentumsverhältnis hier lediglich als – zwar notwendige, aber nur *gegebene* und somit

*historische – Voraussetzung*, die eben in der Tat erfüllt erscheint. Dem entsprechen die Ausführungen über die ursprüngliche Akkumulation, die dieses Faktum mit aller Gewalt schafft.

In der absoluten Rente ist das Eigentumsverhältnis wiederum gänzlich als Kategorie außerhalb ökonomischer Notwendigkeiten und diesen so fremd und auch störend gefasst.

Der (nicht nur) bei Marxisten unterstellte Zusammenschluss (zumindest) von (Privat)Eigentum und kapitalistischer Gesellschaft hat jedoch keine systematische Beweisführung erfahren. Also das Votum: Kapital und Privateigentum sind nur zusammen möglich, „denkbar“, oder sind sogar (sowieso und irgendwie) dasselbe, wie etwa bei Marx in den Ökonomisch-philosophischen Manuskripten<sup>23</sup> und an anderen Stellen dargelegt, entbehrt einer begründenden Erklärung aus ihren jeweiligen Bestimmungen. Nämlich *nicht* zu finden ist in „Das Kapital“ die Identifizierung des Eigentumsverhältnisses als notwendig aus dem Kapitalverhältnis erwachsend und ihm eigenen, über historisch vorausgehende und vorgefundene Verfügungsvarianten hinausgehenden, Inhalt, wie auch Form und Dauer gebend.

Die hie und da geübte schlichte Benennung dieses Zusammenhangs sowie seine selbstgewiss wie verräterisch ergänzende Qualifizierung als (eben) „notwendig“ ist nur als betuernde Behauptung zu nehmen und kann den inhaltlichen Nachweis der Notwendigkeit nicht ersetzen. Dass das Eigentumsverhältnis sowie die Eigentumsverhältnisse bei allen Kategorien des Kapitals als existent „unterstellt“ sind, mag es bzw. sie zwar historisierend als zeitliche Voraussetzung dafür qualifizieren. Marx wollte aber sicher nicht sein „Das Kapital“ so verstanden wissen, dass die zufällig bei seinen Anfängen vorgefundene Verfügungsverhältnisse logisch als Grund des Kapitals zu nehmen seien. Dass die bürgerliche Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt ihrer Existenz als Totalität immer schon vorliegt, sollte einen weder dazu veranlassen, ein beliebiges Moment als Grund für alle anderen zu nehmen, noch auf eine inhaltliche Begründungsfolge etwa mit dem Hinweis: „gibt es schon“ oder „ist schon unterstellt“ ganz zu verzichten. Auf die *inhaltliche* Begründungsleistung der einzelnen Kategorien kommt es an.

Die in „Das Kapital“ angelegten Momente des Eigentumsverhältnisses sollen hier zunächst in eine hinreichende Bestimmung des Eigentumsverhältnisses selbst und seiner Elemente übergeführt werden. Aber eben nicht etwa als empirisches Vorfinden dieser

---

<sup>23</sup> PhOek S. 176

Momente in der Wirklichkeit und Behandlung als solche historische Zufälligkeit und Voraussetzung, wie sie in der Tat zu den Kapitalverhältnissen nur zu gut passen, sondern in ihrer Notwendigkeit aus solchem Kapitalverhältnis und seinen Bestimmungen sich ergebend. Diese Notwendigkeit kann und soll der Leser prüfend nachvollziehen. Nebenbei werden sich allerdings auch einige Hinweise auf Mängel in der logischen Entwicklung des Kapitalverhältnisses (bei Marx) ergeben.

Nun mag man dabei einwenden, dass das Eigentumsverhältnis sowieso keine eigene Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft wie Ökonomie und Politik ist und von daher eine so eigene Bestimmung nicht haben kann und muss. Dem muss leider der Mangel der bisherigen Kurz-Schlüsse von der kapitalistischen Warenwelt auf die ihr zur Sicherung nahe stehende staatliche Gewalt entgegengehalten werden. Diese Vorgehensweisen nehmen zwar das Eigentumsverhältnis als eigenes Moment, nämlich sogar als abstrakte Verfügungsgewalt zu Kenntnis; jedoch nur, um unvermittelt und ohne hierin das Verhältnis des bürgerlichen Subjekts zu seiner sachlichen gesellschaftlichen Existenz sehen zu wollen, einen ganz anderen Gegenstand, nämlich schon den Staat und das Eigentum als gesetztes Rechtsverhältnis zu behandeln. Noch einmal: Zunächst geht es um das Eigentumsverhältnis, weil sich das im Anschluss an die abschließenden Bestimmungsformen des Kapitalverhältnisses, seinen Erscheinungsformen notwendigerweise, d.h. ohne willkürlich zu verfahren, ergibt. Ob und wie dann staatliche Gewalt daraus erwächst oder auch nur eine Zustimmung zu ihr – wir werden sehen.

In der Entwicklung von Eigentum und Person, also der elementaren Kategorien der bürgerlichen Freiheit, mag sich dann auch eine Erklärung ergeben, warum die umgekehrte Reise von den Phänomenen der bürgerlichen Subjektivität hin zu den ökonomischen Formbestimmungen so schwierig ist und dieser Geheimnisstatus quasi zu den Bestimmungen dieser Art von einem Subjekt gehört.

### **3.1. Wesenskategorien im Marx' „Das Kapital“ und wie die Menschen darin vorkommen**

Marx hat in „Das Kapital“ das Wirtschaften der Menschen als dem kategorialen Inhalt der Verwertung des Werts unterworfen herausgearbeitet.

Die kategorialen Gegenstände des wirtschaftlichen Lebens gelten ihm

als vorrangig – mit anderen Worten: wesentlich – gegenüber dem Wollen der Menschen. Diese Bestimmungen der kapitalistischen Ökonomie sind v.a. im ersten Band von „Das Kapital“ festgehalten.

Dabei ist aber dennoch mit den ökonomischen Kategorien immer auch das Verhältnis der Menschen zu diesen kategorialen Gegenständen angesprochen. Zumindest kann den Ausführungen Marx' schon entnommen werden, dass es erstens Menschen sind, die mit diesen Gegenständen hantieren, und zweitens diese Menschen die ihnen zufallenden einzelnen ökonomischen Gegenstände jeweils als ihre Mittel nehmen und haben, und so den Verwertungsprozess be- und vorantreiben. Sie sind so die Subjekte in diesem Verhältnis – und sind es zugleich ausdrücklich nicht.

Soweit vom Verhältnis der kategorialen ökonomischen Elemente zueinander die Rede ist, so betont Marx, dass die sachliche Form, die die Gesellschaftlichkeit der Menschen in Waren und Kapital annimmt, ihre eigenen, eben Sach-Gesetze hat und der Mensch, der einerseits notwendig zu Ware, Geld und Kapital in ihren verschiedenen Formen als ihr jeweiliger Hüter gehört, andererseits der Bestimmung und Bewegung dieser Elemente in ihrer Gesetzlichkeit nichts hinzufügt oder an ihr verändert. So bestimmt also das Verhältnis, das die Menschen zu diesen Elementen einnehmen, nicht deren (gesellschaftlichen, aber sachlichen) Inhalt, sondern umgekehrt der (Wert-)Charakter der ökonomischen Gegenstände Inhalt und Qualität der agierenden Subjekte:

„Der Inhalt dieses Rechts- und Willensverhältnisses ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben. Die Personen existieren hier nur füreinander als Repräsentanten von Ware und daher als Warenbesitzer. Wir werden überhaupt im Fortgang der Entwicklung finden, daß die ökonomischen Charaktermasken der Personen nur die Personifikationen der ökonomischen Verhältnisse sind, als deren Träger sie sich gegenüberreten.“ (MEW 23, 99 f)

Entsprechend heißt das von Marx geschriebene Buch auch berechtigterweise „Das Kapital“, und behandelt die Ökonomie in der für die kapitalistische Gesellschaft charakteristischen Sachlichkeit, und nicht etwa „Die bürgerlichen Menschen und ihre (üblen) Umgangsweisen“. Wenngleich Marx mit diesen Bestimmungen auch eine Kritik dieser Sachlichkeiten eröffnet hat, die die Menschen tunlichst hinter sich lassen sollten.

Diese Sachgesetze der kapitalistischen Ökonomie werden allerdings, laut Marx, von den Menschen leider nicht in dieser wesentlichen Form gewusst und gewollt, sonst hätte er sie nicht erst erarbeiten und für alle nachlesbar hinschreiben müssen. Damit erhebt sich aber die Frage, wie sich diese Sachgesetzlichkeit den menschlichen Akteuren darin überhaupt darstellt, und *warum und wie* vor allem sie sie dann dennoch vollziehen – wenn sie sie doch nicht einmal kennen. Diese Erklärung wollte Marx im weiteren Verlauf seiner Darstellung der Kategorien des Kapitals sowie vermutlich in einem eigenen Buch zur Konkurrenz leisten. Das ist ihm wohl nicht einmal in Andeutungen gelungen.

Generell fällt die Bezeichnung für das Verhältnis der Menschen zu diesen wesentlich dinglichen ökonomischen Inhalten: Ware, Geld, Kapital etc. bei Marx einerseits recht zurückhaltend, aber auch sehr variabel aus: Hüterverhältnis, Besitz, Privateigentum, Eigentum ... , was schon auf die fehlende begriffliche Entwicklung schließen lässt. Privateigentümer oder Besitzer, oder auch Menschen haben eben in „Das Kapital“ für sich keine Bestimmung, sondern fallen ganz und unvermittelt in die ökonomischen Inhalte.

Und dennoch: den aktiven Bezug der Waren aufeinander sollen diese Hüter als ihren Willensinhalt (nach)vollziehen:

„Um diese Dinge als Waren aufeinander zu beziehn, müssen die Warenhüter sich zueinander als Personen verhalten, deren Willen in jenen Dingen haust, so daß der eine nur mit dem Willen des andren, also jeder nur mittelst eines, beiden gemeinsamen Willensakts sich die fremde Ware aneignet, indem er die eigne veräußert. Sie müssen sich daher als Privateigentümer anerkennen.“ (MEW 23, 99)

Marx schließt hier schon von den ersten Kategorien seiner Darstellung auf die Verkehrsformen der Menschen untereinander. Dabei erscheint der Schluss auf die schiere Existenz eines „Eigentums“ – als allgemeines Verfügungsverhältnisses – noch einigermaßen sinnvoll. Darüber hinaus wähte man verschiedentlich, damit auch schon eine hinreichende Bestimmung dieses Verhältnisses und gar dieser Subjekte in Händen zu haben. Der weitere Inhalt von Eigentumsverhältnis und Person interessierte dabei jedoch nicht. Diesem so mit allen Insignien der Ware versehenen Subjekt des derartig bestimmten Eigentumsverhältnisses wurde vielmehr sogleich

ein notwendiges Bedürfnis nach rechtlicher Gewalt unterstellt (Paschukanis etc.) – und fertig war gar der bürgerliche Staat.

Dem entgegen kann man diese Textstelle kritisch etwas anders lesen, wenn auch eher fraglich ist, ob Marx sie so gemeint hat:

Die Hüter müssen sich lediglich „*als Privateigentümer*“ anerkennen, und „*als Personen*“ zueinander verhalten, weil sie es von der Entwicklung der Kategorien noch gar nicht sind.

Wie sie das werden, was es für sich, an ihnen und für sie an notwendigen Konsequenzen zeitigt, ob diese Inhalte so ohne weiteres mit ihrer Natürlichkeit zusammenfällt, dies und ähnliches soll sich hier ergeben.

### **3.2. Verfügungsverhältnisse gegenüber Ware und Geld**

Die Ware wird gerne als der logische Moment gesehen, wo das Eigentumsverhältnis seinen systematischen Ursprungsort hat, sich also notwendig und zwanglos ergibt. Dass alle Waren tatsächlich im Eigentumsverhältnis stehen, ist allgemein bekannt. Und dass man schon Eigentümer einer Ware sein muss, will man sie verkaufen, leuchtet noch jedem ein.

Der Hüter der Waren ist aber dennoch *nicht* identisch mit einem Eigentümer. Gegenüber Ware und Geld ist das Eigentumsverhältnis zwar *möglich*, aber nicht notwendig. Und das nicht nur deshalb, weil man auch mit fremdem Geld und fremder Ware auf dem Markt auftreten kann:

Die *Ware* ist bestimmt als Gebrauchswert und Wert. Diese Eigenschaften existieren an ihr, auch wenn sie ein gesellschaftliches Verhältnis ist; so beziehen sich die Menschen auf diese ihre Gesellschaftlichkeit als Sache, und vollziehen so ihre eigenen Taten nach. Die Ware wird unterstellt als eine, die am Austausch teilnimmt. So erfüllt sich die notwendige weitere Bestimmung der Ware im Austausch. Ohne den gesellschaftlichen Austausch ist der Gebrauchswertcharakter hinfällig, da er nicht als Gebrauchswert per se oder für den aktuellen Warenhüter, sondern nur als Gebrauchswert für andere bestimmt ist. Auch der von Marx mit der Ware verknüpfte Wertcharakter geht damit verloren, da nur im Austausch die gesellschaftlich notwendige Arbeit sich erweisen kann. Diesen Austausch können die Waren jedoch nicht selbst vollziehen, das müssen getrennt von ihnen ihre Hüter, Menschen machen:



„Die Waren können nicht selbst zu Märkte gehn und sich mit sich selbst austauschen. Wir müssen uns also nach ihren Hütern umsehen, den Warenbesitzern. Die Waren sind Dinge und daher widerstandslos gegen den Menschen. Wenn sie nicht willig, kann er Gewalt brauchen, in andern Worten, sie nehmen.“ (MEW 23, 99)

Als Besitzer, die anschaulich auf ihrer Ware herum sitzen oder sie wie ihre Schafe hüten, werden die menschlichen Träger der Kategorie Ware zunächst vorgestellt. Das Verhältnis, das damit angesprochen ist, erscheint hier noch als ein praktisches, unkompliziertes und lediglich eines zwischen Ware und ihrem Hüter. Die Stiftung dieses Verhältnisses scheint – fälschlicherweise – ganz in die Willkür des einzelnen Menschen zu fallen.

Das Verhältnis zwischen Warenhüter und Ware, und damit einhergehend die Existenz des Warenhüters selbst, hat jedoch auch in einem anderen Sinn keinen Bestand: Da das Verhältnis ganz in die Ware fällt, ist es doch eines, das seine Bestimmung erfüllt in der Weggabe der Ware und damit zugleich der Aufkündigung auch der subjektiven Seite dieses Verhältnisses, seiner selbst als Warenhüter. Dennoch muss das Verhältnis, um aufgegeben zu werden, zunächst vorliegen und der Inhalt dieses Verhältnisses, so dürftig und verschwindend es ausfallen mag, bedarf gerade der Klärung.

Das Hüteverhältnis des Warenhüters besteht zur Ware in ihrer Totalität. Das Verhältnis zu den einzelnen Elementen der Ware stellt sich jedoch verschieden dar, je nach dem, ob ein Kauf oder ein Verkauf vollzogen wird.

Vorweg mag hervorgehoben werden, dass bei der Ware ein Verhältnis des oder der Menschen *nur* zum Gebrauchswert nicht statt hat, so auch kein nur abstraktes wie das Eigentums-Verhältnis, getrennt vom Verhältnis zur Ware in ihrer Totalität. Im Übrigen könnte ein solches Verhältnis zum Gebrauchswert nur sein tätiger Gebrauch sein – und sonst nichts. So etwa in gesellschaftlichen Verhältnissen, die keine Waren kennen und keinen Tausch in diesem Sinne praktizieren. Eine entsprechende Produktion hätte auch nichts eigen-tümliches an sich, sondern wäre – vielleicht – eine schlichte Gebrauchswertproduktion für die jeweiligen bedürftigen Menschen. Jede Verfügung in solchen Verhältnissen enthielte die Gesellschaftlichkeit als bewussten Akt, und so könnte die Benutzung der Sache in eins fallen mit dem Genuss der gesellschaftlichen Tat.

## Verhältnis zum Gebrauchswert

Das Verhältnis zum Gebrauchswert des Gegenstandes besteht für den Verkäufer darin, dass er Mittel dafür ist, an andere Gebrauchswerte heranzukommen. Der Gebrauchswert als einer für andere ist von vornherein nicht ein solcher für den Hüter der Ware, er ist ihm somit schon äußerlich, bevor er im Tausch veräußert wird. Das Verhältnis zum Gebrauchswert oder genauer zum Träger des Gebrauchswerts ist damit nur, aber notwendig dazu da, um aufgegeben zu werden.

Insofern ist das Verhältnis des Verkäufers zum Gebrauchswert zwar ein abstraktes und entspricht hierin dem Nicht-Benutzungsverhältnis im Eigentumsverhältnis. Die nähere Bestimmung des Eigentumsverhältnisses, Verfügungsgewalt ebenso abstrakt und frei zu sein, wird allerdings nur rudimentär erfüllt. Die Bestimmung der Ware liegt nämlich in jeder Hinsicht fest: Die Verfügung über die Ware ist damit nur dazu da, sie dem Austausch zuzuführen, eine andere Verfügung ist nicht vorgesehen. Diesen Inhalt hat diese Verfügung allerdings notwendigerweise. Mit dem Austausch ist die Verfügung dann auch aufgehoben, schon weil damit ihre Eigenschaft als Ware auch verloren ist.

Seine Geltung als abstraktes Verhältnis steht und fällt zudem mit der Eigenschaft der Ware, auch Wert zu sein. So muss das Interesse des Verkäufers an seinem Gebrauchswert sein, dass er auch Wert verkörpert. Nur als solcher ist er tauschfähig in andere Gebrauchswerte. Als Nur-Gebrauchswert ohne Wert müsste er als Zweck für einen oder mehrere andere Menschen gewusst und gewollt werden.

Die Beziehung des Käufers der Ware zum einzutauschenden Gebrauchswert ist gerade umgekehrt und weist über ein abstraktes Verhältnis insofern hinaus, als es ein Gebrauchswert für ihn sein muss. Damit enthält die Kategorie des Gebrauchswerts auch ganz allgemein ein Element, das über die Waren- und Wertebene hinaus weist und auch jenseits des abstrakten Eigentumsverhältnisses angesiedelt ist: Gebrauchswert, soweit es der Gebrauchswert für den Konsumenten ist, ist ein Moment, das ganz in das Individuum, die konkrete Physiologie und den Willen des jeweiligen Menschen fällt. Der Gebrauchswert ist, für sich betrachtet, das Gegenteil der Welt des Wertes und seiner kreislaufigen Selbstbespiegelung. Mit der Zuordnung zu dieser Welt darin, dass er nur als Element der Ware und eben nicht für sich vorkommt, ist er dieser Welt jedoch untergeordnet. An der Beziehung zwischen Käufer und Gebrauchswert macht sich das darin geltend, dass der Käufer vor dem Tauschakt gerade nicht der

Hüter ist, und nach dem Tauschakt, wenn er den Gebrauchswert innehat, der Warencharakter verschwunden ist und so auch kein Verhältnis zur Ware als ganze vorliegt. So wird die Ware nie und nimmer ins Eigentumsverhältnis gestellt.

Darüber hinaus sind der und das Moment des Tauschs selbst sowieso verschwindend.

### **Verhältnis zum Wert**

Käufer und Verkäufer haben beide den Wert der Ware in ihrem besonderen Gebrauchswert schon in Händen, und der Tauschakt fügt dem Wert oder der Wertmenge nichts hinzu, es findet diesbezüglich nur eine Formverwandlung statt. Des Werts in seiner Substanz wegen bedürfte es keines Tauschakts. In dieser besonderen Substanz steht er aber gerade nicht zur Verfügung, sondern nur in der Form des bestimmten Gebrauchswerts, und als dieser bestimmte Gebrauchswert für andere ist er für den aktuellen Hüter eben nichtig. Zum Wert, dem gesellschaftlichen Inhalt der Ware, besteht im Vergleich zum Gebrauchswert einerseits mithin ein sehr inniges Verhältnis, das nur durch die besondere Form, in der er beim Warenhüter vorliegt, getrübt wird. Diese Form, die Unfassbarkeit des gesellschaftlichen Werts macht hier die Abstraktheit des Verhältnisses aus.

Der *Tauschakt als Ganzes* betrachtet ändert an dem Verhältnis des Hüters (Verkäufer und Käufer) zum Wert also gar nichts, er hat ihn vorher und nachher in Händen. Als solches betrachtet, bietet der Wert an sich keinen Grund, Tausch vorzunehmen. Allerdings bedeutet die Warenform, dass der Wert gerade in der Materiatur seiner Gebrauchswerte vorliegt und (noch) nicht in einer ihm eigenen Form, die soll erst mit dem Eintausch der Ware Geld erreicht werden. Am Verhältnis zum Gebrauchswert der Ware ändert sich jedoch mit dem Tauschakt alles und er ist auch der Grund für den Tausch, bevor es um die Materiatur des Werts gehen kann: Das Verhältnis zum originären Gebrauchswert (für andere) wird vollständig aufgegeben und ersetzt durch das zum Gebrauchswert für sich.

Die Bestimmtheit des Hüters durch dieses Verhältnis ist aber auch notwendig für den Austausch, also den Warencharakter, insofern als nur bei Identität des Hüters dieses (verkauften) und jenes (gekauften) Gebrauchswerts ein Tauschakt stattgefunden hat. Mehr als die Identität beider Hüter ist dem Tauschakt aber bzgl. des Hüters auch nicht zu entnehmen.

Es muss jedoch noch einmal hervorgehoben werden, dass andererseits

mit dem Tauschakt der Warencharakter des Gegenstandes verschwindet, da er seine Erfüllung gefunden hat: Im Gebrauch selbst ist die gesellschaftliche Natur, der Wert, obsolet und das Verhältnis zum Gegenstand des Gebrauchs eindeutig ein physisch-praktisches. Das gilt selbstverständlich nicht beim Tausch der Ware gegen Geld: Hier geht es ja um den Gebrauchswert des Geldes, seinen allumfassenden Wertcharakter, der zunächst aber nur dazu taugt, anderen Gebrauchswert einzutauschen...

Man könnte den Waren-Tauschvorgang zwar weiter aufgliedern zum einen in die vollständige Weggabe der Ware und damit Aufgabe des Verhältnisses zum Gebrauchswert sowie zur aktuellen Wertform als Geburt des Anspruchs auf seinen Wert in anderer Form. Und zum anderen in die Übernahme der anderen Wertform in ihrem Gebrauchswert. Damit wäre mit dem Anspruch ein abstraktes Verhältnis auch zum Wert begründet.

Das tut allerdings der Kategorie der Ware und so auch dem Tauschvorgang Gewalt an, ist er doch als ein Akt zweier Warenbesitzer festgehalten, die gleichzeitig und mit einem Willen(sakt) ihre Ware dem jeweiligen anderen überlassen.

Vielmehr ist bei dieser Konstruktion ein (kurzzeitiger) Verleih der Ware angesprochen, den es in der Zirkulation der Waren zwar gibt, aber nicht der Kategorie der Ware zu ordnen ist, sondern der fortentwickelten ökonomischen Kategorie des (Waren-) Kredits, und somit weiter des Zinskapitals.

In Berücksichtigung einer Gesamtschau von Marx' „Das Kapital“ kann somit folgendes festgehalten werden:

Das menschliche Interesse in seiner ganzen physischen und geistigen Subjektivität hat jenseits der in sich beschränkten Bedürftigkeit Objektivität im Gebrauchswert. Mehr als das ist über den Gebrauchswert auch nicht zu eruieren, auch keine Ausschlüsse bzgl. etwa moralisch nicht akzeptabler Inhalte. So ist dieses menschliche Interesse dann in der Ware wesentliches Element (und schließt im Übrigen der Möglichkeit nach auch den Menschen als Ware nicht aus).

In und aufgrund der Warenform trennt sich aber notwendig das Gebrauchswertverhältnis von der Verfügung darüber. Das Verhältnis des Menschen zum Gebrauchswert ist distanziert entweder, weil nicht Gebrauchswert für den aktuellen Hüter oder weil noch nicht Verfügung über ihn besteht.

Das Verhältnis zum Gebrauchswert enthält so den Widerspruch, entweder handfeste Verfügung, dann aber nicht als Gebrauchswert,

oder Gebrauchswert-Verhältnis, dann aber nur das und ohne jede Verfügung zu sein. Eine abstrakte Verfügung wie beim Eigentumsverhältnis ist also zu einem Gebrauchswert bei Warenverhältnissen nicht getrennt von der materiellen Verfügung vorgesehen und so als besonderes Verhältnis dem Gebrauchswertverhältnis nicht zuzuordnen.

Mit dieser Bestimmung der Ware als – eben auch – Gebrauchswert wird dieser Gesichtspunkt des menschlichen Interesses als Resultat, also Endzweck dieser Zirkulation im Marxschen Kapital wieder verlassen und im sich selbst verwertenden Wert, also Kapital, ein Selbstzweck entfaltet, der jenseits menschlicher Interessen und Zwecke verortet wird. Soweit Gebrauchswert weiter vorkommt, ist er immer Gebrauchswert für diesen Selbstzweck .

Zwar bleibt im Hintergrund der weiteren Kategorienentwicklung die Gebrauchswert-Produktion für Menschen nicht etwa ausgeschlossen, sondern sie bleibt notwendiges Element. Sie wird jedoch ebenfalls als Mittel und somit nachgeordnetes Moment für diese Kapitalverwertung enthüllt.

Das Verhältnis zum Wert der Ware bleibt bei allen Transaktionen der Ware gleichbleibend: einerseits eng, da der Wert immer in Händen, andererseits fern, da nur in bestimmter Gebrauchswert-Form vorliegend. Verfügung besteht immer.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Bestimmungen der Ware und des Verhältnisses des Hüters zur Ware nicht über das unmittelbare Hütverhältnis hinaus weisen, insbesondere aber kein Eigentumsverhältnis im Sinne einer abstrakten Verfügung über sie begründen oder auch nur notwendig machen. Dennoch ist es der Möglichkeit nach in diesem Verhältnis enthalten. Dass allerdings die Veräußerung, also die Aufgabe der Verfügung, ausgerechnet die Verwirklichung von Eigentum sei, ist schon eine etwas abstruse Vorstellung.<sup>24</sup>

Die Notwendigkeit, dass aus solchem Hütverhältnis Eigentumsverhältnis wird, muss somit anderen Inhalten erwachsen.

**Geld** ist die reelle Besonderung der Wertform der Ware und erlaubt, jeden Gebrauchswert – so er ein gesellschaftlich gefragter ist –, in diese allgemein-gültige Wertform zu tauschen. Umgekehrt ist somit jeder Gebrauchswert – so er in Warenform vorliegt – mit Geld zu

---

<sup>24</sup> Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, Frankfurt 1966, S.102: „Im Akt der Veräußerung wird die Verwirklichung des Eigentumsrechts als Abstraktion zur Realität“

erstehen.

Der Gebrauchswert des Geldes besteht damit darin, allgemeines Äquivalent zu sein.

Mit der Verfügung über Geld gewinnt der Besitzer gesellschaftliche Macht über seine zufällige Besonderheit hinaus über jedes gesellschaftlich produzierte und in die Warenzirkulation geworfene Ding:

„Was durch das *Geld* für mich ist, was ich zahlen, d.h., was das Geld kaufen kann, das *bin ich*, der Besitzer des Geldes selbst. So groß die Kraft des Geldes, so groß ist meine Kraft. Die Eigenschaften des Geldes sind meine – seines Besitzers – Eigenschaften und Wesenskräfte. Das, was ich *bin* und *vermag*, ist also keineswegs durch meine Individualität bestimmt.“ (PhOek 223)

In Analogie zum Warenhüterverhältnis besteht das Verhältnis des Geldbesitzers zum Wert im Geld, in seiner Erhaltung als Besitz. Lediglich ein Formwechsel zur Ware mit Gebrauchswert für sich ist angestrebt. Reflektiert also der Gebrauchswert in der Ware auf das entfernte und (noch) nicht befriedigte Bedürfnis (des anderen), so ist der Gebrauchswert des Geldes zwar ebenfalls nicht das befriedigte Bedürfnis, aber immerhin die allgemeine und absolute Möglichkeit dazu.

Zu diesem Gebrauchswert des Geldes bilden sich verschiedene Bezüge, je nach praktizierter oder in Anspruch genommener Funktion der allgemeinen Wertform. Es fällt hier auf, dass die Funktionen, die das Geld erbringt und damit das Verhältnis zum Geld, nicht in jedem Fall an die aktuelle Verfügung gebunden sind.

So ist der ideelle Ausdruck des Werts einer beliebigen Ware in Geldform (*Maß der Werte*) nur an die gesellschaftliche Geltung des Geldes, nicht an die Verfügung darüber gebunden. Es soll ja erst der Wert des bestimmten Gebrauchswerts gemessen werden. Der Bezug des jeweiligen Warenhüters zum Geld ist damit ebenfalls nur ideell.

In der Realisierung des Werts, also der Realität des Austauschs in der *Zirkulation* erfährt der Warenwert die Metamorphose über das Geld zum Warenwert in anderer Gebrauchswert-Hülle; das Geld dient dabei dem Warenhüter mithin als verschwindendes Mittel, Gebrauchswert für sich zu beschaffen. Im Moment des Besitzes der Ware ist es (wie schon bei der Ware) dem Hüter nicht um den Gebrauchswert zu tun. Hat er dann den erwünschten Wert in seiner wahren Form, dem Geld

in Händen, ist es ihm sofort wiederum nicht um ihn zu tun, er sucht vielmehr seinen Gebrauchswert zu erstehen. Beim Übergang  $W-G-W$  haben wir also zwar durchgehend ein gleich bleibendes Verfügungsverhältnis zum Wert, das aber schon mit Erreichen der Geldform in Distanzierung von ihm mündet, und in der Erlangung eines bestimmten Gebrauchswerts gänzlich obsolet wird.

Das Verhältnis zu dem jeweiligen Waren-Gebrauchswert entspricht dem beim Warentausch ohne das allgemeine Wertäquivalent als Zwischenschritt und Vermittler.

Das besondere Verhältnis zum Geld ist somit verschwindend, weil nur als Mittel, wenn auch als notwendiges Mittel eingesetzt.

Mit der Zirkulation der Waren über das Geld ist die Möglichkeit gegeben, dass der Kauf des Gebrauchswerts ( $G - W$ ) sich zeitlich und örtlich sowie der Wertgröße nach trennt von der Wertrealisation ( $W - G$ ) des ursprünglichen Gebrauchswerts.

Die eine Form dieser Entkoppelung hält die Reihenfolge der Metamorphose noch ein:

Das Beharren auf dem Wert in Geldform nach dem Verkauf bewahrt den gesellschaftlichen Wert der ursprünglichen Ware dennoch auf (*Wertaufbewahrungsmittel*).

Weiter, in der Vervollständigung der Zirkulation, ist das Geld durch die Mobilisierung des Wertaufbewahrungsmittels *Kaufmittel*.

Wird der Wert als Zweck statt als Zwischenschritt und Mittel für Gebrauchswert geschätzt, bleibt das ursprüngliche Verhältnis zum Wert des Geldes als Geld erhalten, der Besitzer hütet dann im Geld einen *Schatz*, der ihm aber die reelle Äquivalenz mit allen Gebrauchswerten vorenthält.

In dieser erweiterten Warenzirkulation mittels Geld ist ebenfalls eine Verfügung über einen Gegenstand Ausgangs- und Endpunkt des Vorgangs. Welche Art der Verfügung dabei statt hat, ist offen und aus den Kategorien nicht zu erschließen. Das Spezifikum des Eigentumsverhältnisses, abstrakte Verfügungsgewalt zu sein, ergibt sich darin nicht.

Anders wird es bei der Kategorie des Geldes als *Zahlungsmittel*. Kauf der Ware, sprich die Realisierung ihres Gebrauchswerts, findet statt vor ihrer Realisierung als Wert:

„Das Zahlungsmittel tritt in die Zirkulation hinein, nachdem die Ware bereits aus ihr herausgetreten ist. Das Geld vermittelt nicht mehr den Prozeß. Es schließt ihn selbständig

ab, als absolutes Dasein des Tauschwertes oder allgemeine Ware.“ (MEW 23, 150)

„Auf der Seite des Verkäufers wird die Ware als Gebrauchswert wirklich veräußert, ohne daß ihr Preis wirklich realisiert wäre; auf der Seite des Käufers wird das Geld wirklich im Gebrauchswert realisiert, ohne daß es als Tauschwert wirklich veräußert wäre.“ (MEW 13,118)

Hier wird allerdings im Gegensatz zur einfachen Zirkulation nicht ein Verhältnis der Waren-Akteure zueinander praktiziert, das in sich abgeschlossen ist. Hier liegt überhaupt kein Verhältnis der Agenten zueinander vor, das nur in den ökonomischen Waren-Kategorien seinen erschöpfenden Inhalt hat. Hier liegt nämlich ein *Schuldverhältnis* vor.

„Der eine Warenbesitzer verkauft vorhandene Ware, der andere kauft als bloßer Repräsentant von Geld oder als Repräsentant von künftigem Gelde. Der Verkäufer wird Gläubiger, der Käufer Schuldner.“ (MEW 23, 149)

Dieses neuartige Verhältnis zwischen zwei Subjekten, die nur teilweise in den Warenkategorien aufgehen, hat einen zeitlich messbaren Bestand und es wird erst in einem zweiten Schritt wieder aufgehoben. Im ersten Schritt trennt sich der Verkäufer von dem vom Käufer begehrten Gebrauchswert. Soweit beginnt die Metamorphose wie bei der Zirkulation. Dafür erhält der Verkäufer jedoch weder (s)einen Gebrauchswert noch Geld, sondern lediglich einen Anspruch an die Person des Käufers bzgl. des abgemachten Werts in Form von Geld. Das Verhältnis des Verkäufers zum Wert wird im Anspruch auf Geld ideell, und zugleich als bestimmter Anspruch reell nur gegenüber dem kaufenden Subjekt. Er hat (noch) keine konkret-praktische Verfügung über das Geld, sondern nur das Versprechen des Schuldners in Händen, der womöglich das Geld (auch noch) gar nicht besitzt. Überhaupt bedarf es bis dahin noch nicht des realen Geldes, auch wenn es als ideelles schon Kauffunktion erfüllt.

„Statt daß früher das Wertzeichen, vertritt hier der Käufer selbst symbolisch das Geld.“ (MEW 13,117)

Die Idealität des Verhältnisses zum Wert ist jedoch dem Geld nur der



Möglichkeit nach geschuldet: Weil Geld allgemeines Äquivalent ist, lassen sich auch Schuldverhältnisse wertmäßig, unabhängig von Realtransaktionen beglichen. Schon gar nicht kann das Geld als reelles Zahlungsmittel dieses ideelle Verhältnis begründen, steht doch die Zahlung, d.h. die Verwendung des Geldes in dieser Art erst aus, ist überhaupt offen und erwächst aus anderen Beziehungen. Mit der Zahlung wird darüber hinaus das ideelle Verhältnis gerade beendet und erhält mit ihr nicht erst seinen Inhalt.

Erst im zweiten Schritt, getrennt und unabhängig vom ersten, kommt Geld, jetzt als Zahlungsmittel reell vor. Soweit er überhaupt stattfindet, ist das dabei statt habende Verhältnis zum Geld eines der unbestimmten Verfügung, wie sonst auch in der Zirkulation, erst liegt es beim Zahler, dann beim Zahlungsempfänger. Ein Verhältnis zu irgendeinem Gebrauchswert neben dem des Geldes (als allgemeines Äquivalent) wird von keiner Seite praktiziert. Bei dieser zweiten Transaktion kommt vielmehr nur das Geld vor, ohne Gegenleistung, da es ja keinen Tausch vermittelt.

Marx interessiert in seiner kategorialen Entwicklung des Geldes das Geld als Zahlungsmittel vorrangig in der Hinsicht, als es eine Entwicklung des Gegensatzes zwischen Gebrauchswert und Wert (in der Form der ökonomischen als Geld-Krise) darstellt, und es damit eine weiter fortgeschrittene Form der Verselbständigung des Werts (hin zu seinem Selbstzweck im Kapital) ist. (Ob das Geld als Zahlungsmittel in der Entwicklung der Kategorien aus dem vorhergehenden stimmig und zwingend folgen mag, sei hier dahingestellt.)

„Die Funktion des Geldes als Zahlungsmittel schließt einen unvermittelten Widerspruch ein. Soweit sich die Zahlungen ausgleichen, funktioniert es nur ideell als Rechengeld oder Maß der Werte. Soweit wirkliche Zahlung zu verrichten, tritt es nicht als Zirkulationsmittel auf, als nur verschwindende und vermittelnde Form des Stoffwechsels, sondern als die individuelle Inkarnation der gesellschaftlichen Arbeit, selbständiges Dasein des Tauschwertes, absolute Ware.“  
(MEW 23,151 f)

Jenseits dieses Zwischenschritts zum Kapital eröffnet sich durch die Betrachtung des Geldes als Zahlungsmittel jedoch zum ersten Mal ein Blick auf erweiterte soziale Beziehungen jenseits der bisherigen

Charaktermasken:

Zum einen entsteht eine abstrakte Beziehung des Verkäufers zum Geld des Käufers, dann gibt es auch ganz neue Beziehungen der Akteure zueinander sowie überhaupt andere Eigenschaften der agierenden Subjekte – auch wenn sie der Sphäre der Warenzirkulation entspringen und ihr notwendig verhaftet bleiben.

Zum einen wird durch das Geld als Zahlungsmittel, genauer: nur soweit gerade noch nicht Zahlung der gekauften Ware erfolgt ist, ein Verhältnis zum Geld vorausgesetzt, das über die bisher entwickelten ökonomischen Kategorien hinausgreift. Der schlichte Anspruch auf Bezahlung eines/des Werts der Ware ohne jedes weitere Faustpfand in Händen ist der Zustand der Beziehung des Verkäufers zum Wert nach Abschluss des Kaufs (= Übergabe des Gebrauchswerts). Die einzige Handhabe des Verkäufers besteht in der Schuldanerkennung oder dem Zahlungsverprechen des Käufers. In der Zahlung selbst wird dann nur dieser Anspruch bedient bzw. das Versprechen eingelöst, ohne direkten Bezug auf den zuvor übertragenen Gebrauchswert. Mit der Bedienung des Anspruchs erlischt dieses ideelle Verhältnis.

Es ist aber in Bezug auf die bisherige Entwicklung der Ware und des Geldes auch keine andere Grundlegung der Geldtransaktion in der Zahlung denkbar. So resultiert Anspruch und somit abstraktes Verhältnis zum Wert hier also letztlich doch aus der notwendigen Formverwandlung der Ware bzw. dem Vorliegen des Werts in nicht seiner ihm eigenen Form.

Das Geld selbst in seiner Funktion als Zahlungsmittel ist hier also nur die Folge eines Verhältnisses, das entweder nur unvollständige Zirkulation ist, oder einfach noch nicht bestimmt und bestimmbar ist.

Weiterhin ist mit dem Schuldversprechen ein Verhältnis zwischen einem Gläubiger auf der einen Seite und dem Schuldner auf der anderen Seite in die Welt gesetzt.

Das erinnert zwar sehr an ein Kreditverhältnis. In der Tat wird auch ein Wert übertragen, und begründet die Forderung, allerdings nicht in der bei Krediten üblichen Geldform, sondern eben in Form der verkauften Ware. Das könnte immerhin noch als Warenkredit gedeutet werden. Das entscheidende Moment des Kreditverhältnisses fehlt jedoch ganz, der dazugehörige Zins.

Marx leistet sich mit dem Geld als Zahlungsmittel mithin einen Vorgriff auf – nach seiner eigenen Darstellung – erst später notwendige Entwicklungen der ökonomischen Kategorien.

Und zum dritten ist über das sich ins Verhältnis oder Entgegensetzen der ökonomischen Kategorien und ihrer Agenten hinaus, – vor und in

der Funktion des Geldes als Zahlungsmittel – eine neue Art Subjekt ins Blickfeld geraten. Sowohl Gläubiger als auch Schuldner haben nichts mit den Charaktermasken der Warenzirkulation zu tun, Tausch findet ja gerade nicht statt. Das ursprüngliche Hütverhältnis des Verkäufers zu seiner Ware geht erst mit seiner Aufgabe in das Gläubigerverhältnis zum Käufer über. Und erst der seinen Gebrauchswert innehabende Käufer begibt sich in ein Schuldverhältnis zum Gläubiger. Als Subjekt ist der Gläubiger im Vergleich mit dem ursprünglichen Warenhüter in seiner Bestimmung ungemein arm und entsprechend nackt bestimmt. Umgekehrt ist der Schuldner zwar reich an seinem Gebrauchswert, da er für ihn aber nicht als Ware und fremder Gebrauchswert gilt, ist er damit ebenfalls nicht als Warenhüter, sondern nur als Schuldner bestimmt. Beide Subjekte haben also keinen Gegenstand, der sie in ihren Aktionen bestimmt, sondern nur sich jeweils gegenseitig, aber reziprok als Bestimmungsgrund. Dennoch sind sie als Charaktere festgelegt. Die Erfüllung und Auflösung dieser Charaktere findet statt in der Zahlung. Auch die Figuren des Zahlenden und des Zahlungsempfängers haben mit den Warenhütercharakteren nichts zu tun. Für beide ist es die Realisierung eines ideellen Verhältnisses, das sie nur bis zur Zahlung betrifft. Mit der Zahlung ist es beendet.

Insgesamt haben alle diese Verfügungsverhältnisse als gesamten Inhalt nur die Zirkulation und ihre Momente. Grund und Zweck der Akteure dabei, also Endzweck ist die Befriedigung von Bedürfnissen (MEW 23,167), wenn auch nicht ohne Gegensätzlichkeiten der Menschen dabei. Als gesellschaftliche Verfahren und Bezüge *dafür* sind sie letztlich umständlich und albern, wären somit für rationelle gesellschaftliche Individuen nur überflüssig. Das deutet schon darauf hin, dass die Notwendigkeit und Beständigkeit der Warenform und die fälschlicherweise ihr zugeschriebene Verfügungsform des Eigentums sich anderen Inhalten verdankt...<sup>25</sup>

---

<sup>25</sup> An einem Ende der marxistisch rasonnierenden Studentenbewegung kam die Frage nach einer Erklärung des Rechts auf, Paschukanis wurde entdeckt, diskutiert und verworfen. Der Klassencharakter des Rechts wurde gegen ihn hervorgehoben, zwar mit formeller Begründung, aber ohne inhaltliche Darlegung einer Notwendigkeit.

## Exkurs zu Paschukanis:

Eugen Paschukanis<sup>26</sup> gilt als Klassiker der so bezeichneten marxistischen oder materialistischen Rechtstheorie. Paschukanis sucht und findet in der kapitalistischen Ökonomie, und zwar in der Kategorie der Ware und seinem Hüter, einen logischen Springpunkt für den Fortgang zum Recht. Das elementare Recht ist für ihn gerade nicht nur äußere Form, oder auch Bezug von Subjekten auf vorausgesetzte (staatliche) Festlegungen und Erlaubnisse:

„...nicht in der Genehmigung der Obrigkeit ist die Wurzel des privatrechtlichen Systems zu suchen.“ (P 72),

sondern Willensakt der bürgerlichen Individuen, willentliche Entscheidung, getrennt von materiellen Qualitäten, aber nicht ohne materiellen Grund, *für sich* Rechtssubjekt zu sein. Dieses Subjekt als „Atom der juristischen Theorie“ (P 87) will er erklären, nicht aus sich selbst, er besteht auf einer „vorjuristischen Geschichte“ (P 101) desselben, sowie einer Nachordnung der staatlich organisierten Regelungen:

„Das subjektive Recht ist das primäre, denn es fußt letzten Endes im materiellen Interesse, das von der äußeren, d.h. bewußten Regelung des gesellschaftlichen Lebens unabhängig existiert.“ (P 75)

Schauen wir uns die Argumentation von Paschukanis genauer an. Zusammenfassend und analogisierend sieht er die Angelegenheit etwa so:

„Darum wird der Mensch, zu gleicher Zeit als das Arbeitsprodukt Wareneigenschaft annimmt und Träger von Wert wird, zum juristischen Subjekt und zum Träger von Rechten,“ (P 90)

Da ist zunächst nur von einer Gleichzeitigkeit der Entfaltung von Ware und Rechtssubjekt die Rede. Nach Marx' Zitat, wonach die Waren „nicht selbst zu Märkte gehen“ (MEW23, 50) können, schließt Paschukanis genauer:

---

<sup>26</sup> Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 1929 bzw. Frankfurt 1966, in der Folge zitiert mit P.

„Somit fordert der in den Arbeitsprodukten verdinglichte und sich in die Form einer elementaren Gesetzmäßigkeit kleidende gesellschaftliche Zusammenhang der Menschen im Produktionsprozeß zu seiner Realisierung ein besonderes Verhältnis der Menschen als Verfüger über Produkte, als Subjekte, deren 'Wille in jenen Dingen haust' “. (P 90)

Mit der „Realisierung des gesellschaftlichen Zusammenhangs“ ist der Austauschprozess, die Zirkulation der (fertigen) Waren angesprochen. Den (stattgehabten) gesellschaftlich arbeitsteiligen Zusammenhang vollziehen die Menschen also nicht etwa, indem sie ihn in den Werten als solchen erkennen und ihn dann als solchen auch wollen, sondern indem sie als verfügende Subjekte dieser geronnenen Gesellschaftlichkeit, der zu handelnden Gegenstände auftreten, sie zu Märkte tragen oder dort erstehen. Der Wille des einzelnen Menschen – nicht zur gemeinschaftlichen Tat, sondern – zum Arbeitsprodukt als dem seinen, den fertigen Gegenstand als den Seinen, ihm zugehörigen zu nehmen, das ist das privat gesetzte, individuelle Verhältnis, das die weiteren sozialen Aktionen wie Tausch und Handel erst möglich macht.

Für Paschukanis ist nun zum einen der Gebrauchswert – im Vorgriff auf das Kapital, dem er da im weiteren dient –, „nur“ die „einfache Hülle“ des Wertes, und die konkrete Arbeit nicht etwa notwendiges Element der Warenproduktion oder die andere Seite der abstrakten Arbeit, sondern gegenüber der abstrakten Arbeit das verschwindende Moment (P 91):

„Genau so wie die natürliche Mannigfaltigkeit der nützlichen Eigenschaften eines Produkts in der Ware nur als einfache Hülle des Wertes auftritt und die konkreten Arten menschlicher Arbeit sich in abstrakt menschliche Arbeit als Schöpferin von Werten auflösen,...“

Diese Bestimmung mag für die Verwertung des Werts gelten, die als profane Zirkulation von Waren sich darstellt. Dennoch lassen die Warenbestimmungen für sich diese Schlussfolgerungen nicht zu. Entgegen der Vorstellung von Paschukanis ist dieser Wille gegenüber dem Gegenstand bei der Ware und ihren Bestimmungen noch praktisch zugreifender Wille, der dabei aktive Mensch besitzt den Gegenstand mit all seiner Körperlichkeit bzw. hütet ihn mit seinen materiellen Kräften. Und auch die Objekte dieses Willens haben für

sich tatsächliche Gegenständlichkeit, das Wertsein tritt ja gerade auf in Form von Gebrauchswerten, sogar das Geld hat noch Materialität. Das Verfügen ist also bei den Waren und ihrer Zirkulation noch ein handfester Zugriff auf einen materiell präsenten Gegenstand.

Die Beteuerung, dass die Ware (in der bürgerlichen Gesellschaft und bei Marx) doch nur Moment des Kapitals sei (und nicht etwa einer historisch davon getrennten Waren-Produktion), gibt den Warenbestimmungen für sich noch keinen anderen Inhalt. Und der umgekehrte Nachweis: Dass Ware die notwendige Konsequenz des Kapitalverhältnisses darstellt, Heißhunger nach Mehrarbeit der Ware zum Verlauf seines Daseins bedarf, ist nicht nur hier nicht geleistet.

Paschukanis besteht aber darauf, dass es die Warenbeziehungen der Menschen sind, die nicht nur einen materiell besitzenden Willen des Warenhüters notwendig macht, sondern auch jenes andere, abstraktere Verhältnis zu dem Gegenstand begründen (P 91):

„...tritt die konkrete Mannigfaltigkeit des Verhältnisses zwischen Mensch und Ding als abstrakter Wille des Eigentümers auf...“

Hier wird zwar zur Kenntnis gebracht, dass das Eigentumsverhältnis eine etwas andere Qualität birgt und bergen muss, als das Sitzen auf dem Gegenstand, selbst wenn dieser nur für andere Menschen produziert worden ist. Allerdings wird dafür eben nur die nicht angebrachte Analogie der Ware bemüht und auch dem Subjekt der Warenverfügung nicht nur eine Besonderheit von Willen gegenüber dem Gegenstand, sondern eine Abstraktheit des Willens dabei zugemutet, die er als Warenhüter gegenüber der Ware als Ware gar nicht hat und haben muss.

„...und lösen alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts auf.“ (P 91)

Zu guter Letzt wird dem Subjekt der Ware hier eine Abstraktheit im Sinne einer Getrenntheit von aller menschlichen Materialität angedichtet, die sich aus der Ware und der sehr direkten Verfügung über sie nie und nimmer schließen lässt.

Allerdings nimmt Paschukanis hier durchaus die Qualitäten der in der bürgerlichen Gesellschaft allseits präsenten, schon fertigen „juristischen Person“ zur Kenntnis, die in der Tat so ein vom konkreten Menschen getrenntes („ein abstraktes und unpersönliches Rechtssubjekt“ P 93), und darin ununterscheidbares Subjekt vorstellt, und dessen Wille im Eigentumsverhältnis dann tatsächlich so ein nur abstrakter Bezug auf die (qualitativ nur mehr gleichgültige) Sachlichkeit des (nur mehr rechtlichen) Gegenstandes ist:

„Gleichzeitig damit zerfällt das gesellschaftliche Leben einerseits in die Totalität spontan entstehender verdinglichter Verhältnisse ... und andererseits solcher Verhältnisse, in denen der Mensch nur bestimmt wird, indem er einem Ding gegenübergestellt wird, d.h. als Subjekt. Das letztere ist eben das Rechtsverhältnis.“ (P 91)

Paschukanis hat sicher recht damit, diese Art von Subjekt-Sein als dürftig und als ein Passivum von Menschsein vorzustellen, und heraus zu streichen, dass dessen so unbedingte Subjektivität voll und ganz in der übermächtigen Objektivität der bürgerlichen Gesellschaft aufgeht und nichts ist als Dienstbarkeit am Prinzip dieser Ökonomie. Und zuzustimmen ist wohl auch seiner Einsicht, dass diese Rechts-Subjektivität ein luftige und für den Menschen doch recht befremdliche Angelegenheit („...des Subjekts, dem nur die Rechtsfähigkeit übriggeblieben ist...“ P 95) darstellt, die eines von sich getrennten, handlungsfähigen Gewährleisters in der Staatsgewalt bedarf:

„Die Handlungsfähigkeit abstrahiert sich von der Rechtsfähigkeit, das juristische Subjekt bekommt einen Doppelgänger in Gestalt des Stellvertreters und gewinnt selbst die Bedeutung eines mathematischen Punktes, eines Zentrums, in dem eine gewisse Summe von Rechten konzentriert ist.“ (P 93).

Nur: Schon die Ware begründet so eine Gestalt von einem Rechtssubjekt nicht. Und auch das Subjekt des Staates als Stellvertreter eines solchen individuellen Rechtswillens ist insofern nicht als Dienst an diesen bürgerlichen Produktionsprinzipien erwiesen.

### 3.3. Die trinitarische Formel – das regelmäßige Einkommen und seine Quelle als *erscheinende* Form des Kapitalverhältnisses

Der dritte Band des Kapitals von Marx soll nach Marx' Anspruch Formbestimmungen des Kapitals erbringen, die den praktischen Bewusstseinsformen der bürgerlichen Individuen näher liegen als die Wesensbestimmungen des ersten Bandes von „Das Kapital“. Hier sollen sich als Ergebnis einer in ihrer Abfolge logisch stringenten Ableitung die Willensinhalte der bürgerlichen Menschen jenseits der als wesentlich bestimmten Begriffe der bürgerlichen Ökonomie ergeben, durch die aber dennoch und gerade diese Wesensinhalte eine Durchsetzung und Geltung erfahren:

„Die Gestaltungen des Kapitals, wie wir sie in diesem Buch entwickeln, nähern sich schrittweise der Form, worin sie auf der Oberfläche der Gesellschaft, in der Aktion der verschiedenen Kapitale aufeinander, der Konkurrenz, und im gewöhnlichen Bewußtsein der Produktionsagenten selbst auftreten.“ (MEW 25,33)

Vgl. auch 'Briefe über das Kapital'<sup>27</sup> S. 172:

„Endlich sind wir angelangt bei den Erscheinungsformen, die dem Vulgär als Ausgangspunkt dienen: Grundrente aus der Erde stammend, Profit (Zins) aus dem Kapital, Arbeitslohn aus der Arbeit.“

Es werden also Formbestimmungen des *Kapitals* entwickelt, die die wesentlichen Bestimmungen des Kapitalverhältnisses, u.a. den Ursprung aller Tauschwerte und den kapitalistischen Produktions- und Ausbeutungsprozess, hinter sich lassen und verdecken.

Nichtsdestoweniger bleibt der Inhalt des Kapitalverhältnisses dabei unberührt und als Resultat gerade erhalten. Also ist im weiteren Verlauf Gegenstand, *wie* diese sachliche, einem von niemandem gewussten und gewollten Inhalt verpflichtete Gesellschaftlichkeit eine andere objektive Form bekommt und so dann in Bewusstsein und Willen der Menschen zur nicht nur irrationalen festen Vorstellung gerinnt. Als solche getrennt und isoliert, auch selbständig zu nennende Formen sind sie dann auch als *Erscheinung* dieses Inhalts nicht mehr

<sup>27</sup> Karl Marx, Friedrich Engels: Briefe über „Das Kapital“, Berlin 1954



kenntlich, sondern stehen als Phänomene für sich und sind höchstens äußerlich aufeinander bezogen. So werden sie zum reinen Rätsel.

Nachgewiesen werden sollte damit zugleich, dass die ganz anderen Inhalte und Zwecke, die die individuellen Menschen verfolgen, dennoch in der Durchsetzung des Begriffs der bürgerlichen Ökonomie resultieren<sup>28</sup>.

Diese ganz anders sich gebenden ökonomischen Sachverhalte werden auch praktisch als die tatsächlichen ökonomischen Formen von den Akteuren genommen und gewusst. Die wesentlichen Inhalte dagegen erscheinen *prima facie* als nur gemutmaßte, der Wirklichkeit ferne Prinzipien, wie etwa Glaubenssätze. Nur in der Gesamtschau und in Reflexion ihrer Phänomene lassen sich diese wesentliche Bestimmungen der bürgerlichen Ökonomie erschließen. Mithin nur zu diesen Erscheinungsformen als von ihnen erfahrenen setzen sich die Akteure ins Verhältnis und nehmen willentlich Bezug darauf...

Die Ausarbeitung dieser Erscheinungsformen oder auch "Oberfläche" des Kapitals durch Marx bzw. Engels (MEW 25/ 7.Abschnitt) ist allerdings unvollständig und bruchstückhaft geblieben, und es liegen einige Fehler vor, die korrigiert werden müssen.

Insbesondere ist es Marx (aus Gründen, die in der Anlage seiner Bestimmungen liegen mögen) nicht gelungen, zu zeigen, dass die Verfolgung der freien menschlichen Zwecke gerade die Verwirklichung des Begriffs der bürgerlichen Ökonomie ausmacht.

Ihren Abschluss finden die ökonomischen Kategorien bei Marx in den Bestimmungen der verschiedenen periodischen Einkünfte oder *Einkommen*, die den Individuen der bürgerlichen Gesellschaft zuwachsen, den (wie sie Marx benennt) *Revenuen*. In den Revenuen, also den (periodisch wiederkehrenden) Einkünften ist auf alle Elemente des kapitalistischen Produktionsprozesses Bezug genommen – insbesondere auch zur Arbeit als notwendiger wie auch zur Mehr-Arbeit. Sie haben allerdings eine Form angenommen, die ihren spezifischen Inhalt und Beitrag im kapitalistischen Produktionsprozess zum Verschwinden gebracht hat.

Die Ursprünge dieser Revenuen stellen sich hier dar als nicht weiter begründbare, mithin als aus sich selbst entspringende Natur, als sprudelnde Quellen, die als Kosten und damit Produktionsfaktoren

---

<sup>28</sup> Marx selbst war an der Vervollständigung dieses Beweises durch seine Darlegungen in KIII ausdrücklich gelegen. Dass schon seine ersten Kategorien all die Alltagsformen im Kern enthalten, sollte nicht dazu verleiten, diese Darlegung des Beweises wäre für eine Beurteilung der bürgerlichen Ökonomie überflüssiger Ballast. Man kann sich dieses seines Urteils erst nach Prüfung der Stichhaltigkeit des vollständigen Argumentationsverlaufs gewiß sein.

umgekehrt den geschaffenen Wert zu begründen scheinen.

„Kapital – Profit (Unternehmergewinn plus Zins), Boden – Grundrente, Arbeit – Arbeitslohn, dies ist die trinitarische Formel, die alle Geheimnisse des gesellschaftlichen Produktionsprozesses einbegreift. Da ferner, wie früher gezeigt, der Zins als das eigentliche, charakteristische Produkt des Kapitals und der Unternehmergewinn im Gegensatz dazu als vom Kapital unabhängiger Arbeitslohn erscheint, reduziert sich jene trinitarische Form näher auf diese: Kapital – Zins, Boden – Grundrente, Arbeit – Arbeitslohn, wo der Profit, die die kapitalistische Produktionsweise spezifisch charakterisierende Form des Mehrwerts, glücklich beseitigt ist.“ (MEW 25, 822)

„Grundeigentum, Kapital und Lohnarbeit verwandeln sich daher aus Quellen der Revenue in dem Sinn, daß das Kapital dem Kapitalisten einen Teil seines Mehrwerts, den er aus der Arbeit extrahiert, in der Form des Profits, das Monopol an der Erde dem Grundeigentümer einen anderen Teil in der Form der Rente attrahiert und die Arbeit dem Arbeiter den letzten noch disponiblen Wertteil in der Form des Arbeitslohns zuschlägt, aus Quellen, vermittelt deren ein Teil des Werts in die Form des Profits, ein zweiter in die Form der Rente und ein dritter in die Form des Arbeitslohns sich verwandelt – in wirkliche Quellen, aus denen diese Wertteile und die bezüglichen Teile des Produkts, worin sie existieren oder wogegen sie umsetzbar sind, selbst entspringen und aus denen als letzter Quelle daher der Wert des Produkts selbst entspringt.“ (MEW 25, 834)

„Im Kapital – Profit, oder besser noch Kapital – Zins, Boden – Grundrente, Arbeit – Arbeitslohn, in dieser ökonomischen Trinität als dem Zusammenhang der Bestandteile des Werts und des Reichtums überhaupt mit seinen Quellen ist die Mystifikation der kapitalistischen Produktionsweise, die Verdinglichung der gesellschaftlichen Verhältnisse mit ihrer geschichtlich-sozialen Bestimmtheit vollendet: ...“ (MEW 25, 838)

In den Zitaten fällt zunächst auf, dass Marx dem Kapital zum einen den gesamten Profit (Unternehmergewinn + Zins), zum anderen ihm nur den Zins als Revenue zuordnet. Die Unsicherheit Marx' bzgl. der Kategorie des Unternehmergewinns und seine Unterscheidung vom Kapital (siehe unten) scheint hier zugrunde zu liegen. Den Gesamtprofit für die Formel Kapital und seine Revenue heranzuziehen ergibt Sinn, wenn man den gesamten Neuwert und seine Verteilung auf die drei Klassen erläutern will, bzw. wenn der Unternehmer gut mit Eigenkapital ausgerüstet vorgestellt wird; den Zins, sofern die Perspektive des Unternehmers in seiner Kostenzusammensetzung eingenommen wird, der ein Aufschlag des Unternehmergewinns erst noch folgt. Alle diese Vorstellungen sind anderen Stufen der Kapitalerscheinung verpflichtet als der, die hier dargestellt werden soll...

Für die folgende Systematik wird es sich als sinnvoll und notwendig erweisen, Zins und Unternehmergewinn deutlich voneinander zu scheiden, da sie – obwohl beide dem Profit und dem Kapital entspringen, hier jedoch – auf verschiedene und sogar gegensätzliche Einkommensquellen verweisen.

Mit der Erscheinung so unterschiedlicher Dinge wie Zins, Unternehmergewinn, Rente und Arbeitslohn als Einkünfte, sind nicht nur diese Einkünfte egalisiert durch den Tatbestand, dass alle in Form von Geld erscheinen. Darüber hinaus sind die verschiedenen Einkommensquellen gleichgesetzt, und zwar in ihrer nunmehr einzigen Qualität, Einkommen abzuwerfen bzw. umgekehrt und tautologisch in ihrer Eigenschaft, den (Neu)Wert, den sie sich teilen, zu konstituieren. Die Differenz besteht dann nur mehr in der Quantität des zu erwartenden Einkommens, die wiederum dem Beitrag zur Wertschaffung entsprechen soll. Was eine Einkommensquelle *ist*, ist so nicht durch *ihre* Qualität bestimmt. Und was sie dann im Vergleich mit anderen taugt, ergibt sich auch nicht aus ihrer besonderen Art, sondern rein aus der Quantität des erzielten Einkommens. So scheinen die Einkünfte eben die Einkommensquellen zu qualifizieren. Der den Wert begründende Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit ist damit nicht nur der intellektuellen An- und Einsicht verdeckt, sondern aus dem praktischen ökonomischen Leben tatsächlich verschwunden. Dafür tun sich auf der Grundlage dieser Gemeinsamkeit andere Gegensätze auf.

„Es ist andererseits ebenso natürlich, daß die wirklichen

Produktionsagenten in diesen entfremdeten und irrationalen Formen von Kapital – Zins, Boden – Rente, Arbeit – Arbeitslohn sich völlig zu Hause fühlen, denn es sind eben die Gestaltungen des Scheins, in welchem sie sich bewegen und womit sie täglich zu tun haben.“ (MEW 25, 838)

Mit den Revenuen bzw. Einkünften als ökonomischen Kategorien haben wir einerseits scheinbar lediglich disparate Gegenstände unter einem Begriff versammelt, die andererseits jedoch alle auf den Neuwert zurückgeführt werden können bzw. hier genauer ihn konstituieren. Neuwert allerdings nicht bzgl. der einzelnen Ware, auch nicht bzgl. eines einzelnen Kapitals, sondern hinsichtlich der gesamten kapitalistischen Ökonomie. Wir haben also in dieser Kategorie den gesamten gesellschaftlichen Überschuss zusammengefasst, der nach und unter Voraussetzung der Reproduktion des bisher geschaffenen Werts in Form des Kapitals allen Gliedern in verschiedener Form, aber jeweils als Rückfluss ihres jeweiligen Beitrags zukommt. Eine Akkumulation oder zwangsläufige maßlose weitere Verwertung – gar dieser überschüssigen Wertteile – ist auf dieser Ebene nicht absehbar. Diese Verwertung und auch seine Ausweitung ist in der Reproduktion des fungierenden Kapitals jedoch z.T. eingeschlossen und den Einkünften ebenfalls vorausgesetzt.

Die *Einkünfte selbst* fallen den menschlichen Individuen zu und haben keine ökonomische Zweckbestimmung. Das Einkommen erinnert mit dieser Qualität an den Gebrauchswert in der Warenzirkulation, der ebenfalls außer-ökonomische Eigenschaften aufweisen durfte und musste.

Um es in Erinnerung zu bringen: Die Kategorie des Gebrauchswerts ist ein notwendiger ökonomischer Berührungspunkt zwischen der kapitalistischen Verwertung, die in der Ware die gesellschaftliche Form des Tauscherts erforderte, und dem menschlichen Individuum. Der nähere Bestimmungsinhalt für den Gebrauchswert auf der Ebene der Ware fällt ganz in die Subjektivität des Individuums und ist für den Wert selbst unerheblich und deshalb gleichgültig: Jedes beliebige Bedürfnis tut es da. Die folgenden Inhalte des Gebrauchswerts sind in „Das Kapital“ als dem Kapitalinteresse untergeordnet bestimmt: Gebrauchswert des Geldes, der Maschinerie, und v.a. der Arbeitskraft etc. sind alles Darstellungsformen der Unterwerfung des menschlichen Individuums unter den Inhalt der Selbstverwertung. Dass mit dem Arbeitslohn lediglich Gebrauchswert erstehbar ist, der die Situation

des Lohnarbeiters verewigt, und sich so ebenfalls als Gebrauchswert für das Kapitalverhältnis erweist, tut der ersten originären Bestimmung des Gebrauchswert sowie seinem Inhalt an der Ware Arbeitskraft allerdings keinen Abbruch.

Dass sich damit allerdings nicht nur der emphatische Gehalt des Begriffs Gebrauchswert relativiert, sondern auch der Inhalt aller Gebrauchswerte in der bürgerlichen Gesellschaft, sollte dann auch nicht weiter verwundern.

Wie mit dem Gebrauchswert die allgemeine Möglichkeit jedes Zwecks – auch den der Verwertung des Werts – gegeben ist, so ist mit den (regelmäßigen) Einkünften die Freiheit des Zwecks für die Menschen als Menschen – jenseits dieser Verwertung des Werts – eröffnet. Ihre inhaltliche Füllung ist damit allerdings nicht gegeben, obliegt diese doch dem jeweiligen Individuum, seiner natürlichen Freiheit. Mit den Einkünften haben wir nämlich generell eine Geld-/Tauschwert-Menge, die den kapitalistischen Verwertungsprozess hinter sich gelassen, aber zugleich im Rücken hat und so als Mittel des Menschen zur Verfügung steht. Der Tauschwert in Form des Einkommens und damit der veräußerte Gebrauchswert (der allgemein, aber nur mehr unbestimmt in der Teilhabe am Verwertungsprozess bestehen kann), und auch das damit erstehende Eigentumsverhältnis sind so zum Mittel für Gebrauchswert für den Menschen avanciert. Mit den Einkünften ist also die kapitalistische Verwertung, bzw. der jeweilige Anteil daran zum Mittel für das individuelle Leben verwandelt – was sie wesentlich, wie wir uns erinnern, eben gerade *nicht* ist – und in dieser ihrer Eigenständigkeit zum Verschwinden gebracht.

Diese Erscheinungswelt *sind* die Einkünfte oder Revenuen; sie stehen als vorgefundene Phänomene für sich. Und ihre Ursachen und Entstehungsmomente haben nur mehr die tautologische Bestimmung, eben ihre Quellen zu sein. Nichts erinnert mehr an ein gesellschaftliches Verhältnis, Quellen von Einkünften für die jeweiligen Menschen sind sie schon und zugleich nur durch das besondere Verhältnis dieser Menschen zu ihnen.

Damit verlässt die Argumentation aber auch das Kapitalverhältnis oder, wenn man so will, erfährt es über das Eigentumsverhältnis seinen Übergang in die Welt der Menschen. Danach kann ein Fortgang nur mehr die freien Zwecke der Menschen aufgreifen und wiederum über die Verfolgung des individuellen Wohls die Durchsetzung der Gesetzmäßigkeiten der bürgerlichen Ökonomie erweisen.

Wie hier aber zunächst gerade das Eigentumsverhältnis Thema und

Notwendigkeit wird, mag man in der folgenden Entfaltung der Quellen dieser Einkünfte zur Kenntnis nehmen.

## 4. Einkommensquelle Geld

### 4.1. Das zinstragende Kapital

Im 5. Abschnitt des 3. Bandes von „Das Kapital“ (MEW 25) entwickelt Marx das zinstragende Kapital – als formverwandelt Element des kapitalistischen Produktionsprozesses:

„Geld ... kann auf Grundlage der kapitalistischen Produktionsweise in Kapital verwandelt werden und wird durch diese Verwandlung aus einem gegebenen Wert zu einem sich selbst verwertenden, sich vermehrenden Wert.“  
(MEW 25, 350)

Diese Form war, wie wir uns erinnern (MEW 23), schon die erste und abstrakteste Formel des Kapitals ( $G - G'$ ) gewesen. Das bedeutet, mit dem zinstragenden Kapital als realer, aber aus dem produktiven Kapital abgeleiteter Form schließt sich nach Marx der Kreis der vermittelnden Erklärung dieser Form.

Geld hat damit – neben seinen Formbestimmungen als Tausch-, Kauf- und Zirkulationsmittel und jenseits, aber auf der Grundlage einer funktionierenden kapitalistischen Produktion – eine weitere Bestimmung:

„Sein Gebrauchswert besteht hier eben in dem Profit, den es, als Kapital verwandelt, produziert.“ (MEW 25, 351)

Die Transaktion, mit der diese besondere Ware übertragen wird, kann nicht ein gewöhnlicher Tauschakt wie bei jeder anderen Ware sein. Insofern gibt es auch keine Verwechslung mit den anderen Formen des Kapitals. Als Warenkapital nimmt es an der Zirkulation teil, als Geldkapital kauft es Produktionselemente (354), hier wird das Geld jedoch

„zur Ware als Kapital; ... es ist nicht nur Kapital für den, der es veräußert, sondern es wird dem dritten von vornherein als Kapital ausgehändigt, als Wert, der den Gebrauchswert besitzt, Mehrwert, Profit zu schaffen...“ (MEW 25, 355)

Zwar wird hier wie bei jedem normalen Tauschakt der Gebrauchswert der Ware voll und ganz übertragen. In diesem Fall ist das Geld der

Gebrauchswert, allerdings das Geld in seiner Eigenschaft, sich verwertender Wert zu sein. Bei anderen Tauschvorgängen bleibt jedoch der Wert der Ware (auch) bei demjenigen, der sie weg gibt, erhalten in der Form des Geldes oder einer anderen Ware. Im vorliegenden Fall ist jedoch der Gebrauchswert der Ware nicht vom Wert des Gegenstandes zu trennen. Für diese Ware einfach den entsprechenden Wert einzutauschen, wäre tautologisch und unsinnig, als damit Geld mit sich selbst in identischer Menge getauscht werden müsste.

Weil somit das Geld als Kapital, und dennoch in seinem Wert-Sein weggegeben werden muss, kann hier kein normaler Tauschakt vorliegen:

„Der Gegenstand ... wechselt nicht den Eigentümer, wie bei Kauf und Verkauf ... Das Eigentum des verkauften Gegenstandes tritt man immer ab. Aber man gibt nicht den Wert weg. Beim Verkauf wird die Ware weggegeben, aber nicht ihr Wert, der in der Form von Geld ... zurückgegeben wird. Beim Kauf wird das Geld weggegeben, aber nicht sein Wert, der in der Form der Ware ersetzt wird.“ (MEW 25, 357 f)

Sondern bzgl. des Geldes als Wertmenge findet hier nur ein *Verleih* statt, und zwar auf vorher festgelegte Zeit.

„Der verleihende Kapitalist gibt sein Kapital weg, überträgt es an den industriellen Kapitalisten, ohne ein Äquivalent zu erhalten.“ (MEW 25, 359)

„Die Wertsumme, das Geld, wird fortgegeben ohne Äquivalent und wird nach einer gewissen Zeit zurückgegeben.“ (MEW 25, 365)

Das Geld wird als Kapital so einerseits ganz weggegeben, andererseits bleibt ein Anspruch auf es in seiner vollen Höhe erhalten.

Damit erschöpft sich der Anspruch jedoch nicht: Darüber hinaus – und weil es eben nicht in der Zirkulation, sondern als verwertendes weggegeben ist – besteht Anspruch auf einen Zins, also einen Anteil am Profit. Der *Verkauf*, bzw. Tausch, der hiermit stattfindet, betrifft also nur den Gebrauchswert des Geldes, mehr Geld zu hecken. Dieser wird zusammen mit dem Geld weggegeben und verbraucht:



„Zweitens wird auf der einen Seite ein wirklicher Gegenstand veräußert und auf der anderen empfangen und verbraucht.“  
(MEW 25, 364)

Ganz anders jedoch als bei anderen Gebrauchswerten, die konsumiert werden und dann als solche verschwunden sind, erhält der Konsum dieses Gebrauchswerts zum einen die mit ihm übergebene Wertmenge:

„Bei den übrigen Waren wird in der letzten Hand der Gebrauchswert konsumiert, und damit verschwindet die Substanz der Ware und mit ihm ihr Wert. Die Ware Kapital dagegen hat das Eigentümliche, daß durch die Konsumtion ihres Gebrauchswerts ihr Wert und ihr Gebrauchswert nicht nur erhalten, sondern vermehrt wird.“ (MEW 25, 363 f)

und zieht zusätzlich Wert in Höhe des Profits nach sich:

„Aber im Unterschied zur gewöhnlichen Ware ist dieser Gebrauchswert selbst Wert, nämlich der Überschuß der Wertgröße, die durch den Gebrauch des Geldes als Kapital sich ergibt, über seine ursprüngliche Wertgröße. Der Profit ist dieser Gebrauchswert.“ (MEW 25, 364)

Der Verkauf dieses Gebrauchswert – der korrekterweise nicht Profit selbst genannt wird, sondern *Profitabilität* – durch den Zinskapitalisten gegen Wert findet jedoch ebenfalls nicht zum Zeitpunkt der Weggabe des Geldkapitals statt (von der Sonderform eines Disagios einmal abgesehen). Die Weggabe des Gebrauchswerts selbst fällt in eins mit der Weggabe des Geldes, seine Wirkung kann sich nur mit dem Geld entfalten. Der Gebrauchswert selbst hat damit keine Existenz außer im Geld – nicht als Geld für Kauf, sondern – im Verleihstatus. Nur als verliehenes Geld hat die Profitabilität Wirklichkeit und Gegenständlichkeit. Die Profitabilität kann so für sich auch kein Gegenstand sein, der nur irgendwie selbstständig übertragen werden kann (auch wenn heutzutage Wertpapierformen Usus sind, wo Renditeansprüche und verliehene Geldmenge getrennt gehandelt werden). Da jedoch die Mobilisierung lebendiger Arbeit nur in der Zeit möglich ist – nur hierin und gänzlich inhaltsarm zeigt sich an dieser Stelle die Wahrheit der bürgerlichen Ökonomie – ist ebenfalls die Weggabe des Geldes über die Zeit vonnöten – nur so gibt es diesen Gebrauchswert des Geldes. Der Gegenwert fließt ebenfalls

erst zeitversetzt und für einen bestimmten, vorher festgesetzten Zeitraum. D.h. die Nutzung der Profitabilität des Kapitals ist immer eine auf Zeit, wie auch die Weggabe des Geldes auf begrenzte Zeit vereinbart, aber prinzipiell auch für immer vereinbar ist.

Die Höhe des Gegenwerts, d.h. des Zinses dieses Gebrauchswerts entwickelt Marx als der freien Vereinbarung zwischen Zinskapitalist und Produktivkapitalist überlassen. Als objektive Grenze gilt der Gesamtprofit des produktiven Kapitalisten. Gewisse Einflüsse sind damit von der in der Gesellschaft angebotenen Geldmenge im Verhältnis zur möglichen profitablen Verwendung zu erwarten.

Insgesamt ist mit der Formel Kapital – Zins die Verschleierung des zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisses auf die Spitze getrieben:

„Wird das Kapital als eine gewisse, in Geld selbständig dargestellte Wertsumme gefaßt, so ist es prima facie Unsinn, daß ein Wert mehr Wert sein soll, als er Wert ist. Gerade in der Form: Kapital – Zins fällt alle Vermittlung fort, und ist das Kapital auf seine allgemeinste, aber darum auch aus sich selbst unerklärliche und absurde Formel reduziert.“ (MEW 25, 825 f)

Marx geht es in seiner Darstellung der Formverwandlungen des Kapitals vom produktiven, Mehrwert an sich bindenden, hin zum zinstragenden Kapital darum, dass und wie der Ursprung von Wert und Mehrwert sich dem bürgerlichen Bewusstsein verbirgt. Gemeint sind dabei nie eine schlichte Täuschung, der die Menschen anheim fallen, sondern jeweils reale Formen, die das Kapital annimmt und von praktischer Bedeutung für die Agenten der Wirtschaft sind.

## 4.2. Der Verleih von Geld

Das Zinskapital kann als letztes Moment des Bezugs auf das Kapital als Produktionsverhältnis gelten: Der Zins ist nur ein Anteil am Profit für den Gebrauchswert des Geldes, tatsächlich profitabel im Produktionsprozess zu wirken. Und so ist es einerseits nur Schein, dass der Zeitpunkt des Zinsertrags, seiner Realisierung, und der Ertrag in seiner Höhe sich willkürlich festlegen lassen:

„Die Zeit des Rückflusses hängt ab vom Verlauf des Reproduktionsprozesses; beim zinstragenden Kapital *scheint* seine Rückkehr als Kapital von der bloßen Übereinkunft zwischen Verleiher und Anleiher abzuhängen.“ (MEW 25, 361)

Andererseits emanzipiert sich mit dem Zinskapital das Geld tatsächlich zu einer reinen, vom Produktions- und Verwertungsprozess unabhängigen Form:

„Aber beim zinstragenden Kapital ist Rückkehr wie Weggabe bloß Resultat einer juristischen Transaktion zwischen dem Eigentümer des Kapitals und einer zweiten Person. Wir sehen nur Weggabe und Rückzahlung. Alles, was dazwischen vorgeht, ist ausgelöscht.“ (MEW 25, 361 f)

Marx hat diese emanzipierte Form des Geldes und ihre ganz andere Beziehung zu ihrem menschlicher Nutznießer zwar herausgearbeitet, nennt sie jedoch meist in Bezug auf ihren wesentlichen Ursprung nach wie vor Geld- oder Zins-*Kapital* und betont v.a. den Schein ihrer Selbständigkeit.

Zwar beinhaltet schon die Form des Zinskapitals in der Tat praktische Unabhängigkeit des einzelnen Geldverleihers vom Verwertungsprozess eines gelingenden Kapitals, und setzt im Einzelfall gar nicht voraus, dass eine profitable Verwertung mit dem geliehenen Geld überhaupt beabsichtigt ist. Mit dem Verleih muss die Rückführung des verliehenen Geldbetrags plus Zinsen erfolgen, unabhängig davon, ob das verliehene Geld sich als Kapital profitabel bewährt hat oder nur in der Warenzirkulation begraben wurde, und andere Kapitale hat profitabel werden lassen. Auch wenn das verliehene Geld als Zins nach sich ziehendes also seine gesellschaftliche Notwendigkeit und ewige Existenz nur darin hat, dass erfolgreiche Unternehmer seinen

Gebrauchswert bezahlen können (und es nicht etwa ruinös nur einen "privaten" Konsum oder eine defizitäre Produktion alimentiert), gilt das Eigentumsverhältnis zum geliehenen Geldbetrag sowie der Verkauf seines Gebrauchswert auch ohne die Nutzung dieses spezifischen Gebrauchswerts.

Gegenüber diesem *Ursprung* des Geldverleihs in der profitablen Produktion soll hier mit Marx hervorgehoben werden, dass diese Besonderung des Geldes vom Produktionsprozess, also dass sein Verleih für sich Geld wert ist, real und gerade die Form ist, wie Kapital zur Einkommensquelle und als Gegenstand im Alltag der bürgerlichen Gesellschaft erfahren wird.

„Das Kapital erscheint als mysteriöse und selbstschöpferische Quelle des Zinses, seiner eigenen Vermehrung. Das *Ding* (Geld, Ware, Wert) ist nun als bloßes Ding schon Kapital, und das Kapital erscheint als bloßes Ding; das Resultat des gesamten Reproduktionsprozesses erscheint als eine, einem Ding selbst zukommende Eigenschaft; ... Das Geld als solches ist bereits potentiell sich verwertender Wert und wird als solcher verliehen, was die Form des Verkaufens für diese eigentümliche Ware ist. Es wird ganz so Eigenschaft des Geldes, Wert zu schaffen, Zins abzuwerfen, wie die eines Birnbaums, Birnen zu tragen.“ (MEW 25, 405)

Die korrekte Formulierung des Begriffs der Einkommensquelle als an der Oberfläche erscheinende Form des Kapitals, also des Kapitals als Einkommensquelle muss sich von daher auf das Geld ohne Zusatz verlegen:

*Geldverleih* – im Unterschied und Kontrast zur Weggabe beim Kauf bzw. Verkauf – *bringt* dem Eigentümer Geldeinkommen ein, so direkt und selbstverständlich, wie bei der anderen möglichen Verwendung des allgemeinen Äquivalents, beim Kauf Gebrauchswert erstanden wird.

Das bedeutet für den Gebrauchswert des verliehenen Geldes, das als Kredit an den produktiven Kapitalisten noch wirklich Profit nach sich ziehen musste, auf dieser Ebene nicht einmal, dass die generelle *Möglichkeit* zur profitablen Produktion existieren muss. Dass kapitalistische Produktion die allgemein durchgesetzte Form von Produktion zu sein hat, ist hier als Voraussetzung von Verleih von Geld für Geld getilgt. Auch wenn nur auf Grundlage der funktionierenden kapitalistischen Produktion sich der Verkauf *dieses*

Gebrauchswerts nicht störend bis ruinös auswirkt. Von daher mögen die Deuter dieser heutigen Form auch keinen Unterschied zu früheren Formen des Geld-Verleihs mehr entdecken.

Es muss also hervorgehoben werden, dass die Kategorie der Profitabilität – des Gebrauchswerts, Profit nach sich zu ziehen – hier nur verschwindend sein kann: Für sich genommen enthält sie nur Marxsche Wesensbestimmungen, darüber hinaus diese nur als Potenz, Möglichkeit (zum Profit). Dass diese zur Chimäre geratene Kategorie den sachlichen Schein, den die bürgerlichen Individuen praktizieren und wollen, verkörpern soll und kann, ist undenkbar.

Auf der Ebene des Verleihs von Geld ist dann der Profit und so auch die Profitabilität verschwunden, kann somit auch nicht mehr Gegenstand des Handels und Austauschs sein. So sind die Wesensbestimmungen endgültig getilgt und im praktischen Umgang mit Geld und seinem Verleih nicht erfahrbar.

Das Kriterium für den Verleih von Geld liegt für den Eigentümer im Nutzen für sich, jenseits ökonomischer Überlegungen: Das subjektive, nicht aus dem Kapitalverhältnis bestimmbare individuelle menschliche Wohl gilt als Maßstab und Grund des Verleihs und seiner Bedingungen. Wie und ob ein solcher Eigentümer von (verliehenem) Geld zugleich ein solcher sein Wohl verfolgender Mensch ist, oder dieser etwa getrennt von diesem Menschsein zu fassen ist, ist an dieser Stelle nicht zu beantworten (vgl. die Bestimmung des Eigentümers beim lohnarbeitenden Menschen). Da der Zins als zusätzliches Geld gut für jeden Gebrauchswert ist, ist der Nutzen für den Verleiher einerseits keine Frage. Andererseits steht ihm während des Verleihs der verliehene Geldbetrag und somit die damit erstehbaren Gebrauchswerte nicht zur Verfügung. So gilt trotz fraglosen Nutzens des Verleihs dennoch ein Abwägen, ein Vergleich durch den Eigentümer: Will er das Geld in seiner Kaufkraft selbst oder aber zeitweise nicht, somit aber anders für sich gebrauchen? Zwar sind diese Momente gar nicht ohne weiteres und objektiv vergleichbar, aber umso mehr hat die subjektive Willkür des entscheidenden Menschen Geltung. Frei in der Entscheidung für das eine oder andere ist er allemal. Und das deshalb geltende Kriterium seines individuellen Wohls lässt ihm den Nutzen des Verleihs aus dem Verzicht auf den aktuellen Gebrauch des Geldes erwachsend erscheinen.

### 4.3. Das Eigentumsverhältnis zum Geld

Wenn aber nicht diese besondere – nur auf der Grundlage der Marxschen Theorie bekannte – Ware Profitabilität beim Geldverleih getauscht wird, welche dann? Verzicht auf Konsum ist die gängige Antwort der ethisierenden Praktiker. Zwar ist das logisch ein Unding: Ein Sachverhalt soll sich erklären durch sein Nicht-Vorliegen.

Es fällt aber in eins mit der *Kaufkraft*, eine Qualität, die das Geld im Zirkulationsprozess schon hat, dort aber im Vergleich zur vorliegenden Verleihtransaktion auch verwirklicht. Hier im Verleih ist diese Eigenschaft nur der Möglichkeit nach weggegeben, ihre Wirklichkeit steht also noch aus.

Mithin könnte auf dieser Ebene als verkaufter Gebrauchswert nur die simple Kaufkraft des Geldes – merkwürdigerweise getrennt von der materiellen Existenz des Geldes – gelten. Realisiert wird das u.a. in der gesonderten Handelbarkeit der zwei verschiedenen Ansprüche aus dem Verleih: Der Anspruch auf Rückerstattung der geliehenen Geldmenge wird auch praktisch getrennt vom Anspruch auf Einkommen ge- und verkauft. Das ist jedoch eine Angelegenheit jenseits der materiell übertragenen Geldmenge.

Die bei der Verwertung gerade wesentliche Bestimmtheit des damit verwirklichten Gebrauchswerts ist nun einer Unbestimmtheit gewichen: Egal, was letztlich mit dem Geld erstanden wird, als verliehenes bringt es allemal Geld.

Insofern ist das Verhältnis, das der Geldeigentümer im Verleih des Geldkapitals eingeht, schon keines mit einem anderen Träger einer ökonomischen Kategorie mehr. Es liegt beim Verleih von Geld überhaupt kein Verhältnis von ökonomischen Sachen zueinander vor, sondern *nur* ein Verhältnis zwischen Geldeigentümer und dem Individuum, das das Geld entgegen nimmt. Mit dem Verleih treten mithin zum ersten Mal in der Entwicklung des Kapitals nicht mehr Charaktermasken nur als Vertreter der ökonomisch sachlichen, aber gesellschaftlichen Kategorien auf, sondern, wie wir sehen werden, die Menschen, allerdings auch in einer Abstraktion, als Personen, seien sie dabei Eigentümer oder Besitzer der betreffenden ökonomischen Gegenstände.

Neben den Formbestimmungen ökonomischer Kategorien und ihren Wertgrößen bemerkt Marx also durchaus, dass für diese besondere Transaktion von und mit Geld so etwas wie ein Eigentumsverhältnis unabdingbar ist – nur scheint es ihm nicht von Bedeutung, dass das gerade darin besteht und deshalb sein muss, weil für sie zugleich ein

Wechsel der Verfügung vorausgesetzt ist:

„... also sich nur für eine Zeitlang von ihm entfernt, aus dem Besitz seines Eigentümers nur zeitweilig in den Besitz des fungierenden Kapitalisten tritt, also weder weggezahlt noch verkauft, sondern nur ausgeliehen wird...“ (MEW 25, 355 f)

„Der Verleiher bleibt immer Eigentümer desselben Werts, auch nachdem dieser aus seiner Hand in die des Borgers übergegangen ist.“ (MEW 25, 365)

So scheidet Marx zwar hier durchaus materielle Verfügung und Besitz vom Eigentum und ordnet die unterschiedlichen Bezugsverhältnisse den verschiedenen Polen des Verleihverhältnisses zu.

Obwohl hier Wert und Gebrauchswert in andere Hände übergeht und der Verleiher keinen Gegenwert erhält, bleibt ihm ein Verhältnis zu dem Wert erhalten. Dieses Verhältnis kann nichts mit dem Verhältnis der Akteure zum Gegenstand beim Tausch oder Verkauf und generell in der Warenzirkulation zu tun haben: Da behalten beide Akteure den identischen Wert und es tauscht sich nur der Gebrauchswert aus.

Dass so mit dem Zinskapital *rechtliche Formen* Bedeutung gewinnen, sieht damit auch Marx – vom Standpunkt der wesentlichen Bestimmungen der Ökonomie allerdings nur scheinhaft:

„Ausgangspunkt und Rückkehrpunkt, Weggabe und Rück-  
erstattung des verliehenen Kapitals erscheinen also als  
willkürliche, durch juristische Transaktionen vermittelte  
Bewegungen, die vor und nach der wirklichen Bewegung des  
Kapitals vorgehen und mit ihr selbst nichts zu tun haben.“  
(MEW 25, 360)

„Die Rückkehr drückt sich daher hier auch nicht aus als  
Konsequenz und Resultat einer bestimmten Reihe  
ökonomischer Vorgänge, sondern als Folge einer speziellen  
juristischen Abmachung zwischen Käufer und Verkäufer.“  
(MEW 25, 361)

Zum Begriff des zinstragenden Geldes gehört, dass es seine  
Wirklichkeit, nämlich Zins abzuwerfen, nur dann und damit immer  
hat, wenn es verliehen ist, wenn also der ursprüngliche Besitzer es

gerade nicht mehr selbst in Händen hat. Geld als zinstragendes gibt es also nur als weggegebenes und es steht von daher immer im Eigentumsverhältnis – oder es ist nicht zinstragendes.

„Solange sein Kapital ausgeliehen ist und daher als Geldkapital wirkt, bringt es ihm Zins, einen Teil des Profits, aber über die Hauptsumme kann er nicht verfügen ... Erhält er es zurück, so muß er es stets von neuem verleihen, solange es die Wirkung von Kapital – hier Geldkapital – für ihn haben soll. Solange es sich in seiner Hand befindet, trägt es keine Zinsen und wirkt nicht als Kapital; und solange es Zinsen trägt und als Kapital wirkt, befindet es sich nicht in seiner Hand. (MEW 25, 384)

Das Eigentumsverhältnis ist so überhaupt das einzige, aber dauernde Band, das das Geld mit seinem Nutznießer dieser Art – mit seinem Geld und dessen Vermehrung – verbindet.

(„Das zinstragende Kapital ist das Kapital als *Eigentum* gegenüber dem Kapital *als Funktion*.“ MEW 25, 392; wenn vermutlich auch anders gemeint).

Die in der Ware und dem Geld als Tausch- und Zirkulationsmittel nur der Möglichkeit nach und verschwindend, sowie indifferent gegen andere Bezugsverhältnisse angelegte Form des Eigentumsverhältnisses erhält hier seine notwendige, erschöpfende und immer währende Existenz.

#### **4.4. Anfang und Ende des Eigentumsverhältnisses zum Geld**

Die *Initiation* dieses Eigentumsverhältnisses durch den Verleih erscheint dennoch im Geld nur angelegt. Die Art der Nutzung und die Entscheidung dazu obliegen dem Besitzer:

„... es hängt ab von dem Besitzer des Geldes, d.h. der Ware in ihrer stets austauschbaren Form, ob er es als Geld verausgaben oder als Kapital vermieten will ...“ (MEW 25, 405)

Die Alternative, die sich einem Geldbesitzer damit stellt, heißt Konsum oder späterer Mehr-Konsum – materieller Genuss oder Eigentum, wobei Eigentum als der Nicht-Konsum erscheint, wie es



das gemeine Verständnis der Unternehmerentscheidung kennt. In Bezug auf vorhandenes Geld, also auch bei allen anderen Formen von Einkommen bedeutet das, das es immer potentiell Einkommensquelle ist und in dieser Hinsicht im Eigentumsverhältnis stehen kann. Und angesichts umfassender Betreuung der Geldfunktionen durch die Banken heißt das praktisch: Immer, wenn Geld nicht als Schatz vorliegt oder gerade mal eben als Münze für den Kauf Verwendung findet, steht es auch im Eigentumsverhältnis. Der Gesichtspunkt, dass selbst reales Geld heutzutage sowieso nur noch als Banknote, also Kreditzeichen – allerdings ohne Verzinsung – existiert, mag auch hier die Geltung des Eigentumsverhältnis entdecken lassen – unabhängig vom Willen des Besitzers. Umgekehrt bedarf jedes Geld, und jeder damit kaufbare Gebrauchswert der Geltung des abstrakten Eigentumsverhältnisses schon zur Überwindung der möglichen Zufälligkeit und Beliebigkeit seines Besitzes. Am Gegenstand – Gebrauchswert oder Geld – selbst lassen sie nämlich vielleicht ein unmittelbares Besitzverhältnis, aber weder Eigentümer noch Eigentumsverhältnis erkennen.

Initiation im Sinne von: „Wie kommt ein Mensch an Geld?“ ist damit in die Folge dieses Eigentumsverhältnisses verwiesen: Indem man eine Einkommensquelle sein eigen nennt bzw. ein Ding, das man hat, über das dazu eingenommene und mit Hilfe des Leihnehmers praktizierte Eigentumsverhältnis zur Einkommensquelle macht!

Das auch ein immerhin kleiner Hinweis, dass das Eigentumsverhältnis zum Geld sich mit dem Eigentumsverhältnis zu eben demselben Gegenstand (wenn auch verschiedener Quantität) eben doch nicht erklären kann.

Umgekehrt ist die *Auflösung* des Eigentumsverhältnisses zum verliehenen Geld nur nach einer hin Seite möglich: Indem das Geld zurück fließt und nun zunächst als (wieder) reell in Händen auch anderen Geldfunktionen zugeführt oder auch wieder verliehen werden kann. Eine Veräußerung als zinstragendes Geld durch Verkauf ist zwar auch denkbar, besteht dann aber nur im Wechsel des Eigentumsverhältnisses von Seiten des Eigentümers. Für den Schuldner und die geschuldete Geldmenge bliebe das Eigentumsverhältnis erhalten. Das Eigentumsverhältnis zum Geld selbst würde damit also der Sache nach gar nicht aufgehoben.

Zudem fiele bei einer solchen Veräußerung – bei fixem oder vorgegebenem Zinssatz – der Preis dieser besonderen Ware ganz in seine Geldmenge, käme also dem Rückfluss gleich. Als Besonderheit sind Schwankungen und Veränderungen in dem zu erwartenden

Einkommen für sich handelbare Gegenstände, wie auch die aktuellen Termingeschäfte zeigen.

Das Geld als verliehenes begründet also eine Art Eigentumsverhältnis, das sich vom Eigentümer (oder seinen Erben, jedenfalls von seiner ganzen natürlichen und auch genealogischen Besonderheit) auch emanzipiert und als Schuldverhältnis ewige Geltung erlangt.

Selbstverständlich im Weiteren nur, soweit gesellschaftlich und staatlich eine Nachfolge der Eigentümerseite – welcher Art auch immer – akzeptiert und geregelt ist. Das von Marx in Unterscheidung vom feudalen Eigentumsverhältnis bemühte Sprichwort: „L'argent n'a pas de maître“ (PhOek 145) erfährt hier eine Bedeutung jenseits der von Marx gemeinten Tragweite ...

Die andere Seite dieses Verhältnisses, der Schuldner, steht – soweit er als Person und Eigentümer anderer Revenuequellen genommen wird, was hier noch nicht absehbar ist – mit all seinen Einkommensquellen und Einkünften, und letztlich auch mit seiner eigenen Lebendigkeit, also Arbeitskraft für diese Schuld ein. Mit dem Verschwinden der Existenz des Schuldners, also dem Ende seines Lebens muss das Schuldverhältnis ebenfalls nicht enden, sondern nur in Bezug auf die Haftung mit seiner Lebendigkeit. Das Schuldverhältnis kann wie das Eigentumsverhältnis auf die Erben der Person übergehen bzw. die Erbmasse der anderen Einkommensquellen und besessenen Werte kann zur Bedienung dieses Schuldverhältnisses herangezogen werden. Dieses Eigentumsverhältnis am Geld ist also nach beiden Seiten von der menschlichen Begrenztheit des Verhältnisses unabhängig und in Grenzen emanzipiert.

Mit seiner Fassung des zinstragenden Kapitals als formverwandelter Mehrwert heckender Wert geht es Marx *nicht* um diese andere Besonderheit dieser *Form* – eben ein Eigentumsverhältnis zu begründen. Er nimmt gar nicht recht zur Kenntnis, was er damit zumindest in nuce in Händen hat: Nämlich das damit verbundene notwendig distanzierte und verkehrte Verhältnis der ökonomischen Formen zu den doch aktiv agierenden Menschen, bzw. umgekehrt und in der Folge in Überwindung der Charaktermasken die Bestimmung der bürgerliche Individuen ...

## 5. Einkommensquelle Natur

Mit dem fünften Abschnitt des dritten Bandes von „Das Kapital“ (MEW 25) hat der Profit als Verwertung im Produktionsprozess eine Verwandlung u.a. zum Zins für geliehenes Geld erfahren. Es zieht aber auch ein anderes Ding Einkommen auf sich, das nicht Arbeit, aber auch nicht Wert, also geronnene Arbeit ist, selbst wenn es handelbar ist und einen Preis hat: Boden bzw. Natur. Die Rente als eine regelmäßig zu zahlende bzw. empfangene Geldmenge für die Nutzung von Natur.

„Die Schwierigkeit besteht darin, nachzuweisen, woher nach Ausgleichung des Mehrwerts unter den verschiedenen Kapitalen zum Durchschnittsprofit, zu einem ihren verhältnismäßigen Größen entsprechenden proportionellen Anteil an dem Gesamtmehrwert, den das gesellschaftliche Kapital in allen Produktionssphären zusammen erzeugt hat, woher nach dieser Ausgleichung, nach der scheinbar bereits stattgehabten Verteilung alles Mehrwerts, der überhaupt zu verteilen ist, woher da noch der überschüssige Teil dieses Mehrwerts stammt, den das im Boden angelegte Kapital unter der Form der Grundrente an den Grundeigentümer zahlt.“ (MEW 25, 790)

Im Anschluss an die Entfaltung der Bestimmungen des Kapitals erschließt sich die *Differentialrente (I)* als aus dem *Extraprofit* entspringend, der einem Stück Natur geschuldet ist, wenn es ihn auch nicht schafft. Damit trägt der ungünstigste Boden, der für die gesellschaftliche Produktion eben noch nötig ist, nur durchschnittlichen Profit, also keine Rente. Obwohl Anteil am Gesamtprofit, erscheint die Rente dem unternehmenden Kapitalisten als Kost, und dem Produktionsprozess sogar nur, aber als Bedingung, vorausgesetzt; so auch dem Durchschnittsprofit entzogen, der sich – alles verkehrend – erst nach Abzug dieser Kost bildet.

Diese Form der Rente ist die einzige, die sich mit der Analyse der Wertformen im Verwertungsprozess ergibt.

Differentialrente II ergibt sich dagegen über die verschiedenen Aktivitäten des Kapitals auf demselben Stück Natur und so eher, wie auch verschiedene angedeutete vorübergehende Extraprofite, aus den zögerlichen Bewegungen der Konkurrenz.

Etwas komplizierter stellt sich die von Marx vorgestellte „absolute

Rente“ dar. Diese ist als Rente ohne zugrunde liegendem Extraprofit dem Kapitalverhältnis als solchem äußerlich und muss nur gezahlt werden, weil und sofern die Natur wegen beschränkter Reproduzierbarkeit knapp ist. Was also Resultat der zwar *natürlich* behinderten, aber der dennoch stattfindenden *Konkurrenz* der Eigentümer ist, die sonst alles nivelliert, erscheint als Leistung der Natur selbst. Das allerdings ist keine Besonderheit, die der normalen Vorstellung von der Rente kenntlich würde, erscheint ihr die Rente doch *immer* aus der eigentümlichen Sache Natur per se zu erwachsen.

„Dagegen, wenn die schlechteste Bodenart A nicht bebaut werden kann – obgleich ihre Bebauung den Produktionspreis abwerfen würde –, bis sie einen Überschuß über diesen Produktionspreis, eine Rente abwirft, so ist das Grundeigentum der schöpferische Grund *dieser* Preissteigerung. *Das Grundeigentum selbst hat Rente erzeugt.*“ (MEW 25, 763)

„Das Grundeigentum ist hier die Barriere, die keine neue Kapitalanlage auf bisher unbebautem oder unverpachtetem Boden erlaubt, ohne Zoll zu erheben, d.h. ohne eine Rente zu verlangen... Infolge der Schranke jedoch, die das Grundeigentum setzt, muß der Marktpreis bis zu einem Punkt steigen, wo der Boden einen Überschuß über den Produktionspreis, d.h. eine Rente zahlen kann.“ (MEW 25, 770)

Also ist die absolute Rente schlicht ein Aufschlag auf den Produktionspreis, zu entrichten von allen, die die Ware kaufen, und so ein Abzug von den Einkommen aller Käufer. Auch wenn sie als Kost in die Kalkulation des Kapitalisten eingeht und seinen Kapitalaufwand erhöht, und seine Profitrate so zu drücken scheint – und Material für Gegensätze in der Konkurrenz ist.

In der Tat ist hier weder die Natur selbst noch das Verwertungsverhältnis als Grund der Rente identifizierbar, sondern das Eigentumsverhältnis zur nicht unbeschränkt reproduzierbaren Natur als allgemeine gesellschaftlich notwendige, und deshalb faux frais, oder Tribut auf sich ziehendes Institution. Diese Qualität und Fähigkeit kann sich aber erst mit voller Entfaltung und Verselbständigung des Eigentumsverhältnisses als gesellschaftliches Regelwerk ergeben und unterscheidet sie von vorbürgerlichen

hoheitlichen Dienstbarkeiten.

Neben dieser Natur, die entweder (Differential)Rente auf sich zieht, oder als früher mal Rente oder Dienstbarkeiten abwerfende heute immerhin noch oder traditionell oder politisch entschieden weiter im Eigentumsverhältnis steht, existiert natürlich ebenfalls Natur, die zwar Eigentum als Titel trägt, deren Benutzung aber nicht einmal Durchschnittsprofit, also auch keine absolute Rente ergeben würde, und deren Benutzung deshalb auch nicht statt hat: Brache. Ausgenommen natürlich noch die Fälle, in denen sie gleich konkurrenzbedingt nur als Mittel für Einkommen in der Dimension von Lohn angesehen und genommen wird, etwa wie bei den Klein- und Nebenerwerbsbauern.

Und es existiert eben auch Natur, die zwar auch in den Reproduktionsprozess des Kapitals eingeht, aber (immer noch) nicht ausschließlich verfügbar zu machen ist und von daher jedem (mehr oder weniger) unbeschränkt zur Verfügung steht: Luft und Wasser nur z.T., aber immerhin die Sterne...Und deshalb weder Rente abwirft, noch im Eigentumsverhältnis steht. Was die Erklärer des Eigentumsverhältnisses aus dem schlichten Willen dazu etwas in Verlegenheit bringt. Meist fällt dann doch die materielle Besitznahme als notwendige Voraussetzung für das Eigentumsverhältnis ein, die doch erst durch das Eigentumsverhältnis eine Erklärung finden sollte.

Die Rente ist wie der Zins eine regelmäßige Geldmenge, die demjenigen, der ursprünglich über Natur resp. Geld verfügt, zufällt, also ein Einkommen, deren Verwendung keinen ökonomischen Inhalt hat.

Analog zum Zinskapital bzw. zum Geld als Kapital ist die Natur als Ding Gegenstand eines *Verleihaktes*, sie muss voll und ganz weggegeben werden, ohne Gegenwert, den sie ohne Revenue auch nicht hätte. Von daher muss ebenfalls ein abstraktes Verhältnis neben der tatsächlichen, praktischen, konkreten... Nutzung notwendig bestehen bleiben: das Eigentumsverhältnis.

Übertragen wird mit dem natürlichen, wenn auch hier immobilen Gegenstand der Gebrauchswert, als Material und Voraussetzung für produktive Arbeit, d.h. mehrwertschöpfende Arbeit zu wirken: *Rentabilität* als *Extraprofitabilität*. Aber ebenfalls wie bei der Profitabilität nur auf der Grundlage seiner allgemeinen Geltung, nicht als tatsächliche Extra-Profitabilität, sondern nur als *Möglichkeit* dazu. Ebenso wie beim Geldverleih ist beim Naturverleih jedoch die Erinnerung an die wesentliche Notwendigkeiten der Kapital-

verwertung dafür, sowie ihr Nutzen für dieselbe getilgt. Die Einkunftsart Rente entspringt so ohne besonderen Bezug auf genutzte oder nutzbare Eigenschaften aus dem Gegenstand Natur bzw. dessen Verleih selbst. Somit ist die Rede von einem übertragenen Gebrauchswert mit Bezug auf profitable Produktion obsolet. Insbesondere mag das bei einem Gebrauchswert gelten, der sowieso nur als Möglichkeit daherkommt. Der Verleih der Natur steht somit hier für sich, und hat als einzigen Bezugsinhalt die dafür erzielte Revenue. Erstanden und übertragen mit ihr, und insofern getauscht wird tautologisch lediglich die der Natur inhärente Möglichkeit, die *Naturkraft*. Das wofür dieser Kraft ist hier nicht bestimmt bzw. für die Transaktion als unbedeutend bestimmt.

Über das Einkommen als regelmäßig sich einstellende Wertsumme ist das jeweilige Stück Natur mit einer Geldsumme, die dieselbe Wertmenge erbringt, gleichgesetzt. Als Einkommensquelle – aber auch nur deshalb – kann Natur dann auch einen Preis angeheftet bekommen, ohne damit selbst geronnene Arbeit vorzustellen: Kapitalisierung der Rente zu vorgegebenem Zinssatz. In dieser Kapitalisierung spielt allerdings nicht die *bisher* regelmäßig empfangene Einkommensgröße eine Rolle, die kann sich mit erschöpfter oder sich erschöpfender Ausbeute des Stücks Natur auch verringern – Dekapitalisierung. Vielmehr gilt hier das zu *erwartende* Einkommen als entscheidendes Kriterium und Maßstab. Auch und gerade in dieser spekulativen und so fiktiven Kapitalisierung zeigt sich die abstrakte, notwendig nur *mögliche* Rentabilität der zugrunde liegenden Natur.

Über die Kapitalisierung der zu erwartenden Einkünfte ist Natur verkaufbar und eine Anlagesphäre für Geld wie jede andere auch. Verleih von Natur unterscheidet sich vom Geldverleih per se allerdings weiterhin darin, dass auf eine bestimmte, nicht die allgemeine Quelle für Einkommen gesetzt wird, deren Nutznießer ihr dieses Einkommen dann schuldet.

Die Alternative Selbstnutzung der Natur (als autarker Bauer, wohnender Mensch, Naturfreund o.a.) bleibt für den Eigentümer der Natur offen. Er ist aber nicht notwendig darauf verwiesen, sondern frei in der Entscheidung. Kriterium dafür ist wie beim Gegenstand Geld auch hier der Verfüger in seiner menschlichen Besonderheit, *sein* Wohl: Nutzung im Verleih für das allgemeine Äquivalent steht gegen praktischen Umgang damit oder auch abwartende Spekulation auf höhere Verleiherträge.

Initiierung wie Auflösung des Eigentumsverhältnisses an Natur kann nicht durch Kauf bzw. Verkauf stattfinden, unterstellen diese doch, dass ein Einkommen für seine Nutzung, also ein Eigentumsverhältnis bereits bzw. weiterhin vorliegt.

Da der Ursprung des Eigentumsverhältnisses zur Natur in ihrer Nutzung als Mittel für Verwertung im Allgemeinen nicht gewusst wird, birgt (besser: barg) die eigentumsmäßige Verfügung über Natur ein besonderes Rätsel und führt(e), da sie oft gerade fortgeschrittene Verfügungsverhältnisse erklären sollte, zu stetigen wissenschaftliche Verlegenheiten. Die historische Ausflucht und damit die Auflösung dieser besonderen bürgerlicher Verfügung und Verfügungsform in vorbürgerliche Nutzung und somit hoheitliche und gewalttätige Verfügung ist die Regel.

Erst mit der kapitalistischen Nutzung jedoch wird aus der ihr zunächst vorausgesetzten individuell-natürlichen, und deshalb gern dynastischen herrschaftlichen Verbundenheit mit einem Stück Natur einschließlich des darauf lebenden Menschenmaterials ein engeres und zugleich distanzierteres Verhältnis, und dann nur gegenüber der vorliegenden Natur, und getrennt von den jetzt nur zufällig und zuweilen störend da lebenden, bislang auch dienstbaren Bewohnern.





## 6. Einkommensquelle arbeitender Mensch

Die bisherigen Einkommen resultierten aus sachlichen im Sinne von nicht-menschlichen Quellen. Sie sind aber als verschiedene dem gemeinen Verständnis gar nicht kenntlich, da – das Einkommen abwerfende Dasein der Natur einmal in die Welt gesetzt – selbst Natur nur als investierte Geldmenge erscheint, die nicht als Natur, sondern als diese vorgestellte Geldmenge Einkommen abzuwerfen vorgibt.

Davon unterschieden geben sich die anderen beiden Einkommensquellen, wenn sie auch ebenfalls nur Einkommen in Form von Geld abwerfen und insofern ihnen gleich sind.

Die erste, rein lebendige Einkommensquelle ist der Mensch ohne weitere sachliche Mittel, der Mensch in seiner Nacktheit, getrennt von den anderen Mitteln der Produktion und zu einem ihnen vergleichbaren Mittel bestimmt.

### 6.1. Die „Ware Arbeitskraft“

Mit der von Marx als besondere Ware des arbeitenden Menschen bestimmte Ware Arbeitskraft und dem mit ihrem Verkauf realisierten Geldbetrag erscheint die dritte Einkommensart der bürgerlichen Gesellschaft: Lohn.

Die Äußerung dieser Kraft, die Arbeit, die die Quelle aller Werte und so auch aller Einkünfte ist, erscheint so als Ursprung nur dieses einen Einkommens.

Marx entwickelt den Lohn im Gegensatz zu den Einkommen, in denen der Mehrwert erscheint, schon im ersten Band von „Das Kapital“, und nicht nur seine erscheinende Form. Er versucht mittels der Kategorie des Lohns eine Erklärung der Verwertung von Wert auf der Grundlage des Äquivalententauschs zu leisten. Damit erscheinen diese Revenue und ihre Quelle aber schon in den Teilen des marxschen Werks, die die Wesensbestimmungen der bürgerlichen Ökonomie behandeln. Einerseits ist so mit ihr ein Grund des gesamten Neuwerts, nämlich die der dafür notwendigen Arbeit erfasst. Andererseits ist Lohn als erscheinende Kategorie nur *ein* konstitutionelles Element des Neuwerts neben den bekannten anderen.

Marx versucht also, anhand der den Teilnehmern der bürgerlichen Ökonomie so auch im Lohn angeblich erscheinenden Transaktionsformen: Tausch von Äquivalenten, auf die Wesensbestimmungen der bürgerlichen Ökonomie zu schließen. Das geht nicht ohne Brüche

und Widersprüche ab.

Ausgangspunkt von Marx' Entwicklung der Kategorie Lohn für Arbeit ist die Zirkulation der Waren zu ihren Werten, die auch eine Ware Arbeitskraft einschließt. Die Argumentation von Marx hebt an mit der „allgemeinen Formel des Kapitals“, im Gegensatz zur Warenzirkulation beginnend mit Geld, verausgabt als Kaufmittel für Ware desselben Werts, und endend wiederum in der Realisierung eines Warenwerts in der Geldform ( $G - W - G$ ). Soweit diente dieser Prozess qualitativ betrachtet ebenfalls „zum Mittel für einen außerhalb der Zirkulation liegenden Endzweck, die Aneignung von Gebrauchswerten, die Befriedigung von Bedürfnissen.“ (MEW 23, 167) – wäre das Resultat nicht Geld anderer, nämlich größerer Quantität ( $G - W - G'$ ), und das Mehr an Wert aus diesem Prozess erwachsen.

Aber die Form des dabei statt habenden Warentauschs zu Werten kontrastiert mit diesem Inhalt der wertvermehrenden Zirkulation:

„Werden Äquivalente ausgetauscht, so entsteht kein Mehrwert, und werden Nicht-Äquivalente ausgetauscht, so entsteht auch kein Mehrwert. Die Zirkulation oder der Warentausch schafft keinen Wert.“ (MEW 23, 177 f)

Die Produktion kann diese Vermehrung von Wert ebenfalls nicht erklären – wenn der Warenhüter identisch mit dem Produzenten ist:

„Kann aber der Mehrwert anderswoher entspringen als aus der Zirkulation?... Außerhalb derselben steht der Warenbesitzer nur noch in Beziehung zu seiner Ware. Was ihren Wert angeht, beschränkt sich das Verhältnis darauf, daß sie ein nach bestimmten Gesetzen gemessenes Quantum seiner eignen Arbeit enthält... Der Warenbesitzer kann durch seine Arbeit Werte bilden, aber keine sich verwertenden Werte... Es ist also unmöglich, daß der Warenproduzent außerhalb der Zirkulationssphäre, ohne mit anderen Warenbesitzern in Berührung zu treten, Wert verwerte und daher Geld oder Ware in Kapital verwandle.

Kapital kann also nicht aus der Zirkulation entspringen, und es kann ebensowenig aus der Zirkulation nicht entspringen. Es muß zugleich in ihr und nicht in ihr entspringen.“ (MEW 23, 179f)

Der springende Punkt, wie ein Prozess dieser Art mehr Wert nach sich ziehen kann, liegt in der besonderen Qualität eines der in der Zirkulation erstandenen Gebrauchswerte:

„Die Veränderung muß sich also zutragen mit der Ware, die im ersten Akt  $G - W$  gekauft wird, aber nicht mit ihrem Wert, denn es werden Äquivalente ausgetauscht, die Ware wird zu ihrem Werte bezahlt. Die Veränderung kann also nur entspringen aus ihrem Gebrauchswert als solchem, d.h. aus seinem Verbrauch. Um aus dem Verbrauch einer Ware Wert herauszuziehen, müßte unser Geldbesitzer so glücklich sein, innerhalb der Zirkulationssphäre, auf dem Markt, eine Ware zu entdecken, deren Gebrauchswert selbst die eigentümliche Beschaffenheit besäße, Quelle von Wert zu sein, deren wirklicher Verbrauch also selbst Vergegenständlichung von Arbeit wäre, daher Wertschöpfung. Und der Geldbesitzer findet auf dem Markt eine solche spezifische Ware vor – das Arbeitsvermögen oder die Arbeitskraft.“ (MEW 23,181)

Diese letzte Aussage – *dass* die Arbeitskraft als Ware gehandelt *wird* – hat keinen systematischen Stellenwert, begründet somit nicht die Notwendigkeit der Existenz der Ware Arbeitskraft. Hier wird sie vielmehr als ein empirischen Phänomen vorgebracht, das als Bedingung für die kapitalistische Verwertung gelten soll, ohne die sie nicht gehen kann – und es wird quasi festgestellt, dass diese notwendige Bedingung erfüllt ist.

Diese Feststellung berührt zwar den Gang der Marxschen Argumentation in ihrem Anspruch als Ableitung, aber zunächst nicht das Vorliegen dieser Erscheinungsform, so dass diese Bedingung als erfüllte weiter besprochen werden kann.<sup>29</sup>

Der Gegenstand der der Verwertung zugrunde liegenden Zirkulation ist nach Marx also die *Arbeitskraft*, also wie bei den Tauschtransaktionen der anderen Revenuen, nur eine *Möglichkeit, Fähigkeit*

---

<sup>29</sup> Dass Marx – wie auch beim Übergang von der Ware zum Kapital – auch hier eine logische Entwicklung nicht gelingt, wird doch häufig zur Kenntnis genommen, vgl. (mit Bezug auch auf andere) Michael Heinrich: *Die Wissenschaft vom Wert*, Münster 1999. Vielleicht könnte neben Darstellung und Problematisierung der Marxschen Vorgehensweise das zum Anlass genommen werden, die inhaltliche Systematik einmal anders herum zu entwickeln, etwa die Notwendigkeit der Ware aus dem Begriff und Prinzip der bürgerlichen Ökonomie erschließen. Siehe dazu Herbert Rünzi: *Der Heißhunger nach Mehrarbeit*“, Diss. Konstanz 1981

oder *Potenz*, aber hier die bestimmte *zur Arbeit*, eben zu einer menschlichen Lebensäußerung, nicht die zu jedem Gebrauchswert wie bei der Kaufkraft des Geldes:

„Unter Arbeitskraft oder Arbeitsvermögen verstehen wir den Inbegriff der physischen und geistigen Fähigkeiten, die in der Leiblichkeit, der lebendigen Persönlichkeit eines Menschen existieren und die er in Bewegung setzt, sooft er Gebrauchswerte irgendeiner Art produziert.“ (MEW 23, 181)

„Die Arbeitskraft verwirklicht sich jedoch nur durch ihre Äußerung, betätigt sich nur in der Arbeit.“ (MEW 23, 185)

Also eben nicht die tatsächliche Arbeit ist hier Gegenstand einer Tauschtransaktion, sondern eben nur die blanke Möglichkeit ihrer Äußerung. Diese von ihrer Wirklichkeit abgelöste – absolute – Potenz enthält zwar ebenfalls die Nichtunterscheidbarkeit von notwendiger und Mehr-Arbeit, und ist damit zugleich Möglichkeit von Mehr-Arbeit... So könnte man auf der wesentlichen Ebene diese vom Arbeiter veräußerte Kraft präziser noch als Notwendige-und-Mehr-Arbeitskraft bezeichnen. Eben weil es dem Nachfrager dieses Gebrauchswerts auf die Mehrarbeit ankommt und dieses Interesse auch den Inhalt und die Konditionen der stattfindenden Benutzung des Menschen als notwendige Arbeitskraft prägt. Handelbarkeit und Tausch dieses merkwürdigen Gegenstandes unterstellt, wie der Tausch bei den bisher entwickelten bürgerlichen Einkommensarten, nur die allgemeine Geltung des kapitalistischen Verwertungsprozesses.

Auf der Ebene des Austauschs gerät dieser Gebrauchswert zur schlichten Arbeitskraft ohne weitere Bestimmung, in der die Erinnerung an ihren wesentlichen Inhalt – zugleich und vor allem *Mehrarbeitskraft* zu sein – getilgt ist. Als simple *Arbeitskraft* ist sie ebenfalls – zwar ideell gerichtet, aber – gegenstandslos und nicht für sich übertragbar und auch nur existent. Sie bedarf einer nicht getrennt von ihr existierenden Substanz, um wirklich werden zu können; sie bedarf so eines materiellen Trägers, der als nur verliehener den Schein der gegenständlichen Übertragung bewirken kann.

„Denn der Gebrauchswert, den er anbietet, existiert nur als Fähigkeit, Vermögen seiner Leiblichkeit; hat kein Dasein außerhalb derselben.“ (Gr 193)

Arbeitskraft für sich ist also wie die Kräfte bei den anderen Revenuen (Kaufkraft, Naturkraft) – und wie Kraft generell – gerade ohne Existenz, ein ideelles Ding und nur vorgestelltes Konstrukt eines Noch-nicht.

Verkauft und bezahlt wird aber auch kein bestimmter Dienst, nicht die bestimmte Arbeit in ihrer Wirklichkeit. Nicht nur weil diese als lebendiger Prozess ebenfalls nichts Gegenständliches an sich hat. Diese Arbeit als konkrete kann darüber hinaus ohne ihren Arbeitsgegenstand und getrennt von ihren Arbeitsmitteln – soweit dafür notwendig – auch im denkbaren Resultat ihres Verlaufs nicht für sich Gegenständigkeit und so Handelbarkeit gewinnen. Für sich und so abstrakt ist die Arbeit nur als wertbildende. Denn der Gegenstand ihres Wirkens sind Natur und vorausgesetzte Produktionsmittel, die unter kapitalistischen Verhältnissen gerade von ihr getrennt gehütet werden. Nur nach dem Kaufakt der Arbeit als Kraft und dann auch erst durch den Willensakt des Unternehmers kann die Arbeit produktiv werden.

Gebrauchswert und gehandelter Gegenstand kann eben nur die Dienstbarkeit oder Verfügbarkeit eines Menschen sein – der als tatsächlich existierender Gegenstand dazu ver- und ge-liehen werden muss.

Marx gibt der Arbeitskraft einen etwas anderen als den hier genannten Stellenwert. Arbeitskraft gilt ihm tatsächlich als für sich verkaufte und verkaufbare Ware, wenn er auch ihre Besonderheit, die sie von anderen Waren unterscheidet, gerade herausarbeitet. Deren Eigenart macht es nämlich möglich, aus ihrer Benutzung mehr Wert herauszuschlagen als sie selber Wert *ist*. Denn der Gebrauch dieser Ware Arbeitskraft ist etwas anderes als sie selbst bzw. ihr Gebrauchswert als nur Möglichkeit. Der Gebrauch ist die lebendige Arbeit, die gibt letztlich der Arbeiter und die nimmt auch der Unternehmer.

„Der Gebrauchswert, den letztrer (der Geldbesitzer, H.H.) seinerseits im Austausch erhält, zeigt sich erst im wirklichen Verbrauch, im Konsumtionsprozeß der Arbeitskraft.“ (MEW 23, 189)

„Dem Käufer der Ware gehört der Gebrauch der Ware, und der Besitzer der Arbeitskraft (gemeint ist hier der Arbeiter, H.H.) gibt in der Tat nur den von ihm verkauften Gebrauchswert, indem er seine Arbeit gibt.“ (MEW 23, 200)

Mit dieser gedoppelten Bestimmung des verhandelten Gegenstandes wird allerdings die Fragwürdigkeit des vorliegenden Tauschvorgangs sinnfällig: Gegenstand des Tausches soll einerseits die Arbeit als Möglichkeit und andererseits die Arbeit in ihrer Wirklichkeit sein.

Der Unternehmer hat mit der Arbeitskraft als pure Möglichkeit zur Arbeit aber nichts in Händen, und wird sich hüten, sie sich in dieser Abstraktheit zu erstehen. Er sichert sich schon lieber die wirkliche Arbeitstätigkeit. Wenn er sie selbst als Vergegenständlichte oder sich Vergegenständlichende weder kaufen will noch kann, gibt es doch andere Wege...

Der Arbeiter auf der anderen Seite hat mit seiner bloßen Kraft aber auch noch nichts weggegeben. Vielmehr muss er konkret zur Verfügung stehen und dann auch wirklich arbeiten für den Lohn. Er muss diese Kraft zur Äußerung bringen, auch wenn weder sein Arbeiten als Tätigkeit noch die Ergebnisse seiner Arbeit getauscht werden und bezahlbar sind.

Der bisher entwickelte vorgeblich statt habende Tauschvorgang erscheint damit – noch unabhängig von der damit eingetauschten Wertmenge – nur als Täuschung, wenn auch eine leicht durchschaubare. Allerdings ist damit nicht etwa ein Kunstgriff der Kapitalisten dingfest gemacht, wie sie sich etwas aneignen, was sie gar nicht bezahlt haben. Diese Lesart sieht die kapitalistische Produktion und Verwertung als groß angelegten Betrug. Schon gar nicht greift hier ein logischer Fehler in der Wirklichkeit oder im Bewusstsein der Menschen Platz: Die Äußerung einer Kraft von ihr selbst trennen und ihr eine eigene Existenz zuordnen zu wollen. Das leisten logische Fehler aus sich heraus nie und nimmer.

Vielmehr ist die Differenz zwischen den beiden verhandelten Gebrauchswerten gegen die Ableitung von Marx als eine sachliche Unmöglichkeit des Vorgangs zu deuten: Ein Tauschvorgang allein und für sich und in dieser Weise kann hier gar nicht vor sich gehen. Notwendigerweise muss hier eine andere Transaktion stattfinden – gerade um diese beiden Elemente zur Geltung zu bringen und ihren Widerspruch aufzuheben. Marx hat den Inhalt des tatsächlichen Vorgangs zwar hingeschrieben, aber dennoch behauptet, dass er der Form des Tausches nach ganz sachlich vor sich geht und von den Akteuren so abgewickelt wird. Dem ist damit zu widersprechen. Weder als wesentlicher und so nicht gewusster und gewollter leistet der Tausch der Arbeitskraft die erforderliche Transaktion noch in ihrer

von den Akteuren wahrgenommenen Form Lohn für Arbeit.

Das gesamte Bemühen Marx', Mehrarbeit und seine Aneignung nur aus Tauschvorgängen mit der Quelle von Wert zu erklären, ist schon damit als fragwürdig anzusehen. Es muss allerdings gesagt werden, dass er die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse durchaus wahrgenommen und auch in ihrem Gehalt richtig bestimmt hat – nur war es ihm stets darum zu tun, sie zumindest in ihrer Initiation als Tauschverhältnisse, und zwar zu Werten, vorzustellen.

Es kann vermutet werden, dass Marx dieses Vorgehen wählte, um kontrastreich die verschiedenen Einkommen, insbesondere die scheinbar aus dem Nichts entstehende Revenue Zins, gerade mit einem zugrunde liegenden Tausch von Äquivalenten zu konfrontieren. Darüber hinaus gibt es verschiedene Hinweise, dass er durchaus die Sphäre des Tauschs schon als realen Schein der bürgerlichen Welt nahm, und hier auch die rechtlich-politischen Qualitäten der bürgerlichen Menschen erkennen wollte (vgl. GR 156).

Wie kommt nun die Kraft, die verkauft wird, zu der Äußerung, die damit zugleich gekauft ist? Nahe liegend geschieht es durch den Willen des Arbeiters, den er mit dem Verkauf der Arbeitskraft und dem Verleih von sich selbst, allgemein aufgegeben hat. Aber dieser Wille ist mit dem Tausch der Arbeitskraft gegen Geld, so produktiv und bestimmt nicht veräußert. Es bedarf vielmehr eines weiteren Inhalts, damit die Arbeitskraft ihre Wirkung zeitigt. Diese andere Transaktion ist allerdings ebenfalls eine zwischen den bekannten Akteuren des Tauschakts Arbeiter und Unternehmer (s.u.)

Hervorzuheben ist hier noch, dass hiermit ein Einwand gegen Marx' Bestimmung der Transaktionen zur von den Akteuren nicht gewussten und gewollten Aneignung von Mehrarbeit formuliert ist. *Nicht* zugleich angegriffen ist seine Fassung der Arbeit als Quelle von Wert als Wesensmoment, und der Bemächtigung dieser Quelle durch den Kapitalisten über Transaktionen mit dem Arbeiter selbst. Die Darstellung der Sachverhalte fordert damit allerdings andere Formen und Abfolgen.

## **6.2. Der "Wert der Ware Arbeitskraft"**

Die entscheidende Bestimmung des verhandelten Sachverhalts liegt nach Marx für beide Kontrahenten aber sowieso nicht in der Identität bzw. Nichtidentität der übertragenen Sache. Vielmehr entscheidet die erhandelte Wertgröße im Verhältnis zur in der Arbeit dann zu

schaffende Wertgröße über die Adäquatheit für den kapitalistischen Zweck.

Wie sieht es nun mit dieser anderen Seite der Transaktion aus. Wie bestimmt sich die Höhe des Lohns?

Um nachzuweisen, dass Verwertung von Wert in den Formen des äquivalenten Tauschs von Werten vor sich geht, bemüht Marx sich, auch einen Wert dieser Arbeitskraft zu bestimmen. Dabei nimmt er verschiedene Widersprüche in Kauf.

Wir wollen die Schritte der Bestimmung dieses Werts einzeln verfolgen:

„Gleich allen anderen Waren besitzt sie einen Wert. Wie wird er bestimmt? Der Wert der Arbeitskraft, gleich dem jeder andren Ware, ist bestimmt durch die Produktion, also auch Reproduktion, dieses spezifischen Artikels notwendige Arbeitszeit.“ (MEW 23, 184)

Marx umgeht die Bestimmung der Produktionskost dieser ungegenständlichen Möglichkeit Arbeitskraft, indem er sie mit dem Träger derselben gleichsetzt:

„Die Arbeitskraft existiert nur als Anlage des lebendigen Individuums.“ (MEW 23, 185)

Als diese Anlage müsste die Lebenshaltungskost einschließlich Aufzucht und Erziehung bis zur fertigen und handelbaren Arbeitskraft in dieser Produktionskost irgendwie enthalten sein. Marx bestimmt jedoch diese Produktionskost weiter lediglich als die Kost der täglich verbrauchten Arbeitskraft, als Reproduktionskost, also als Kost der Erhaltung in einer befristeten Zukunft:

„Ihre Produktion setzt also seine Existenz voraus. Die Existenz des Individuums gegeben, besteht die Produktion der Arbeitskraft in seiner eigenen Reproduktion oder Erhaltung. Zu seiner Erhaltung bedarf das lebendige Individuum einer gewissen Summe von Lebensmitteln. Die zur Produktion der Arbeitskraft notwendige Arbeitszeit oder der Wert der Arbeitskraft löst sich also auf in die zur Produktion dieser Lebensmittel notwendige Arbeitszeit oder der Wert der Arbeitskraft ist der Wert der zur Erhaltung ihres Besitzers notwendigen Lebensmittel.“ (MEW 23, 185)



Die Bemühungen Marx', daneben eine „letzte Grenze oder Minimalgrenze des Werts der Arbeitskraft“ (MEW 23, 187) zu bestimmen, kommen ebenfalls über diese Re-Produktionskosten nicht hinaus.

Des Weiteren erhält der Wert dieser Arbeitskraft von Marx auch die Bestimmung, die Reproduktion von gesellschaftlich notwendiger Arbeitskraft jenseits der Reproduktion des einzelnen Arbeiters und der täglich vernutzten Arbeitskraft sicherzustellen. Damit ist er eben Reproduktionskost der Arbeiter als Klasse und des Arbeiters als Teil derselben nach den Erfordernissen der verwertenden Reproduktion. Aber auch hier gehen nur die vom Arbeiter gekauften Lebensmittel in ihrer Kosthöhe ein, nicht die gesamte dafür verausgabte Arbeit.

„Der Eigentümer der Arbeitskraft ist sterblich. Soll also seine Erscheinung auf dem Markt eine kontinuierliche sein, wie die kontinuierliche Verwandlung von Geld in Kapital voraussetzt, so muß der Verkäufer der Arbeitskraft sich verewigen...Die Summe der zur Produktion der Arbeitskraft notwendigen Lebensmittel schließt also die Lebensmittel der Ersatzmänner ein, d.h. der Kinder der Arbeiter, so daß sich diese Race eigentümlicher Warenbesitzer auf dem Warenmarkte verewigt.“ (MEW 23, 185 f)

Auch wenn damit die Kost der familiären Reproduktion von Arbeitern enthalten ist, kann alles in allem von einer Bestimmung des Werts dieser Arbeitskraft im Sinne der in die Produktion dieser Ware eingegangene oder dafür notwendige Arbeitszeit weder bzgl. der individuellen Arbeitskraft noch der Arbeitskraft als gesamtgesellschaftlich bestimmte gesprochen werden.

Insgesamt liegt eher nahe, dass eine Wertbestimmung weder der Arbeitskraft als Fähigkeit noch des Arbeiters als Trägers dieser Fähigkeit möglich ist.

Abgesehen davon, dass im weiteren Verlauf der Marxschen Argumentation dann lediglich für die Arbeitskraft ein Tausch zu Werten behauptet wäre, während alle anderen Waren zu Produktionspreisen gehandelt würden.

Diesen Verrenkungen gegenüber kann hervorgehoben werden, dass der Verleih des Arbeiters gar keinen äquivalenten Wert erfordert, sondern nur einen von den Kontrahenten ausgehandelten Preis; dessen untere Grenze – allerdings – gemäß dem Erhalt der Arbeiterklasse nach Maßgabe des „Heißhungers nach Mehrarbeit“, also des

Verwertungsinteresses des Kapitals bestimmt werden wird.

### **6.3. Die Form des Arbeitslohns**

Insgesamt lässt Marx uns über den systematischen Stellenwert der Kategorie der Ware Arbeitskraft etwas im Unklaren. (In den Grundrissen ist ihm teilweise sogar die Arbeit noch als eingetauschte Ware eingängig, vgl. GR 185). Im 4. Kapitel des ersten Bandes ist die Arbeitskraft zunächst noch als tatsächlich gehandelte Ware vorgestellt, auf die sich Käufer und Verkäufer bewusst als solche beziehen könnten. So dass die Arbeitskraft als Kategorie der Erscheinungsebene gedacht werden könnte, wie die entsprechenden Kräfte der anderen Revenuequellen, Kaufkraft und Naturkraft. Und im Kontrast dazu stehen als wesentliches und ganz anders ausfallendes Ergebnis der Transaktion die Arbeit und ihre Resultate in Händen des Unternehmers.

Schon die Bestimmung eines Werts dieser Arbeitskraft lässt jedoch vermuten, dass hier doch eher eine Wesenskategorie gefaßt werden soll. Als diese Wesenskategorie schien Marx die Arbeitskraft als gehandelte dann dem alltäglichen praktischen Bewusstsein der bürgerlichen Welt doch nicht zugänglich zu sein. So formuliert er einen eigenen Abschnitt über den Arbeitslohn und präsentiert hier als adäquate Form „der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft“ ausdrücklich den Lohn (nicht als Wert der Arbeitskraft, sondern) „als Preis der Arbeit, ein bestimmtes Quantum Geld, das für ein bestimmtes Quantum Arbeit gezahlt wird.“ (MEW 23, 557).

Dieser Erscheinungsform hat für Marx ihre sachliche Grundlage in der für die Verwertung notwendigen Tatsache, dass der Arbeiter – der seine Arbeitskraft verkauft hat –, tatsächlich Arbeit gibt und der Unternehmer, der Arbeitskraft gekauft hat, diese Arbeit erhält, und keineswegs nur die Möglichkeit dazu:

„Endlich ist der ‘Gebrauchswert’, den der Arbeiter dem Kapitalisten liefert, in der Tat nicht seine Arbeitskraft, sondern ihre Funktion, eine bestimmte nützliche Arbeit...“ (MEW 23, 563)

Mag auch der Arbeitslohn als Lohn für Arbeit die Vorstellung der bürgerlichen Subjekte charakterisieren, der unterstellte Grund ist eher

fadenscheinig: Weder ist die Arbeitskraft, die angeblich verkauft wird, wesentlicher als die Arbeit, die dann geleistet werden muss. Noch kann ein Wert der Arbeitskraft in seiner Bestimmung einer kritischen Überprüfung standhalten.

Umgekehrt gilt Marx ein Wert der Arbeit – des tatsächlich gelieferten Gebrauchswerts – nur als Absurdität, obwohl, nicht weniger einsichtig als bei der Arbeitskraft, ihre Bestimmung ebenfalls auf die Existenz des Arbeiters reduzierbar wäre.

„Um als Ware auf dem Markt verkauft zu werden, müsste die Arbeit jedenfalls existieren, bevor sie verkauft wird.... Von diesen Widersprüchen abgesehen, würde ein direkter Austausch von Geld, d.h. vergegenständlichter Arbeit, mit lebendiger Arbeit entweder das Wertgesetz aufheben, welches sich grade erst auf der Grundlage der kapitalistischen Produktion frei entwickelt, oder die kapitalistische Produktion selbst aufheben, welche grade auf der Lohnarbeit beruht.“ (MEW 23, 558)

Weil also tatsächlich gearbeitet wird, erscheint im Resultat der Lohn als einer für die Arbeit. Auch wenn – eigentlich – nur eine Arbeitskraft gekauft worden ist, sowie die Arbeit selbst gerade nicht verkauft worden sein kann.

Diese Täuschung soll dann nach Marx sogar den weiteren Verlauf des Verhältnisses von Kapital und Arbeit bestimmen:

„Auf dieser Erscheinungsform, die das wirkliche Verhältnis unsichtbar macht und grade sein Gegenteil zeigt, beruhen alle Rechtsvorstellungen des Arbeiters wie des Kapitalisten, alle Mystifikationen der kapitalistischen Produktionsweise, alle ihre Freiheitsillusionen, alle apologetischen Flausen der Vulgärökonomie.“ (MEW 23, 562)

Auch diesen Schlussfolgerungen ist mit der folgenden korrigierenden Formulierung der entscheidenden Transaktion zwischen Unternehmer und Arbeiter zu widersprechen.

#### 6.4. Der Verleih des Menschen gegen Geld

Die Fassung der Transaktion als Verkauf der Arbeitskraft gibt lediglich, aber doch immerhin – wenn auch nur spekulativ – den projizierten Zweck an, für den das ganze veranstaltet wird, die Zielrichtung, die der Transaktion inhärent sein soll. Sie kann diesen Inhalt jedoch nur deshalb schon in dieser fiktiven Form enthalten, weil allenthalben üblich und jedermann geläufig dabei Arbeit im Sinne von Produktivität für die Verwertung stattfindet. Materiell übertragen wird allerdings bei der Transaktion durchaus etwas, aber eben nicht endgültig, sondern nur auf Zeit verliehen. Marx sieht das zwar auch – nur etwas anders:

„Die Fortdauer dieses Verhältnisses erheischt, daß der Eigentümer der Arbeitskraft sie stets nur für bestimmte Zeit verkaufe, denn verkauft er sie in Bausch und Bogen, ein für allemal, so verkauft er sich selbst, verwandelt sich aus einem Freien in einen Sklaven, aus einem Warenbesitzer in eine Ware. Er als Person muß sich beständig zu seiner Arbeitskraft als seinem Eigentum und daher zu seiner eigenen Ware verhalten, und das kann er nur, soweit er sie dem Käufer nur vorübergehend, für einen bestimmten Zeitermin, zur Verfügung stellt, zum Verbrauch überläßt, also durch ihre Veräußerung nicht auf sein Eigentum an ihr verzichtet.“  
(MEW 23,182)

Ein Verkauf „nur für bestimmte Zeit“ ist wohl generell ein Unding: Entweder es wird etwas verkauft, dann ist es auch aus der Hand gegeben und muss zur Wiederverfügung darüber erneut erstanden werden. Wenn es darüber hinaus in dieser Zeit auch noch „verbraucht“ wird, ist es verschwunden und kann nicht einmal wieder gekauft werden. Ganz anders verhält es sich, wenn etwas für bestimmte Zeit nur verleihend weggegeben wird, dann bleibt ein Verfügungsverhältnis gerade bestehen, und von Verkauf kann eben überhaupt nicht die Rede sein.

Also ein Widerspruch in sich, oder zumindest zu den Bestimmungen des Tauschs, Kauf und Verkauf, wie sie Marx selbst vorgenommen hat. Dennoch ist unterstellt und auch gemeint, dass die Arbeitskraft nicht etwa verliehen, sondern verkauft und verbraucht wird durch den Käufer.

Allerdings ist dem zuzustimmen, dass die vollständige und immer

während Aufgabe des Verhältnisses zu sich selbst nicht die adäquate Form der Transaktion sein kann.

Übertragen wird dabei sicher nicht die Arbeit – weder als Resultat noch im Verlauf – wie Marx es im Tauschakt zwischen Arbeiter und Kapitalisten formuliert; aber auch nicht nur die Möglichkeit dazu – wie Marx es völlig schief in Kauf und Verkauf der Arbeitskraft darstellt.

Übertragen wird vielmehr etwas anderes: der *Mensch* in seiner *Lebendigkeit*, mit seiner darin und damit möglichen und tatkräftigen Lebensäußerung. Als solcher ist der Mensch nicht Objekt eines Verkaufs, sondern Gegenstand eines *Verleihs*, der Vermietung. Als lebendiger, aber doch Gegenstand wird der Mensch mit Haut und Haaren, aber auch mit Geist und Wille übertragen. Genauer: In dieser Transaktion gibt der Mensch sich selbst weg, begibt er sich in fremde Hände, unter fremdes Kommando, unterwirft sich einem Willen anderen Inhalts als dem eigenen, macht diesen fremden Willensinhalt – auf zunächst unbestimmte Art – zu seinem eigenen. Dieses Menschsein in seiner Natürlichkeit erscheint nun, soweit verliehen und in der materiellen Verfügung anderer, als Quelle der Revenue Lohn, zunächst unabhängig davon, ob Verwertung von Wert mit ihr tatsächlich stattfindet.

Der Mensch in seiner – lebendigen, also arbeitenden – Natürlichkeit erscheint so als Quelle des Einkommens, der Revenue, sie erwächst ihm aufgrund des Menschseins, wenn auch bislang nur, soweit er sich verliehen hat.

Und dieser Verleih, also die vollständige Weggabe auf Zeit, ist nur möglich unter Beibehaltung einer abstrakten Verbindung, eines weiter bestehenden Verhältnisses zwischen der verliehenen Kreatur und dem, was merkwürdigerweise mit dem Gegenstand der Übertragung, dem Menschen, gerade identisch scheint. Geltung hat dieses abstrakte Verhältnis zunächst nur solange und soweit der Verleih statt hat, also 8 Stunden am Tag, 40 Stunden die Woche etc., und in ihrer Periodizität möglicherweise ein Arbeitsleben lang...

So ist, wie die anderen Einkommensquellen, auch diese Einkommensquelle *nur im Eigentumsverhältnis* eine solche, und ist umgekehrt das Eigentumsverhältnis die notwendige Form des Verhältnisses des Menschen zu sich selbst, will er *durch* sich, seine Natürlichkeit, und *für* sich, also ebenfalls seiner Natürlichkeit, ein Einkommen auf sich ziehen.

Der Verleih schließt zwar den Willen generell, also auch den zur

Arbeit ein, weil zeitlich begrenzt die Disposition auch über den Geist des Arbeiters übertragen wird. Der Inhalt der tatsächlichen Produktion ist damit jedoch ebenfalls noch nicht in ihrer notwendigen Bestimmtheit erfüllt oder erfüllbar. Dazu bedarf es eines weiteren Aktes desjenigen, dem all diese Einkommensquellen nun eben nicht als Einkommensquellen, sondern als simple Gegenstände materiell zur Verfügung stehen. Eben dann sind sie für die Eigentümer auch tatsächlich und auf Dauer erfolgreiche Einkommensquelle, wenn sie für diesen Besitzer in ihrem bestimmten Zusammenspiel ebenfalls zur Einkommensquelle werden.

Dieser Widerspruch der Identität von Subjekt und Objekt des Verhältnisses darf jedoch nicht zu dem Schluss verführen, dass diese Transaktion nicht möglich sei, eine Täuschung oder ähnliches darstelle. Vielmehr wird sich zeigen, welche Formen und Inhalte von Subjekt und Objekt für diese stattfindende Transaktion notwendig sind.

## **6.5. Das Arbeitsleben – und sein Preis**

Eine Wertbestimmung kann der Gegenstand des Verleihs schon deshalb nicht haben, weil ein Tausch eben gerade nicht vorliegt. Dazu ist der Mensch auch als verliehener ein natürlicher Gegenstand, in dessen Produktion zwar Arbeit eingeht, die aber bis zum Verleihbeginn, aber auch in den Verleihpausen in der Privatheit, etwa der Familie vor sich geht. Alles in allem hat diese notwendige Produktion und Reproduktion des Arbeiters – auch wenn kapitalistisch produzierte Gegenstände in sie eingehen – in der Regel (und bisher) nicht kapitalistische Form und von daher kann sie auch nicht wertbildend sein. Diesen Sachverhalt hat Marx in seiner Bestimmung des Werts der Ware Arbeitskraft auch tunlichst übergangen.

Der mit dem Verleih des Menschen erzielte Lohn hat aber auch keine Wertbestimmung, eben auch weil ein Tausch nicht vorliegt. Will man den spekulativen Nutzen in der Arbeitskraft als verkaufter betrachten, so hat diese Ware Arbeitskraft also ebenso wie die nicht-menschliche Natur nur einen Preis ohne zugrunde liegenden Wert. Das bedeutet allerdings noch lange nicht, dass dieser Preis sich in seiner Höhe einer Beliebigkeit verdanken würde. Der Bedarf des Kapitals, sich zu verwerthen gibt den Maßstab für die benötigte Menge Arbeitsleben, die vorhandene bedürftige Menschenmasse wird diesem Nachfragemaßstab unterworfen und in der Menge und zu dem Preis angeliehen,

dass sie sich selbständig an diese Nachfrage anpasst – Dezimierung ganzer Bevölkerungsteile eingeschlossen. So kommt, anders und zugleich ähnlich wie bei einem gedachten Wert der Arbeitskraft, eine Reproduktion nicht des Arbeiterindividuum, sondern der Menschensorte Arbeiter als eben Klasse zustande.

Mit der Erfüllung des Verleihverhältnisses durch den Leihgeber und der Annahme des Leihverhältnisses durch den Leihnehmer ergibt sich im Verlauf des Verleihs die Pflicht zur Zahlung des Lohnes. Da der Zeitraum gerade ein größerer ist und nicht punkthaft bestimmbar wie bei einem Tausch, ist der Zeitpunkt der Zahlung des Lohns der Abmachung der Vertragspartner überlassen. Generell ist die zeitliche Differenz der Zahlung bei gegebener zu zahlender Lohnhöhe und Zinssatz in Geld bemessbar und beeinflusst die reale Lohnhöhe. So ist ein Monatslohn von 1000,- Euro, wenn er schon am ersten des Monats gezahlt wird, höher als wenn derselbe Betrag erst am 25. des Monats überwiesen wird. Da in der Regel eine Zahlung erst im Verlauf der Berechnungsperiode erfolgt, sind diese nominellen Löhne nur in korrigierter Form als reale vergleichbar zu sehen.

Zwar ist ein lebenslanger Verleih des Menschen durchaus üblich und gerade wegen der ungenügenden Lohnhöhe für den Leihgeber auch notwendig. Dennoch widersprüche ein vollständiger Verkauf des Lebens, auch wenn es inhaltlich etwa auf dasselbe hinaus liefe, der Form der Revenue. Das Einkommen als regelmäßige Einnahme ist das systematisch vorausgesetzte, das dann das Verhältnis zur Einkommensquelle, und damit das Eigentumsverhältnis erst begründet. Dieser Ausgangspunkt wäre mit dem Verkauf des Menschen obsolet. Eine Veräußerung dieser Einkommensquelle als Ganzes ist (anders als bei Marx vorgestellt) *von daher* nicht möglich.

Zum Einkommen und zum dazugehörigen Verleih gehört darüber hinaus notwendig, dass eine Instanz als Subjekt des Verleihaktes, der Verleiher als Eigentümer nicht in den Verleih mit eingeschlossen ist. So punkthaft reduziert und ideell der Eigentümer gerade beim Verleih des Menschen bestimmt ist, ohne ihn geht das Verhältnis nicht. Hier gilt das folgende Zitat (zumindest) inhaltlich:

„Damit ihr Besitzer sie als Ware verkaufe, muß er über sie verfügen können, also freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens, seiner Person sein. Er und der Geldbesitzer begegnen sich auf dem Markt und treten in Verhältnis zueinander als ebenbürtige Warenbesitzer, nur dadurch

unterschieden, daß der eine Käufer, der andere Verkäufer, beide also juristisch gleiche Personen sind. Die Fortdauer dieses Verhältnisses erheischt, daß der Eigentümer der Arbeitskraft sie stets nur für bestimmte Zeit verkaufe, denn verkauft er sie in Bausch und Bogen, ein für allemal, so verkauft er sich selbst, verwandelt sich aus einem Freien in einen Sklaven, aus einem Warenbesitzer in eine Ware.“ (MEW 23, 182)

Marx' Hinweis ist auf der Ebene der Warenzirkulation, in die auch die Ware Arbeitskraft eingeschlossen sein soll, und wo die Hüter dieser Waren nur die Bestimmungen der Ware tragen, nur bedingt nachvollziehbar. Insbesondere ergäbe sich bei insgesamt verkaufter Ware Arbeitskraft eben einfach keine Notwendigkeit für eine Fortdauer ihres Verhältnisses als ebenbürtige Eigentümer. Mit der Bestimmung im Übrigen desselben Sachverhalts als Verleih des ganzen Menschen, den Marx mit seiner Einlassung nur andeutet, hat er dagegen seine volle Berechtigung.

Das Eigentumsverhältnis am Menschen im Sinne der Trennung des Verliehenen vom Verleiher hebt an mit dem ersten Verleih. Davor findet die Reproduktion im Schoß der Familie statt, wenn auch hier alle möglichen Aktivitäten auf den zukünftigen Verleih des Menschen durch den dann neuen Eigentümer ausgerichtet sind. Dieses (noch) Nicht-Eigentumsverhältnis zu sich schließt aber Eigentumsverhältnisse zu anderen Einkommensquellen nicht aus. Insofern *kann* jeder Mensch – unabhängig vom tatsächlichen Verleih seiner Existenz – potentiell Eigentümer und damit auch – wie wir sehen werden – Person sein.

Die absolute natürliche Schranke der Verleihbarkeit des Menschen ist das Lebensende, hier endet das Eigentum wie der Eigentümer. Aber schon zuvor ist eine Verleihbarkeit des Menschen in höherem Alter wegen eines unzureichenden Nutzens für die profitable Produktion nicht mehr gegeben. Somit ist das Eigentumsverhältnis zu sich als Mensch im Alter nur mehr beschränkt vorhanden. Wenn nicht sowieso andere Einkommensquellen sein eigen genannt werden können, und die Zeit des früheren Verleihs nicht für die Beschaffung einer anderen Einkommensquelle genutzt wurde (ob freiwillig oder als staatliche Verpflichtung), steht der Betreffende dann ohne Einkommensquelle, nur mit seinem Leben als bedürftigem da. (Die staatliche Veranstaltung dieser Alters-Einkommensquelle lässt den Staat als Garanten oder als Einkommensquelle selbst erscheinen.)



Weil auch das Lohneinkommen üblicherweise ein Einkommen von gewisser Regelmäßigkeit darstellt, lässt sich dieser Preis des Arbeitslebens in gewissem Rahmen auch kapitalisieren. Da ein gesamter Verkauf nicht in Frage kommt (s.o.), ist das nur möglich z.B. in der Form der Beleihung dieser Einkommensquelle im Privatkredit, der seine Grenze findet im hochgerechneten zu erwartenden Lebenseinkommen. Das Verfahren ist identisch bei den Kapital-Lebensversicherungen, die dann auch einmal als Sprungbrett zu anderen Einkommensquellen taugen können. Die Zugrundelegung des zukünftigen zu erwartenden Ertrags macht auch Kredit vor Beginn eines Arbeitslebens möglich, etwa als Ausbildungskredit.

Da jedoch in der Regel nur vom gerade erzielten Einkommen ausgegangen werden kann, ist der Bezug auf die zu erwartenden Einkünfte in bis zu ferner Zukunft spekulativ, und erfordert neben der Einbeziehung von Lebensstandard und der Todes-, Krankheits- und Berentungsstatistik einen Abzug der absolut notwendigen Lebensmittel sowie eine gewisse Sicherheitsmarge oder/und zusätzliche Sicherheiten anderer Einkommensquellen als Bürgschaften, um als Geschäft zu gelingen.

Das bedeutet aber auch, dass mit absehbarem Verfall oder Versiegen dieser Einkommensquelle und der damit verbundenen Minderung bis Sistierung des Einkommens so etwas wie eine Dekapitalisierung stattfindet. Das führt u.a. dazu, dass in höherem Lebensalter weder eine Lebensversicherung aus dem Lohn bezahlbar ist, noch dem Eigentümer von nur der Einkommensquelle Mensch ein kapitalistisch kalkulierter Kredit gewährt wird.

## **6.6. Das Eigentumsverhältnis des Menschen zu sich selbst**

Marx hat, wie schon erörtert, das Eigentumsverhältnis nicht in diesem unseren Sinne als Kategorie bestimmt. Gegen ihn und seine Einlassungen zu dem beim Arbeiter zugrunde liegenden Bezugsverhältnis ergeben sich damit einige Einwände.

So besteht das Eigentumsverhältnis keineswegs im Verhältnis zur Arbeitskraft, damit generell auch zunächst nicht zu einem Ding, reell oder fiktiv, das als Ganzes veräußert wird. Aber es ist auch kein Verhältnis zur lebendigen Arbeit, die der Unternehmer letztlich bekommt und für sich nutzt.

Das Eigentumsverhältnis, das der Arbeiter praktiziert, ist eines zu seinem gesamten Mensch-Sein, seiner materiellen und geistigen

Existenz. Und er pflegt dieses Verhältnis nicht etwa als kurzen Moment, in dem er gerade noch über den übertragenen Gegenstand verfügt, also vor einem Verkaufsakt seiner Arbeitskraft oder auch vor der Trennung von sich. Dieses Verhältnis gilt zunächst überhaupt nicht in Bezug auf sich, soweit er über sich selbst materiell verfügt. Sondern dieses Verhältnis hat statt über einen Zeitraum und zwar gerade den bestimmten Zeitraum, in dem ein anderer Mensch materiell über ihn verfügt.

Bei der Revenue Lohn und ihrer Quelle erscheint das Eigentumsverhältnis, ebenso wie bei den anderen Einkommensquellen als abstraktes, ideelles Verhältnis. Bei den anderen sachlichen Einkommensquellen konnte man jedoch noch der Vorstellung nachhängen, dass die Seite des Eigentümers in diesem Eigentumsverhältnis von einem Menschen von Fleisch und Blut eingenommen wird. Eben weil diese Einkommensquellen als Sachen getrennt von den einzelnen Menschen Existenz haben. Bei der Einkommensquelle Mensch wird dagegen deutlich, dass der Eigentümer eine so simple und anschauliche Gestalt nicht sein kann. Beim Eigentumsverhältnis zur Einkommensquelle Mensch ist das Subjekt zunächst nicht näher bestimmbar, denn es scheint quasi in der Einkommensquelle selbst enthalten oder eingeschlossen zu sein. Subjekt und Objekt dieses Verhältnisses scheinen identisch.

Was dieses Subjekt aber auf keinen Fall sein kann, ist der konkrete Mensch, der ist ja im Leihverhältnis weggegeben.

In diesem Verhältnis muss der Eigentümer notwendig abstrakt, ideell, nur als geistige Setzung neben und jenseits seiner sonstigen materiellen und geistigen Existenz vorliegen. Und da eben die gesamte sonstige Existenz im Eigentumsverhältnis veräußert ist, bleibt dem Eigentümer als *einzig*e Qualitätsbestimmung, dieses Eigentumsverhältnis zu praktizieren.

Der Eigentümer *am* Menschen erweist sich damit als die Besonderung des Eigentümers *vom* Menschen:

Die Eigenschaft des Eigentümer-Seins *am* bzw. besser: gegenüber dem Menschen, d.h. die subjektive Seite des Eigentumsverhältnisses, kann, da sonst der gesamte Mensch weggegeben ist, nur punkthaft und rein ideell sein, und auch nur *einen* mageren Inhalt haben: Der Wille zum Eigentumsverhältnis ohne Objekt desselben, also das Eigentumsverhältnis an und für sich, als abstrakter Selbstbezug des Geistes.

Dieser einfache Willensinhalt ist nur ideell, bezieht sich also auf keinen anderen Gegenstand als das abstrakte, ideelle Verhältnis zu

sich selbst. Und dieser Inhalt ist damit auch bedingungslos, d.h. unabhängig von jedweder materiellen Besonderheit des Menschen sowie dessen, was er sonst will; aber auch emanzipiert von den Zufälligkeiten, die allen Bezügen zur Welt zukommen. Selbst die Bestimmtheit des Eigentumsverhältnisses – also das, was Objekt des Eigentumsverhältnisses ist –, das das Eigentümer-Sein erst hervorruft und möglich macht, ist weder Eigenschaft des Eigentümer-Seins noch geht es sonst irgendwie in es ein.

So gibt sich dieser selbstbezogene Wille rein, nackt, und darin frei. So ist der Eigentümer *abstrakter Eigentümer*, also *Person*.<sup>30</sup>

Im Eigentümer der Einkommensquelle Mensch, dem Arbeiter, haben wir also den Eigentümer par excellence. Hier ist die Besonderung des Eigentümers sinnfällig und dingfest gemacht, und zwar nicht als der ganze und konkrete Mensch, auch nicht als Teil desselben, sondern als *Abstraktion vom Menschen*, als ideeller Akt. Nicht in den Eigentümern von Natur oder Geld ist der Eigentümer also rein bestimmbar oder auch nur erkennbar, was ihn vom konkreten Menschen unterscheiden mag. Beim Lohnarbeiter, wo die sonstige Existenz gerade veräußert wird, ergibt sich das besondere abstrakt-punkthafte und zugleich innig-bedingungslose Subjekt-Sein des Eigentümers. Im Weiteren, wie wir sehen werden, des Eigentümers ohne irgendein bestimmtes Eigentum.

Die Eigentümer-Qualität oder personale Existenz ist damit aber nicht nur für diese besondere Einkommensquelle, sondern – quasi als kleinster gemeinsamer Nenner – generell, und auch für die anderen Einkommensquellen bestimmt. Ob diese Eigentümer auch anderer Einkommensquellen, ihr Menschsein tatsächlich als Einkommensquelle nutzen oder nicht, Eigentümer an allen ihren Einkommensquellen sind sie als Person, als die Abstraktion vom Menschen, als dieser abstrakte Eigentümer. Abstrakt ist dieser Eigentümer im Fehlen oder Nichtvorliegen jeglicher menschlicher Qualität und so ist seine Existenz der negative Bezug auf das Mensch-Seins. Eigentümer können damit nicht zufällig auch Nicht-Menschen sein, wie die Entwicklung auch der juristischen Person zeigen wird. Wenn allerdings Menschen als Eigentümer vorgestellt werden, sind sie es

---

<sup>30</sup> Dieses Subjekt des Eigentumsverhältnisses mit der Bezeichnung Person zu versehen, erscheint zunächst als willkürliches Urteil. Es ist mit dieser Zuschreibung aber zugleich umgekehrt der Begriff dessen, was Person ist, behauptet. Die Ausgestaltung dieses Begriffs und seine Bewährung gegen andere Konnotationen und Vorstellungen für Person werden im 3. Abschnitt geschehen.

dennoch nur als die so bestimmte abstrakte Person – was immer sie sich selbst unter ihrer Eigentümerqualität, oder auch ihrer „Person“ auch vorstellen mögen.

### **6.7. Vom Eigentum zum ausführenden Besitzverhältnis – Metamorphose des arbeitenden Menschen**

Im konkreten Arbeitsprozess ist der Mensch also überraschenderweise *einerseits* immer und gerade im vollen Sinne Eigentümer seiner selbst. Er behält also als abstrakter Eigentümer – und nur als solcher – die übergeordnete, aber auch abgehobene und inhaltsleere Verfügung über sich. Genauer: Seine von ihm getrennt gefasste Eigentümer-Existenz verfügt über ihn oder: Er als Person verfügt über sich als Mensch. Diese Person kann ihn somit jederzeit dem Leihverhältnis und so dem Leihnehmer wieder entziehen. Damit diene er sich selbst aber auch nicht mehr als Einkommensquelle. Noch läge dann weiterhin das hier so bestimmte Eigentumsverhältnis vor, zumindest nicht in Trennung von der materiellen Verfügung. Und letztlich wäre das bis dahin bestimmte Person-Sein damit ebenfalls aufgegeben.

*Andererseits* ist deshalb die konkrete Verfügung über sein Menschendasein gerade für die abgemachte Zeitspanne des Verleihs in fremden Händen. Der Verleih des Menschen ist also nicht wie der Verleih der anderen Einkommensquellen eine mit seiner Initiation, also einer konkreten Überlassung schon quasi abgewickelte Transaktion, die allein schon Geltung hat durch die Unterlassung der Rückforderung des verliehenen Gegenstandes für die verabredete Zeitspanne. Sondern der Inhalt des Verleihs *des Menschen* bedarf darüber hinaus der Willensanstrengung dazu über den gesamten Verlauf der verabredeten Leihfrist.

Das bedeutet, dass im praktizierten Verleihverhältnis der abstrakte Bezug des individuellen Menschen auf sich selbst sich permanent zu gestalten hat mit dem Inhalt, sich unter dieses fremde Kommando zu begeben und da zu verweilen für die verabredete Dauer des Verleihs.

Dass dieser Zeitraum auch mit konkreter Arbeit gefüllt wird, kann dann aber keine Leistung und auch nicht ohne weiteres eine Gewährleistung des Eigentümers am Menschen oder überhaupt des von ihm praktizierten Leih-Verhältnisses zum Leihnehmer sein. Das ist eine konkrete Willensanstrengung des Menschen jenseits, wenn auch vermittelt durch sein Eigentümer-Sein.

Der Verleiher als Eigentümer und somit lediglich Person kann die

konkrete Arbeit als Folge des Verleihaktes also nicht ohne weiteres sicherstellen. Die Überlassung und Übernahme des Gegenstandes, hier des lebendigen Menschen enthält weder schon einen dahingehenden Inhalt, noch die gegenständliche Sicherheit, wie sie bei Natur und Geld – selbstredend nur vorbehaltlich des Wirkens der Arbeit – gegeben ist. Der Leihnehmer des Menschen kann den Willen zur bestimmten profitablen Arbeit oder die konkrete Arbeit selbst nicht wie einen Gegenstand entgegennehmen und so für sich haben. Das unterscheidet den Willen vom sonst überlassenen Menschen in seiner natürlichen Gegenständlichkeit.

Arbeit geht vielmehr – wegen ihrer lebendigen Wirklichkeit nur im Zeitverlauf, ebenfalls – nur unter ständig präsenter und inhaltlich gerichteter Willensanstrengung des konkreten Menschen an sich und so auch gegenüber sich selbst sowie die äußeren Elemente des Produktionsprozesses. Das ist eine Leistung, die die punkthafte übergeordnete Person mit ihrem einzigen Inhalt des Willens zum Eigentum nicht hervorbringen kann. Nichtsdestoweniger ist es – wie erst zu zeigen sein wird – die Verlaufsform der Durchsetzung des abstrakten Eigentümers gegen die Naturwüchsigkeit und Zufälligkeit der menschlichen Willensinhalte.

Dennoch ist es nicht schlicht Geltung des abstrakten Eigentümers *anstatt* einer menschlichen Natur, die sich hier durchsetzt. Denn auch insofern gilt die Bestimmung der Person: Mehr als den Inhalt des Willens zum Eigentum gibt sie nicht her. So kann die weitere Durchsetzung der Person sich nur eines Kriteriums außerhalb ihrer selbst bedienen. Der Maßstab dafür erwächst der Person aus dem Gegenstand, der ihr als eigen zugeordnet ist: Der Mensch in seiner gegebenen Natur eben. Insofern ist diese Durchsetzung der Person gegenüber dem Menschen nichts als die Disziplinierung und Benutzung des Menschen für sich selbst. Die Person erscheint dabei nur als vermittelndes Element, gar als Mittel des materiellen Menschen – und ist doch etwas ganz anderes: Als armseliger Wille zum Eigentum, und sonst nichts, verleiht sie sich gegenständliches Eigentum um des Eigentums willen, seines Erhalts und seines Wohls. Wie sich ein solches *Wohl der Person* weiter bestimmen kann, wie es sich etwa verhält zu seinem gewählten Zweck Wohl des Menschen, muss hier noch offen bleiben. Allerdings kann die Nicht-Identität, also auch mögliche Gegensätzlichkeit dieser beiden Willensinhalte vorab schon festgehalten werden.

Die konkrete Arbeit ist also mit dem Verleihverhältnis allein nicht machbar oder getan. Das Eigentumsverhältnis der Arbeiter-Person und

das Besitzverhältnis des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter-Mensch kann sie nicht vollbringen. Dazu ist einerseits das Eigentumsverhältnis der Arbeiter-Person zu inhaltsleer und hat nur statt in der Trennung des Eigentümers vom gegenständlichen Eigentum. Das vorliegende Besitzverhältnis der Unternehmer-Person gegenüber dem Arbeiter-Mensch ist zwar umfassend, aber ebenfalls nur abstrakt in der Verfügung über den Menschen bzgl. der Dimension Raum und Zeit sowie des allgemeinen Willens zur Arbeit, also zunächst ebenfalls inhaltsarm. Die konkrete Arbeitstätigkeit als einzelne auf bestimmte Arbeitsgegenstände gerichtete Willensäußerung des Menschen geht nur unter Verfügung des Menschen über sich selbst.

Diese materielle Verfügung, die die Arbeiter-Person zunächst dem Unternehmer zugestanden hat, wird ihm seinerseits von eben diesem Leihnehmer wieder gewährt, auch wenn und gerade darüber, dass der Unternehmer *bestimmender* Besitzer des Arbeiter-Menschen ist und bleibt.

Der Arbeiter kann sich also nicht unverändert oder so zurückbekommen, wie er sich weggegeben hat. Der Besitzer Unternehmer macht seine umfassenden Ansprüche und Bedingungen geltend und nur vorbehaltlich dieser Konditionen ist der Arbeiter, sein Wille und Handeln gefragt. So ist er nur mehr *ausführender*, wenn auch dabei *Besitzer seiner selbst*.

Die Wiederzusammenführung von Person und Mensch findet also nicht so statt, dass der Mensch wieder eine unauflösliche Einheit für sich bildet wie vor der Abgliederung oder Abstraktion des Eigentümers von ihm. Es ist nämlich weder die Wiederaufnahme des abstrakten Eigentümers in die Natürlichkeit des Menschen, die hier statt hat. Wie sollte das auch gehen, Person hat mit der Natürlichkeit des Menschen nichts zu tun, sie lässt diese ja gerade hinter sich, wenn auch als Tat des Menschen selbst. Aber es ist auch nicht eine schlichte Unterlassung der Eigentümer-Abstraktion von sich, die da statt hat; das resultierte dann in der simplen Überlassung der menschlichen Natur an sich selbst. Sondern damit begründet sich eine dem Eigentums- wie dem unternehmerisch bestimmenden Besitzverhältnis am Menschen *nach- und untergeordnete Verfügung*: Die Durchwirkung der materiellen Lebendigkeit des Menschen durch sein Eigentümer-Sein oder die Verfügung der *Person (!)* über das materielle und geistige Dasein des Menschen. Hier macht sich also letztlich die Abstraktion des Eigentumsverhältnisses gegen den konkreten Menschen geltend in einer Trennung des willentlichen

materiellen Umgangs mit den Produktionselementen von der inhaltlichen Bestimmung über diesen Umgang. So unbestimmt und zugleich bedingungslos die Verfügung im Eigentumsverhältnis gilt – auch gegenüber der menschlichen Existenz –, so umfassend und durch das Eigentumsverhältnis bedingt bestimmt das unternehmerische Besitzverhältnis den materiellen Umgang des arbeitenden Menschen mit sich selbst zur nur ausführenden Handlung. Und so fremd ist sich der Mensch in der fortgeschrittenen Praktizierung dieses Eigentumsverhältnisses im Lohnarbeitsverhältnis. Und entsprechend formell und inhaltsleer ist diese nachgeordnete und doch willentliche Verfügung des arbeitenden Menschen über sich selbst.

Auch wenn das zunächst in Widerspruch zu stehen scheint zur Bestimmung der Person als nur ideelles Konstrukt, das keine materielle Substanz hat oder Zielrichtung haben kann (außer das Eigentumsverhältnis zu praktizieren) – nur so ist der Sachverhalt weiter fassbar. Der Inhalt *dieses* Besitzverhältnisses wird eben auch gar nicht vom Arbeiter bestimmt, und schon gar nicht von seiner menschlichen Existenz; sondern von dem überlassenden Eigentümer des in seiner Bestimmtheit objektivierten Arbeitsprozesses und Besitzer der materiellen Bedingungen desselben, dem Unternehmer.

Dieses neue Verfügungs- oder Besitz-Verhältnis unterscheidet sich ganz wesentlich vom Eigentumsverhältnis über den Menschen und auch von Besitz-, also gewährten Verfügungs-Verhältnissen zu anderen Dingen. Als solche gewährte materielle Verfügung, die es doch ist, ist es aber wegen des abstrakten Eigentumsverhältnisses, womit es anhebt, mit einem fremden Inhalt seiner Lebendigkeit verknüpft.

So ist es zwar die konkrete Verfügung des Menschen über die materiellen Gegenstände des Produktionsprozesses (einschließlich seiner selbst), und die ist nur mehr abstrakt darin, dass aller Inhalt der Verfügung dem Arbeiter fremd ist und über ihn selbst ebenfalls in diesem Sinne schon verfügt ist. Auch und gerade wenn er derjenige ist und bleibt, der materiell und hautnah mit den Produktionsgegenständen zu tun hat und konkret an ihnen tätig wird.

Dieses weitere, abgeleitete Besitzverhältnis ist also zunächst ähnlich wie der Unternehmer-Besitz eine gewährte Verfügung (s.u.); aber dann doch ganz anders als der Unternehmer-Besitz keine Verfügung nach Gutdünken, sondern gewährte Verfügung mit *umfassender* inhaltlicher Bindung und Festlegung des Umgangs mit dem besessenen Gegenstand.

Dieses Besitzverhältnis als materielle Verfügung über sich, das der

Arbeiter also praktiziert, hat zwar Geltung wie auch das Eigentumsverhältnis zu sich als abstrakte Verfügung. Der Arbeiter wird damit aber mitnichten „sein eigener Herr“, sondern ist gerade schon auf Inhalte festgelegt, die nicht seine eigenen sind.

Das Besitzverhältnis des Arbeiters zu sich im Arbeitsprozess unterscheidet sich damit wesentlich vom Besitzverhältnis, das der Unternehmer zum angeliehenen Arbeiter praktiziert.

Der Unternehmer ist bis auf Vorbehalte bzgl. Erhaltung der Substanz des überlassenen Gegenstandes sowie der zu erbringenden Revenue frei im Umgang mit dem angeliehenen Gegenstand; aber, wie wir wissen, auch hilflos bzgl. der Erzielung seines Einkommens ohne die Weitergabe des Gegenstandes an den produzierenden Menschen. Dagegen bedeutet das Besitzverhältnis des Arbeiters über sich und die anderen Produktionselemente das vollständige Aufgehen im vorgegebenen Arbeitszweck und die Aufgabe jeder diesem zuwiderlaufenden Lebensäußerung – zumindest im Arbeitsprozess selbst.

Die Frage, ob dieses Verhältnis des Arbeiters zu sich überhaupt noch Besitz oder auch nur Verfügung über einen Gegenstand genannt zu werden verdient, ist einerseits berechtigt, weil die damit verknüpften Bedingungen eben kein Verfügen nach eigenem Gutdünken eröffnen. Andererseits ist es doch die Form der Produktionsabwicklung. Und es bleibt der Arbeiter sich im Arbeitsprozess durchaus selbst überlassen, und er muss noch immer voll und ganz selbst zusehen, wie er die Vorgaben erfüllt. So und nur so ist dann sein Wille gefragt.

Überlassen wird (sich) der Mensch eben mit dem Vorbehalt, während dieser Überlassung nicht für sich selbst zu sein, sondern vorherbestimmte Arbeit für den Unternehmer zu leisten. Diese Bestimmtheit tritt dem Arbeiter als fertiger Arbeitsplatz mit teils bis ins Einzelne ausgetüftelte, aber teils auch nur sehr allgemein formulierte materiellen Vorgaben entgegen, die der Arbeiter nach selbst kalkuliertem und gewollten Verfahren, aber doch erfüllen muss.

Das Problem, ob damit nicht einfach nur Naturgesetze der Arbeit allgemein wiedergegeben sind, geht am springenden Punkt der Angelegenheit vorbei. Hervorzuheben ist nämlich, dass der Mensch als Arbeiter in der bürgerlichen Ökonomie Eigentümer seiner selbst ist, und zugleich Arbeit für fremdes Hab und Gut so verrichten kann, als *wäre* es ein Naturvorgang, der nur ihn als wollendes Subjekt und den Arbeitsgegenstand betrifft. Und dass er dabei weder zur willenlosen Maschine noch zum getriebenen Sklaven wird, sondern



auch während des gesamten Produktionsprozesses gerade Wille und Herr seiner selbst bleibt.

Zu dieser Bestimmtheit als gewollte Sachlichkeit nimmt der Unternehmer als Subjekt dieser Bestimmung *sein* Eigentumsverhältnis ein:

Als inhaltlich und in Verlauf und Zielrichtung bestimmte Tätigkeit wird die Arbeit dem Arbeiter vom Leihnehmer seiner selbst so vor- und aufgegeben. Aber auch nicht als nur irgendwie bestimmte. Denn nur als durch den Verwertungszweck geformte und gerichtete Tätigkeit kann sie für den Leihnehmer das Ergebnis eines Einkommens für sich nach sich ziehen und so seine Einkommensquelle sein. Und aus diesem Grund findet sie nur unter dieser Bedingung überhaupt statt.

Der Arbeiter nimmt zu eben dieser sachlichen Bestimmtheit des Produktionsprozesses sein Besitzverhältnis ein. Damit nimmt er jedoch auch ein Besitzverhältnis ein zu sich selbst und darüber hinaus zu den materiellen Bedingungen seiner Arbeit – aber in ihrer vollständigen inhaltlichen Festgelegtheit.

So macht er sich als *Arbeitsplatz-Besitzer* den vorgegebenen, mit allen sachlich notwendigen Bedingungen bestückten Arbeitsprozess zu Eigen und schuldet die an diesem Ort und über den abgemachten Zeitraum vorgesehene und eingerichtete Arbeit.

Das Schuldverhältnis, das er als Besitzer des Arbeitsplatzes eingeht, ist anders als das Schuldverhältnis des Unternehmers, etwa bzgl. des angeliehenen Geldes, an die Überlassung des bestimmten Arbeitsplatzes geknüpft, da nämlich die Erbringung der Schuld nur an dem bestimmten Arbeitsplatz möglich und vorgesehen ist.

Und mit diesem Resultat ist auch Inhalt und Figur des *Arbeit-Nehmers* fertig, allerdings auch Grund und Substanz dieser viel beschworenen, alles wesentliche verkehrt darstellende Alltagskultur der bürgerlichen Ökonomie geklärt.

So bestimmt sich überraschenderweise auch das Besitzverhältnis als dem Eigentumsverhältnis nach- und untergeordnete Verfügung hier und erst hier am Arbeiter in seiner vollen Besonderheit als gewährte Verfügung, nicht etwa des Menschen, sondern ebenfalls der *Person* über einen Gegenstand. Gerade in der Unfreiheit dieses Besitzverhältnisses erweist sich der Kern aller materiellen Verfügungen, die auf einem Eigentumsverhältnis beruhen: Der rein natürliche und materielle Umgang erhält hier seine Bestimmungen durch fremden Willen in der Geltung des abstrakten Eigentümers gegenüber der

Natur.

So bedingungslos wie das Eigentumsverhältnis Geltung hat, so sehr lasten auf dem letzten und gerade materiellen Besitzverhältnis die Bedingungen aus diesem unbeschränkten, aber scheinbar inhaltsleeren Eigentumsverhältnis.

Ebenso wie der Eigentümer identifiziert sich der Besitzer nicht als der Mensch, sondern abstrahiert davon als die Person. Allerdings ist diese Person als solche nicht aus dem Besitzverhältnis für sich erklärbar noch kann die Person das Besitzverhältnis aus sich heraus setzen. Hier wird der Kern des Besitzverhältnisses deutlich, weil weder die Unmittelbarkeit eines nur natürlichen Umgangs mit dem Objekt des Verhältnisses vorliegen, noch ein Verhältnis völliger Abstraktion wie das Eigentumsverhältnis gelten kann.

So unterstellt und bedarf das Besitzverhältnis nicht nur hier, sondern generell das Eigentumsverhältnis. Diese Bestimmung des Besitzverhältnisses als gewährte und mit Bedingungen erfüllte Verfügung gilt mithin allgemein, so auch für das andere tragende Besitzverhältnis der bürgerlichen Ökonomie, das der Unternehmer zu den angeliehenen Dingen einnimmt, wenn diese für ihre Eigentümer einkommens-trächtig sind.

Die Arbeit ist also Tätigkeit mit materieller, wenn auch nur *ausführender Verfügung* über sich und die anderen materiellen Bedingungen der Produktion, möglich gemacht durch ein abstraktes und bedingungsloses Verhältnis des Arbeiters zu sich. Damit findet ein Zusammenschluss von Elementen statt, die nicht natürlich getrennt sind, sondern durch das Faktum des Eigentums an den Einkommensquellen. Folglich ist der Zusammenschluss auch keine Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes, sondern die Indienstnahme der natürlichen Gegebenheiten des Menschen für die Grundlage des Eigentumsverhältnisses, die bürgerliche Ökonomie in ihrer Gesamtheit.

Bleibt die Differenz zu den Revenuequellen Geld und Natur zu erwähnen. Deren Leistung ist einerseits durch Faustpfand gesichert, ihre Gegenständlichkeit kann der Unternehmer zu seinen Diensten haben, weil sie als Gegenstände getrennt vom Eigentümer Existenz haben, auch und gerade wenn der Unternehmer sie unter Vorgaben wiederum dem Arbeiter überlässt. Das Eigentumsverhältnis ist bei diesen Einkommensquellen als nur ideelles Verhältnis das einzige dünne, aber während des gesamten Verleih(zeitraum)s andauernde und

gewollte Band, das den Eigentümer mit diesen Dingen weiterhin verbindet. Sicherheit ist mit diesen Pfändern jedoch gar nicht gewonnen, wissen wir doch, dass die Wirkung dieser Gegenstände erst mit dem Aufsaugen lebendiger Arbeit stattfindet.

Bei der lebendigen Arbeit ergibt sich die Leistung derselben zwar ebenfalls erst im Prozess, aber nicht nur als ständiger Willensakt des Eigentümers zur Überlassung, sondern hier sogar in einer materiellen Verfügung über sich. So dass der Entzug des Eigentumsverhältnisses für alle Bezieher von Mehrwert-Revenue ständig als Möglichkeit präsent und aktuell ist.

Dennoch findet eben dieser Entzug des arbeitenden Menschen gegenüber dem bestimmenden Besitzer Unternehmer kaum statt. Jedoch nicht etwa, weil ein anderer Gesichtspunkt sich den Subjekten aufdrängen würde, etwa ein anderer stärkerer Wille des Staates o.ä.. Sondern weil eben alle menschlichen Subjekte, die in diese Ökonomie involviert sind, es als Personen selbst da sind, wo das Eigentumsverhältnis nicht unmittelbar gilt, sondern der daraus sich erst ergebende gewährte und zur Ausführung fremden Willens bestimmte Besitz.

## **6.8. Privatleben und Freiheit des arbeitenden Menschen**

Getrennt von diesen Eigentums- und Besitz-Bezügen auf sich selbst gibt es ein Privatleben, das Leben des Menschen jenseits der Zeit, in der er sich verleiht oder nur ausführend besitzt. Zwar ist auch hier eine abstrakte Instanz wie die Person vorstellbar, eine solche Abstraktion entbehrt hier jedoch jeder realen Grundlage und somit Notwendigkeit für eine Besonderung. Ein solches Eigentumsverhältnis zu sich selbst, zu seinen Mitmenschen und zu seinen materiellen Lebensbedingungen im Privatleben einzunehmen, wäre nur absurd. Und es wäre inhaltlich ununterscheidbar vom Besitzverhältnis, das ein solcher Eigentümer sich u.a. über sich selbst gewährte – und so erst recht identisch mit dem einfachen Willen dieses natürlichen Menschen. Ein in dieser Sphäre auf sich selbst angewandtes Eigentumsverhältnis wäre entsprechend leer und nichtig.

Im Privatleben kann also noch jene Unmittelbarkeit der Verfügung über sich gelten, die das Eigentumsverhältnis keinesfalls ausmacht und das Besitzverhältnis auch nicht mehr ist.

Darin ist die Privatheit die Sphäre der Zwecke des Individuums, in der es ganz für sich selbst lebt und sich von der Gesellschaft und den

Bezügen zu ihr abgenabelt hat. Diese Privatheit ist nichtsdestotrotz gesellschaftliche Tat und als Resultat möglich durch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

In dieser Sphäre verfügt der einzelne Mensch außer über sich selbst nämlich über *Einkommen*, den gesellschaftlichen Reichtum, der hier aber keine ökonomische, also gesellschaftliche Zweckbestimmung mehr enthält, somit nur für den Menschen als Einzelwesen da ist. So kann der gesellschaftliche Mensch, auch der Arbeiter Individuum sein, seine Natur und Besonderheit als Selbstzweck praktizieren.

Aber es gibt Berührungspunkte mit der ganz anderen Sphäre der Arbeit, der so entgegengesetzt vollständigen Unterwerfung unter fremde Willensinhalte.

Negativ beziehen sich die Sphären aufeinander darin, dass in der Privatheit die Reproduktion von Geist und Körper stattfindet, die in der Sphäre der Unterordnung unter einen fremden Zweck ihre Vernutzung erfahren haben.

Positiv gilt jedoch auch, dass die Privatheit den allgemeinen Grund und Vorbehalt enthält, unter dem ein Verleih überhaupt nur stattfindet. Dieser Vorbehalt bezieht sich – obwohl es sich damit um den identischen Gegenstand handelt, der gerade verliehen wird – auf den Menschen selbst. Und dieser Vorbehalt ist gegenwärtig nicht nur vor und nach dem Verleih, sondern auch und wegen der materiellen Mühsal der Arbeit gerade während des Verleihzeitraums.

Inhaltlich ist es zunächst ein Vorbehalt bezüglich der Substanz des verliehenen Gegenstands. Diese darf durch die Benutzung des Gegenstandes nicht berührt sein. Das geht in eins mit dem Befund, dass bei einer Transaktion dieser Art das Subjekt in Form der Person erhalten bleiben muss. Also auch der Träger des Eigentümer-Seins erhalten bleiben muss, somit sein Leben in gerade ähnlicher Abstraktheit, als schiere Existenz Geltung hat.

Das geht einerseits inhaltlich über die Substanzerhaltung der anderen Einkommensquellen dennoch nicht hinaus: Die Substanz von Geldmenge und Natur wird ebenfalls im Allgemeinen nicht verbraucht, weil das eben Inhalt der Verleih-Abrede ist. Auch die Kompensation für verbrauchte, d.h. nicht wiederherstellbare Elemente des verliehenen Gegenstandes ist bei allen Einkommensquellen vergleichbar.

Gleiches gilt für das Einkommen selbst, mit der Besonderheit, dass bei der Einkommensquelle Mensch der Nutznießer des Einkommens identisch ist mit dem verliehenen Gegenstand, als seiner eigenen

Quelle, was gewisse Konflikte möglich, wenn nicht unausweichlich erscheinen lässt. So ist die Höhe des Lohnes damit ins Verhältnis gesetzt zum Verleih der Existenz und weiter zur tätigen Arbeit, die am Arbeitsplatz zu verrichten ist.

Über diese allgemeinen Bedingungen des Verleihs hinaus gilt also nicht nur bzgl. des erzielten Lohns, aber auch für diesen, ein grundsätzlicher und weitergehender Vorbehalt: Der Verleih hat dem Verleiher *summarisch* ein Wohl zu erbringen. Nur unter dieser Bedingung wird der Verleih vorgenommen und ein Eigentumsverhältnis eingegangen. Es besteht zwar also auch hier die Freiheit zur Entscheidung für oder auch gegen die Einnahme des Eigentumsverhältnisses. Mit der Entscheidung gegen diese Praktizierung des Verleihs rührt der Mensch aber an seiner Substanz als Eigentümer. Nicht nur deswegen, weil das Nichthaben eines Einkommens die biologische Reproduktion der menschlichen Grundlage gefährdet, sondern weil mit der Nichtwahrnehmung des Eigentumsverhältnisses zu einer möglichen Einkommensquelle nach der bisherigen Entwicklung dieses Verhältnisses auch das Person-Sein generell in Frage gestellt wird.

Das Kriterium der Entscheidung für oder gegen das Eigentumsverhältnis kann schon wegen der absoluten Qualitätsarmut des Eigentümers, also der Person, nicht in diesem liegen, sondern nur im davon getrennten Menschsein, also der gerade verliehenen Sache. So ist mit dem Verleihverhältnis eine Zwiespältigkeit des Menschen in die Welt gesetzt. Ist doch einerseits die Bedürftigkeit stetiger Antrieb, das Verleihverhältnis und die damit verbundene Arbeit einzugehen und auch durchzustehen, zugleich ist aber diesselbe natürliche Bedürftigkeit eine ständig gegenwärtige Infragestellung der Abmachung des Verleihs und der Ausfüllung des Arbeitsplatzes. Insofern ist das unmittelbare Verhältnis zum eigenen Körper und Geist auch während des Verleihzeitraums nie ganz aufgegeben oder etwa aufgebbar. Der Vergleich zwischen notwendigem Aufwand für den erzielten Lohn ist dem Menschen damit unmittelbar aufgenötigt, und zieht so eine Vorstellung vom Lohn für Arbeit nach sich. Der Vergleich ist objektiv allerdings gar nicht möglich, da beide Seiten nur im subjektiven Zumessen Gemeinsamkeiten haben. So gilt hier eben die reine Subjektivität, die Objektivität durch die entscheidende Tat gewinnt.

Umgekehrt ist eben nur der abstrakte Eigentümer als agierende Form von Subjekt des praktizierten Eigentums- und Besitzverhältnisses jenseits dieser subjektiven Konfliktsphäre angesiedelt. Nur diese

abstrakte Instanz am Menschen kann den Akt des Verleihs des Arbeiters tätigen und die Arbeit am Arbeitsplatz entgegennehmen – und kann es doch nur als ausführendes Organ einer Entscheidung des Menschen in seiner konfligierenden Bedürftigkeit.. Als Folge muss der abstrakte Eigentümer seine Abstraktheit gerade darin praktisch werden lassen, indem er diesen Beschluss wieder gegen die subjektive Menschlichkeit des Arbeiters durchsetzt. Das muss nicht immer und zwangsläufig gut gehen...

## **6.9. Der Lohnarbeiter „als“ Eigentümer**

Die Eigentümer-Existenz des Lohnarbeiters wird bei Marx und durchgehend in der marxistischen Literatur ambivalent behandelt, einerseits wird sie hervorgehoben, andererseits breit inhaltlich dementiert. Schon bei Marx findet sich die Wendung, dass der Lohnarbeiter einerseits „freier Eigentümer seines Arbeitsvermögens...sein“ (MEW23, 182), er andererseits nur „sich beständig zu seiner Arbeitskraft als (!) seinem Eigentum... verhalten“ muss. Die inhaltliche Infragestellung geht in der Regel dahin, Eigentum mit Kapital in eins zu setzen, und das ist es ja in der Tat gerade nicht, worüber der Lohnarbeiter in seinem Leben verfügt. Unter der Hand wird dem Lohnarbeiter so eine tatsächliche Eigentümerschaft bestritten, und sie nur zur formellen erklärt. Was sie im Vergleich zur Kapital-Eigentümerschaft so formell statt inhaltlich werden lässt, wird nicht bedacht und erläutert. Die Erklärung dieser Eigentümerschaft mündet so in der Gewalt der Verhältnisse, und ist mit der Aufnötigung durch Konkurrenz und Staat auch abgeschlossen. Der bekannte durchgängige Wille der tatsächlichen Lohnarbeiter dahin gehend ist damit ignoriert und gerade nicht argumentativ bestritten.

## 7. Die vierte Einkommensart – der Unternehmergewinn und seine Quelle – der objektivierte Produktionsprozess

### 7.1. Der Unternehmergewinn: Lohn oder Profit oder was ?

Marx bestimmt den Unternehmergewinn zum einen als Teil des Profits. Aber als Teil desselben ist er systematisch von der Revenue Zins für Geldverleih zu trennen, schon weil der Zins als reine Kost des Geldes dem Produktionsprozess vorausgesetzt ist und getrennt von ihm weg zuzahlen ist. So ist Größe des Unternehmergewinns dann auch nicht erkennbar bestimmt durch Profit und Durchschnittsprofit, sondern als Überschuss über alle Kosten, gleich Gesamtprofit minus Zins und Rente. Als Bezugspunkt und Bezugsgröße erscheint in keinem Fall die verausgabte Kapitalmenge, auch wenn der Unternehmergewinn am Gesamtprofit und Zins eine absolute Grenze haben muss.

Marx selbst ist die Kategorie des Unternehmergewinns nie ganz geheimer gewesen, und er neigte dazu, sie einmal ganz unter den Profit zu subsumieren, ein anderes Mal eher dem Arbeitslohn zuzuordnen. Das letztere hat seine Berechtigung darin, dass Teile der Unternehmertätigkeit an Angestellte delegierbar sind. Dennoch bleibt ein Rest Aktivität oder Initiative, die dem Unternehmer als eigener ökonomischer Figur zugeordnet werden muss und die so weder der lebendigen Arbeit noch der Nicht-Arbeit (= Geld oder Kapital) zugeschlagen werden kann.

Darüber hinaus kann gesagt werden, dass die durchschnittliche Größenordnung des Unternehmergewinns sich wegen des Ursprungs aus der unternehmerischen *Tätigkeit*, also menschlicher Aktivitäten, durch die Tat der Konkurrenz durchaus auch im Vergleich mit und in Orientierung am Lohn darstellen wird.

An keiner Stelle der Ausführungen von Marx geht jedoch hervor, dass er sich über die spezifische Stellung dieser Kategorie und ihre Eigenständigkeit als Revenue an diesem systematischen Ort im dritten Band von „Das Kapital“ klar war, auch wenn er den Unternehmer an anderer Stelle durchaus als Käufer der Produktionselemente fasst. Die Unterscheidung zur Charaktermaske des produktiven Kapitalisten des ersten Bandes von „Das Kapital“ ist allerdings vage.

## 7.2. Anleihe und Besitz der anderen Einkommensquellen

Die bisherigen Einkünfte erwachsen alle aus dem *Verleih* einer Einkommensquelle (oder wenn man es so formulieren will: dem Verkauf einer ihr innewohnenden Kraft) in der Zeit, und so aus dem Eigentumsverhältnis zu ihr. Der Profit teilt sich jedoch in drei Formen: den Zins, die Rente und den Unternehmergewinn. Diese letzte Form fällt aus der bisherigen Darstellung ganz heraus, weil hier weder Verleih für Geld, und auch nicht Verkauf sprich Tausch gegen Geld zugrunde liegt, sondern zunächst umgekehrt *Anleihe* der anderen Einkommensquellen (und damit Kauf von deren Kräften).

Der Unternehmer ist also *Leihnehmer* von Geld, Natur und Mensch. Damit verfügt er materiell über diese drei verschiedenen Dinge, die für ihn als solche aber nicht ohne weiteres Einkommensquellen sein können. Er nimmt so zwar kein Eigentumsverhältnis zu ihnen ein, Besitzer ihrer Dinglichkeit ist er aber damit. Das *Besitz-Verhältnis* jedoch, das er zu diesen Dingen einnimmt bzw. wie diese zu ihm stehen, ist aber auch nicht das unmittelbare Verhältnis, das den konkreten und materiellen Gebrauch beinhaltet und auch nicht das Verhältnis, das noch der Hüter der Waren zu diesen innehatte. Das Verhältnis ist vermittelt, und zwar durch das Eigentumsverhältnis, also den Willen des Eigentümers, der sein Verhältnis zu den Dingen damit gerade nicht aufgibt, sondern eben erst in dieser Vermittlung als besonderes praktiziert. Der Unternehmer ist so Verfügter nach Willen und mit Gewährung der Eigentümer dieser Einkommensquellen.

Das Besitzverhältnis bestimmt sich somit auch hier als *bedingte* Verfügung. Und das Eigentumsverhältnis an den Einkommensquellen bewährt sich als solches, indem es aus sich heraus dieses nachgeordnete Verhältnis zur Einkommensquelle als Sache stiftet und nicht etwa nur ebenfalls und neben sich gelten lässt...

Somit gilt dieses neue und andere Verfügungsverhältnis nur unter der Bedingung der Geltung und somit Achtung des Eigentumsverhältnisses. Da das Eigentumsverhältnis aber hier noch ein rein ideelles Verhältnis darstellt, hat es Geltung jenseits des Eigentümers, also für andere Individuen, die nicht Eigentümer sind, nur in der (mit materieller Macht gesicherten) Anerkennung durch diese anderen Individuen. (s.u.)

Daraus ergibt sich sogleich als Verwendungsbeschränkung für den Besitzer die Nichtaufhebung oder Gefährdung des Eigentumsverhältnisses an diesen Sachen. Mit Verschwinden derselben würde jedoch auch dieses ideelle Verhältnis obsolet. Gebrauch dieser



übertragenen Dinge, nicht *Verbrauch* ihrer Substanz ist damit dem materiellen Verfügur oder lediglich Besitzer aufgegeben.

Die weitere Bedingung des Verleihs, Zahlung der diversen Revenuen für die gefällige Benutzung, bringt nicht ohne weiteres oder von selbst den Auftrag zur gewinnträchtigen Verwendung mit sich. Erst durch die zweckgerichtete Tat des Unternehmers – zweckgerichtet und frei, unter Berücksichtigung der zu zahlenden Revenuen – wird daraus eine gewinnträchtige Angelegenheit.

*Abnutzung* der menschlichen wie natürlichen Elemente ist dabei als Dekapitalisierung der Einkommensquellen entsprechend extra zu bezahlen. Auch die Abnutzung des Geldwertes durch Inflation ergibt einen Anspruch auf Kompensation. Da diese jedoch in Geldform, also der Form von Einkommen sowie Einkommensquelle erhoben wird, erscheint sie lediglich als Erhöhung des Einkommens.

### **7.3. Besitzverhältnis als Schuldverhältnis**

Es stellt sich aber hier die Frage, wie der Leihnehmer sich im Besitzverhältnis weiter darstellt. Kann er als Mensch Subjekt dieses Besitzverhältnisses sein, oder muss es etwa schon wieder so etwas wie eine Person sein, die dieses Verhältnis trägt ?

Das Eigentumsverhältnis des Verleihers von Geld bezieht sich auf das Geld, und nur auf das Geld bezieht sich damit auch die Verpflichtung zur Rückgabe, plus Zinsen selbstverständlich. Nicht festgelegt ist der Leihnehmer in der Verwendung des Geldes, darin ist er mit dem Geld in Händen ungebunden und frei. Kaufkraft hat er mit ihm übernommen und kann sie ohne weitere Beschränkung zur Anwendung bringen. Das Verpflichtungsverhältnis zur Rückgabe einschließlich Zins bezieht sich nicht auf das Geld in seiner bestimmten Materialität (etwa Geldscheine mit bestimmten Nummern), sondern nur auf die Geldqualität in ihrer Allgemeinheit. So taugt jedes Geld zur Rückzahlung, vorausgesetzt es entspricht dem geliehenen Geld bzgl. der Quantität. Gerade die Verwendung als Geld für den Kauf von Produktionselementen lässt aber das Geld zunächst einmal als Geld und auch als Wertmenge verschwinden.

Das Eigentumsverhältnis des Verleihers der Natur und des Menschen dagegen gilt in Bezug auf den verliehenen Gegenstand als bestimmten, der auch als solcher nach Benutzung zurückerstattet werden muss. Neben gewissen Anwendungsbeschränkungen, die sich daraus ergeben, kann der Besitzer auch über diese Dinge frei

verfügen. Bei der Natur ist das nahe liegend, denn er hat sie ja materiell und getrennt vom Eigentümer in Händen; beim Menschen gestaltet sich das schwieriger, ist er doch eine mit Willen ausgestattete Sache, die sich der Verfügung im Einzelnen entziehen kann.

Die Rückerstattung der angeliehenen Dinge einschließlich der Zahlung der Revenuen und der Kompensation der Substanzverluste hat der Leihnehmer unabhängig vom Gebrauch, den er mit ihnen praktiziert, zu gewährleisten. So bezieht sich dieses aus dem Verleih resultierende Schuldverhältnis als Verpflichtung nur eingeschränkt auf die geliehenen Gegenstände, sondern ist gegenständlich wie wertmäßig davon emanzipiert. Geltung hat das Schuldverhältnis so, als stünde es für sich und hätte keinen Grund in anderen Beziehungen der Kontrahenten. Darüber hinaus ist dieses Schuldverhältnis vom subjektiven her auch keine Angelegenheit einer natürlichen und menschliche Qualität weder des Verleihers noch des Anleiher. Sondern ein Bezug des Eigentümers, also der Person auf den Anleiher in dessen Eigenschaft als Eigentümer u.a. seiner spezifischen, von den angeliehenen Dingen unterschiedenen Einkommensquelle, alles in allem also auch auf ihn *als Person*. Das bedeutet darüber hinaus, dass alle seine (somit auch andere) Einkommensquellen zwar nicht in das Leihverhältnis, aber in das daraus resultierende Schuldverhältnis eingeschlossen sind. Er haftet also als Eigentümer allgemein in diesem Schuldverhältnis, und somit mit all seinen Einkünften und Einkommensquellen, einschließlich seiner menschlichen Qualitäten. Von juristischen Personen, GmbH etc. ist hier noch abgesehen. Erst mit diesen findet dann eine Reduktion der Haftung auf die Einkommensquelle der profitablen Produktion selbst statt. Die begrenzte Haftung auch von Privatpersonen, also von Menschen, die gerade über kein Einkommen verfügen (Privatkonkurs), kann sich darüber hinaus erst aus einem staatlichen Interesse an der Substanzerhaltung der natürlichen Personen als doch potentielle Erzieler von Einkommen ergeben.

So identifiziert sich der Schuldner und Besitzer hier ebenso wie der Verleiher als eine Figur, die – zumindest auch – Person sein muss. Das Leih- wie das daraus sich ergebende Schuldverhältnis findet also insgesamt und nach jeder Seite nur statt als ein Verhältnis von Personen. Ob das das Schuldverhältnis begründende Besitzverhältnis etwa auch einfach von einem Menschen aus Fleisch und Blut ausgefüllt werden kann, ist hier am Unternehmer-Besitzer nicht hinreichend zu beantworten. Diese erschöpfende Bestimmung des Besitzers ergibt sich nur in der Person des Arbeiters als Besitzer seiner

selbst im Produktionsprozess, wo der Eigentümer am oder jenseits des Arbeiters, also seine Person ebenfalls als der reine Besitzer bestimmt ist (s.o.).

#### **7.4. Die Quelle des Unternehmergewinns**

Mit dem Besitz- und Schuldverhältnis ist das Unternehmer-Sein oder die Unternehmertätigkeit jedoch noch nicht hinreichend bestimmt. Nicht jeder Leihnehmer ist Unternehmer und zahlt den Zins, den Lohn oder die Miete aus einer mit Hilfe des Geliehenen bewerkstelligten Einkommen. Das ist auch nicht Inhalt der Verleihabrede, auch wenn bekräftigt werden muss, dass die produktive Verwertung der Grund für den gesellschaftlich durchgesetzten und ewigen Verleih gegen Zins ist. Als simple Geldsumme sind alle Einkommen aber auch zahlbar aus selbst Einkommen. So ist es die Regel, dass etwa Miete für Haus und Wohnung, Entgelt für Dienstleistungen am privaten Menschen und Zins für Konsumkredite generell aus Einkommen entrichtet werden.

Zur Einkommensquelle müssen die verschiedenen angeliehenen Dinge erst durch eine zusätzliche Tat gemacht werden. Die schlichte Zahlung der Leihgebühren, sprich Einkommen für die geliehenen Sachen leistet das zum Leidwesen aller Konsumenten nicht.

Was macht die nun vom Leihnehmer=Unternehmer besessenen Gegenstände, zunächst nur Geld, dann auch die damit gekauften und geliehenen Produktionselemente, zur Einkommensquelle nicht nur für die Eigentümer, sondern auch für ihn? Gewiss nicht der blanke Besitz oder das auf ihnen Herumsitzen. Auch nicht die einfache Benutzung für die menschlichen Bedürfnisse des Leihnehmers.

Um sie als Einkommensquelle für sich zu haben, muss er die geliehenen Gegenstände bzw. ihr Zusammenspiel so organisieren, dass produktive Arbeit und so Produktion von mehr Wert stattfindet. Dafür muss er sie in ihrer Materialität ebenfalls aus der Hand geben, also den unmittelbaren Besitz, und den praktischen Umgang mit den geliehenen Gegenständen wiederum anderen überlassen, auch wenn er den übergeordneten, inhaltlich maßgeblichen Besitz daran beibehält.

Das im ersten Schritt in seinen Besitz geratene Geld wird zwar wiederum weggegeben, jedoch diesmal nicht als Leihgabe, sondern voll und ganz getauscht gegen die Produktionsfaktoren Maschinen und Material, vielleicht auch Natur sowie der Anleihe von Natur und Menschenmaterial, alles als Kosten in derselben vollen Werthöhe des geliehenen Geldes. Sind sie so als Produktionselemente in Besitz des

Unternehmers, besteht die Organisation des Produktionsprozesses darin, die Produktionselemente ihrem sachlichen Wirken zu überlassen – und die Früchte dieser Wirkung zu ernten. Auch das findet jedoch nicht statt, wenn die Produktionselemente nur vorhanden sind und der Unternehmer sie nur formell unter seinem Kommando hat. Das kann nur als *praktisch* wirksamer, also bestimmender Besitz statt haben, d.h. als durch den Ausfluss seiner Willkür bestimmte materielle Anwendung.

Diese *praktische Bestimmung* des Produktionsprozesses durch die Initiative des Unternehmers gewinnt – obwohl dem verfügenden Urteil, Beschluss und Willen des Unternehmers entspringend – gegenständliche Qualität in einer sachlichen Bestimmtheit desselben. In die Bestimmung mögen subjektive Beurteilungen von Marktverhältnissen, Risiken, Kalkulationen etc. mit einfließen und es ist und bleibt ein menschlicher Willensakt; ist aber die besondere Art und Weise des Produktionsprozesses beschlossen und als produktive Tat gesetzt, ist auch ihr Inhalt zur sachlichen Natur und zur Bestimmtheit geronnen. Als solche Sache gesetzt – und nur dann –, ist nun auch eine Überlassung an die arbeitenden als ausführende Subjekte möglich, und damit einhergehend die nur mehr distanziertere Verfügung über den Produktionsprozess, einschließlich seiner Resultate, die fertigen Produkte. Diese Bestimmung ist und bleibt jedoch eine willentliche, d.h. menschliche Tat, auch wenn sie nur in der Auftragsvergabe der Aktionärsversammlung an den Vorstand eines Unternehmens besteht.

Als Empfänger dieses zweckgerichteten Ensembles von Produktionsfaktoren kann bei dieser Überlassung dann auch nicht der Arbeiter in seiner menschlichen Qualität in Frage kommen – er ist als solcher ja selbst Gegenstand der Überlassung. Dafür kommt wiederum nur die Instanz am Arbeiter in Frage, die in der Verleihtransaktion an den Unternehmer ebenfalls außen vor war – die Person an ihm.

So ist der Arbeiter als Person Eigentümer und zugleich ermächtigter materieller Besitzer seiner selbst und kann sich selbst im vereinbarten Verleihzeitraum nicht etwa dennoch, sondern gerade deshalb nur mit dem vom Unternehmer vorgegebenen Zweck und Vorbehalt körperlich und geistig in Bewegung bringen. Sprich: Der Arbeiter wird sich selbst für seine inhaltlich vorgegebene Tätigkeit überlassen.

So überlässt der Unternehmer in der sachlichen Organisiertheit des Produktionsprozesses, der den arbeitenden Menschen als Faktorädchen einschließt, den Menschen Arbeit, indem er sie wie alle anderen Faktoren in der sachlichen Bestimmtheit wirken lässt.

Die Sachlichkeit des formierten Produktionsprozesses tritt dem Arbeiter als der fertige *Arbeitsplatz* oder die ihm gebotene Arbeit entgegen. Dieser Arbeitsplatz wird ihm mehr oder weniger gnädig überlassen und er hat ihn nur noch auszufüllen. Bzw. ist es nur mehr seine Tat, diese Arbeit anzunehmen und gemäß den Vorgaben durchzuführen. So wird der Unternehmer, wie auch im Alltagsbewusstsein vorliegend, zum *Arbeitgeber*. Mit dem also mit gewisser Berechtigung so genanntem Besitz dieses Arbeitsplatzes oder der Annahme der Arbeit schuldet der Arbeiter die Erfüllung der schon fertig bestimmten objektiven Abläufe der Produktion.

Die übliche vertragliche Arbeitsabrede zwischen Arbeiter und Unternehmer kennt aus diesem Grund – und nicht etwa wegen eines Verkaufs einer Arbeitskraft statt Arbeit – auch keine Festlegung auf eine bestimmte Arbeitsleistung. Vielmehr schreibt sie diese beiden unterschiedlichen Transaktionen als fixe Eckpunkte zwischen den beiden Akteuren getrennt fest, wenn auch zusammen in einen Vertrag. Neben der Festlegung der Arbeitszeit rangiert daher die Arbeitsplatzbeschreibung an erster Stelle. Was also als Unterschied von Naturgegebenheiten erscheint: Ort und Zeit, beruht auf diesen unterschiedlichen Überlassungsvorgängen. Der Wille zur Arbeit wird zwar als selbstverständlich schon im Leihvertrag enthalten unterstellt, also nicht erst am Arbeitsplatz vorgeschrieben oder erzwungen. Aber erst die Überlassung des Arbeitsplatzes lässt die Arbeit reell stattfinden oder erlaubt die Konkretion des Arbeitswillens. Erst der Zusammenschluss beider Transaktionen in einem Vertrag macht den Schein perfekt, es würde Lohn für konkrete Arbeit bezahlt.

Die Verhältnisse, die hier zum versachlichten Produktionsprozess vorliegen, sind also anders als bei den drei anderen Einkommensquellen: Zwar stellen sich diese Verhältnisse sowohl für Unternehmer wie auch Arbeiter ebenfalls als abstrakte Verfügung dar, aber ohne dazugehörigen Verleih. So ist das Verhältnis des Unternehmers zu den Produktionselementen zwar kein Eigentumsverhältnis, aber auch kein unmittelbares, sondern nur ein bestimmendes Besitzverhältnis. So wird dann der Produktionsprozess als bestimmter zur Einkommensquelle, zu der ein abstraktes Verhältnis (nur) ähnlich einem Eigentumsverhältnis eingenommen werden kann.

Überlasser der Arbeit und des Arbeitsplatzes ist der Unternehmer. Empfänger der so versachlichten Arbeit ist der Arbeiter bzw. dieser in der Person des Arbeiters, also die als Person von ihm getrennte *und* zugleich mit ihm identisch gesetzte Instanz. So und nur so kann der Arbeiter sich im Arbeitsprozess zurückerhalten und über sich und

auch über die anderen Produktionsmittel verfügen: Unter Vorgabe dessen, was er damit zu tun hat. So praktiziert der Arbeiter *wegen* des Eigentumsverhältnisses zu sich ein *ausführendes Besitzverhältnis* zu sich und den anderen Produktionsmitteln.

Entsprechend gibt es für den Unternehmer hier auch keinen Anspruch auf Bedienung aus diesem Weggabeverhältnis, der den Ansprüchen aus dem Verleih der anderen Einkommensquellen entspricht. Der Anspruch auf einkommensträchtige Wirkung erwächst hier nicht aus vorab vertraglich festgelegten und festlegbaren Erträgen. Vielmehr aus dem Dienst der eingekauften Kräfte bzw. der wertproduktiven Wirkung der angeliehenen Produktionselemente. Seine Garantie ist nicht mit dem einfachen Schuldverhältnis dieser Dienste gegenüber dem Unternehmer gegeben, weil auch bei sachlicher Formierung der Produktionsfaktoren eine Produktion für einen unsicheren Markt erfolgt. Vielmehr ergibt sich das Einkommen Gewinn erst mit der erfolgreichen, d.h. tatsächlich wert(!)produktiven Überlassung des Arbeitsplatzes an den Arbeiter – also erst mit der Realisierung der produzierten Werte.

## **7.5. Charaktermaske Unternehmer ?**

Der Unternehmer zeigt sich hier als ebenfalls Einkommensquellen-Eigentümer. Als Eigentümer eindeutig bestimmt ist er aber (wie auch die Eigentümer von Geld und Natur) nicht als Eigentümer dieser Einkommensquelle und Kommandeur der Produktion, als solcher könnte er Eigentümer auch in seiner ganzen Menschlichkeit sein. Wie der Arbeiter ist er Person als Abstraktion von seiner menschlichen Natur, und nur als diese Person ist ihm dann auch der Produktionsprozess als Eigentum zugeordnet.

Als Zweck der Formierung der Produktionselemente wie der Überlassung des sachlich geformten Produktionsprozesses gilt auch hier das, nämlich sein – menschliches, also nicht “persönliches” – Wohl in Form eines Einkommens in Geld. Die Einrichtung des kapitalistischen Verwertungsprozesses ist auch beim primus motor dieses Geschehens ein Mittel und nie Zweck.

Dieses Eigentümer-Sein des Unternehmers hat ebenfalls ihre materielle Geltung nur in der Weggabe der ihm eigenen Einkommensquelle. Darüber hinaus ist mit der Überlassung an den Arbeiter für das Geld des Unternehmergewinns als Movens der Unternehmer nicht als abstrakter Eigentümer, sondern als Mensch

identifiziert.

Dieser Befund unterscheidet sich drastisch von der Charakterisierung, die der Unternehmer – auch als Mensch – in der Folge von Marx erfahren hat. Marx hat, soweit er in „Das Kapital“ Bestimmungen des Unternehmers vornimmt, diesen als Kapitalisten, als Charaktermaske der Verwertung des Werts vorstellig gemacht. Auch wenn Marx zu dieser Wesensbestimmung auf der Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft Distanz genommen hat, ist eine klare Unterscheidung zwischen diesen Charaktermasken von Unternehmern und den erscheinenden Handlungsformen von ihm nicht herausgearbeitet worden. Entsprechend sind die Motive der empirischen Unternehmer in der Rezeption seines Werkes gerne mit diesen Charaktermasken in eins gesetzt und so fälschlicherweise denunziert worden.

„Als bewußter Träger dieser Bewegung wird der Geldbesitzer Kapitalist. Seine Person, oder vielmehr seine Tasche, ist der Ausgangspunkt und der Rückkehrpunkt des Geldes. Der objektive Inhalt jener Zirkulation die Verwertung des Werts – ist sein subjektiver Zweck, und nur soweit wachsende Aneignung des abstrakten Reichtums das allein treibende Motiv seiner Operationen, funktioniert er als Kapitalist oder personifiziertes, mit Willen und Bewußtsein begabtes Kapital. Der Gebrauchswert ist also nie als unmittelbarer Zweck des Kapitalisten zu behandeln. Auch nicht der einzelne Gewinn, sondern nur die rastlose Bewegung des Gewinns.“ (MEW 23, 167f)

Gegenüber dieser Charaktermaske finden wir den Unternehmer nach den Bestimmungen der erscheinenden Formen des Mehrwerts durch das Eigentumsverhältnis zu einer Einkommensquelle geläutert und gänzlich anders, nämlich als abstrakter Eigentümer oder Person *und* Mensch, wie auch die anderen Teilnehmer am Wirtschaftsleben, bestimmt. Die Durchsetzung der Verwertung von Wert erscheint also auf der Oberfläche der bürgerlichen Ökonomie durch menschliches Interesse vorangetrieben. Diese Verwertung von Wert mag also menschlichen Bedürfnissen gleich welcher Art fremd sein. Von diesem fremden Inhalt des gesellschaftlichen Tuns verbleibt hier als dieser Bedürftigkeit einzig äußerliches Element nur die neutrale Instanz der Person, die hier eben keinen nicht-menschlichen Selbstzweck mehr vorstellt, sondern nur vermittelndes Moment gerade reinen menschlichen Interesses zu sein vorgibt.

## 7.6. Initiation und Aufgabe der Unternehmertätigkeit

Die Initiation des Eigentumsverhältnisses an der Einkommensquelle Produktionsprozess hebt an mit einer Anleihe von Geld und der Verwendung der angeliehenen Geldmenge für Dinge mit der Absicht, durch die Nutzung dieser Dinge Gewinn zu erzielen.

Entscheidend ist dabei letztlich die Verfügung über Geld. Es kann auch das eigene sein, und in der Regel wird – aus Misstrauen gegen eine mögliche konsumtive Verwendung – ein Verleih von größeren Geldmengen nur bei Verwendung auch eigenen Geldes für das Unternehmen in Frage kommen. Das ist das sogenannte Eigenkapital, das als ebensolche Decke gerne zu dünn ausfällt... Darüber hinaus mögen Sicherheiten für das angeliehene Geld in Form von anderen Einkommensquellen gefordert werden.

Mehr als das Vorhandensein von Geld und des Willens zum Gewinnemachen in der bestimmten Form ist als Voraussetzung nicht notwendig, aber auch nicht weniger. Die Anleihe von Geld allein genügt nicht dafür, und auch der nackte Wille zur Erzielung von Gewinn, oder auch die produktive Idee allein ebenfalls nicht.

Somit ist der erste Schritt die berühmte unternehmerische Initiative, der die Bestimmung der angeliehenen Gegenstände als sachlich notwendige Formierung des Produktionsprozesses gelingen muss, soll ein Einkommen daraus resultieren.

Die Bedingungen dieser Formierung sind – entgegen dem Genialitätsgedusel der Bürger wie den Bosheitsphantasien der Linken – sachlicher Beurteilung zugänglich und als Setzung der Bestimmtheit Entschluss und Konsequenz, also alles Qualitäten des praktischen Geistes, als welcher sich der Unternehmer dann auch gerne delektiert.

Der formierte Produktionsprozess mündet zunächst in den Produkten, die verkauft werden. Genauer: Erst mit dem Verkauf gegen Geld ergibt sich auch das Einkommen als Überschuss, und findet somit der unternehmerische Zweck seinen inhaltlichen Abschluss. Die Produkte werden so letztlich materiell anderen überlassen und, weil sie als Teil und Ergebnis des Einkommenserzielungsprozesses in einem Eigentumsverhältnis zum Unternehmer stehen, muss dieses Eigentumsverhältnis von Seiten des Unternehmers eben zur Erzielung seines Zwecks auch aufgegeben werden.

Da das Eigentumsverhältnis, einmal als dieses abstrakte Verhältnis in die Welt gesetzt, nicht so ohne weiteres nur durch eine materielle Transaktion aus der Welt geschaffen werden kann, muss die Transaktion eines Tauschs von Waren gegen Geld auch die



Übertragung eines Eigentumsverhältnisses beinhalten. So und eben nur wegen der zugrunde liegenden eigentumsträchtigen Einkommensquelle stiftet ein schlichter Kauf eines Gegenstandes nicht nur materielle Verfügung, sondern auch ein Eigentumsverhältnis zu ihm, gleichgültig, ob dieser nur zum privaten Vergnügen oder als Produktionsmittel gebraucht wird. So und nur so kommt das Eigentumsverhältnis zu allen Dingen des menschlichen Gebrauchs in die Welt – und keineswegs durch die schlichte Benutzung oder gar das Bedürfnis dazu.

Soweit der einmal installierte Produktionsprozess für kontinuierliche Einkommen gut ist, kann er als solcher veräußert werden. Bezugsgröße ist wie bei den anderen Einkommensquellen einerseits der Ertrag in der Vergangenheit, aber in spekulativer Fortschreibung in die Zukunft hochgerechnet.

Es handelt sich damit um eine Kapitalisierung des Unternehmerinkommens im Preis des Unternehmens bzw. Anteilen davon jenseits der rechnerisch vorliegenden Aktiva und Passiva. Die Spekulation auf die zukünftige Ertragslage des Unternehmens macht Höherbewertungen und Abwertungen im Verhältnis zu den bilanzierten Größen möglich.

Mit dieser Kapitalisierung des Unternehmens erscheint dasselbe, wie schon die kapitalisierte Natur, nur als Variante eines Geldverleihs, die es aber nach wie vor *nicht* ist: Zwar vergleicht der Hüter von Geld die verschiedenen Möglichkeiten, Einkommen zu erzielen und zu maximieren, und fällt unter Berücksichtigung der Risiken seine Wahl. Auch mag der Verkauf eines Unternehmens(anteils) mit guten Zukunftsaussichten sich kapitalisieren zum aktuellen Tageszins. Dennoch ist ein Gang an die Börse nicht zwangsläufig mit einem besonderen Gewinn verknüpft (wie Hilferding in der Kategorie des Gründergewinns vermeinte). Und ein solches Kapital ist zum Leidwesen erfolgloser Börsenspekulanten trotzdem noch immer kein Geldverleih, der die Rückführung der Geldmenge und einen absoluten Anspruch auf Zinszahlung, unabhängig vom Gang der Geschäfte beinhaltet.

## 7.7. Die Selbständigkeit

Eine besondere Form der menschlichen Wirtschaftstätigkeit hat sich – ebenfalls jenseits der Marxschen Klassifizierung von Arbeit und Kapital – in der sogenannten Selbständigkeit herausgebildet, die heutzutage sogar Arbeiter – in Realironie als „Ich-AG“ – praktizieren. Der Sprachgebrauch unterscheidet sie einerseits, aber nur undeutlich, von der Unternehmertätigkeit, die größere Mengen Kapital bewegt und sieht sie eher als produktive Arbeitstätigkeit, andererseits wird sie aber auch nicht gleich mit Lohnarbeitstätigkeit gesetzt.

Mag sich mit dieser selbständigen Tätigkeit auch ein Einkommen ergeben, das dem Lohn in seiner Höhe nahe kommt, und auch die Tätigkeit weitgehend der eines Lohnarbeiters entsprechen, so ist die *Form* dieses Tuns doch eine ganz andere:

Es kommt dabei *nicht zum Vergleich* von menschlicher Existenz oder anderen Gegenständen. Noch wird hier wesentlich menschliche Existenz angeliehen. Die entscheidende Arbeit dieser Unternehmung leistet der Initiator selbst. Oder wenn man so will: Der Selbständige leiht sich selbst an und bestimmt (u.a.) über sich selbst. Verkauft wird vielmehr ein fertiges Produkt oder eine Dienstleistung in ihrer Gesamtheit.

Das erscheint dem selbständigen Subjekt zwar gerne als seine natürliche Selbstbestimmung (wenn nicht gar als die des Menschen schlechthin), wird auch als unterschieden vom Lohnarbeitsleben gewusst; und ist dennoch äußeren Maßstäben unterworfen, dem Gang der Konkurrenz mit all seinen Unwägbarkeiten und Veränderungen. Und kommt deshalb ohne das Quentchen Kapital dahinter dem Verleihakt gegenüber einem tatsächlichen Unternehmer doch sehr nah. Typischerweise sind solche Selbständige gerne Dienstleister und Kleinproduzenten, jedenfalls nicht Anleiher von Geld, das nicht aus normalen Lohn-Einkommen zu bedienen wäre. Der Übergang zum tatsächlichen Unternehmer wie auch zum Arbeiter ist allerdings ebenfalls möglich und durchaus fließend.

## **8. Resultate der Ableitung des Eigentums**

### **8.1. Verdrehung der bürgerlichen Welt**

Im und durch das Eigentumsverhältnis kommt es zur Verwandlung der sachlichen – aber doch – Gesellschaftlichkeit in ein Verhältnis des (einzelnen) Menschen zu sich selbst und (als dieses selbstbezogene Subjekt) zu Sachen. Die gesellschaftliche Einbindung des Menschen in die Gesellschaftlichkeit der Verwertung von Wert durch die Einkommensquellen erscheint so nur als intimes und zugleich distanzierteres Verhältnis zu Gegenständen. Also gerade nicht als gesellschaftliche Tat, sondern eben (nur) als privates Verhältnis zwischen individuellem Menschen und ihm verfügbarem Ding. Gesellschaft im Sinne von Gemeinschaft wird dieses Verhältnis auch nicht mehr dadurch, dass gerade andere Menschen diese privaten Gegenstände benutzen und sich die Menschen darüber und die dazu gehörigen Konditionen ins Benehmen setzen. Nur so werden die Gegenstände Mittel – und nur das – für die ganz individuellen Zwecke.

In der bürgerlichen Einkommensquelle ist also zwar ein gesellschaftliches Produktionsverhältnis resumiert, damit aber zugleich in die Form des dem menschlichen Individuum eigenen, ihm ausschließlich zugeordneten Inhalt, zur Sache verwandelt. Dass das menschliche Individuum, genauer: seine Abstraktion von sich, als Elementarform dieses Eigentümers firmiert, erinnert nur schwach und eher verquer daran, dass ausgerechnet der Lohnarbeiter der notwendige Ursprung dieses Verhältnisses ist.

Durch den Vexierakt dieses eigentümlichen Verhältnisses tritt die spezifische Gesellschaftlichkeit der bürgerlichen Welt mithin auf als ich-zentrierter Selbstbezug des individuellen Menschen und umgekehrt seine Individualität im Person- oder Eigentümer-Sein als allgemeinste und allerleerste Subjektivität, die ihn von keinem anderen Menschen unterscheidet.

Ausgerechnet der nicht gewusste Gehalt der kapitalistischen Ökonomie – der in seiner Sachlichkeit begriffen sein muss, damit ein freier, auch ablehnender Umgang damit erst möglich wird –, gerät so zum deshalb auch reinen Willensakt, also Willensentscheid ohne Bewusstsein davon, *was* da gewollt wird. Weil der gesellschaftliche Grund des Eigentumsverhältnisses dem Willen der Menschen entzogen ist, stellt sich das Eigentumsverhältnis zu Dingen als

primäres Willensverhältnis dar, auf das alle anderen gesellschaftlichen Willensbezüge aufbauen.

Die dem Individuum im Eigentumsverhältnis so exklusiv zugeordnete Sache ist aber gerade kein solches selbstloses Ding, sondern enthält eine Selbständigkeit, der sich der Eigentümer in seiner Zwecksetzung an zu bequemen hat. Die absolute Subjektivität im Eigentumsverhältnis, die sich auf die Sache als reines Objekt zu beziehen wähnt, erweist sich so gerade als Unterwerfung. So macht sich das an diesen Verhältnissen willentlich teilhabende Individuum zum Objekt eines ihm unbekanntes Inhalts.

Der im privaten Eigentumsverhältnis stehende Gegenstand ist jedoch zugleich, genauer: gerade *durch* das abstrakte Eigentumsverhältnis praktisches gesellschaftliches Mittel, weil dieser Gegenstand im Eigentumsverhältnis nur stehen kann, soweit kapitalistische Produktion mit ihm stattfindet.

Das wesentliche gesellschaftliche Verhältnis, der Heißhunger nach Mehrarbeit und seine Durchführung in der Verwertung von Wert, gerät darüber zum rein fiktiven Moment, auf sie kann nur spekulativ und mit dem Begriff der bürgerlichen Gesellschaft Bezug genommen werden. Diese erscheint so gerade nicht als das, was sie ist; das treibende Moment, der Begriff der modernen Gesellschaft (= der Heißhunger nach Mehrarbeit) hat für sich keine sinnlich fassbare Wirklichkeit. Und zu Recht kann damit dieses Wesen der bürgerlichen Gesellschaft keine unmittelbar erfahrbare Wirklichkeit mehr für sich geltend machen. Sie dennoch so zu sehen, erscheint als reine Willkür, als haltlose Konstruktion und verbohrt ideologische Behauptung, der ganz andere Sachverhalte handfest entgegenstehen.

Das Eigentumsverhältnis ist so alles in allem zwar als Focus und Instanz des individuellen Interesses bestimmt, aber gerade nicht als Mutter und Produktivkraft allen Wirtschaftens, sondern als notwendige Form der menschlichen Durchführung *kapitalistischen* Wirtschaftens. Gerade diese vorliegende Rückführung des privaten Willensverhältnisses namens abstrakte Verfügung auf (s)einen objektiven gesellschaftlichen Grund erweist dieses als nicht frei gewähltes, sondern vorbestimmtes Verhältnis.

## 8.2. Das gesellschaftliche Verhältnis in seiner kapitalistischen Form wird zum gegenständlichen Mittel für den Menschen

Die Revenuequellen sind die letzten Bestimmungen der Ökonomie der Verwertung von Wert. In ihnen erscheint das bestimmte gesellschaftliche Wesen der bürgerlichen Ökonomie zusammengefasst. Als Erscheinung dieses gesellschaftlichen Verhältnisses sind sie aber nur mehr Gegenstände, die für sich stehen: Geld, Natur oder Mensch, sowie die versachlichte Bestimmtheit des Produktionsprozesses. Der gesellschaftliche Inhalt der Verwertung des Werts oder des Heißhungers nach Mehrarbeit, der sie hervorgebracht hat, bestimmt und notwendig macht, ist an ihnen getilgt – selbst in der Einkommensquelle des Unternehmers.

Als solche dinghaften Phänomene sind sie dennoch durch das Eigentumsverhältnis gerade nicht jenseits der menschlichen Sphäre angesiedelt, und schon gar nicht als der nichtmenschliche Selbstzweck oder besser das Prinzip kenntlich, das sie – nur letztlich – sind.

Sie sind *ihrem Begriff* nach – Quelle von Einkommen zu sein – als diese Dinge gerade umgekehrt für die Menschen da, als deren Mittel bestimmt. Dazu müssen sie nur, aber doch als diese Gegenstände zu Revenuequellen *gemacht* werden, und das geschieht durch die Einnahme des Eigentumsverhältnisses zu ihnen. So enthalten sie noch ein Moment von Notwendigkeit, aber einer Notwendigkeit, zu der sich der Mensch *entscheiden kann*, und es nur tut um des Wohls seiner selbst willen. Weil diese Gegenstände so ganz als *seine* Mittel bestimmt sind, ist die Entscheidung selbst schon frei. Schon in der Entscheidung für den Gebrauch der Einkommensquelle als Einkommensquelle oder einen Gebrauch derselben als Gegenstand ist der Mensch selbst das entscheidende Kriterium: Geld kann als Tauschmittel, aber auch als Kapital, Natur und der Mensch in ihrer jeweiligen Materialität oder auch als Einkommensquelle benutzt werden.

Soweit also von ökonomischen Kategorien und Inhalten, etwa in „Das Kapital“ von Marx, die Rede ist, sind die menschlichen Träger auf ihre Ausführung festgelegt und insofern sind sie da auch nur Charaktermasken: Ware und Kapital haben nur Existenz in der Durchführung dieses ihres Inhalts. Die Einkommensquellen sind nun allerdings *Sachen*, und eben *nicht mehr* gesellschaftlich-ökonomische Inhalte, die in ihrer Geltung die Gesamtheit des kapitalistischen Verwertungsprozesses verkörpern. Obwohl sie das nach wie vor

gerade beinhalten – nur eben als diese eigenständigen Sachen.

Das Verfügungsverhältnis zu ihnen als Einkommensquelle muss deshalb zugleich zu ihnen als materiellen Dingen ohne jeden Einkommensquellen-Status gelten. So ist dem Eigentümer tatsächlich mit dem Eigentumsverhältnis zur Einkommensquelle die Freiheit des Gebrauchs derselben als Ding wie als Einkommensquelle gegeben. Und nur in der Unbestimmtheit der Abstraktion von den Einkommensquellen, die nur ihren Ursprung vorstellt, gilt die ganze Freiheit des Eigentumsverhältnisses.

Aber erst in der Revenue selbst gilt neben dem nur mehr historischen Bezug auf ihre Quelle materiell endgültig nur der subjektive Zweck des Individuums.

Es muss hervorgehoben werden, dass mit den Einkommensquellen die nur-sachliche Sphäre der Verwertung verlassen ist und die Menschen gegenüber dieser Verwertung eine Bestimmung als freie erhalten, die sie als Subjekte des ökonomischen Prozesses ausweist, nicht nur in dem Sinne, dass sie diesen Prozess in ihren gegenständlichen Einkommensquellen in Bewegung setzen und halten, sondern vor allem darin, dass sie es nur für sich tun, ihre besonderen Zwecke sich damit verwirklichen.

Die Revenue enthält mit ihrem Ursprung aus den schon im Eigentumsverhältnis stehenden Quellen gar keinen gesellschaftlichen Bezug mehr, erwächst sie doch schon aus etwas, was der Gesellschaftlichkeit längst entzogen und als ganz privat schon gegeben und genommen ist. Daraus ergibt sich dann die allbekannte Selbstsicherheit des – reichen wie armen – bürgerlichen Menschen, sein Einkommen schon zu Recht in der resultierenden Höhe zu erzielen. Zweifel stehen da zunächst nicht an bzw. sind auf eine andere Abteilung des bürgerlichen Denkens verwiesen: Auf der festen Grundlage von gegebenen Einkommensverhältnissen kennt eine *Moral* dann doch wieder Leid und Mit-Leid; und schöpft ganz selbstverständlich seine vorgebliche Beseitigung aus den sie verursachenden Eigentumsunterschieden.

### 8.3. Das Eigentumsverhältnis ergibt sich als besonderes im Verhältnis der Menschen zu den Einkommensquellen

Mit der bedingten Weggabe der für den kapitalistischen Produktionsprozess spezifischen und notwendigen jeweiligen Einkommensquelle und damit ihres ganzen materiellen Inhalts gründet sich ein abstraktes und immaterielles Verhältnisses zu ihr, das zugleich und dennoch gilt: Das Eigentumsverhältnis. Gerade die Immaterialität des Bezugs auf den Gegenstand, der Einkommensquelle ist, enthält die von jeder materiellen Bedingung gereinigte Geltung. Darin besteht und erweist sich das Eigentumsverhältnis als Form der Durchsetzung der Verwertung von Wert.

Nur in diesem abstrakten Bezug zu den Gegenständen Geld, Natur, Mensch und Produktionsprozess ist das verliehene Ding nämlich Einkommensquelle. Soweit ein konkreter Bezug und Umgang mit der Sache und dem Gebrauchswert vorliegt, ist es für denjenigen, der materiell damit zu tun hat, gerade keine Einkommensquelle. Einkommensquelle ist die Sache für den, der dieses abstrakte Verhältnis zu ihr einzunehmen imstande ist und auch beibehält, während ein anderes Subjekt sich an ihm zu schaffen macht. Dass ein anderes Subjekt konkret mit der Sache umgeht, d.h. sie gebraucht in ihrer materiellen Substanz, ist sogar die notwendige Voraussetzung dafür, dass sie für den Eigentümer Einkommensquelle ist. Mithin ist der materielle Nicht-Gebrauch der Einkommensquelle durch den Eigentümer gerade die spezifische Art des Gebrauchs der Revenuequelle als Revenuequelle. Und es wundert nicht, dass alle diese Gegenstände, zu denen dieses abstrakte Verhältnis eingenommen wird, den Namen *Eigentum* erhalten, weil eben im Eigentumsverhältnis zu stehen ihre einzige, wenn auch zweckbestimmende Eigenschaft zu sein scheint.

Der direkte materielle Gebrauch muss allerdings ebenfalls eröffnet sein und bleiben, entscheidet sich doch an ihm bzw. im ermächtigenden Verzicht darauf, ob die Sache Einkommensquelle und damit im Eigentumsverhältnis in diesem engeren Sinne ist, eben getrennt von materieller Verfügung.

Dieses Eigentumsverhältnis als unterschieden von materieller Verfügung, und ohne eine Handhabe der Geltung durch eine solche, gibt sich also als individuelle und nur ideelle menschliche Tat, mithin nur als Anspruch. Dieser Sachverhalt legt schon nahe, dass so ein Eigentumsverhältnis aus sich heraus – gerade gegenüber der materiellen Benutzung und ihren Interessen – kaum Bestand haben kann. Es

bedarf von daher schon der sichernden Gewährleistung durch eine Instanz, die weder der materielle Benutzer noch der Eigentümer sein kann. Wie sich diese weiter bestimmt, ist hier am Sachverhalt des Eigentumsverhältnisses noch nicht abzusehen.

Die vorliegende Ableitung erweist einen notwendigen – gesellschaftlichen – Grund, warum es den eigentümlich abgehobenen Bezug des Menschen auf Dinge gibt, der dann auch Eigentum genannt wird. Darin unterscheidet sich diese Erklärung von simplen und beschreibenden Definitionen als auch von Begründungen des Eigentumsverhältnisses, die dieses nur als eben und natürlich vorhandenes Phänomen auf- und begreifen, womöglich noch der menschlichen Natur entsprungen. Ebenfalls negiert wird die Entstehung des Eigentumsverhältnisses aus einem nur selbstbezogenen Willen (Hegel), wie auch die Kreation des Eigentumsverhältnisses als nur Tat des Staates.

Auch die Bestimmung des Eigentumsverhältnisses an der und durch die Ware und ihren Tausch wird damit hinter sich gelassen: Die Ware macht lediglich eine Art “Eigentumsverhältnis” notwendig, das von der materiellen Verfügung nicht unterscheidbar ist und die wesentliche Bestimmung des Eigentumsverhältnisses, abstrakter Bezug auf ein Ding zu sein, gerade nicht als Besonderheit enthält. Zudem ergibt sich die Notwendigkeit eines solchen Verhältnisses erst *nach* Verfertigung der Ware und für die Auflösung dieses Verhältnisses.

Der sich hier ergebende Begriff des Eigentumsverhältnisses zeigt dasselbe aber gerade als der menschlichen Natur entgegengesetzt und von ihr abgehoben, indem auch der Mensch in seiner materiellen und geistigen Totalität ihr Gegenstand sein kann. Und dennoch als die – ideelle – Tat der lebendigen Menschen. Dass der menschliche Geist in seiner Freiheit die allgemeine Möglichkeit zu dieser Tat enthält, und auch die tatsächliche Durchführung nur von ihm vollzogen wird, sollte nicht dazu verleiten, in ihm auch den Grund für diesen Inhalt erkennen zu wollen. Hegel hat das zwar so ähnlich zur Darstellung gebracht, allerdings doch mit der Einschränkung, dass das simple, nicht durch die Idee der Freiheit geläuterte menschliche Individuum nur bedingt dafür taugt. Als Zweck von natürlichen Menschen ist ihm das Person-Sein schon gar nicht einsichtig – sie müssen schon zur Person gebildet sein (“Sei Person...”).

Als dieses Wesen, das als Erscheinung die merkwürdige Form des Eigentums annimmt, ist die bürgerlichen Ökonomie identifiziert und zugleich begründet der Anschauung entzogen.



Dieses Eigentumsverhältnis ist jedoch wie das – durchaus ebenfalls mögliche, aber eben nur mögliche – Eigentumsverhältnis zu jedweden Gebrauchsgegenständen nicht ein Verhältnis zu diesen, das den Eigentümer isoliert und nur zum privaten Menschen macht, sondern das Eigentumsverhältnis zu Einkommensquellen ist immer eine Teilhabe an Gesellschaft, sogar an gesellschaftlicher Produktivität, indem der Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, Mittel anderer Eigentümer zur gesellschaftlichen Produktion (durch den Unternehmer) ist. Der Akt und Wille zur Gesellschaftlichkeit besteht allerdings lediglich im Verleih des Gegenstandes (gleich Verkauf seiner Kraft), der Entlassung in die Verfügung anderer Personen.

Die Bezeichnungsverwirrung, was Eigentum und Besitz sei und was sie scheidet, ist allerdings nur eine theoretische. Sie birgt kein praktisches Problem der tatsächlichen Verfügung, da das ermächtigende Besitzverhältnis doch erst Resultat der Abmachungen unter fertigen Personen ist. Umso weniger gilt das für den Praktiker dieser Abmachungen, den juristischen Fachmann, weil für den sowieso alles menschliche Tun nur rechtliche Inhalte zur Anschauung bringt. Die mit diesen Bezeichnungen gefassten rechtsförmlichen Sachverhalte erfahren mit der vorliegenden Ableitung darüber hinaus eine Erklärung – die der Rechtsgelehrte weder kennt noch ihn interessiert. Dabei zeigt sich auch, dass die Rede von den *Revenuequellen-Besitzern*, die sich verschiedentlich bei Marx findet, generell unsinnig sein muss. Denn soweit die Revenuequellen im Besitzverhältnis stehen, sind sie keine Einkommensquellen, sondern schlicht dingliche Gegenstände, auch und gerade bei der Arbeit.

An den Revenuequellen und im Umgang mit ihnen besonders sich also das Eigentumsverhältnis und klärt sich als unbedingte, aber gerade nicht materielle Verfügung. So ist das Eigentumsverhältnis zwar ein nur geistiger Bezug, aber dennoch praktische Tat des Menschen.

#### **8.4. Verleih – nicht Tausch – vermittelt und begründet das Eigentumsverhältnis**

Die Materialität der Einkommensquellen wird im Verleih wirklich – unabhängig von einer Verwertung des Werts, auch wenn ihre Existenz darauf beruht. Mag sonst in der bürgerlichen Ökonomie und gerade in der Verwertung von Wert alle Gesellschaftlichkeit sachlich als Tausch und sogar von Äquivalenten sich darstellen, mag man sich auch als

wesentliche Transaktion Kauf und Verkauf von Arbeitskraft vorstellen, bei den erscheinenden Einkommensquellen findet kein Verkauf oder Kauf auch nur irgendeines materiellen Gegenstandes mehr statt.

So findet bei den Revenuequellen gerade bei ihrer Wirkung als Einkommensquellen eben überhaupt kein Tausch statt. Somit erübrigt sich auch die Frage, ob ein Tausch von Äquivalenten oder Nicht-Äquivalenten vorliegt sowie, wie sich ein eventueller Tauschwert bestimmen mag.

Nicht das schlichte Haben eines Gegenstandes und ein eventueller Austausch (gegen Geld) macht ein Eigentumsverhältnis aus und kennzeichnet es hinreichend. Eigentumsverhältnis ist vielmehr ein gleichzeitiges Haben und Nichthaben eines Gegenstandes, eine Trennung des Gegenstandes vom Menschen und zugleich ein besonderer, „eigener“ Bezug dieses Menschen auf diesen.

Der bei dieser Verleih-Transaktion vorgestellte Tauschgegenstand einer Kraft dieser Einkommensquellen ist nur tautologisch als dem verliehenen Gegenstand inhärente Möglichkeit bestimmt und bestimmbar. Der mit dem Verleih der Einkommensquelle verbrauchte Gebrauchswert, die Kraft desselben eben, ist somit zur reinen Idealität geronnen, zur nur spekulativen Essenz. So ist dieser Gebrauchswert als Nicht-Gegenstand bestimmt, der als fiktiver keine Selbständigkeit neben dem verliehenen Gegenstand haben kann. Sachlicher Schein und Wirkung dieser gesellschaftlichen Transaktion erwächst so ganz aus dem Gegenstand als verliehenem. Die von Marx bzgl. desselben Sachverhalts, nämlich in seiner Darstellung gegenüber den Akteuren, favorisierte Sichtweise eines Tauschs, bei der Arbeitskraft gar eines Tauschs von Äquivalenten, ist zu verwerfen. Die damit aufgeworfene Frage, ob damit nicht auch die Mehrwertbestimmung kapitalistischen Wirtschaftens zur Disposition steht, muss darauf verwiesen werden, die arbeitswert-theoretische Grundlage von Marx eben zu reformulieren.

Dass alle Gegenstände unseren täglichen Umgangs in einem Eigentumsverhältnis stehen, ist dennoch kein irrümlicher Schein noch widerspricht dieser Tatbestand den vorliegenden Bestimmungen von Eigentum und seinem Grund. Objektiv, d.h. von ihrer Gegenständlichkeit her, werden sie ins Eigentumsverhältnis befördert durch die kapitalistische Produktion – die ja im Status des Eigentumsverhältnisses stattfindet und ihre Resultate (sowohl was die Ware wie das Geld angeht) nur im Eigentumsverhältnis hervorbringt – und die sie ununterscheidbar macht von Verliehenem. Subjektiv, d.h. vom Eigentümer her, kann das Eigentumsverhältnis grundsätzlich gegen

alle Gegenstände beansprucht werden – das abstrakte Eigentümer-Sein beinhaltet diese Stellung zur Welt (s.u.).

### **8.5. Die Pole des Eigentumsverhältnisses: abstrakter Eigentümer und abstrakte Sache**

Mit dem Menschen als Gegenstand eines Verleihs und somit des Eigentumsverhältnisses an ihm, und erst mit ihm, ergibt sich an einem Pol dieses Verhältnisses der abstrakte, von aller Materialität gereinigte Eigentümer. Dieser Eigentümer hat nichts mit einem Menschen aus Fleisch und Blut zu tun, sondern ist die Abstraktion eben von dieser Menschengestalt. Auch mit fast allen, also den diversesten Geistesleistungen dieses Menschen hat das Eigentümer-Sein nichts zu tun, auch wenn es selbst Abstraktionstat, und insofern eine geistige Leistung ist. Die bestimmte geistige Leistung, die den einzigen Inhalt des Eigentümer-Seins vorstellt, ist – tautologisch – der Wille zum Eigentum.

Das bedeutet, dass in (örtlich besonderen oder auch historischen) Verhältnissen, in denen das Verleihverhältnis des Menschen, sprich die Lohnarbeit nicht allgemein durchgesetztes Datum ist, ein abstrakter Eigentümer keine Wirklichkeit hat. Anders ausgedrückt: Ist da doch vom Eigentümer die Rede, so ist da entweder etwas ganz anderes gemeint oder es wird nur die Bezeichnung verwandt für einen davon (noch) unterschiedenen Sachverhalt. Es kann realistischweise nicht der abstrakte, sondern nur – irgendwie – der konkrete Mensch gemeint sein. Selbst wenn diese Abstraktion vom Menschen da einmal vollzogen werden sollte (und die Literatur ist voll von solchen Motiven...), ist sie höchstens eine zufällige oder willkürliche, keine notwendige Angelegenheit.

Die historisch bekannten hellsichtigen Philosophen, die dennoch einiger Bestimmungen des Eigentums habhaft werden, liegen also bzgl. eines Begriffs *ihrer* gesellschaftlichen Realität vermutlich gerade falsch, bzw. erkennen den Eigentümer zu Recht nur in spekulativer Fortschreibung seiner willkürlichen Momente, als Chimäre oder Idee.

Also ist dieser Eigentümer des durchgesetzten Eigentumsverhältnisses gerade nicht identisch mit dem Menschen, dem Individuum, sondern die Abstraktion von ihm. Gegenüber der Vorstellung einer wesentlich individuellen und privaten Beziehung zum Gegenstand des Eigentumsverhältnisses wissen wir mit dieser Ableitung diese durch

die allgemeinste gesellschaftliche Tat hervorgebracht: Nur als Teilnehmer am gesamtgesellschaftlichen (und *kapitalistischen* Produktions-) Prozess ist der Eigentümer am Menschen fassbar. Nicht das schlichte Haben eines Gegenstandes lässt das Eigentümer-Sein notwendig werden. Umgekehrt: Erst eine durch das Eigentumsverhältnis der kapitalistischen Produktion als abstrakter Eigentümer geschaffene Kreatur kann auch Eigentumsverhältnisse zu allen Gegenständen einnehmen und gibt schlichtem Haben die Weihe von Eigentum-Haben.

Trotz aller Abstraktion ist dieser Eigentümer nicht als bewusstlose Charaktermaske bestimmt, die lediglich den Warentausch und die Verwertung von Wert als ihr aufgegebenes vermittelt oder ausführt. Sondern der Eigentümer ist als Subjektform dieser ökonomischen Verhältnisse gerade als reiner und subjektiver Geistesakt bestimmt, bewusst und frei, und: unter Verleugnung seines Ursprungs.

Eigentümer ist zwar immer der Mensch, und so ist er das insbesondere als denkender. Aber er ist das durch die willentliche Tat der Teilnahme am kapitalistischen Produktionsprozess, mit welchem bestimmten Akt auch immer; also durch seine Tat für sich und sein Wohl.

Die Rückbesinnung auf sich als – auch – Eigentümer ist dann nur mehr gewahr werden dieses Tatbestands und weder willkürliche Entscheidung noch aufgezwungene Sichtweise.

Da der Verleih des Menschen im Arbeitsvertrag den *ganzen* Menschen betrifft, muss der Eigentümer dieses besonderen Gegenstandes, des Menschen, eine abstrakte, flüchtige Gestalt annehmen. Eigentümer zu sein ist so zwar Wille des betroffenen Menschen, kann es von der materiellen Tat und Geltung aber gerade nicht sein. So scheint – im Unterschied zu den Eigentümern von Geld und Natur – der Lohnarbeiter auf besondere Art auf eine materielle Gewalt angewiesen zu sein, die getrennt von ihm über sein Eigentümer-Dasein wacht und es sichert.

Der so bestimmte Eigentümer erwächst also letztlich aus der spezifischen Form der gesellschaftlichen Arbeit in der bürgerlichen Gesellschaft und ist die einzige, aber eben verschlüsselte Erinnerung an diese Verhältnisse. Im Eigentümer verdichtet sich sozusagen das gesamte gesellschaftliche Verhältnis der Verwertung von Wert in einer *absoluten Subjektivität*. Dennoch – und das macht die begriffliche Schwierigkeit aus – kann das an dem Kristallisationspunkt selbst, also dem Eigentümer nicht kenntlich sein, da er eben dieses punkthafte, inhaltsleere und nur ideelle Konstrukt vorstellt.

Dieser abstrakte Eigentümer ist die bürgerliche *Person* in allen ihren

Facetten. Die Ausführung dieser seiner Bestimmungen soll im nächsten Abschnitt erfolgen.

Der *Gegenstand*, der im Eigentumsverhältnis steht, erfährt durch dieses ebenfalls eine inhaltliche Veränderung. Der Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, ist damit keiner mehr, der als konkreter von Bedeutung für das Eigentumsverhältnis wäre. Denn zwar setzen die doch gegenständlichen und bestimmten Einkommensquellen das Eigentumsverhältnis als besonderes in die Welt. Doch degradiert das existierende, d.h. praktizierte Eigentumsverhältnis sie schon als Einkommensquellen zum reinen Mittel. Ihre bestimmte Qualität ist zugleich die allgemeine Qualität, Einkommen abzuwerfen, die sie mit anderen gleich werden lässt. Einmal einem abstrakten Eigentümer zugeordnet, wird ihre allgemeine Eigenschaft, Objekt im Eigentumsverhältnis zu sein, zur bestimmenden Qualität erhoben. So wird der Gegenstand, der im Eigentumsverhältnis steht, *weil* er in diesem Verhältnis steht, zur von seiner materiellen Gegenständlichkeit und seinem bestimmten Eigentümer abstrahierten *Sache*.

Es verwundert dann auch gar nicht mehr die gängige Vorstellung, einen Gegenstand als *Eigentum sans phrase* zu haben zu glauben, und so ein Eigentumsverhältnis im Objekt dieses Verhältnisses, unabhängig von einem Subjekt desselben vorzufinden. Ein Interesse an einem Gegenstand als Eigentum zu haben, ist damit gleichgültig gegen seine materiellen Eigenschaften, die damit einhergehende Beliebigkeit kann nur heißen, dass Interesse an seiner Eigenschaft Einkommensquelle zu sein, oder an seinem Wert vorliegt.

Mit der Entwicklung des Eigentums als Sache ist das Eigentumsverhältnis *vollständig* bestimmt, aber eben als Tautologie: Als Verhältnis von abstraktem Subjekt und abstraktem Objekt, die sich gegenseitig bestimmen und deshalb ihren Ursprung aus den Einkommensquellen der bürgerlichen Ökonomie verleugnen. D.h. mit ihnen, da sie ein reales Verhältnis darstellen, bildet sich eine geheimnisvolle Sphäre, eine Welt für sich. Dieser abgeschlossene Beziehungsbereich macht das Eigentumsverhältnis einerseits im Eigentum als Sache zum Rätsel. Die Formen der Beschäftigung damit sind geläufig: Die tatsächlich stattfindende Aneignung dieser Sachen trotz allem erklären und möglichst an der Sache oder am Menschen ausfindig machen zu wollen. Ihre eben tautologischen Lösungen: Okkupation, Arbeit, Wille... Andererseits wird das Eigentumsverhältnis auch in der Person zum Rätsel: Ein Subjekt, das in einem ihm äußeren Gegenstand seinen Inhalt finden soll – ohne weiter

begründende Qualität in sich oder in dem Gegenstand.

Mit der tautologischen Bestimmung des Eigentumsverhältnisses besteht Emanzipation von einer Begründung des Eigentumsverhältnisses. Die reine Möglichkeit zur Verfügung genügt zur Erklärung, dass ein Wille dazu schon Platz greift. Damit werden alle Dinge potentiell zum sachlichen Eigentum erhoben.

Andererseits ist dann in der Bestimmung des Eigentümers nicht mehr der ursprüngliche und tatsächliche Eigentümer von Einkommensquellen identifiziert: So ist der Eigentümer von Revenuequelle nicht mehr von jedem Menschen unterscheidbar. Und umgekehrt kann jeder Mensch mangels weiteren Kriteriums den Ritterschlag zum abstrakten Eigentümer, zur Person erfahren ...

## **8.6. Mit dem Einkommen eröffnet sich die Geltung des menschlichen Lebenszwecks, die individuelle Freiheit**

Im abstrakten Eigentümer kristallisiert sich so der gesellschaftliche Inhalt des Eigentumsverhältnisses zu den Revenuequellen in einem Punkt; als solche Person gibt sie sich von aller Gesellschaftlichkeit und auch der menschlichen Natur emanzipiert.

Als quasi Kehrseite dieser Abstraktion enthält eben *deshalb* die bürgerliche Revenue, die mit dem Verleih der kapitalistischen Revenuequelle erzielt und bezweckt wird, die ganze Befreiung von gesellschaftlichen und materiellen Bedingungen und Beschränkungen, die die Einkommensquelle als nur Mittel dafür noch mit sich führt. Als *Einkommen* steht sie ganz für sich und emanzipiert von jedem Grund und jeder Geschichte ihres Entstehens. Der bekannte Wahn einer arroganten Selbstsicherheit, ein solches Einkommen ganz aus eigenen Kräften und unabhängig von anderen erwirtschaftet zu haben, liegt damit auf der Hand. Als Einkommen sind auch alle Gegensätze seiner Entstehung getilgt, alle Einkommen erscheinen, nicht zuletzt wegen der Form des Geldes, als mehr oder weniger von derselben Substanz. Dass die Höhe der Einkommen sehr verschieden ausfallen kann, und auch keineswegs völlig nivelliert wird durch die Konkurrenz der Eigentümer, ist zwar unübersehbar. Als Angelegenheit gegensätzlicher Klassen ist diese quantitative Verschiedenheit unmittelbar nur noch von hartnäckigen Gleichheitsaposteln wahrnehmbar, und kann von erfolgreichen Einkommensrittern unabweisbar als Neidkultur denunziert werden. Ein Dienst an einem fremden „Heißhunger nach Mehrarbeit“ ist da schon gar nicht zu erkennen.

In der Verwendung des Einkommens ist der reine menschliche Inhalt jenseits aller Relativierung möglich gemacht. Hier gilt Subjektivität und reiner Zweck des Individuums an den gesellschaftlich geschaffenen Dingen ohne gesellschaftliche Schranken. Dass ausgerechnet Geld, das Kristall des (allgemeingesellschaftlichen) Werts, das Mittel des Auslebens der Subjektivität sein soll, tut der Freiheit dabei keinen Abbruch. Im Gegenteil, ist es doch als allgemeines Wert-Äquivalent gut für allen konkreten Reichtum.

Ein Eigentumsverhältnis zu sich und der Welt einzunehmen, und die Person als Subjekt diese Verhältnisse aus sich heraus zusetzen, ist gerade in dieser Sphäre eine Tat des Menschen – wenn auch eine merkwürdige. Der gegebene Grund in der Verwertung von Wert, oder besser: Heißhunger nach Mehrarbeit stellt sich hier jedoch ganz anders dar.

Die Revenuequellen als letzte Erinnerung an gesellschaftliche Notwendigkeiten sind durch das Eigentumsverhältnis zum Mittel für diese menschlichen Zwecke geläutert. Wegen des Einkommens, also nur um seiner selbst willen als individueller Mensch, steht der Mensch als abstrakter Eigentümer zur Einkommensquelle als ihm eigener, und somit auch zu sich selbst als Person.

D.h. eine Abstraktion von sich in (s)einer Person zu praktizieren, erscheint dem Teilnehmer am Wirtschaftsleben in keinem Fall als ein zu hoher Preis dafür, dass er als Individuum (wenn meist auch nur relativ) Geltung erfährt. Die Einkommensquelle erscheint damit nämlich als nachgeordnetes Element, als *nur* Mittel. Zudem ist das Person-Sein für sich nur als vermittelnder Geistesakt, als Bezug auf sich selbst ohne weitere Konsequenzen, als reine Form der Verfolgung der subjektiven Interessen erfahren – welch ein Irrtum!

Die Nichtteilnahme am Wirtschaftsleben, das Nicht-Eigentümer-(von Revenuequelle)Sein oder sich nicht als solcher gebärden, und von daher nur bedingt Person vorzustellen, kann hier noch nicht Gegenstand der Betrachtung sein. Sie fällt hier in eins damit, kein Einkommen für die Sache zu erzielen, über die verfügt wird, also auch keine (derartige) Freiheit für sich als Individuum zu gewinnen. Die Verfügung selbst schrumpft auf einen konkreten Umgang mit dem inkriminierten Ding, ein Eigentumsverhältnis (im genuinen Sinn) hat nicht statt. Tendenziell kann eine Gefährdung der Existenz als Mensch weil Infragestellung der Person möglich sein ...

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass diese Nicht-Teilnahme im Person-Sein und im Bezug auf den Menschen oder andere Dinge als Möglichkeit eingeschlossen ist. Und auch notwendig ist für den

materiellen Stoffwechsel, also das tatsächliche Leben des Menschen.

### **8.7. Besitzverhältnis ist bedingt gewährte Verfügung und Schuldverhältnis**

Die Leistung des Eigentumsverhältnisses besteht nicht nur negativ in der Trennung der Produzenten von den Produktionsmitteln. Zwar kann das als Voraussetzung für die schöne Verwertung von Wert gelten, aber damit allein ist sie nicht durchzuführen. Das Eigentumsverhältnis führt darüber hinaus diese beiden Elemente auch wieder zusammen, wenn auch in einer *ihm* eigenen Form:

So bewährt sich das Eigentumsverhältnis zu Geld, Natur und Mensch gerade darin, dass diese als Gegenstände Besitz des Unternehmers als Leihnehmer werden. Und auch das Eigentumsverhältnis des Unternehmers zu seiner Einkommensquelle, der Bestimmtheit des Produktionsprozesses hat nur Geltung in der mit dem Besitz verknüpften bestimmenden Überlassung des formierten Arbeitsprozesses an einen ausführenden Menschen desselben. Auch wenn dieser gerade nicht in dem Sinn über sich selbst und die Produktionsmittel verfügt, dass er seinen Willen an ihnen ausführen könnte: Er hat Kommando und Zweckbestimmung gegenüber sich selbst eben auch abgegeben.

*Besitz* ist also zum einen vom Eigentümer gewährte, und so dem Eigentumsverhältnis nachgeordnete, damit aber ebenfalls Verfügung, also ermächtigt Verfügen kraft des Eigentumsverhältnisses. Besitz ist so Verfügung unter Beachtung (der Erstrangigkeit) des Eigentumsverhältnisses selbst, dieses darf durch den Besitz nicht nichtig oder gefährdet sein, weder durch eine rückwirkende Nichtanerkennung des Eigentümers noch durch eine substanzielle Veränderung der geliehenen Sache. Darüber hinaus ist es bedingte Verfügung, also Verfügung nur unter Beachtung und Durchführung der vom Eigentümer gesetzten Bedingungen und Vorgaben.

Die Arbeiter sind zwar die Besitzer von Arbeitsplätzen, müssen diese aber als Einkommensquelle des Unternehmers vollziehen, also nach Vorgabe des unternehmerischen Plans arbeiten. Das faktische Resultat der menschlichen Arbeit ist dabei etwas, was von vornherein im Eigentumsverhältnis oder bestimmenden Besitzverhältnis zum Unternehmer steht. Die menschliche Natur des Arbeiters ist beim Besitz des Arbeitsplatzes ganz dem Unternehmer unterworfen, weil zwar die Person des Arbeiters ermächtigt ist, mit sich und allen



anderen Arbeitselementen praktisch umzugehen, diese Person aber über sich wie die anderen Arbeitselemente nur nach Maßgabe der unternehmerischen Vorgabe verfügen darf und soll.

So leistet das Eigentumsverhältnis in von ihm gewährten Besitzverhältnissen zweckmäßig die Trennung des materiellen Umgangs mit den Produktionselementen von materieller Bestimmung und Resultat eben dieses Umgangs.

Die jeweilige Einkommensquelle wird nur unter der Bedingung weggegeben, dass Revenue damit erzielt wird. Der Bezug zum kapitalistischen Produktionsprozess ist damit auch in der Hinsicht gelöscht, dass nur mehr für das Einkommen des Unternehmers profitables Gelingen unterstellt ist. Ansonsten erwächst das Einkommen aus dem Verleihakt der Einkommensquelle, also über ein Schuldverhältnisses, das zwischen Eigentümer und Besitzer, Leihgeber und Leihnehmer existiert. Selbst die Überlassung des Arbeitsplatzes im Sinne einer profitabel formierten Produktion zieht eine Schuld des Arbeiters nach sich, diesen Arbeitsplatz auszufüllen.

Zum Eigentumsverhältnis gehört also zu seiner Durchführung als sein Spiegelbild das Schuldverhältnis. Dieses Verhältnis ist kein Verhältnis mehr zwischen Trägern ökonomischer Kategorien - aber auch keines zwischen Menschen in ihrer Natürlichkeit. Geld, Natur oder der Mensch sind hier nämlich nur mehr Gegenstände, ihr Leihgeber zwar kein (voller) Mensch, aber auch keine Charaktermaske einer ökonomischen Kategorie, sondern ein abstrakter Eigentümer, eine Person. Und die Individuen, die als Unternehmer oder Arbeitnehmer ebenfalls keine ökonomische Kategorie mehr repräsentieren, stellen als Besitzer und Leihnehmer ebenfalls Personen vor. Leihverhältnis und reziprok daraus resultierendes Schuldverhältnis begründen also ein erstes Verhältnis von Personen.

Mit diesem Schuldverhältnis ist also ebenfalls über die Bewegung der Kategorien des Kapitals hinausgegangen, da im Schuldverhältnis der Schuldner als einzelne Person zu den vereinbarten Leistungen verpflichtet ist, unabhängig davon, ob sein erwartetes Einkommen sich einstellt und überhaupt erwartet werden kann. So hat im Schuldverhältnis auch kein Verhältnis von Menschen Wirklichkeit, auch wenn die schuldende Person mit all ihrem Eigentum, also auch der Einkommensquelle Mensch für diese Schuld einzustehen hat.



## 9. die Verallgemeinerung des Eigentumsverhältnisses

Zunächst und in unserer bisherigen Darlegung stehen nur Einkommensquellen im Eigentumsverhältnis, im Alltag kennen wir jedoch keinen Unterschied der Umgangsweisen mit den anderen Gegenständen auch des privaten Gebrauchs, auch sie gelten als "Eigentum". Wird nun auch das Einkommen sowie überhaupt alle Dinge unter das Eigentumsverhältnis subsumiert, und wie überhaupt ergibt sich die Notwendigkeit dazu?

Was die Einkommensquellen betrifft, die gerade nicht als Einkommensquellen genutzt, sondern lediglich privat gebraucht werden, so stehen sie einerseits eindeutig eben nicht im Eigentumsverhältnis. Andererseits gehört die Nicht-Nutzung als Einkommensquelle zur Freiheit der Person im Umgang mit derselben als Gegenstand. Das Verhältnis, das in diesen Fällen zu den Gegenständen Mensch, Natur und Geld eingenommen wird, ist allerdings nicht mehr vom konkreter materieller Verfügung unterschieden und unterscheidbar. Als ideeller Akt gegenüber äußerlichen wie äußerlich gemachten Gegenständen kann es aber jederzeit vorgenommen werden.

Die Gesamtheit aller einem abstrakten Eigentümer, also einer Person zugeordneten Einkommensquellen kann als das *Vermögen* dieser Person bestimmt werden. Darunter können auch alle "verfügbaren" Wert-Sachen subsumiert werden, soweit sie in die Einkommensquelle Geld verwandelt werden können.

Genauer gefasst: Zunächst ergibt sich für jede einzelne Einkommensquelle ein eigenes Eigentumsverhältnis und ein separater Eigentümer. Nur durch die reine Bestimmung des Eigentümers ohne Objekt eines Eigentumsverhältnisses, aber auch ohne jegliche materielle Qualitäten, mithin nur als die Abstraktion von aller menschlichen Qualität in der Arbeiter-Person, haben wir die mögliche Identität der verschiedenen Eigentümer in dieser nur einen Person in Händen.

Der *Möglichkeit* nach kann alles prinzipiell Einkommensquelle sein, alles Geld sowieso, Natur potentiell immer, menschliche Natur ebenfalls. Diese Möglichkeit, im Eigentumsverhältnis zu stehen, ist auch immer und überall gegeben, da es ja nur ein ideelles Verhältnis darstellt und dem unmittelbaren Hüteverhältnis ohne weiteres hinzu gefügt werden kann.

Da das materielle Besitzverhältnis generell, wie oben entwickelt, seine unmittelbare Eigenständigkeit verloren hat und einem Eigentumsverhältnis nachgeordnet ist, ist die volle, ein Eigentumsverhältnis einschließende Verfügung über ein jedes Ding auch extra zu

kennzeichnen.

All diese Momente genügen jedoch nicht, um die Notwendigkeit eines Eigentumsverhältnisses zu allen Dingen dieser Welt zu erklären.

Zu den einzelnen Gegenständen von Nicht-Einkommensquelle:

Beim Geld als Kapital besteht von vornherein Ununterscheidbarkeit, was vom Rücklauf Einkommensquelle und was Einkommen, weil es in derselben Qualität erscheint: Geld und somit potentiell sogar wieder Einkommensquelle. Als simples Geld in Händen, und gar für das individuelle Wohlleben vorgesehen, ist es aber gerade keine Einkommensquelle, und so auch kein Eigentum im oben entwickelten Sinne.

Des weiteren: Alle Produkte des Produktionsprozesses sind ja Elemente des Zusammenwirkens aller Produktionsfaktoren unter dem Regime des Unternehmers, verlassen den Eigentumsstatus also überhaupt nicht. Mit dem Verkauf als Gebrauchswerte verlassen sie dieses Eigentumsverhältnis aber ebenfalls. Alles Einkommen tritt zwar als Geld auf, d.h. als potentielle Einkommensquelle, und kann es selbst als der Bank überlassene Rücklage auch tatsächlich sein. Als Geld für irgendeinen Gebrauchswert privater Natur ist es aber gerade keine Einkommensquelle, und steht somit nicht im Eigentumsverhältnis. Erst die Tat des Verzichts auf die Verwendung der Einkünfte für private Genüsse welcher Art auch immer *und* stattdessen ihre Weggabe mit der Zielrichtung mehr Geld dafür zu bekommen, macht sie zur geldlichen Einkommensquelle und zum Eigentum.

Auf der anderen Seite ist das Eigentumsverhältnis an den Resultaten des Produktionsprozesses nicht ohne weiteres zum Verschwinden zu bringen. Der Unternehmer kann die Produkte nicht als Einkommensquelle – und damit als Eigentumsverhältnis – wahr werden lassen, ohne nicht nur die materielle Verfügung, sondern auch *sein* Eigentumsverhältnis an ihnen aufzugeben. Was aber nur geht, indem ein Eigentumsverhältnis an ihnen von einer anderen Person aus der Taufe gehoben wird, also als allgemeines Verhältnis gerade sich erhält. Sonst wäre der Gebrauch der Waren durch den Konsumenten nur ein geliehener Genuss. Das bedeutet, Kauf und Verkauf muss *nun* in der Tat mit dem Wechsel auch des *Eigentumsverhältnisses* einhergehen. Und das Eigentumsverhältnis gewinnt so – aber auch nur deshalb (!) – die alltägliche Qualität eines allgemeinen Verfügens über jedweden Gegenstand, wie wir es kennen und gebrauchen. *Für sich*, als Verhältnis zu den täglichen Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen,

wäre ein Eigentumsverhältnis nach wie vor unsinnig, wenn nicht hinderlich.

Weil aber nur Eigentümer von Einkommensquellen auch über Geld als Einkommen verfügen, können sie die Waren als im Eigentumsverhältnis stehende für sich als Gebrauchsgüter erstehen, indem sie einen Wechsel auch im Eigentumsverhältnis zu ihrem Einkommen statt haben lassen.

Dennoch: Die Selbstverständlichkeit und Allgegenwärtigkeit des Eigentumsverhältnisses lässt sich mit den bisher entwickelten Begriffen von Eigentums- und Besitzverhältnis nur bedingt erklären. Ebenso ist mit diesem in der Sache beschränkten Eigentumsverhältnis auch die Person bislang nur begrenzt entwickelt. Die Beschränkung gilt allerdings keineswegs für das, *was* sie allgemein ist: Punkthaftes Subjekt mit dem einzigen Inhalt des Willens zum Eigentum. Dieser Begriff ist zwar noch abstrakt, aber wegen seines besonderen Inhalts in dieser Abstraktheit doch schon umfassend. Sondern beschränkt ist ihre Bestimmung darin, dass im bürgerlichen Alltag *jeder Mensch* als so eine Person gilt, ob er nun eine Einkommensquelle sein eigen nennt oder nicht.

Hier und bislang ist die Person jedoch Abstraktion vom Menschsein, weil der Mensch Einkommensquelle ist.

Vorausschauend kann gesagt werden, dass erst die Ausgestaltung der weiteren Bestimmungen des abstrakten Eigentümers, ausgehend von ihrer allgemeinen Bestimmung, also nachdem durch die Einkommensquellen sie Dasein gewonnen hat, diese Verallgemeinerung ergeben kann.

Erst mit der Erfassung der Bedingungslosigkeit des Person-Seins, und somit Abstraktion vom es begründenden, tatsächlichen stattfindenden Verleihverhältnis wird sich der anmaßende Eigentumsanspruch gegen die ganze Welt zeigen.

Mit dem Erreichen der Oberfläche der Wesensbestimmungen des Kapitals in den Revenuen und ihren Quellen haben wir die Erscheinung der Wert- und Mehrwertbestimmungen in Händen – und zugleich die erste, einfachste und abstrakteste Bestimmung des bürgerlichen Menschen bzw. des Bürgerlichen am Menschen getrennt von seinen menschlichen Qualitäten hervorgebracht. Erst die weitere Entwicklung dieser Kategorien wird deren Vielfalt an Erscheinungsformen erbringen. So dass es zunächst nicht verwundern soll, welche beschränkte Subjekte sich bisher ergeben haben und wie wenig sie noch den konkreten Subjekten gleichen.

Zunächst soll sich mit der Person als grundloser Anspruch an die Welt

die Verallgemeinerung des Eigentumsverhältnisses ergeben, damit auch die Durchwirkung des Menschen durch sein Person-Sein, also die Verwirklichung der Abstraktion vom Menschen an ihm selbst. Des Weiteren, mit der Verwirklichung des Eigentums als Sache, sollen die Beziehungen der bürgerlichen Menschen zueinander über diese Sachen entfaltet werden, sowie ihr einiges Gegeneinander in ihrer Konkurrenz – immer um ihrer individuellen Menschenexistenz willen. Hier mag sich über Anerkennung und Vertrag dieser Personen dann auch deren andere Gesellschaftlichkeit und nicht zuletzt der Wille zur öffentlichen Gewalt ergeben.

### **III. Der Eigentümer - die Person für sich<sup>31</sup>**

#### **1. Person: der vom Menschen abstrahierte Eigentümer**

##### **1.1. Die Lohnarbeiter-Existenz macht die Abstraktion des Eigentümers vom Menschen notwendig**

Mit dem Menschen als Gegenstand des Verleihs und mit dem Eigentumsverhältnis an ihm, und erst mit diesem, ergibt sich am entgegengesetzten Pol dieses Verhältnisses der abstrakte, von aller Materialität als auch geistiger Besonderheit gereinigte Eigentümer. Am Lohnarbeiter findet sich der reine Eigentümer, also der Eigentümer in absoluter Abstraktion, ohne mögliche Überschneidung mit dem (Rest des) Menschen. Diese Abstraktion ist da keine private und nur fiktive mehr, die beliebig auch rückgängig und damit nichtig gemacht werden könnte. Der Eigentümer ist da keine launige Zugabe, keine eigenwillige und überflüssiger Zusatz zum tätigen Leben, auf die – als die Verrücktheit, die sie darstellt, erkannt – auch verzichtet werden könnte. Hier findet eine tatsächliche Trennung vom restlichen Menschen statt, eine Unterscheidung, die ein derartiges neues Subjekt per praktischer Tat und unumgänglich, und immer wieder neu erstehen lässt. Diese Tat ist zwingend erforderlich aus der Not des materiellen Menschen, sich – in bürgerlichen Verhältnissen – zum Mittel seiner selbst zu machen. So dass sich umgekehrt die Person als nur ideelles Konstrukt erübrigt, weil sie mit dem Lohnarbeiter eben verwirklicht ist. Der Lohnarbeiter ist so durch die materielle, aber eben doch nicht restlose Überantwortung seiner Existenz an den Unternehmer die materielle Grundlage des Eigentümer-Seins in dieser unserer bürgerlichen Gesellschaft.

Bei den anderen Einkommensbeziehern der bürgerlichen Ökonomie, Rentiers, Kapitalisten und Unternehmern, kann dagegen aus ihrer inhaltlichen Gestaltung die klare Abgrenzung dieser Bestimmungen eines Eigentümers vom (sonstigen) Menschen durchaus schwer fallen. Der schlichte Warenbesitzer muss sich als solcher vor (oder auch nach) dem Tausch gar überhaupt nicht von seinem Gegenstand trennen und kann seine Ware bzw. seinen Gebrauchswert mit seiner ganzen individuellen Existenz hüten, ohne Eigentümer sein zu müssen.

---

<sup>31</sup> Die weitere Argumentation wird eine Notwendigkeit zur Objektivierung dieses subjektiven Willens erweisen. Erst der Staat wird sich als Verkörperung dieses Ansich der Person erweisen.

Eigentümer unter Absehung von aller materieller wie geistiger Individualität zu sein mag Verleihern von Geld und Händlern in vorkapitalistischen Zeiten zwar als mögliche und vielleicht sogar sinnvolle Art von Subjektivität beim Warenverkehr erschienen sein, es mag auch den entsprechenden heutigen Wirtschaftssubjekten, als Verleihern von Geld und Natur und Besitzer eines Kleinwagens als adäquate Form für ihr Verhältnis zu ihren Einkommensquellen und zu sich selbst einleuchten. Aber nur mittels eines willkürlichen Aktes ohne sachliche Notwendigkeit sind diese dann Eigentümer *getrennt* von ihrer materiellen menschlichen Existenz. Erst recht gilt das für Eigenschaften und Seinsmomente der Menschen, über die zwar das jeweilige Individuum ebenfalls verfügt, die er im Umgang mit anderen Menschen zwangsläufig auch präsentiert, aber von denen er sich auch im gesellschaftlichen Verkehr nicht trennt. Zu denken ist da etwa an körperliche Eigenheiten, wie auch die Rasse oder die Geschlechtlichkeit, die einem Menschen qua Natur mitgegeben ist, und die nie und nimmer aus sich heraus eine so abstrakte Figur wie die Person als verfügende Instanz über sie notwendig macht, mithin keine Abstraktion von diesen Eigenheiten *wegen* dieser Eigenheiten sein kann. Wenn auch eine etablierte Person wegen ihrer Punkthaftigkeit eine Abstraktion auch von diesen Momenten beinhaltet und deshalb eine Umgangsweise dieser derart besonderen Menschen und in Bezug auf diese ihre Besonderheit auf einer personalen Ebene möglich macht.

An solchen Existenzmomenten wird die Borniertheit einer Metamorphose zum abstrakten Eigentümer, eine Beschränkung auf die alle Individualität nivellierende Person allerdings durchaus sinnfällig, und wird kulturkritisch und empfindsam auch gerne zum Thema gemacht. Die bei diesen Gestalten aber durchaus noch mögliche Revision oder Aufgabe dieser Abstraktion kann wieder nur in die wie auch immer – etwa moralisch – gebildeten Willen fallen.

Den Widerspruch, *als* Mensch ausdrücklich und notwendig, sowie auf Dauer, auch eine *Abstraktion* von sich, also *vom Menschen* in all seiner (weiteren) Besonderheit, auch in seiner zeitlichen Veränderlichkeit zu sein, leistet erst das wirkliche Lohnarbeitsverhältnis, das allseitig durchgesetzte Verleih- und Leihverhältnis zum Menschen.

Als zwangsläufige und dennoch willentliche Abstraktion, ohne willkürliches Zutun und kalkulierbare wie tatsächlich erwogene Entscheidung dazu – und v.a. ohne die Möglichkeit, sich nicht als solcher zu gebärden – kommt das Eigentümer-Sein erst im und mit



dem durchgesetzten Verleihverhältnis zum Menschen zum Tragen. Erst *dieses* (also nicht jedes beliebige) Verleihverhältnis macht aus der nur zufällig und etwa zeitweise möglichen, und dabei launigen bis willkürlichen Tat der Menschen, Eigentümer zu sein, einen für die ganze Existenz (zunächst eines Arbeitslebens) unumgänglichen Akt. Damit steht man im Gegensatz zu den bekannten Qualifizierungen gerade der ökonomischen Figur des Kapitalisten jeglicher Spielart als Charaktermaske des Eigentums oder gar als *der* Eigentümer schlechthin. Erst recht kann man damit der immer noch herumgeisternden Vorstellung widersprechen, die ausgerechnet in vorkapitalistischen Berufs- und Standesvertretern wie Wucherern, Landjunkern und Handwerkern die Subjektparadigmen des bürgerlichen Eigentums entdecken will. Und die, für frühere Zeiten gewissermaßen zu Recht, die Entscheidung dazu zum ganz anderen Willensakt ohne weitere Notwendigkeit machte und so ihnen vollständig überantwortete.

Mag das sachliche oder *objektive* Eigentum auch im Kapital seine nackte Repräsentanz haben, das *subjektive* Eigentum, der fraglos geltende und als solcher unangreifbare *Eigentümer*, der Eigentümer sans phrase findet sich dieser Zuordnung widersprechend in seiner Reinform vielmehr am Lohnarbeiter.

Dieses Resultat mag Linke und speziell Marxisten aller Couleur durchaus überraschen. Die lieb gewonnene Vorstellung eines prinzipiellen, also sowohl subjektiv selbstverständlichen wie objektiv unmittelbar sinnfälligen Gegensatzes des Proleten zum Eigentum erweist sich damit als traditionsbelasteter Wunschgedanke. Den konkurrierenden, da die Harmonie auch der Gleichsetzung mit den Kapital-Eignern witternden bürgerlichen Denkern ist damit dennoch nicht das Wort geredet – schon gar nicht als kritisches Ideal. Denn ein Lob des Eigentümers oder gar des Eigentums als ganzes will daraus nicht werden; ist mit dieser Erklärung doch gerade der Nachweis geführt, dass diese absolute eigenbezogene und punkthafte – und nur deshalb und darin gleichmachende – Subjektivität eben die Art und Weise ist, wie der absolute Gegensatz kapitalistischer Verwertungssachlichkeit sich ausgerechnet in einer für alle Teilnehmer des bürgerlichen Konkurrenzregens notwendigen Besonderheit ver-subjektiviert sowie gar über deren Willensakte sich materialisiert. Vielmehr ist damit also eine Erklärung gegeben, warum auch der Lohnarbeiter in den bürgerlichen Verhältnissen sich so heimisch fühlt. Sowie wie ihm mit dieser Erklärung von dieser Art Subjektivität abzuraten ist.

Allerdings: Da ein Mensch ein solcher Eigentümer getrennt vom sachlichen Eigentum, also von sich als Menschen, nur ist durch die gesellschaftliche Tat des Lohnarbeiter-Daseins, lebt dieses immaterielle Verhältnis zum Menschen in seiner bisherigen Bestimmung zunächst nur im Willen zur Verfügung über dieses eine menschliche Individuum, diesen einen menschlichen Körper und Geist, indem es diesen distanzierend zur – wenn auch seiner – Sache macht und mit ihm als fremdem wie auch gerade eigenem sachlich wie auch Bezug nehmend auf andere Interessen – verleihend eben – umgeht. Das ist ein systematischer Mangel dieses (bis hierher entwickelten) Eigentümers, soweit es gerade um die weitergehende Verwirklichung dieser seiner Eigentümer-Qualität geht; dazu bedarf dieser noch besondere, wenn auch Muster-Eigentümer gerade die anderen Eigentümer von Einkommensquellen. Die sind allerdings bei der Abstraktion des Eigentümers beim Lohnarbeiter allemal unterstellt – ein Lohnarbeiter ohne dazu gehörendes Kapital ist nicht möglich.

## **1.2. Der Eigentümer getrennt vom Menschen klärt das Subjekt der Eigentumsverhältnisse zu anderen Einkommensquellen und zu allen anderen Dingen**

Die (ebenfalls) Eigentumsverhältnisse zu den anderen Einkommensquellen sind in der Begründung des Eigentums zwar schon einer notwendigen Bestimmung zugeführt, aber die Seite des Subjekts ist bei ihnen nicht klar vom (Rest des) Menschen abgrenzbar. Der abstrakte Eigentümer am und des Menschen klärt umfassend auch allgemein diese Seite von einem Eigentumsverhältnis.

Eben dieses damit als Besonderes existierendes vom Menschen abstrahierte Subjekt desselben lässt ein Verhältnis zu den (verliehenen) Dingen zu, das über individuelle Vorlieben und Abneigungen (bzw. den Anfechtungen dazu), also über menschliche Beweggründe für das Verhältnis zu ihnen hinaus geht, und es ganz unter den Gesichtspunkt, ein Einkommen zu erbringen – was seine inhaltlich begründende Bestimmung war –, stellen kann. So werden ebenfalls die anderen verliehenen Gegenstände – Geld und Natur – erst im Verhältnis zum abstrakten Eigentümer zur unbedingt nüchternen Sache. Was natürlich im Vergleich zum Verleihobjekt Mensch sogar leichter fällt, da sie solche von seiner Materialität getrennte Dinge von vornherein schon sind. So können auch sie als ebenfalls Sachen erst *reines* Mittel sein – in ihrer Eigenschaft als

verliehener Gegenstand, eben als sachliches Eigentum. Innerhalb des Eigentumsverhältnisses sind diese materiellen Gegenstände so einerseits Mittel – für den Selbstzweck Eigentum. Der abstrakte Eigentümer selbst hat außer dem Willen zu der Sache als eben seine weiter keine Qualitäten, Interessen an und Verbindungen zu ihr. Über das Eigentumsverhältnis hinaus – aber nur mit ihm und mit den aus ihm resultierenden Einkünften – sind sie Mittel für den mit dem Eigentümer verknüpften Menschen, der nach wie vor an sich nur eine Unterscheidung vornimmt und nicht ausschließlich, sondern quasi neben sich nur *auch* Eigentümer ist.

Weiter kann erst diese Art reiner Eigentümer zum einen auch im Zeitverlauf mit sich identische Instanz<sup>32</sup> sein, und darin zum anderen Subjekt auch mehrerer und verschiedener (gleichzeitiger) Eigentumsverhältnisse (zunächst nur) zu Einkommensquellen begründen, weil eben bereits als *abstrakter* Eigentümer, auch abstrakt von jedweden bestimmten Eigentum, in die Welt gesetzt. Damit kann ein und dasselbe Subjekt, also diese Abstraktion *vom* Menschen, gerade und nur *wegen* dieser Abstraktion Eigentümer auch und zugleich von Geld und Naturdingen und natürlich seiner Menschlichkeit sein. Ein besonderer Mensch mit wegen seiner Eigenheit inhaltlich besonderer Beziehung zur Besonderheit auch des Gegenstandes könnte schlecht eine qualitative Beziehung auch zu anderen Gegenständen einnehmen, ohne dabei ein anderer zu werden.

Dass diese Leistung der Abstraktion von sich von den Menschen erbracht wird, und dass die Menschen Eigentumsverhältnisse zu allem und jedem, und immer und überall praktizieren, wird gedankenlos als Selbstverständlichkeit genommen. Sich nur Rechenschaft darüber zu geben, was für eine Art von Subjekt da vorliegen muss, liegt nicht im Horizont von Denkern, die diese Art von Subjektivität sowieso lieber für eine Naturkonstante des Menschen halten. Wahr genommen wird diese Merkwürdigkeit von einem Subjekt an demselben allerdings schon: Seine mit seiner Verdoppelung des Subjekts gegebenen inneren wie zwischenmenschliche Konflikte beleben konsequenter Weise die Geisteswelt von Kunst und Kultur mit allen nur denkbaren Inhalten.

Ein Rückblick: Das schlichte Haben eines Gegenstandes lässt den Menschen noch nicht oder nur vielleicht, jedenfalls nicht notwendig

---

<sup>32</sup> Mehr als die *Qualität* des Personseins hat die Kontinuität derselben (unbestimmten) Instanz die Geister beunruhigt. Lockes Konstruktion der Person als „denkendes, verständiges Wesen, das Vernunft und Überlegung besitzt“ mag der Gleichsetzung der Person mit dem Menschen Vorschub leisten, die dabei vorausgesetzte und unterstellte Trennung derselben wird damit nur bekräftigt statt erklärt.

zum Eigentümer daran werden, selbst wenn dieser Gegenstand als Ware der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird und nur als Ware produziert ist.

Die gemeine Vorstellung des Eigentum-Habens sieht dieses Verhältnis lediglich als etwas zwischen Person und Sache – ohne einen Begriff von diesen beiden Momenten zu haben. Da erscheint das Eigentumsverhältnis als selbstverständlich und allemal als eine banale Angelegenheit, dem *alle* Gegenstände angeblich qua ihrer Dinghaftigkeit – auch die nicht-materiellen und nicht produzierten Gegenstände – zukommen. Und so ist es erstaunlicher Weise ja dann tatsächlich: *Alle* Gegenstände der bürgerlichen Ökonomie – und nicht nur die produzierten – kommen in ein Eigentumsverhältnis zu stehen – nicht nur die Einkommensquellen. Und nicht nur die Einkommensbezieher erscheinen als mehr oder weniger stolze Eigentümer, sondern auch der Besitzer und Benutzer eines Kaugummis.

Der bis hierher dargestellte eigentümliche Bezug begrenzt auf die Einkommensquellen – und damit die Bestimmung des Eigentümers durch ein gesellschaftliches Verhältnis, das zugleich ein besonderes ihm äußerliches Ding ist – weist allerdings schon in sich selbst über sich hinaus auf diese bekannte und alltägliche Universalität sowie weitere Abstraktion dieses Verhältnisses. Das Verleihverhältnis, das die Protagonisten der Revenuequellen eingehen, hat nämlich neben der zeitweisen Überlassung, also nicht endgültigen Weggabe des verliehenen Gegenstandes, also der gewährten materiellen Verfügung, auch noch die Seite der Revenue. Neben der geschuldeten Rückgabe des verliehenen Gegenstands wird diese Revenue gezahlt für die Benutzung des verliehenen Gegenstandes. Und zwar an den Verleiher, also den Eigentümer des Gegenstandes. Dieser Eigentümer ist zwar schon getrennt vom Menschen, aber mindestens noch durch den Gegenstand Mensch bestimmt. Um dasselbe Subjekt als Empfänger der Revenue zu sein, muss er eine weitere Abstraktion erfahren: Der Verleiher und der Einkommensempfänger müssen identisch werden. Das geht nur unter Absehung vom verliehenen Gegenstand. So wird mit und wegen der Vervollständigung des Verleihs gegen Geld nicht nur der vom Menschen, aber durch diesen noch bestimmte, besondere Eigentümer, sondern der allgemein abstrakte Eigentümer notwendig. In der Person wird der Verleiher mit dem Empfänger des Einkommens (nicht nur gleich, sondern) identisch gesetzt, auch wenn die materielle Nutzung des Einkommens dem Menschen überlassen werden mag, wie auch der Verleihs überhaupt vom materiellen Interesse des Menschen initiiert war. Dass

das gezahlte Geld der Revenue – anders als bei Kauf/Verkauf – für sich im Eigentumsverhältnis stehen muss, ergibt sich schon aus dem, was Geld in dem unternehmerischen Prozess auf der Ebene der Revenuequellen darstellt. Es ist als vom Geldverleiher verliehenes Geld dem Unternehmer als nachgeordnetem Besitzer zur freien Verwendung überlassen, und die Ausgabe für Produktionselemente nicht etwa Verbrauch jenseits des Eigentumsverhältnisses, sondern das Eigentumsverhältnis ist gerade die Art, wie es der Unternehmer verwenden muss, um es als Einkommensquelle wirken zu lassen.

Weiter gilt aber das Eigentumsverhältnis mit diesem als Eigentumsverhältnis durchgeführten unternehmerischen Prozess auch für seine Resultate, die fertigen Waren. Eine Verwirklichung des Einkommens des Unternehmers, und damit die Bewährung seines Eigentums als Eigentum sind nicht möglich ohne Veräußerung dieser Resultate. Das ist aber angesichts des Verhältnisses, in dem diese jetzt als Moment einer prozessierenden Einkommensquelle stehen, gar nicht mehr möglich lediglich als schlichte Weggabe per Besitzwechsel im Tausch, Geschenk oder Leihgabe; hier hat letztlich eine Aufgabe oder ein Wechsel nicht nur des Besitz-, sondern auch und gerade des Eigentumsverhältnisses stattzufinden. Das heißt, auch für den Käufer als Benutzer dieser Waren in ihrer materiellen Gegenständlichkeit ist *damit* eine Einnahme eines Eigentumsverhältnisses zu ihnen unumgänglich. Aber eben auch *nur deshalb*. Also weder wegen einer angeblich der Ware inhärenten Eigentumsqualität, noch wegen der in der Ware als Ware enthaltene Möglichkeit dazu, sondern weil die Ware Element der Verwertung durch einen Unternehmer ist, und deshalb notwendig und von vornherein durch den kapitalistischen Produktionsprozess im Eigentumsverhältnis zu stehen kommt. Wie auch das Einkommen in Form von Geld bei der Verwendung – nicht als Kapital, also per se als Eigentum, sondern – zum Kauf von Lebensmitteln wegen der Eigentumsform der kapitalistischen Waren ebenfalls im Eigentumsverhältnis stehen muss, da mit ihm nicht nur der Gebrauchswert, sondern auch das Eigentum an dem Gebrauchswert erstanden werden muss. (Was allerdings am Tauschakt selbst – Kauf und Verkauf – nach wie vor nicht kenntlich ist, da nur ein Wechsel  $W - G$  stattfindet.). So zieht das Eigentumsverhältnis der Produktion Eigentumsverhältnisse auch in der Zirkulation nach sich; und auch Besitzer von Geld und Käufer von Gebrauchswerten werden zu Eigentümern geadelt.

Und es ist *dann* erstaunlicherweise ein so abstraktes Verhältnis auch zu einer Zahnbürste oder einer Curry-Wurst durchaus einleuchtend

und notwendig. Ein Absehen von diesem Eigentumsverhältnis wie auch eine Ignoranz gegen den Wert der Sache ist allerdings ebenfalls unumgänglich, soll nicht das Eigentumsverhältnis und der Wert, sondern der Gebrauchswert, wie die Wurst als Wurst genossen werden. Auch gegen andere Menschen muss dieses Eigentumsverhältnis nicht durchgehalten werden, wenn wir etwa an der Würstchenbude einen ausgeben.

*Mit* dieser Bestimmung des Eigentümers als (von jedem sachlichen Eigentum wie auch qualitativer Subjektivität) abstrahierte Figur wie die im Eigentumsverhältnis stehenden Dinge als beliebige Sachen ist die absolute Freiheit dieses Subjekts gegeben. Diese Freiheit von der Qualität des Objekts beinhaltet nicht nur, dass ein Eigentumsverhältnis zu allem und jedem eingenommen werden kann, sondern auch, dass die entsprechenden Dinge als nur als meinige gewollte *Sachen* (und nicht in ihrer Qualität geschätzten Dinge) aus diesem Eigentumsverhältnis auch ganz unpräventiös und emotionslos entlassen werden können. Die Aufgabe einer Sache, als eben dann Nicht-mehr-Eigentum, besteht damit im Aufgeben des Willens zur Sache als bislang seine, und ist nur einer Instanz möglich, die als dieses Subjekt des Gegenstandes *keinerlei* Festlegung und Bestimmung mehr durch den Gegenstand erfährt, die schon in ihrer positiven Verfügung über ihn frei von ihm in seiner materiellen Gegenständlichkeit ist. Und deshalb eben keineswegs und gerade nicht *sich* aufgibt, wenn es zu einem bestimmten Gegenstand das Eigentumsverhältnis nicht mehr einnimmt. Sondern wie im positiven Eigentumsverhältnis, auch in dem negativen Willen zum Gegenstand bei sich bleibt, sich als Subjekt erhält. Erst dieser mit sich identischen Instanz ist ein so willkürlicher Umgang mit den Gegenständen möglich, dass einerseits die Aufgabe des Willens zu einem Gegenstand als seinen verknüpft wird mit dem Erstehen eines anderen Eigentumsverhältnis zu einem gänzlich anderen Gegenstand oder anderen Abmachungen mit anderen Subjekten.

Das bedeutet, dass erst mit dieser Befreiung des (etwa) noch menschlich verunreinigten Eigentümers zum abstrakten Eigentümer jeweils bestimmte Verfügungsverhältnisse so nüchtern und sachlich ihre Auflösung erfahren können; und auch neu erstehen können in Verkauf, Kauf, Tausch, Schenkung, Vererbung o.ä., – so, wie wir unseren rechtlich geregelten Zirkulationsalltag eben kennen.

Dieser abstrakte Eigentümer von (nicht mehr nur bestimmten, sondern) allen möglichen Dingen kann keine (weitere) inhaltliche

Qualifizierung mehr durch die Dinge erfahren, auf die er sich bezieht. Zunächst weil sie selbst ihm nur tautologisch als (gegenständliches) Seines gelten, und so als materielle Dinge beliebig – eben als Gleiche geltende Sachen – sind. Der magere Inhalt seiner Bestimmung als Eigentümer ist eben der Wille zum Eigentum abstrakt, und, weil er so solitär ihn qualifiziert, der *reine* Wille zum Eigentum, durch keinerlei andere – etwa materiell-sinnliche – Regungen getrübt. So ist der Eigentümer ganz isoliert wie universell *Person* – zunächst und als Eigenbezug nur für sich.

Auch wenn man es der fertigen und sich abstrakt auf alles mögliche beziehende Person nicht mehr ansieht: Nur als Abstraktion von einem menschlichen Individuum und damit von aller Besonderheit derselben gibt es die Person und erst als solche ist diese auch Eigentümer von anderen Einkommensquellen und jeglichen Dingen, und ist Wahl und Wechsel der Einkommensquelle und die Zirkulation aller Dinge in der der bürgerlichen Ökonomie inhärenten Weise eröffnet.

Die historische Abfolge ist – wie so oft – gerade umgekehrt: Die Verwendung von Gebrauchswerten als Waren und von schlichtem Geld zu seiner eigenen Vermehrung erscheint als die erste Form einer neuen Art von Verfügung jenseits von direktem Zugriff wie auch privilegierender Ermächtigung dazu; und erst die Entfaltung zum gesamtgesellschaftlichen Kapital schafft die materielle Voraussetzung für unumgängliche und unumkehrbare Eigentumsverhältnisse allgemein. Die tradierte herrschaftliche oder schlicht materielle Verfügung über Land und Leute muss durch kapitalistische Umtriebe erst erodiert werden, damit es letztlich ebenfalls als schlichtes, ungebundenes Landeigentum sich geben kann. Und beide scheinen die letzte Sorte Eigentumsverhältnis, das Eigentum am Menschen als nur negatives zu sich selbst erst hervorzubringen.

Gegenüber der Vorstellung einer wesentlich individuellen und privaten, oder gar besonders intimen Beziehung des Menschen zum Gegenstand im Eigentumsverhältnis wissen wir es damit besser: Mit dieser Ableitung ist dieses Eigentumsverhältnis durch eine alle individuellen Zwecke negierende gesellschaftliche Tat hervorgebracht, wie auch der Eigentümer als Besonderung am Menschen sich als Dienstbarkeit erweist. Das simple alltägliche Eigentumsverhältnis – einen Gegenstand so zu sich ins Verhältnis zu setzen, dass er ideell als meiner gilt – ist also entgegen dem so erscheinenden gar allgemeinemenschlichen Sachverhalt ein sich ins Verhältnis setzen eben nicht nur

zu dem Gegenstand. Nur als Teilnehmer am gesamten gesellschaftlichen, und zwar – nicht irgendeines, sondern nur kapitalistischen – *Produktionsprozess* und seinen Sachlichkeiten gibt es den Eigentümer am Menschen und ist er getrennt vom Menschen existent und fassbar. Nur so und nicht anders gibt es diese Person am Menschen.

Andererseits ist ausgerechnet dieser Fixpunkt Person damit bestimmt als Instanz am Menschen, die für sich selbst nicht teilhat am kapitalistischen Reproduktionsprozess, sondern als diese ausdrücklich außerhalb dieser Sphäre anzusiedeln und so frei von ihren Notwendigkeiten wie auch für sich gleichgültig gegenüber ihren materiell nützlichen Erträgen durch das mit der Teilnahme erzielte Einkommen ist. Allerdings gerade deshalb die Möglichkeit enthaltend, diese rücksichtslos gegen den materiellen und geistigen Einsatz durch den Menschen stattfinden zu lassen, und darin ihren einzigen Verlauf und Inhalt findend.

Erst mit dem Eigentümer am Menschen ist so für alle Teilnehmer am ökonomischen Prozess der kleinste, weil von *aller* materieller und geistiger Besonderheit abstrahierende Nenner geschaffen, auf den sie sich alle nicht nur als subjektiv ideelle, sondern als tatsächliche gemeinsame Art von Subjektivität, wenn auch nur jeweils *in sich* beziehen können: Als solche für sich Personen – und nicht als Menschen in Bezug auf andere Menschen – beziehen sie sich dann wechselseitig und frei und als Gleiche, und sogar Klassenzugehörigkeiten wechselnd oder gleichzeitig angehörend. Diese punkthafte und einsame Subjektivität ist das Fundament, auf das die weitere bürgerliche Gesellschaft zweifelsfrei und selbstgewiß, und ganz ohne Ismus als Gemeinschaft baut und bauen kann. Und darin – nicht in etwaigen hehren Bestimmungen dessen, was Person sei – liegt der Grund dafür, warum eine Aufgabe des Eigentums am Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft nicht in Frage kommt: Mit ihr wäre dieser konsensfähige allgemeine Nenner obsolet und liquidiert.

Mit dieser allen in der bürgerlichen Gesellschaft tätigen Menschen gemeinsamen *Objektivität*, abstrakte Eigentümer zu *sein*, ist mit der Selbstgewissheit der Person, und der Selbstsicherheit ihres Umgangs mit der Welt nämlich eine Unangreifbarkeit dieser Tat vom Standpunkt eines Sollens geschaffen: Sie *sind* Eigentümer und deshalb Personen und sollen es nicht nur sein; und werden es nicht erst qua Anerkennung als solche durch ihre Mitkonkurrenten; oder können es aus individuellen, wie moralischen Erwägungen nicht etwa auch nicht sein, selbst wenn sich durch das vorliegende Eigentumsverhältnis – aber eben erst *mit ihm* – auch ein anderer Gebrauch der Dinge



eröffnet.

Das sei gerichtet gegen alle auch tatkräftigen Moralismen der bürgerlichen Welt. Dass etwa das Eigentumsverhältnis gar nicht so borniert und rücksichtslos durchgehalten und gegen sich und die Menschen praktiziert werden müsse; oder es – christlich – trotz allem geteilt werden könne; oder gar eine volksherrschaftlich kontrollierte gemeinsame Teilhabe möglich sei... Über den Schlagschatten, den der Heißhunger nach Mehrarbeit und die materielle Ausbeutung und sachliche Verwertung im subjektiven Verhältnis zu diesen Dingen wirft, kann nicht gesprungen werden, ohne sich auch gegen diese Prinzipien der bürgerlichen Gesellschaft zu wenden.

### **1.3. Der einzelne abstrakte Wille zum Eigentum – die Person für sich**

Als diese besondere Form von Subjektivität zunächst am und durch den Lohnarbeiter qualitativ und rein bestimmt, ist dieser Inhalt auch für alle anderen Eigentümer gegeben: Als so ein Nur-Eigentümer – unabhängig von individuellen Eigenheiten sowie von den Qualitäten des gegenständlichen Eigentums – können auch sie sich zu ihrem gegenständlichen Eigentum stellen und sind sie so und nur darin *Personen*. Dem Lohnarbeiter ist dieses Person-Sein getrennt von sich als Naturmoment schon unmittelbar mit seiner Lohnarbeiterexistenz aufgegeben. Den anderen Einkommensbeziehern macht es Sinn, sich so und nicht irgendwie anders zu ihrem sachlichen Eigentum zu stellen, um eine Optimierung seines Ertrags zu erzielen. Zwar ist ihnen so eine Kalkulation und Entscheidung, also Freiheit dahingehend überlassen, aber schon die Sorge um das individuelle Wohl verweist auch sie auf das Person-Sein als Mittel dafür.

So erfährt auch der nicht gesellschaftlich und politisch sich verstehende Alltagsverstand hier einen inhaltlich begründeten Widerspruch. Als Person bestimmt wird hier gerade nicht der ganze Mensch oder sein irgendwie integrativer Anteil, dem dann naiv die Möglichkeit zur (dennoch) Gesellschaftlichkeit unterstellt und moralisch nahe gelegt werden könnte. Die unmittelbare menschliche Ebene und ihre materiellen Bezugsweisen auf andere Menschen sind mit dem Person-Sein verlassen, eine sinnlich gefärbte Notwendigkeit der Zuwendung zu anderen Menschen ficht so ein personales Subjekt nicht an. Personen haben alle Gesellschaftlichkeit in sich geronnen fixiert und sind der Inbegriff der Privatheit und Unabhängigkeit und

dadurch einer gesellschaftlichen Kälte, die jeder Moral verständnislos gegenübersteht.

Die einzige Qualität der Person als abstrakter Eigentümer ist so der zwar nicht gegenstandslose Wille, aber eben ein Wille, der der Bezug auf etwas (nicht bestimmtes) anderes als es selbst ist, dieses (unbestimmte) als unumschränkt seines, ihm zugeordnetes will.

Mit der Person befreit sich so ein Subjekt von *aller* Bedingtheit, löst sich von der Besonderheit und Bestimmung des einzelnen Menschen und auch von seinen mit seiner besonderen Einkommensquelle noch spezifisch aufgegebenen ökonomischen, also gesellschaftlichen Inhalten. Person zu sein ist mithin die Verwirklichung der Eigentumsabstraktion und mithin der kapitalistischen ökonomischen Gesellschaftlichkeit *am Menschen*. Allerdings nach wie vor und gerade nicht als ihm inhärente, etwa wie einem Organ zuordenbare Eigenschaft, sondern gerade und nur als bewusster, also Geistes-Akt des Menschen. Diese Art und Weise, punkthafte wie auch absolute Subjekt zu sein, ist also ausgerechnet eine Durchführung eines von dem betroffenen Individuum gar nicht verfolgten Zwecks, hat gerade den Gehalt, das Subjektsein zu negieren.

Erst durch das Eigentumsverhältnis und als abstrakter Eigentümer ist der Mensch also eine zur Person geläuterte Kreatur, genauer: setzt er diese Person aus sich heraus. Erst durch das Hinter-sich-lassen ihres materiellen Ursprungs in einer bestimmten, aber eben bürgerlichen Einkommensquelle ist sie als *die* Instanz isoliert, die auch Eigentumsverhältnisse zu allen möglichen Gegenständen einzunehmen vermag und schlichtem Haben die zusätzliche, dann nur noch geistige Weihe von Eigentum geben kann. Nur der nicht durch den einzelnen Gegenstand bestimmte und etwa sinnlich irritierte Wille, also nur der Wille zum Eigentum an ihm, kann derart alle Gegenstände zu seiner Sache machen, wie auch Eigentumsverhältnisse neu erschaffen als auch auflösen. Und kann damit die uns so selbstverständliche singuläre Figur darstellen, die als Subjekt dann über eine Vielzahl solcher Einzelverhältnisse die allseits bekannte An- und Enteignung der Welt und die Zirkulation der Waren konkurrierend gegen jeweils andere (Eigentümer) vollzieht.

Weiter muss aber doch in Erinnerung behalten werden:

Das Eigentumsverhältnis muss zwar vollzogen sein von einem willentlichen Subjekt, da *sein* Wille zum Gegenstand als dem seinen, der ganze Inhalt dieses Verhältnisses ist. Allerdings muss dieses

Subjekt allemal eines sein, das in den Produktionsprozess des Kapitals eingebunden ist. Und der einzelne Wille per se und allein ist nicht hinreichend, um ein Eigentumsverhältnis v.a. in seiner Geltung gegenüber anderen Menschen herzustellen und ihm so Bestand zu geben. Und das nicht nur von der Seite der Gegenstände her, die im Eigentumsverhältnis stehen sollen. Es ist darüber hinaus auch nicht nachvollziehbar, warum ein in dieser Art nicht näher bestimmter Wille, mit dem einzigen Inhalt, eben gerade Wille ohne (näher bestimmten) Gegenstand zu sein, beim Eigentum landet. Als menschlichem Subjekt ist ihm das Eigentumsverhältnis nicht notwendiger Inhalt oder gar Zweck, sondern höchstens Mittel für andere Elemente seiner Subjektivität, eben sein Wohl. So sind ihm auch andere Verhältnisse zu den Gegenständen möglich und wählbar. Der so abstrakte Wille zum Eigentum kann mithin nur Geltung haben, wo ein Eigentumsverhältnis durch die bürgerlichen Einkommensquellen objektiv statt hat, und das Person-Sein nicht nur eine Sache des subjektiven Willens ist, sondern eben „an sich“ wird und materielle Geltung gewinnt.

Einerseits helfen also die staatliche Gewalt und die Not der materiellen Bedürftigkeit dem (noch) nicht entschiedenen Willen da schon auf die Sprünge. Die individuelle (also nicht-begriffliche) Notwendigkeit zum Eigentumsverhältnis und die materielle Festlegung auf das Dasein als Person leistet deshalb letztlich nicht das Subjekt selbst in und nach seinen Kalkulationen, sondern der Staat, der eben diesen Inhalt der kapitalistischen Verwertung in Person und Eigentum als *seinen* subjektiven Zweck dann objektiv werden lässt. Andererseits darf nicht umgekehrt vergessen werden, dass diese Abstraktion reell und inhaltlich notwendig dennoch nur gelingen kann über die Einkommensquellen in der kapitalistischen Produktion, nur diese sind materielle Grundlage dieser Abstraktion, selbst wenn ein Eigentumsverhältnis historisch schon früher existierte und späterhin auf alles und jedes Anwendung findet. Die staatliche Ernennung von Untertanen zu Personen allein kann so gestaltete Subjekte nur bedingt erstehen lassen – wie ein Blick in Entwicklungsländer oder auch die Subkulturen der Sozialhilfeempfänger deutlich werden lässt.

Trotz ihres materiellen und sehr weltlichen Grundes in den spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen des Kapitals und ihre ebenfalls mit materieller Wucht bewerkstelligte Geltung ist und bleibt das Eigentum(sverhältnisses) selbst – zunächst und gemäß seiner bisherigen Bestimmung – ein geistiges Verhältnis. Von daher gehört

dazu aber auch ein entsprechend durch die Allgemeinheit dieses Willens zum Eigentum gebildetes Individuum, gebildet weniger durch Kenntnisse der Gründe seines Tuns, sondern durch die Bezugnahme auf die Faktizität seines schon praktizierten Verhältnisses zu Einkommensquelle und Einkommen, und alles, was sich damit in der bürgerlichen Gesellschaft machen lässt. So macht sich das Wert-Sein der Produkte, also die spezifisch bürgerliche Art von Gesellschaftlichkeit in der Ökonomie, dergestalt gegenüber ihren Teilnehmern geltend, dass selbst die menschliche Individualität eine andere als eine natürliche Form annimmt. Weiterhin bedarf dieses geistige Verhältnis – das kann vorausschauend schon abgesehen werden – getrennt von sich einer materiellen Instanz, die ihre Geltung und Wirklichkeit gewährleistet.

In der Person, der abstrakten menschlichen Subjektivität, wird das kapitalistische Verhältnis – so könnte man sagen – objektiv subjektiv, und umgekehrt der besondere Mensch gerade *in* seinem Willen umfassend dem allgemein gültigen kapitalistischen Zweck verpflichtet. Entgegen der Mär von der menschlichen Besonderheit und Einzigartigkeit, der die bürgerlichen Verhältnisse im Eigentumsverhältnis angeblich Raum und Verwirklichung lassen, wissen wir die bürgerliche Individualität gerade in ihrer subjektivsten Sphäre durch kapitalistische Notwendigkeit geprägt: Der bürgerliche Mensch ist gerade da, wo er beliebige Dinge als Eigentum, und so – losgelöst vom gesellschaftlichen Zusammenhang – als *seine* Mittel für in der Tat *seine* Zwecke nimmt, also ausgerechnet da, wo er seinen Willen rein und unbeschränkt zu betätigen meint, den Notwendigkeiten der kapitalistischen Verwertung verpflichtet und unterworfen – egal, was er als weiteren Inhalt seines Willens und Bezweckens wählt und egal, ob er davon überhaupt eine Ahnung mit sich herumschleppt.

Dennoch ist diese Person hier nicht als bewusstlose Charaktermaske bestimmt, die lediglich den Warentausch und die Verwertung von Wert als ihr aufgegebenes vermittelt oder ausführt, ihre Bestimmung erschöpft sich damit nicht in der Funktion für dieses. Schon gar nicht ist eine solche Eigenheit der Menschen etwas, was einfach staatlich verordenbar ist und so als Gewaltakt vermittelt und etabliert werden kann. Sondern die Person ist als Subjektform dieser ökonomischen Verhältnisse gerade als reiner Geistesakt bestimmt, bewusst und frei, und unter Verleugnung ihres Ursprungs. Die sonst üblichen marxistischen Beteuerungen, dass die bürgerliche (womöglich

vorgestellt als Ausformung einer unabhängig davon geltenden) Person als Komplement notwendig zur Warenwelt gehört und umgekehrt, haben mit dieser Ableitung ihren nur äußerlichen und zufälligen Analogismus verloren. Wie auch die Vorstellung, Person zu sein wäre eine neutrale bis unschuldige, jedenfalls eine allgemein oder gar archaische menschliche Angelegenheit, auf die man auch jenseits des Kapitalismus bauen könnte, damit obsolet ist.

Person ist der Mensch weder per se noch durch die schlichte Teilnahme an irgendwelchem Handel (auch nicht einem mit kapitalistisch produzierten Waren), und auch nicht durch den Verkaufsakt einer bestimmten Ware, selbst wenn sie als Arbeitskraft oder Verwertungskraft bestimmt ist. Sondern nur durch die „eigentümliche“ Art und Weise der Teilnahme am kapitalistischen Produktionsprozess, einen Verleih, mit welchem bestimmten Akt auch immer; also durch seine zweckbestimmte Tat, und zwar für sich selbst. Die Rückbesinnung auf sich als eben Person ist dann lediglich Nachvollzug dieses Tatbestands sowie (in der Regel bekräftigende) Abstraktion von dieser inhaltlichen Festlegung; aber dabei weder willkürliche und zufällige Entscheidung noch aufgezwungene Sichtweise.

Die so bestimmte Person erwächst also letztlich aus der spezifischen Form der gesellschaftlichen Arbeit in der bürgerlichen Gesellschaft und ist die einzige, aber eben verschlüsselte Erinnerung an diese Verhältnisse am Menschen selbst. In der Person verdichtet sich sozusagen das gesamte gesellschaftliche Verhältnis der Verwertung von Wert, also die Vergegenständlichung gesellschaftlichen Lebens, ausgerechnet in einer Nicht-Sache, nämlich einer absoluten Subjektivität und ausdrücklichen Nicht-Gesellschaftlichkeit. Dennoch ist das – und das macht die begriffliche Schwierigkeit aus – an dem Kristallisationspunkt selbst, also der Person nur schwer kenntlich, da sie eben dieses punkthafte, inhaltsleere und nur ideelle Konstrukt vorstellt, das seinen Ursprung hinter sich gelassen hat und für sich selbst steht.

Mit der Person ist ein elementarer und initialer Fixpunkt einer eigenen Sphäre von Gesellschaftlichkeit aus der Taufe gehoben, die nichts (unmittelbares) mehr von der Allgemeinheit der Sphäre der Verwertung von Wert an sich hat, *obwohl* und *weil* sie gerade darin ihren Ursprung und Grund hat. Die Eigenständigkeit dieser Sphäre ist durch Anschauung der rein personalen Bezüge der gesellschaftlichen Subjekte gewiss und durch nichts als durch die hier geleistete

Begründung zweifelsfrei bestreitbar<sup>33</sup>.

Dieses absolute, von aller materieller Verbindlichkeit gegenüber allen Menschen – einschließlich seiner eigenen materiellen Existenz und Bedürftigkeit – getrennte Subjekt ist die erste und abstrakte Bestimmung des Subjekts *der Konkurrenz*.

Dieses neue Subjekt kennt zunächst nur sich und verhält sich anmaßend zur Welt. Wie der Mensch als eben mehr als, aber *auch* Person dennoch gesellschaftlich werden und sein kann wie auch sein muss, wird sich erst aus der Entwicklung *dieser seiner* weiteren allseitigen Bestimmungen ergeben.

---

<sup>33</sup> Sonja Buckel („Subjektivierung und Kohäsion“, Weilerswist 2007) meint diese Unabhängigkeit derartiger Personen-Subjekte von unmittelbarem Warentausch und Verwertung als Argument für immerhin ein zivilisiertes gesellschaftliches Leben jenseits kapitalistischen Wirtschaftens werten zu können. Aber gerade diese freien und gleichen Personen sind die ausführenden Täter desselben und sie sind umgekehrt so abstrakte Kreaturen nicht aus sich heraus, sondern allein wegen ihrer Teilhabe an diesem. Wenn Buckel in der Person zu recht auch einer Abstraktion von der Geschlechtlichkeit gewahr wird, lässt das nicht den Schluss zu, dass die Abstraktion selbst grundlos sei oder nicht ihren Grund in den ökonomischen Kategorien habe.

## 2. Person-Sein ist weder selbstverständlich noch zeitlos

Person sein ist mithin zwar in erster Linie ein subjektives geistiges Verhältnis zu sich selbst. Dieses Verhältnis einzunehmen ist möglich allein durch einen Geistesakt, mehr ist es nicht, was der Mensch dazu braucht; um es zu leisten, ist der Gebrauch der Abstraktionsleistung des Geistes aber auch unumgänglich. Sachlich notwendig und praktisch relevant wird diese Einnahme des Eigentumsverhältnisses zu sich selbst aber dennoch erst durch das objektive Eigentümer-Sein nicht nur gegenüber schlichten Dingen (selbst wenn es Geld ist), sondern gegenüber einer Einkommensquelle im Reigen des bürgerlichen Wirtschaftens.

Dass eine Person – als sogenannte juristische Person – auch ohne zugrunde liegenden Menschen Existenz haben kann, bestätigt sowohl den Tatbestand, wonach Person *Abstraktion*, als auch den Sachverhalt, dass sie Abstraktion *vom Menschen* ist. Die juristische Person tritt da – verrückter Weise – als die wahre Person, weil eine Einkommensquelle ihr eigen nennende auf. In der Person als nackte Form, ohne ihren spezifischen Gehalt, d.h. ohne jede Einkommensquelle, gewinnt die andere Wahrheit dieser Abstraktion Wirklichkeit – allerdings (auch) nicht ohne Hilfestellung einer höheren Willensinstanz.

Dass alle Menschen der bürgerlichen Gesellschaft schon irgendwie und durch irgendein Einkommen am Ergebnis des kapitalistischen Produzierens partizipieren, bedeutet noch lange nicht, dass alle als Eigentümer einer aus dem kapitalistischen Stoffwechsel resultierenden Einkommensquelle ihre Existenz bestreiten; noch, dass sie das in allen Lebenslagen praktizieren (können oder müssen). Es gibt es in der bürgerlichen Welt relevante Anteile der Bevölkerung, die dieser Notwendigkeit oder Vergünstigung nicht oder nur beschränkt ausgesetzt sind, und die sich dem Status des Eigentümer-Seins und seiner Konsequenzen so entziehen (können) bzw. entzogen sind.

Zwar sind es damit allemal Menschen, die die Person aus sich heraus setzen. Als Mensch Person zu sein ist aber durchaus nicht so gewiss, wie manche Leute gern behaupten bzw. es ist doch von vornherein eine ziemlich relative Sache. Gerade dadurch scheint es, als wäre es eine eher willkürliche Angelegenheit (nicht zuletzt staatlicher Entscheidung). Und in der Tat: Besonders dort, wo ein Mensch nicht für sich schon Person *ist* und sein will, und als solche von den anderen Eigentümern erst geachtet wird, weil er reell über eine Einkommensquelle verfügt, kann nur eine über allen Eigentümern stehenden Macht gewährleisten, ihm durch ihren Willensakt das

Person-Sein immerhin als Existenzrecht und nackte Würde angedeihen zu lassen. Dass also tatsächlich *alle* Menschen als Personen gehandelt werden, auch ohne eine solche schon zu sein, erklärt sich nur durch die Tat des Staates.

Eine Figur dieser Art nur bedingter Eigentümerschaft ist ausgerechnet der Mensch als Waren- und Geldbesitzer – etwa einer, der seine Einkommensquelle aufgegeben und kapitalisiert hat, also sogar einer, der sonst als Inbegriff des Eigentümers gilt. Der Geldbesitzer jeglichen Ursprungs (auch durch Diebstahl) ist zwar faktisch Verfügender, aber bzgl. des praktischen Umgangs mit dem Gegenstand nicht notwendigerweise Eigentümer. Nicht zuletzt deshalb, weil das Geld als Ding auch keinen Schluss auf seinen bestimmten und allgemeinen Ursprung („non olet“) und so auf das Eigentumsverhältnis an ihm zulässt. Selbst wenn klar ist, dass der Anspruch darauf in der Regel nur in irgendeiner Teilhabe am kapitalistischen Produktionsprozess erfolgt sein kann. Soweit solche Besitzer dennoch Eigentümer sind, sind sie es aufgrund von vorausgesetzten Eigentumsverhältnissen, die bei Revenuequellenverleih statt haben, deren Ergebnisse sich allemal auch als im Eigentumsverhältnis stehend darstellen müssen.

Im Geld als allgemeinem Äquivalent ist die Möglichkeit seiner Verwendung als Nicht-Einkommensquelle sowieso und ebenfalls enthalten. Aber diese andere Verwendung des Geldes für den Kauf von Gebrauchswerten ist nur wegen der Allseitigkeit des Eigentumsverhältnisses über ein Eigentum auch an Gebrauchswerten abzuwickeln. Die Freiheit des Umgangs mit dem Geld und Waren lässt sogar das Verschenken derselben als Verwendung in Betracht kommen; und nicht zuletzt das einfache Nehmen von Geld und Waren im Diebstahl kommt da in Betracht.

Die im Folgenden ausführlich dargelegte Abstraktion von sich und Selbstbezug auf sich als Mensch, die die Mitmacher des bürgerlichen Wirtschaftszirkus leisten müssen, ist dem freien Geldbesitzer nicht abverlangt. Der Tatbestand, dass selbst Menschen, die über viel freies Geld verfügen, sich dennoch dieser Abstraktion unterwerfen und dem Person-Sein hingeben, mag ein Hinweis darauf sein, wie sehr diese Form von Subjektivität zum allgegenwärtigen auch moralischen Maßstab geworden ist, wie Menschsein vor sich zu gehen hat.

Die weitaus größere Bevölkerungsgruppe, die ebenfalls zunächst noch nicht notwendiger Weise Person – im hier entwickelten genuinen Begriff, also Eigentümer von Einkommensquellen – sind, sind die *Kinder* und *Heranwachsenden*. Aus dem einfachen Grund, dass sie



sich eben erst in der Vorbereitung auf das Eigentümer-Dasein befinden, dieses eben noch nicht – in eben dieser Abstraktion von sich – ausfüllen. Soweit sie dennoch über Revenuequellen verfügen, können sie das nur vertreten durch die Person bzw. Eigentümerschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten. Im Weiteren richtet sich aber alle Erziehungswille darauf, dass sie die Abstraktion von sich in den verschiedenen notwendigen Formen schon lernen, damit Adoleszenz-krisen á la Verweigerung dieser Abstraktion nicht stattfinden. Das alles sollen die Jugendlichen leisten auch ohne über ein Einkommen zu verfügen, das aus einer tatsächlichen Eigentümerschaft, also realen Person-Sein erwachsen sein kann. So resultieren die pädagogischen Bemühungen auch regelmäßig in absehbaren Maßlosigkeiten dieser Sorte Persönchen, die der bürgerlichen Gesellschaft und ihrer Öffentlichkeit dann wiederum als – doch nur unverständliches – Problem aufstoßen.

Die ebenfalls öffentlichkeitswirksam als Person besprochene Noch-Nicht-Person ist der *Embryo*. Sämtliche Auslassungen dazu verraten, dass keineswegs auch nur gewusst werden will, was die Person von der Sache her ausmacht – dann wäre das Person-Sein wirklich das letzte, was man den gerade befruchteten Eizellen andichten würde. Wo aber philosophische Standpunkte und ihre Prinzipienfestigkeit statt sachliche Bestimmungen und Begründungen gefragt sind, ist auch die Erwartung nicht weit, einen damit in die Welt gesetzten Streit mit (staatlicher) Gewalt entscheiden zu können, zu wollen und zu müssen. Die Menschen, die – aus welchem Grund auch immer – zur Abstraktion zum Eigentümer von den geistigen Möglichkeiten her nicht (oder nicht mehr) imstande sind, sind der Willkür zur Bestimmung als Person (oder eben nicht) ebenfalls ausgesetzt. Die schlichte Selbstverantwortung, die sie tragen müssen, aber eigentlich nicht können, lastet dann schwer auf ihnen. Die gesellschaftliche Aberkennung des Person-Seins innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft mag ihnen aber ebenfalls nicht gut bekommen, wie die bekannte deutsche Euthanasievergangenheit gezeigt hat.

Eine durch die umfassende Rekrutierung als Lohnarbeiter historisch überholte Art Nicht-Person ist die *Frau*. Noch Hegel meinte, die ganze Familie bzw. diese in ihren im äußeren Erwerbsleben auftretenden meist männlichen Repräsentanten als *eine* Person befinden zu können. Da hat er zumindest für die Zukunft die Familie als Bollwerk der Liebe über- und die Sprengkraft der bürgerlichen Gesellschaft wohl unterschätzt. Diese Befreiung der Frau zur Eigentümer-in von sich selbst hat den alten Willenskonsens der Geschlechter erodiert, und bis

in die letzte Intimität, etwa der Zeugung von Nachwuchs, hält Öffentlichkeit per Geschäftsgebaren Einzug.

Diese Gruppen von Nicht-unbedingt-Personen unterscheiden sich von den verschiedenen Varianten, den Eigentümer-Status aus anderen Gründen nicht erwerben zu können oder seiner verlustig zu gehen.

Die mengenmäßig relevanteste Gruppe sind diejenigen, die überhaupt kein Einkommen irgendeiner Art haben, um auch nur die nackte materielle Existenz erhalten zu können. Dass diese natürliche Voraussetzung für das Person-Sein erhalten bleibt, ergibt sich aus dem Zusammenwirken der tatsächlichen Eigentümer keineswegs, sondern ist ebenfalls eine staatliche Entscheidung, die immer in Gefahr ist, relativiert oder storniert zu werden. Konsequenter Weise geht es bei der souveränen Zusprechung des Personen-Status in erster Linie um die staatliche Vermittlung eines Einkommens, aber keinesfalls um die Sicherung einer Quelle für ein solches Einkommen. Nur zur Sicherung der schlichten Existenz als Voraussetzung für die Etablierung reeller Eigentumsverhältnisse an sich selbst soll es taugen. Entsprechend werden solche Gestalten dann auch über ihren Status als *Sozialhilfeempfänger* näher bestimmt. Das alles stets mit der mehr oder minder nachdrücklich vermittelten Maßgabe, es möglichst wieder zu veritablem Eigentum, also einem eigenen Einkommen mit einem realen Person-Sein zu bringen.

All *diese* Formen der Feststellung eines Personen-Status sind staatliche Entscheidungen, solche Menschen *trotz* ihres eindeutig *nicht* notwendig vorliegenden Eigentümer-Seins als solche zu nehmen und zu behandeln. Dass dieser Status auch als absoluter Wert und (sogar Menschen-) Recht daher kommt, hebt ihren Grund in der Unterwerfung unter den Willen des Staates keineswegs auf, sondern kündigt von ihnen als Ergebnis solcher Gewaltmaßnahmen. Nicht umsonst nennt sich diese nackte und willkürliche Form des Person-Seins so nebulös wie inhaltsschwanger auch *Würde*, und gereicht ihrem so moralisch erhöhten Träger vor allem zur *Ehre*, weshalb sowohl diese selbst wie auch ihr Verlust recht vernichtend für die materielle Existenz eines Menschen ausfallen kann.

Allerdings trägt diese staatliche, sehr gewollte äußerliche Art der praktischen Bestimmung, dass hier ein Mensch Person sei oder auch nicht, erheblich zur Verwirrung einer sachlichen Bestimmung der Person bei, scheint doch die Begründung des Person-Seins auch inhaltlich ganz in die Tat des Staates zu fallen. Es bleibt jedoch auch damit dabei: Die inhaltlich klärende und notwendige Begründung der

Person findet sich im kapitalistisch aktiven Eigentum, deren Gehalt dem Staat zur allgemeinen Geltendmachung am und auch gegen die Menschen vorgegeben ist.

Historisch als solche bezeichnete Personen sind damit noch nicht dasselbe wie der abstrakte Eigentümer. Zwar kannten schon antike gesellschaftliche Verhältnisse eine „Person“ als Träger von gesellschaftlichen Ansprüchen und Rechten. So kann die Rede von der Person in der Antike und ihre Übernahme in die juristischen Diktion bis ins hohe Mittelalter<sup>34</sup> als eine Paraphrase für die gesellschaftliche Stellung eines Menschen gelten und insofern etwa den etymologischen Inhalt einer „Theaterrolle“ oder Maske füllen. Mit der modernen Person hat das aber weder etwas zu tun, noch trägt diese Art Person zur Klärung der heute geltenden Person bei.

Weiter und später wurden diese Bezeichnungen für die menschlichen Akteure von Handel und Geschäften übernommen. Für diese „Personen“ gilt, dass sie einerseits nicht von den menschlichen Akteuren unterscheidbar sind, dass ihre Abstraktheit davon nur ideelles, wenn vielleicht auch juristisch festgeschriebenes Konstrukt eines Privilegiensystems ist, das nicht für sich steht, sondern als lediglich Möglichkeit dazu allumfassend gewollte Existenz nur über die dahingehend aktive, aber gerade andere, nicht-bürgerliche System-Gewalt beanspruchen kann<sup>35</sup>.

Selbst solche sogenannten frühbürgerlichen Verhältnisse bringen als „Personen“ also nur Kreaturen hervor, die willkürliche und zufällige Abstraktionen vom Menschen sind, und deshalb mit den menschlichen Akteuren auch wieder in eins fallen können. Auch Denker, die das Person-Sein schon auf die Erzielung eines Einkommens beziehen, nehmen bei seiner weiteren Bestimmung etwa den allumfassend-menschlichen Unternehmer (Kant), oder auch das Familienoberhaupt bzw. die gesamte Familie (Hegel) als erläuternde Verlaufsform.

Selbst die Vorstellung von Person, die sich aus den Bestimmungen des Warentauschs ergeben soll, enthält kein Subjekt, das vom konkreten Menschen zu trennen wäre. Das dennoch als Tatsache zur Kenntnis

---

<sup>34</sup> Vgl. Villey M.: Das römische Recht in Hegels Rechtsphilosophie, in: Riedel M.: Materialien zur Hegelschen Rechtsphilosophie, Frankfurt 1975; Althoff G.(Hg.): Person und Gemeinschaft im Mittelalter, Sigmaringen 1988

<sup>35</sup> vgl. etwa Reichelt H.: Ansätze zu einer materialistischen Interpretation der Rechtsphilosophie von Hegel, in: G.W.F. Hegel: Grundlinien...; LVI ff, Ullstein Verlag 1972; wo ausgerechnet das damalige Standesrecht zum Kronzeugen für Hegels Aktualität für die „Gesellschaft der Warenbesitzer“ bemüht wird.

genommene abstrakte Person-Sein aller Warenhüter erscheint damit als entweder nur in das Belieben des Menschen gestellte (und damit nur dumme) oder als aufgezwungene Entscheidung, und verwundert als solche.

Erst mit der Verwirklichung der kapitalistischen Ökonomie, also der Lohnarbeit und damit mit dem Vorliegen der Einkommensquelle Mensch ergibt sich der volle, weil abstrakte Inhalt der Person als notwendig besonderes und selbst vom Menschsein abstrahiertes Subjekt, wird also die (bürgerliche) Person wirklich.

### 3. Bezeichnung, Begriff und Kritik der Person

Dem gemeinen Verständnis von Person, dass sie etwa dasselbe wie der Mensch sei und so nur eine andere Bezeichnung für ihn, wird hier mit dem Begriff der Person inhaltlich und begründet widersprochen.

Das mit der Ableitung gereifte Urteil, *dass der Eigentümer* als abstrakte Instanz am Menschen *Person ist*, ist dennoch zunächst nur die Behauptung, mit dem Eigentümer abstrahiert vom Menschen auch das in Händen oder begriffen zu haben, was die Person ausmacht. Die weiteren Ausführungen sollen den Nachweis dafür erbringen.

Die Bezeichnung „Person“ selbst ist keine, die nicht schon alle möglichen Inhalte für sich in Anspruch nehmen würde, und die eine vielfältige, auch reflektierte Benutzung erfahren hat und erfährt:

Schon die alltägliche Benutzung der Bezeichnung „Person“ scheint dem vorliegenden Begriff der Person zu widersprechen: Es tragen Dinge den Namen „Person“, die verschiedenstes bedeuten, und sogar in gegensätzlichen Bereichen des menschlichen Lebens angesiedelt sind. So gilt einerseits in einigen Zusammenhängen „Person“ als Synonym für den Menschen schlechthin und somit für alle Menschen: 2-Personen-Haushalt, Personenwaage, PKW, und auch Person ohne Zusatz etwa bei „3 Personen wurden verletzt“. Diese Verwendung scheint einerseits weit über unsere Bestimmung von Person hinauszugehen, andererseits kann sie auch nur die Durchgesetztheit dieser Abstraktion gerade in der Verrechtlichung des menschlichen Alltags bedeuten und bestätigen. Unserer Bestimmung der Person als abstrakten Eigentümer widerspricht sie zunächst nicht. Daneben gibt es das etwas antiquiert formulierte Gesamturteil über einen Menschen: „So eine (nette)/Diese Person!“.

Abgegrenzt vom Menschen dagegen bestimmen Rechtsfachleute die *Rechtsperson*, also als vom Staatswesen berechtigtes Subjekt in einem gesellschaftlichen Zusammenhang. Nur per Zusatz „natürlich“ wird dem Menschen eine herausragender Stelle, aber doch nur als Subpopulation der allgemeinen Person zugewiesen. Diese Verwendung kommt unserer abstrakten Person sehr nahe. Und doch bleiben Fragen bzgl. der Identität der damit bezeichneten Sache offen, etwa: Ist der Eigentümer (so wie wir ihn bislang bestimmt haben) schon als staatlich berechtigtes Subjekt anzusehen?

Daneben kennen Grammatiker gleich mehrere numerisch und vom Standpunkt aus unterschiedene Personen, ein Personalpronomen oder persönliches Fürwort, das für jedes Substantiv, selbst wenn es eine Sache ist, eintreten kann und greifen damit einerseits über unsere

enge Bestimmung hinaus. Andererseits sehen sie in ihrer Logik durchaus das Abstraktum in ihrer Art Person, die sie in jeder Art von handelndem Subjekt identifizierbar macht.

Psychologen sehen in der Person die einheitsstiftende Instanz am Menschen bzw. die den Menschen integrierende Tat, durch die er widerspruchsfreies Individuum ist und nur sein kann. Doch auch hier wird ein Unterschied der Person vom reinen Menschen sichtbar, zur Substanz verdichtet und ein Konflikt mit der Menschenexistenz wahrgenommen.

Literaten bringen diese Vorstellung der Psychologie beschreibend an beispielhaften Menschen in ihren Ent- und Verwicklungen zur Darstellung, allerdings im Glauben, damit gerade eine Naturentfaltung des Menschen zu erlauschen.

Der alltägliche praktische Verstand nimmt wiederum diese Einheit von Person und Mensch als Ideal: Person als Persönlichkeit, und gibt dem bezeichneten Menschen darin eine gesellschaftliche Bedeutendheit unbestimmter Natur.

All diese verschiedenen Bedeutungen, die über die Bezeichnung Person im Umlauf sind, machen es zunächst schwierig, diese in ein geklärtes Verhältnis zu unseren ersten Bestimmungen der Person zu setzen. Andererseits ist das gerade die Aufgabe: diese verschieden lautenden Konnotationen der Bezeichnung Person entweder begründend als der Sache selbst unangemessen abzulehnen und so zu relativieren; oder eben zu erklären, wie sie zum vorliegenden *Begriff* der Person stehen, mithin durch ihn etwa doch eine Erklärung finden oder auch nur eine zufällige, aus anderen Quellen sich ergebende identische Benennung darstellen.

Erst mit dieser Leistung kann der Begriff sich auch als solcher bewähren, indem er alle Unklarheit und Widersprüchlichkeit in der Verwendung dieser Bezeichnung bereinigt und sich nachordnet.

Person zu sein ist – nach unserer Ableitung – beim tatsächlichen Eigentümer, also Teilnehmer an der bürgerlichen Ökonomie, und deshalb Einkommensbezieher, letztlich kein nur geistiger Akt, ist die Abstraktion des Eigentümer-Seins doch eine reell wirksame. Und schlicht als *nur* ideeller Akt ohne oder mit nur fiktivem Gegenstand ist das subjektive Person-Sein dann auch nicht zu verstehen, ist es doch geistiger Nachvollzug dieses Tatbestands oder Da-Seins als agierender Eigentümer, also ein Akt des Realismus, wenn auch bezogen auf die eigene willentliche Tat.

Person zu sein ist *dem tätigen Eigentümer* so keineswegs nur aufgezwungen, dabei wird sein Wille mit jedem seiner Inhalte nicht

negiert, sondern gerade bestätigt und gefordert. Allerdings in einer bestimmten Art und Weise. Um das aber dann in der Reflexion sein zu *wollen*, was man durch die eigene Tat objektiv und an sich schon ist, dazu bedarf es dann aber schon einiger geistiger Anstrengungen. Dem für sich zunächst keineswegs so abstrakten Menschen in seiner natürlichen Schlichtheit wird da einiges abverlangt.

Ist das Eigentumsverhältnis aber einmal in die Welt gesetzt und von den Menschen praktiziert, entfaltet dieses eigentümliche Tun eine Dynamik des Selbstbezugs der Menschen, die der gewalttätigen Initiative von außen *dafür* nur noch am Rande bedarf.

Nicht gewalttätig erscheint (dem bekennenden Eigentümer) so jeweils die Erhaltung des, genauer *seines* Person-Seins selbst, sowie des zugrunde liegenden *besonderen*, eben eigenen Eigentumsverhältnisses – ist es doch das, was die Eigentümer als Eigentümer per se nur wollen.

Ein Bewusstsein davon, dass diese (auch staatliche) Initiation des Eigentümer-Seins Gewalt gegen die Individuen vorstellen könnte, ist bekennenden Eigentümern andererseits nicht fremd: Es ist eine Sorte Gewalt, die ihnen aufscheint bei der Herstellung des Person-Seins, die aber unabhängig von und zeitlich vor und neben der Teilnahme am Wirtschaftsleben stattfindet: Erziehung... Und die geht für den hehren Zweck der Eigentümer-Initiation in Ordnung.

Die andere Sorte Gewalt, die aber Eigentümer ebenfalls befürworten – wenn auch nur grundsätzlich, und eher ungern, wenn es sie selbst betrifft –, resultiert aus dem anmaßenden Aufeinandertreffen der Personen, und betrifft die maßregelnde Relativierung dieser Ansprüche auf das dem sachlichen Eigentum entsprechende Interesse im Vertrag und seiner rechtsstaatlichen Absicherung.

Das materielle Interesse der Menschen nimmt unter bürgerlichen Verhältnissen zwar immer die Form eines personalen Konflikts an, aber als solcher ist dann nie mehr das materielle Interesse selbst einziger Inhalt des sich abwickelnden Gegensatzes. Die zur Sicherung der gegenseitig gelten wollenden Eigentumsverhältnisse ist – erwünschte – Gewalt gegen die jeweils andere Person, und von daher Gewalt *für* das eigene Eigentumsverhältnis.

Wie nun die Ware und der Wert gegenständliche Existenz des gesellschaftlichen Tuns der Menschen sind, so ist der Mensch kraft seiner gesellschaftlichen, aber eigentumsvermittelten Tat dabei Person jenseits seiner nur subjektiven Vorstellung davon. Ob er es ist, ist somit von vornherein keine Frage seiner Sichtweise, oder nur des

Bewusstseins davon. Eine Vorstellung seiner als nur Mensch und eben nicht Person wäre gerade eine falsche.

Somit ist eine Kritik des Person-Seins auch keine Frage der Entlarvung von Dummheit, oder der Aufdeckung nur einer Falschheit der Vorstellungen von sich. Kritik an einer Entscheidung des Menschen dahingehend bedarf neben einer Erklärung dessen, *was* Person-Sein *ist*, auch eines Verweises auf die Gründe dieses Tuns der Menschen. Die subjektive Distanz zu seiner – dann vielleicht nur mehr als *leider* so geltenden – objektiven Existenz ergibt sich damit von selbst oder – als eben Willensakt – auch nicht. Eben darüber, dass es immer noch der denkende und materiell interessierte Mensch selbst ist, der diese Abstraktion zum Eigentümer sich leistet.

Was er als Person an sich darstellt, soll also der Mensch begreifen, so dass er so eine Person (zunächst nur) für sich – vielleicht – lieber nicht mehr sein will: Weil sich *mit der Erklärung* eben auch ergibt, dass sie nichts Gutes für ihn bedeutet. *Das* ist das zweckmäßige Argument gegen das Person-Sein, und nicht etwa, dass er das (eigentlich) und so (abstrakt doch) gar nicht sei, oder höchstens aufgezwungener Maßen. Die Klarstellung darüber ist einerseits sachlich, wegen ihres besonderen Inhalts aber immer auch im privatesten Sinn „persönlich“: Es wird damit der Subjektivität des einzelnen Menschen durchaus nahe getreten, weil er als Eigentümer in der Regel zu seinem Person-Sein sogar jenseits seiner bestimmten Eigentümer-Existenz steht, und es gar als Ehrentitel nimmt. So ist dem so *kritisierten* Menschen aufgegeben, mit der sachlichen Erkenntnis sein lieb gewonnenes, und gar als sein intimstes genommenes Person-Sein erst wieder aus sich heraus zu setzen, es als das zu nehmen, was es jenseits seiner individuellen Bildung dahingehend *nur* ist: Eine ihm – doch – fremde, weil einem anderen Inhalt als seinem materiellen Interesse dienliche Form von Subjektivität.

Deshalb diese ausführliche Klarstellung, was Person ist, wie sich das Verhältnis zu anderen Inhalten menschlicher Subjektivität darstellt und welche Höhenflüge an Widersprüchen solche Abstraktionen nach sich ziehen. Man wird hier auch die ganze Vielfalt der als „bürgerlich“ bisher – teils hochgelobten, teils abwertend gesehenen, aber immer – nur etikettierten Denk- und Verhaltensweisen nicht nur wieder-erkennen, sondern erklärt bekommen ...

Die christliche Weltanschauung kennt durchaus die Fragwürdigkeit dieser Instanz Person, sie hält sie allerdings für eine Errungenschaft (nämlich irrtümlicherweise ihre), und macht sie daher bis heute zum



Glaubensprogramm. Diese schon ältere kirchliche Vorstellung einer nach dem Ebenbild Gottes geformte Person am Menschen sollte einerseits ebenfalls nicht mit unserer heutigen Person verwechselt werden. Auch wenn andererseits das Christentum sich damit um die historische Herausbildung dieser Art Subjektivität verdient gemacht hat. Und überdies dieses Ideal selbst als nur geglaubtes Ideal auch der bürgerlichen Menschen dem Christentum seine bis heute immer wieder neu entdeckte Aktualität beschert.

Für sich weiß dieser christliche Personen-Kult mit seinem trotzigen Glaubensurteil: „Der Mensch *ist* Person“ zum einen keinen Grund für sein Tun außer die christliche Botschaft und hält das für ein Argument für die besondere Güte dieses damit angeblich absoluten Werts. Mit diesem Urteil über den gesamten Menschen liegt sie sowieso schon nicht richtig. Was der Mensch wirklich daran *hat*, Person zu sein, wird dann vornehm nicht zur Kenntnis genommen und geht so in Ordnung. Was er aber als eine solche darüber hinaus leisten *soll*, wird zum Pflichtkanon eines angeblich menschengemäßen Gemeinsinnes aufgeblasen. Diese Position weiß sich so *dem* – und nicht *den* – Menschen verpflichtet, und wähnt ausgerechnet in dieser Gattungsabstraktion den heiligen Geist an einer Harmonisierung auch der kapitalistischen Gesellschaft zur Gemeinschaft tätig.

#### **4. Verhältnis zu Hegels Begriff der Person**

Der vorliegende Begriff der Person weist Ähnlichkeiten zu Hegels Bestimmung der Person auf. Hier wie dort ist die Person als eine abstrakte Gestalt von einem Subjekt bestimmt, die ihre „erste Realität (...) in einer äußerlichen Sache“ (RPh § 41Z) hat, und so und nur so ihre „*Sphäre der Freiheit*“ (RPh § 41) gewinnt. Wie auch die Sache als nacktes nur-Objekt, nur-Meinige erst statt hat als Objekt dieser Variante von Subjekt.

Diese Koinzidenz ist einerseits nicht zufällig, geht es doch um die Elemente der bürgerlichen und – letztendlich dann auch – rechtlichen Subjektivität, die auch Hegel zur Kenntnis genommen hat. Dieser Begriff ist dennoch – wie auch nicht zu übersehen ist – nicht mit Hegels Person identisch. Da in der vorliegenden inhaltlichen Bestimmung der so abstrakten Subjektivität – als eine der *kapitalistischen Ökonomie* – ihr qualitativer Grund mit enthalten ist, auf der Hegel seine Bestimmungen der Person aus dem Willen schlechthin und ohne Grund erst konstruiert, erfährt Hegel eine inhaltliche Kritik.

Hegel hat zwar in dem zum abstrakten Willen geläuterten Person eine Kritik des alltäglichen praktisch zupackenden Willen formuliert und eine Art Subjekt als vernünftig empfohlen, das der staatlichen Souveränität sich verpflichtet weiß. Dass Hegel so diesen Willen als konsequent(er Weise dann auch) staatlichen formuliert, bedeutet umgekehrt nicht unbedingt, dass der Staat und sein Wille auch als der erklärende Grund für die Abstraktion zu so einem Willen bei den Untertanen anzusehen ist.

Das gerade von Marx-Kennern gerne geübte vereinnahmende Urteil zu Hegel, er würde – eigentlich, aber unbewusst und nur genialer Weise – die Subjekte der Tauschgesellschaft oder gar der kapitalistischen Ökonomie paraphrasieren, und seine geistreiche Theorie der Person würde durch die marxische Theorie schon (hinreichend) auf materialistische Füße gestellt, wird hier nicht geteilt. Da resultierte – um im Bild zu bleiben – eher eine kindische Kopffüßler-Gestalt.

Die schlichte Übernahme der hegelschen Terminologie, etwa bei „abstrakt freier Wille“ für den Inhalt der Kategorie Person und weiter für den Willen zum Eigentum, beinhaltet dann eben nicht unbedingt einen Begriff des Sachverhalts über Hegels idealistische Konstruktion hinaus.

Die Füllung des Terminus „abstrakt freier Wille“ mit allen bekannten Selbstbeschränkungen des demokratischen Untertanengeistes im Reigen der Konkurrenz beredet dagegen nur die Konsequenzen dieser Tat; und will im weiteren keine Gründe (mehr) dafür kennen oder nennen, sondern sieht und kritisiert dieses Verhalten nur noch abstrakt als grundlose Unterwerfung der bürgerlichen Individuen unter die übermächtige Instanz des Staates. Das gilt selbst dann, wenn dieser als „Verselbständigung ihres abstrakt freien Willens“ gekennzeichnet ist.

Die Person und ihre freien Handlungen sind erst mit den vorliegenden inhaltlichen Bestimmungen *nachgewiesenermaßen* die *notwendige*, also vorbestimmte Form der menschlichen, also dennoch freien Subjektivität bei der Verwertung von Wert. Gegen Hegel bestimmt sich die Person damit aber keineswegs als reiner Selbstbezug des Geistes *jenseits* aller seiner Inhalte, sondern gerade als – geistiger – Bezug auf sich als teilnehmendes Subjekt im sehr wohl bestimmten bürgerlichen Eigentums- und Produktionsverhältnis.

Mithin gilt entgegen Hegels Verlautbarung der Mensch als eine solche Person nicht deshalb, „weil er Mensch ist“ (RPh § 209A), sondern weil er Teilnehmer am bürgerlichen Wirtschaftsgeschehen ist. Dass dieses Person-Sein generell Geltung hat, und auch Menschen

Personen sind und genommen werden, wenn sie nicht zu dieser gesellschaftlichen Gruppe gehören, ist allerdings der Tat und Willkür des Staates geschuldet. Die mögliche Relativierung und Aufnahme wie Rücknahme dieses Geltungsverhältnisses durch den Staat, bedeutet eben keineswegs, dass der Inhalt Person seinen Grund in ihm hat. Anders ausgedrückt: Die Person erfährt ihre Bestimmung über den Gegenstand, für den sie im Eigentumsverhältnis einerseits Bezugspunkt als auch von ihm Abstraktion ist und sich trennt. Dabei zeigt sich eben als dieser Gegenstand der Abstraktion nicht wie bei Hegel der Wille generell des Menschen, wie er als freier rückbesinnend *für sich* Existenz gewinnt, sondern der Mensch als (schon) bestimmter, nämlich in seiner Eigenschaft als Teilnehmer am kapitalistischen Produktionsprozess. Der Akt der Abstraktion zur Person ist also der tatkräftigen Teilnahme an der bürgerlichen Gesellschaft zumindest inhaltlich und logisch nachgeordnet und bringt sie nicht erst als weitere, und gar als alleinige Geistestat (wie bei Hegel dargestellt) hervor. Der Mensch ist also nicht Eigentümer, weil er per se und etwa qua seiner genuinen Geistigkeit Person ist, sondern er ist dieses abstrakte Konstrukt Person, weil er durch seine gesellschaftliche Tat Eigentümer ist.

Zur Entlastung Hegels<sup>36</sup> mag man anmerken, dass die bürgerliche Person zu seiner Zeit noch gar nicht vollständig und durchgängig in dieser dünnen Abstraktion vorgelegen hat. Zwar mag der Wille zum Eigentum an Waren als Produkte und Natur jeder Art schon Konjunktur gehabt haben, den freien Lohnarbeiter gab es aber wohl erst rudimentär. Und die immerhin von ihm auch schon ahnend vorgefundene sittliche Seite des Eigentums war für Hegel nur durch eine im wahrsten Sinne idealistische Konstruktion herbei zu biegen – nachdem er sich gegen Kant von der staatlich inspirierten Pflicht als Erklärung dafür immerhin verabschiedet hatte.

## 5. Verhältnis von Person und Mensch

Der Wille zum Eigentum ist der Begriff der Person, ihr singulärer Gehalt. Dieser so selbstzweckhafte Inhalt ist losgelöst von allen anderen Eigenschaften, aber eben auch von anderen Willensinhalten eben des Menschen, der sich diesen abstrakten Willen zum Eigentum leistet. Und auch von jedwedem bestimmten Inhalt oder Gegenstand,

---

<sup>36</sup> wie auch anderer Denker der bürgerlichen Frühzeit, wie etwa Locke mit seiner Bestimmung der Person durch das Bewusstsein

zu dem ein Eigentumsverhältnis eingenommen werden will, wird dabei abgesehen. So ist das besondere Eigentumsverhältnis auch – jenseits dessen, Verwirklichung dieses abstrakten Willens zu sein – keines, was inhaltlich ein Anliegen der Person wäre. *In sich* kennt die Person jedenfalls nichts, was für diesen selbstzweckhaften Inhalt „Wille zum Eigentum“ als Grund oder auch Mittel, etwa zur Wahl des Gegenstandes oder zur weiteren inhaltlichen Gestaltung der Verfügung, erhalten könnte oder müsste. So ist weder der Wechsel des sachlichen Eigentums (in Kauf/Verkauf) noch die Ausweitung von Eigentumsverhältnissen zu neuen und anderen Sachen Drangsal der Person. Dazu ist die Person zu eindimensional, nämlich einfach qualitätslos über den schlichten Willensinhalt Eigentum hinaus.

Nichtsdestotrotz wird dieses punkthafte Vorstellungskonstrukt sogar zuweilen als Inbegriff des Menschen genommen, und lässt somit eine reichlich abstrakte Gestalt von einem Menschen erstehen. Dass so eine Chimäre vom Menschen dann doch vom materiellen Menschen unterschieden werden muss, muss allerdings nicht ohne weiteres in der Aufgabe oder einer Kritik dieser Abstraktionsleistung münden. Der darin befangene Geist leistet sich einen positiven Zusammenschluss der divergenten Pole durchaus auch als Überhöhung des konkreten Menschen: Würde.

Die Besonderheit des Gegenstandes, der da zur Person im Eigentumsverhältnis steht, ist der Person als Person also ebenfalls gleichgültig, sie gilt nur als beliebige, und somit allgemeine, eben: Sache; und so ist der Gegenstand nur und reines Objekt der Besonderheit des Subjekts Person – und eben damit seiner qualitätsarmen Subjekthaftigkeit. Der Gegenstand, in dem sich der abstrakte Wille zum Eigentum verwirklicht, hat nur den Charakter, äußerer Gegenstand eben ihres, der Person, eigenen Inhalts zu sein.

Und so ist das natürliche Menschsein ebenfalls etwas, was der Person als diesem ungerichteten Willen zum Eigentum nur als Material wie jedes andere dient.

Die Vorstellung, der Eigentums-Gegenstand wäre so „Mittel“ der Person, ist allerdings etwas missverständlich für diesen Inhalt; denn Zweck und Interesse kann man dem Inhalt Person im Sinne von menschlicher Kalkulation dahin gehend eben gerade nicht zuordnen. Vielmehr ist es so, dass die Selbstzweckhaftigkeit der Person einen so nicht geläufigen Begriff gesellschaftlichen Tuns beinhaltet; der von den Menschen allerdings durchaus als von allen seinen anderen Lebensäußerungen getrennte Sphäre, aber darin auch irrtümlicher

Weise als Mittel genommen wird. Also insofern in der Tat so etwas vorstellt wie eine (Hegelsche) Idee. Das eigene Person-Sein ist dem Menschen nämlich *das* vorausgesetzte Medium, um das besondere dingliche Eigentum erst zu seinem materiellen Mittel gedeihen zu lassen. Für sich ist das Person-Sein nichts, was für sich selbst schon den Nutzen erbringt, also kein direktes Mittel. Generell ist das Person-Sein eines Menschen Voraussetzung, um den Gegenstand als seinen in der Art und Weise zu haben, dass er ihn gesellschaftlich einsetzt, indem er ihn in fremde Hände übergibt und insofern materiell nicht selbst nutzt. Im speziellen Fall des Lohnarbeiters ist so das Person-Sein, diese geistige Distanzierung von sich, *die* Bedingung, unter der die eigene materielle Substanz nur zum Mittel werden kann. Das geht nicht ohne weitere Geistesakrobatik vonstatten.

Dennoch ist die Person als Wille zum Eigentum schlechthin immer noch Wille, also Tun und Ergebnis des menschlichen Geistes. Es gilt der menschliche Geist wenn schon nicht als Grund, so doch zumindest als materielle Voraussetzung. Der erste und nahe liegende Bezug der Person ist somit der auf den Menschen, und zwar des besonderen Menschen, dessen geistige Ausgeburt er doch ist. Allerdings verhält sich die Person als eben Eigentümer zum Menschen nicht nur als seine Voraussetzung, sondern ebenfalls als Realisierung seines eigentümlichen Inhalts Wille zum Eigentum. Und das unabhängig davon, dass – wie auch zunächst nur wir wissen – der Bezug auf die menschliche Existenz nicht per se, sondern speziell und nur als Lohnarbeitsverhältnis *der* Grund für die derartige Abstraktheit dieses Willens ist.

Von Natürlichkeit kann nach den bisherigen Ausführungen bei der Person einerseits überhaupt nicht die Rede sein – weder im Sinne einer gegenständlichen Existenz mit weiteren Qualitäten noch im Sinne von Selbstverständlichkeit, also sich von selbst erklärend. Dennoch bezeichnet die Rede von einer „natürlichen Person“ auch von der Person her einen reellen Sachverhalt. Nämlich den, dass *eine* mögliche Realisierung des abstrakten Inhalts Person sich beziehen kann auf den Träger dieses Willens zum Eigentum in seiner natürlichen Materialität. Aber mehr als die *Möglichkeit* – dass also (so gut wie) alle Menschen schon ihre Natur so weit beherrschen, dass sie den dafür geforderten abstrakten Bezug auf sich leisten *können* –, gibt die Person als der reine Willensinhalt nicht her. Weiter hat diese Vorstellung allerdings den Realismus auf seiner Seite, dass sich in der bürgerlichen Gesellschaft *tatsächlich* alle Menschen um ihres materiellen Wohls willen darum bemühen, diesen Inhalt Person an sich und darüber in einer wirkenden Einkommensquelle, und auch als

solche gegen andere wahr werden zu lassen.

Unterschieden ist dieser „natürliche“ Wille zum Eigentum damit nur von ebenfalls Personen, die nicht als (erste) Realisierung eine menschliche Gestalt wählen (können oder müssen), da deren Einkommen zwar ein Eigentumsverhältnis notwendig und möglich macht, aber nicht zu einem Menschen. So beinhalten sie zwar auch reelle Eigentumsverhältnisse, stellen damit aber nur ideell konstruierte und von daher nur juristisch relevante Willensträger vor; die allerdings neben ihrer Konstitution aus „natürlichen“ Personen auch immer eines menschlichen Ausführenden bedürfen.

Die Realisierung des Eigentumsverhältnisses *kann* zwar jeder menschliche Träger der Abstraktion Person *an sich selbst* leisten, aber weder kann sich damit die Abstraktion Person selbst klären, noch, warum dann auch Dinge über die Menschennatur hinaus in ein solches Eigentumsverhältnis zu stehen kommen.

Von einer Erklärung der Person aus dem Menschsein ist man damit sowieso weit entfernt – außer man will den Menschen von vornherein als so eine abstrakte Figur verstehen, dass sie auch mit der Person in eins fallen kann.

Alles in allem ist damit das Person-Sein als Selbstzweck, als Inhalt, der sich selbst erklärt und gebiert, vorgestellt: Der Mensch ist Person, weil die Person von Natur aus Mensch ist – und somit auch umgekehrt.

Dieser Gleichsetzung von Mensch und Person liegt weder ein entsprechender Begriff einer der beiden Seiten, also weder ein Begriff des Menschen noch der Person zugrunde, auch ein Schluss von anderen Bestimmungen und Begriffen auf das, was Person oder Mensch damit notwendig sein muss, liegt nicht vor. Diese Gleichsetzung hat jedoch die Form eines Urteils, exekutiert vom denkenden Mensch an sich selbst.

So ist in dem Urteil einerseits durchaus die Freiheit des Geistes praktiziert, im Inhalt des Urteils hat man sich andererseits nur dem durchaus eigenen, aber (wie wir wissen) gar nicht wissend und frei gewählten praktizierten Tun unterworfen.

Wie schon festgehalten, ist das Verhältnis der Person zum ihm zugeordneten (dann absurder Weise „eigene Person“ genannten) Menschen schlicht und nicht entwickelbar: eben Eigentum – da umgekehrt und tautologisch das Person-Sein sich eben dadurch bestimmt.

Zum umgekehrten Verhältnis des Menschen zur Person ist da schon mehr zu vermerken:

Zum einen ist das Person-Sein *die* praktisch vorgegebene *Bedingung* für die Erlangung *aller* weiterer Lebensinhalte des Menschen, noch vor dem primären das Person-Sein begründende sachlichen Eigentum, also den Einkommensquellen selbst. So ist das Person-Sein erstes – weil nur Vorbedingung, also vorausgesetztes – Lebensmittel des zu ihm sich ausdrücklich entscheiden müssenden Menschen, noch vor allen bestimmten Mitteln und gar Zwecken. Zur Erinnerung und nicht zu vergessen: Diese karge Lebensvoraussetzung ist eine solche nur in kapitalistischen Verhältnissen, weil es nur da die Person (als *conditione-qua-non*) *gibt*, für den Menschen generell ist das überhaupt nicht selbstverständlich.

Diesen Mittelcharakter hat und gewinnt das Person-Sein aber nur dadurch, dass eben dieser ganze Mensch sich umgekehrt bedingungslos und ohne Einschränkung zum Objekt dieser seiner eigenen Person macht, *sie*, und ihren Gehalt: Wille zum Eigentum, und *damit* auch den Gesamthalt kapitalistischen Wirtschaftens als *Selbstzweck* gelten lässt<sup>37</sup>.

*Das* ist der erste und zugleich permanente (Kraft-)Akt, den ein *bürgerlicher Mensch* (sich) leistet: *an sich selbst* die Person als *sein* abstraktes und gerade nicht mit ihm identisches, sondern *über ihn* als Mensch verfügendes Subjekt zu schaffen und weiter nicht nur gelten zu lassen, sondern diese nackte Person als getrennt von sich aktiv auch zu *sein*<sup>38</sup>. Allerdings eben *ohne* schon auf ein bestimmtes Eigentum und einen *bestimmten* gar materiellen Nutzen dabei zu reflektieren oder auch nur reflektieren zu können.

Entgegen der systematischen Ableitung ist das die historische, also im vorliegenden Fall von einzelnen Menschen die individual-biographische Abfolge. *Vor* der Erlangung eines veritablen Eigentums, das als Einkommensquelle eines solchen abstrakten Eigentümers bedarf, und vor der Nutzung eines solchen Eigentums für ein Einkommen und alle damit ermöglichten Freiheiten, steht die Herstellung eines

<sup>37</sup> Hier erklärt sich Hegels für sein Systemprogramm zwar nicht überraschende, aber doch Widerspruch provozierende hellsichtige Phrase: „Eigentum zu haben, erscheint in Rücksicht auf das Bedürfnis, indem es dieses zum Ersten macht, als Mittel; die wahrhafte Stellung aber ist, dass vom Standpunkte der Freiheit aus das Eigen-/tum ... wesentlicher Zweck für sich ist.“ (RPh § 45)

<sup>38</sup> Über die schlichte Dichotomie “Haben oder Sein“ ist dieser Lebensinhalt längst hinaus. Das Eigentum-Haben ist keinesfalls mit dem Hinweis zu desavouieren, nur Haben statt Sein zu sein. Schon mit dem Haben ist es da nicht weit her, *was* der Mensch damit *ist*, spottet dann jeder Beschreibung.

abstrakten Menschen an sich selbst. Diese Setzung der Person unabhängig von ihrem inhaltlichen (systematischen) Grund ist von daher wohl maßgeblich auch Urteil und praktische Tat des Staates in Recht und Erziehung (swesen). Die Rückführung und Festlegung dieser dann fertigen wie abstrakten Person auf ihren Grund wird wohl ebenfalls nicht der da wohl nicht sehr zielgenauen „persönlichen“ Moral des Bürgers überlassen: Der Staat besteht schon auf einer veritablen Einkommensquelle als Eigentum, sollen die Bürger von ihm nicht nur grundsätzlich, sondern auch weiterhin als Personen gelten gelassen werden. Diese Sachverhalte legen zwar nahe, im Staat und seinen Prinzipien auch den inhaltlichen Grund für die Person zu verlegen, dennoch sind diese von der logischen Abfolge nur *Dienst* an dieser vorgegebenen Subjektivität kapitalistischer Verwertung.

Die (hier vorliegende) systematische Begründung dieser Tat ist als solche nicht geläufig. Vielleicht würde man diese als bekannte dann doch nicht als seinen – guten – Grund dafür annehmen. Jugendliche Noch-nicht-Bürger haben keine aktuellen, sondern nur für die Zukunft geltende eigennützigen Gründe – also Argumente –, diese Abstraktion zur Person zu vollziehen. Mithin fällt diese Bildung der noch jungen Persönlichkeiten theoretisch in den Wertehimmel, wie praktisch in die erzieherische Gewalt <sup>39</sup>.

Das praktische Leben als der Zwitter Person *und* Mensch enthält in der Entfaltung des Kapitals die leidige Erfahrung, dass die materiellen Zwecke sehr konsequent nur nachrangig erfüllt werden, obwohl Eigentümer *und* dessen Gegenstand zu sein doch gerade als Mittel kreiert und gedacht waren. Gegenüber dem allemal geltenden, also sich durch alle Fährnisse erhaltenden oder maßgeblichen Inhalt der Person, die – wie festgehalten – wichtigste Existenzbedingung ist und deshalb erstes Lebensmittel darstellt, und von daher erster wie letzter Lebenszweck des Menschen zu sein *hat*, reflektiert er sich als Mensch dann konsequent und realistisch als Restgröße. Dieser Bewusstseinsinhalt ist – ganz substantivisch – *das Selbst*. Als von der Instanz der Person getrennter Inhalt all seines menschlichen Seins, also Tuns, Begehrens und Wollens ist er als Selbst zugleich ein zusammenfassendes, knappes, negatives Urteil über sich als Menschen – egal, welche weiteren Elemente in ihm sich sammeln.

---

<sup>39</sup> Dass diese Bildung zur Freiheit den Völkern nicht in den Schoß fällt, sondern einen Kraftakt bedeutet, war auch Hegel klar. Dennoch bzw. deshalb formuliert er sein überraschendes *Gebot* schon am Anfang seiner dennoch eine erklärende Ableitung sein wollenden Rechtsphilosophie: „*Sei eine Person ...*“ (§ 36 RPh), und „... und es ist *Pflicht*, Sachen als *Eigentum* zu besitzen, d.i. Person zu sein ...“ (Enz III, § 486)



Als wäre die Etablierung und Durchführung des Person-Seins nicht doch seine Tat (gewesen), geriert sich so der Mensch im „Selbst“ wie ein Opfer, das in dieser seiner Besonderheit nicht (hinreichend) zur Geltung komme. Soweit er darauf sinnt, diesen reinen Objekt-Status abzuschütteln, könnte er zwar auch darauf verfallen, sein dazu gehöriges Subjekt-Sein als Eigentümer aufgeben zu wollen. In der Regel will er aber nicht ausgerechnet sich als Person liquidieren, sondern ihre unbedingte Geltung materiell für sich nutzen. Die Ergebnisse dieses Bemühens geraten von lächerlich bis dramatisch.

Alles in allem ist dieses Schisma Grund für einen fatalen Kult der Individualität. Diese sollte doch auch im wirklichen Leben, auch jenseits und gegen die Person Geltung beanspruchen können. Zugleich ist dieses Programm die reine Ignoranz gegenüber dem, was der Mensch in der Person und ihre Anforderungen *ist*.

Der Bewusstseinsinhalt *Selbstbewusstsein* besteht – entgegen seinem wörtlichen Gehalt – (heutzutage) nicht in einer Kenntnis dessen, was das Selbst inhaltlich ausmacht; etwa realistisch in einer Auflistung von Eigenschaften, Vorlieben und Zielen eben dieses Menschen; oder begrifflich und ganz nüchtern, dass es gar nicht den ganzen Menschen, sondern eben die Restgröße des Menschen darstellt, wenn man die Person abzieht; oder weiter, summarisch und bei genauerem Hinsehen, dass sie eben nur abhängige Variable der kapitalistischen Verwertung darstellt. Es ist da überhaupt an keinen Inhalt gedacht, der qualitativ – etwa als richtig oder falsch – beurteilbar wäre. Vielmehr drückt sich da ein quantitatives Verhältnis dieser menschlichen Restgröße zur davon getrennten Person als Maßstab aus. Hier will sich der Mensch vergleichen mit und so Maß nehmen an der immer und gegen alle und alles gleichgültigen, da kriterienlos nur verfügenden Person, und dabei wird als Urteil festgehalten, wie sehr deren Chuzpe für den einzelnen Menschen als Gewissheit seiner menschlichen Eigenschaft verbucht ist. Entsprechend haben sich Menschen, die da ein wie immer auch ausfallendes Urteil über sich fällen, von der Realität (auch) ihrer Existenz geistig emanzipiert, und sind in dieser Freiheit nicht mit Hinweisen auf die Wirklichkeit zu beeindrucken.

Wird ein solches Urteil tätig gegen sich und die Welt, ist Präpotenz, Übergriffigkeit, Gewalt, aber auch ebenso unbegründete Selbstzweifel bis zur Selbstzerstörung, aber auch Unterwerfung angesagt.

Einerseits wird dieses große oder auch geringe, aber immer vergleichend quantifizierend messende „Selbstbewusstsein“ doch gerne auf den tatsächlichen materiellen Erfolg zurückgeführt, der sich

für einen Menschen über sein tatsächliches Eigentum einstellt. So kann und darf das „Selbstbewusstsein“ für alle nachvollziehbar und anerkannt zwar insbesondere bei Menschen besonders mächtig ausfallen, deren Erfolg sich gar nicht unbedingt nur auf die Leistung ihrer besonderen menschlichen Qualität zurückführen lässt: Unternehmer, Kapitalisten, Politiker etc. Gerade damit ist aber auch unabweisbar, dass diese Sorte Selbstsicht vom materiellen Erfolg sowieso unabhängig sich einstellen oder hergestellt werden kann, und so für alle Menschen als ideelles Gut taugt und praktikabel ist. Weiter gibt es sogar das auf die allgemein üblichen Geschäftsgebahren bauende Gerücht, dass der Erfolg in der bürgerlichen Konkurrenz nicht zuletzt auch von einem gehörigen Quantum dieses Gedankens als an sich durchgesetzter Eigenschaft herrührt.

Zwar bezieht und beruft sich ein solches Bewusstsein gerne auf die Anerkennung durch andere Menschen, und will diese mit ihrem Vorliegen zumindest einfordern – und gesteht sich damit doch nur die Fadenscheinigkeit dieses privaten und isolierten Größenwahns ein. Ein solches Urteil ist von der Anerkennung durch andere Menschen einerseits von vornherein emanzipiert, lässt sich aber zugleich durch Gestalten ähnlicher Frechheit gänzlich infrage stellen.

*Identität* ist eine Kategorie, die beim bürgerlichen Subjekt regelmäßig zur Sprache kommt. *Dass* dieser Terminus hier ganz selbstverständlich Verwendung findet, irritiert zunächst. Ist doch der gängigen Vorstellung die Differenz zwischen Person und Mensch eher abwegig, und vielmehr Mensch und Person sowieso als dasselbe genommen. Die Rede von einer Identität wird da einerseits geständig, unterstellt sie doch eine innere Geteiltheit des (angeblichen) „Individuums“, dessen Einheit sich mit der Identität erst herstellen möge. Allerdings wird andererseits diese Vorstellung einer Monade aufrecht erhalten, indem alle Qualitäten des Menschen der dünnen Abstraktion der Person gleich gesetzt werden: Identifizierung. Der Kraftakt der Gleichsetzung von Person und Mensch, genauer: des Menschen mit der eindimensionalen Person erklärt zum selben, was nie und nimmer sich auch nur gleich sein und werden kann, wähnt in *dem* Menschen (auch) die Person zu erkennen und ordnet der Person ihren menschlichen Träger zu.

Identität wird nicht wirklich daraus. Die Person bleibt als willentliche Ausschüttung des Menschen getrennt vom restlichen desselben, ist eben (für ihn wie über ihn) verfügende Instanz ohne Sinn und Verstand. Darin gibt sie sich zwar als Mittel des Menschen, ist aber immer beschränkter und nur sachlicher Verfügungsakt, vom sonstigen

Menschen getrennte Rationalität, die das nur sein kann nicht für sich, sondern vermeintlich für den Menschen, auf alle Fälle für ein anderes ....

*Persönlichkeit* ist das ewige Ideal dieser Identität. Soweit einige Menschen ihm nahe kommen, gestalten sie das Verhältnis von Person und Mensch halbwegs harmonisch. Das ist alles andere als selbstverständlich und lässt eher unangenehme Charakterköpfe erstehen.



## IV. Gesellschaft von Eigentümern – Konkurrenz und Staat

Die Ausstattung der Menschen mit sachlichem Eigentum und einer dazu gehörigen Person ist also nichts als ein Verhältnis, das ausdrücklich ausschließlich das einzelnen Individuum und den jeweiligen Gegenstand betrifft und nur als Willensverhältnis des jeweiligen Menschen zu diesem Gegenstand statt hat – auch wenn sich darin ein ganzes gesellschaftliches Verhältnis kristallisiert. Konsequenzen mit erheblicher Tragweite ergeben sich allerdings nicht nur innerhalb dieses Verhältnis zu ihrem Eigentum und im Binnenraum des Individuums. Diese besondere abstrakte Form von Subjektivität hat nämlich nicht nur ihren Grund und ihre Wahrheit in einer ihr logisch vorausgesetzten (aber nicht bewussten) Gesellschaftlichkeit; ein derart gestricktes Subjekt bedarf jenseits der vorliegenden inhaltlich begründenden Erklärung für ihre materielle Wirklichkeit einer besonderen Umgangsweise nicht nur mit den sich zugeordneten Dingen, sondern gerade auch mit anderen Menschen dieser Gesellschaft. Zwar ist das Verhältnis zu den anderen Menschen mit dem Eigentum endgültig nur noch sachlich, geht also einerseits über nichts als die verhandelten Dinge, und hat andererseits nur ein Kriterium: Grund und Zweck des Kontakts zu den anderen Menschen ist nur das eigene Wohl. Dennoch ist auch damit eine gewisse Beziehung auf das andere Subjekt notwendig. Allerdings kann das gemäß seinem Ausgangspunkt im Eigentum nur eine qualitativ bestimmte Beziehung auf die anderen Subjekte hervorbringen, deren Besonderheit ein weiteres, übergeordnetes Subjekt zu seiner Verwirklichung notwendig macht. Wie dieses übermächtige Subjekt – der Staat – dann auch diesen Beziehungen erst Geltung verschafft.

Diese damit aus der Taufe gehobene zusätzliche oder zweite Gesellschaftlichkeit transzendiert wegen ihres logischen Ursprung aus einem übergeordneten, weitgehend unbekanntem Imperativ („Heißhunger nach Mehrarbeit“) und seiner inhaltlichen gesellschaftlichen Durchführung („Verwertung von Wert“) diese Vorgaben mitnichten. Sie erweist sich vielmehr als die (entgegen der ersten, jenseits ihres Willens stattfindende, geronnene Gesellschaftlichkeit überraschender Weise nun von allen Mitgliedern dieser Gesellschaft) *gewollte* Verlaufsform dieses Imperativs. Der damit gegebene Gegensatz der Ausbeutung und der (von Marx darüber bestimmten)

Klassen bleibt zwar ebenfalls erhalten, wird aber als Gesellschaft von auf der Grundlage von Eigentum individuierten und sich darin so gleichen Subjekten dennoch mit anderen Inhalten gestaltet und transportiert dabei ein völlig anders geartetes Mit- und Gegeneinander.

## 1. Freiheit – für den Eigentümer

Person zu sein ist dem bürgerlichen Menschen nie und nimmer *der* Selbst-Zweck oder fremde, ganz andere Inhalt, als der er sich im Begriff letztlich erweist. Im Gegenteil, er nimmt – wie schon Hegel bemerkt hat – das Person-Sein als Mittel für sich als Mensch, für seine unmittelbaren materiellen Interessen, seine Zwecke. *Für ihn* gibt sich das Person-Sein als etwas, was es *an sich* – wie seine begründenden Bestimmungen aus der kapitalistischen Ökonomie ergeben haben – nie und nimmer ist und sein kann. Dabei ist allerdings durchaus geläufig, dass ihm dieses sein Person-Sein noch nicht einmal direktes Mittel, also kein Mittel für einen bestimmten Zweck sein kann. Vielmehr ist das Person-Sein nur Voraussetzung, aber auch Bedingung dafür, sich tatsächliche Mittel erst als seine zu zuordnen und so als materielle zu erschließen. Alle diese tatsächlichen Mittel, also selbst die Mittel an seiner unmittelbaren menschlichen Existenz selbst, die er zur materiellen Teilhabe am kapitalistischen Reichtum bedarf, sind es in der Tat nur, soweit sie nicht schlicht gehabt und selbst materiell genutzt werden, sondern nur als Eigentum für ihn sind, und gerade im materiellen Besitz anderer existieren.

Der bürgerliche Mensch kann speziell diese seine Geistesleistung der Abstraktion zur Person zu recht (und dennoch fälschlicher Weise) ganz und gar *nur* als *sein Mittel* nehmen. Denn sie besteht ja lediglich in der Vornahme einer schlichten Unterscheidung an sich selbst, nach einer – für sich – harmlosen Abstraktionstat und einer – somit – unbefangenen Stellung zu sich selbst; und das alles eben innerhalb der eigenen menschlichen Individualität, und ausdrücklich noch ganz ohne Bezug nach Außen. Allerdings ist mit dem Personsein als nur Voraussetzung für Eigentum die Entfernung von tatsächlichen Mitteln und gar verfolgten Zielen schon sehr sinnfällig. Es ist bekannter Maßen mit dem Personsein für sich noch keine Handhabe für materiellen Genuss gewonnen, so dass Zweifel an dem Mittelcharakter dieser Gedankenfigur durchaus möglich sind und sogar nahe liegen. Das ficht alle praktisch erfolgreich tätige Personen im zweckmäßigen Umgang mit ihrem Eigentum dann wiederum nicht

mehr an, weil sie damit auch das Personsein zum tatsächlichen Mittel haben werden lassen. Nur der vorliegende *Begriff der Person* könnte begründete Zweifel und praktische Distanz zu dieser eigenen Kreatur entstehen lassen.

Diese sich als solche selbst bewussten Eigentümer sind – wie wir nun wissen – zwar alles andere als Naturgegebenheiten. Mit der Negation bzw. der Ignoranz gegenüber dem gesellschaftlichen Inhalt und Grund ihrer Eigentümer-Existenz beziehen sie sich aber als Personen auf allen gesellschaftlichen Inhalt der bürgerlichen Ökonomie als sachliche Gegebenheiten, nämlich als das, was sie in dieser eben sind: Ware, Geld usw. in der ihnen eigenen Gegenständigkeit. Ausdrücklich werden diese nicht als Ergebnis gewollter gesellschaftlich zusammenwirkender Arbeit genommen – auch nicht als ihnen oktroyiertes Verhältnis –, sondern getrennt vom eigenen – wie auch dem anderer – Willen und Tun als reines, objektives Ding. Nur als so eine Sache und objektiv *ist* alle Gesellschaftlichkeit, und deshalb auch subjektiv als solche bekannt und gewollt. Und deshalb und als solche ist sie gar nicht mehr irgendeines Menschen Zweck, also ein Inhalt, der für sich gewollt und geschätzt wird – oder auch als solcher missbilligt werden kann. Als eine in so einer Sache geronnene Tat *kann* sie sich schlechterdings *nur* als Mittel darstellen – allerdings nun eben lediglich des jeweilig verfügenden Eigentümers.

So bekommt selbst das Kapital als zwar ordnende und Maß gebende Instanz dennoch den Status eines simplen gegenständlichen Mittels seiner jeweiligen Eigentümer. Verdächtigende wie moralische Urteile gegenüber so einem Eigentümer, Charaktermaske, da Kapitalist als Lebenszweck zu sein, betreffen ihn einfach nicht (mehr). Und umgekehrt ist nicht zuletzt damit auch die Arbeiterexistenz in ihrem materiellen Dasein zum gegenständlichen Mittel geraten, die ihren Dienst am Kapital und am Heißhunger nach Mehrarbeit nicht etwa im Knechtszustand verrichtet, sondern selbstbewusst als ebenfalls Eigentümer ganz im Sinne *ihres* ureigenen materielles Wohls befürwortet und dirigiert. Der Mensch als Lohnarbeiter ist zwar nach wie vor das einzige Mittel seiner selbst, das er ebenso voll und ganz in den Dienst am Kapital geben muss. Aber ihm und allen anderen Erwerbstätigen der bürgerlichen Ökonomie ist in der Person ein zusätzliches, von diesem Dienst scheinbar befreites Mittel an die Hand gegeben und so die Möglichkeit eröffnet, gesellschaftlich frei zu handeln. Gerade als so souveräne Kreaturen leisten alle erwerbstätigen Menschen nichts als die oben genannte Dienstbarkeit.

So emanzipiert sich mit der gesellschaftlich etablierten kapitalistischen Verwertung der einzelne Mensch – als jetzt privater Eigentümer von allen möglichen Dingen – von allem unmittelbaren und gewussten gesellschaftlichen Inhalt und Bezug, ausgerechnet *weil* diese eine anonyme wie allumfassende Gesellschaftlichkeit des Heißhungers nach Mehrarbeit fraglos und sachlich statt hat. Ganz frei und ohne äußere Zweckbestimmung (wenn darin auch gerade befangen) steht dieser bürgerliche Mensch für sich, aber auch nur mit seinem Eigentum als solcher so da, und hat damit und deshalb keinerlei Bezug zu und Rücksichten gegen die anderen Menschen.

Zwar ist damit in erster Linie die Person am Menschen selbst frei gesetzt, frei auch von allen Qualitäten außer Subjekt im Eigentumsverhältnis zu sein, und so potentiell anmaßend und beanspruchend gegenüber allem und jedem in der Welt. *Alles*, gleichgültig und ohne Rücksicht auf irgend welche inhärenten Qualitäten kann ihm mittelnde Sache sein<sup>40</sup>. So verwirklicht die einzelne Person sich ausschließlich und ausschließend gegen andere seiner Art im gegenständlichen Eigentum, und ist für sich unfähig zum Bezug auf oder gar Kompromiss mit anderen Menschen oder gar Personen.

So ist *so einer Person* (also nicht etwa, wie Hegel einmal meint, jedem Selbstbewusstsein) nicht nur jedes Ebenbild ihrer selbst (im wahrsten Sinne des Wortes) ein Un-Ding; die andere ebenfalls Person ist – auch durch die Infragestellung des eigenen Zugriffs auf die (und damit alle) Sachen – eine existenzielle Bedrohung, eine Infragestellung der eigenen Person.

Da aber der praktisch orientierte, materiell an seinem Wohl interessierte Mensch diese Sorte Subjekt aus sich heraus setzt und die Person so ganz seine Kreatur ist und bleibt, ist das Moment der Beliebigkeit und Maßlosigkeit der Person kein treibendes. Aus sich heraus hat die Person kein Motiv und keinen Drang, nur irgendein Ding als seine Sache zu nehmen oder zu lassen.

So widerfährt dem (dazu gehörigen) Menschen so einer Person *mit* dieser ebenfalls eine Art bedingter Befreiung – so er sich eben als Eigentümer bzw. seine Person als getrennt von sich als erstes Mittel, und somit Voraussetzung und Lebensbedingung für sich als Mensch nimmt. *Mit* dem Eigentümersein befreit sich die materielle und

---

<sup>40</sup> So paraphrasiert schon Stirner dieses Format einer Ich-Person, was als Willen ohne den Eigentumsinhalt nur abstrus anmuten kann: „Darum ist es notwendig, dass Ich nichts mehr als *Mensch* in Anspruch nehme, sondern alles als Ich, dieser Ich, mithin nichts Menschliches, sondern das Meinige, d.h. nichts, was Mir als Mensch zukommt, sondern – was Ich will und weil Ich's will.“ (Max Stirner: Der Einzige und sein Eigentum, Stuttgart 1972, S. 310)



individuelle Subjektivität getrennt von gesellschaftlichen Inhalten zum Selbstzweck und nimmt potentiell die ganze Welt als Mittel für sein individuelles Wohl in Angriff. Allein durch diesen schlichten Akt der Hinnahme und Anerkennung von zunächst nur *seinem* Eigentum als Eigentum und *seiner* dazu gehörigen Person will auch eine Beschränkung des individuellen Wohls, des berühmten und immer und allseitig erstrebten Glücks, nur noch am gegenständlichen Mittel selbst, also dem einzelnen gegenständlichen Eigentum theoretisch und praktisch wahrgenommen werden. So ist dieses Zwitterwesen individuierter Eigentümer in dieser seiner besonderen Gestalt von einem Menschen frei. Die gesellschaftlich etablierte theoretische Trennung von der Bedingung dieser Art Freiheit lässt alle möglichen wahnhaften Vorstellungen davon gedeihen, die ihre regelmäßige wie enttäuschende Festlegung auf die jeweiligen Mittel nach sich zieht, auf die gesellschaftlich ermächtigt und staatlich anerkannt tatsächlich verfügt werden kann.

Zwar wird über die Beschränkung der Mittel die materielle Freiheit so doch wieder unterscheidbar und messbar, kann korreliert werden mit dem Maß an allgemeinem Äquivalent, über das per se als Vermögen oder qua Einkommensquelle verfügt wird. Und fällt selbstverständlich für die Menschen besonders üppig aus, die etwa gar nicht auf das eigenen Menschsein als Mittel für sich angewiesen sind, sondern Gegenstände ihr eigen nennen können, die außerhalb ihrer biologischen Individualität Existenz haben und als solche im ökonomischen Stoffwechsel schon Lebensmittel in Form von Geld abwerfen. Schonmäßiger gerät die Freiheit für Menschen, die nur über sich selbst verfügen und ihre maßgebliche Lebenszeit damit verbringen müssen, als Eigentum für sich materiell zu wirken, indem sie unter fremdem Kommando und für fremden Zweck arbeiten. Und selbst diese magere Freiheit kann den Menschen – unter Erhaltung und Respektierung seiner Person – entzogen sein, wenn er nicht einmal sich selbst als Einkommensquelle nutzen kann (Arbeitslosigkeit, Krankheit...) oder darf (Ausländer, Gefängnis...).

So ist der Mensch um seines endlichen materiellen Wohles willen zwar nicht maßlos wie die Person an ihm, sondern Maß nehmend an seiner materiellen Bedürftigkeit, und deshalb ebenfalls erpicht auf einen mehr oder weniger großen Brocken an gegenständlichem Reichtum. Der zugrunde liegende Gegensatz (i.e. Arbeit für die Verwertung von Wert) ist allerdings so auch ohne Ausdruck in Geld endgültig aus dem Gesichtsfeld verschwunden und zu nichts als einem *Unterschied* der Quantität an materiellem Reichtum geraten, den es

unabhängig von oder höchstens in der Anonymität des Marktes gegen all die anderen Individuen zu erringen gilt.

Diese Freiheit ist weder beschränkt noch „nur formal“ zu nennen, weder in Bezug auf den ganzen Menschen noch im Verweis auf die inhaltlichen Unterschiede und Zwänge, die sie transportiert, noch wegen der gesellschaftlichen Beschränkung und Festgelegtheit, die sie insgesamt enthält. Im Willen zum Eigentum und seiner Verlaufsform bekommt der gesellschaftliche Titel Freiheit vielmehr seine inhaltliche Bestimmung – am weitesten gehend im abstrakten Willen zum Eigentum.

## 2. **Dieselbigkeit der Eigentümer – in der Person**

Die jeweilige Besonderheit des einzelnen Menschen einschließlich seiner Willensinhalte wandelt sich mit Zeit, Ort und Umgebung seiner Existenz. Er ist weder materiell noch vom Selbstverständnis noch von seinen Zielen und Interessen je der Selbe, der er gerade erst noch und nach seiner gesamten Biographie war. Die reine geistige Bewusstheit der Dieselbigkeit des Individuums („Ich“ und „Selbstbewußtsein“) ist in der Stiftung derselben schon für sich nicht eindeutig. So kann sich schon das Individuum selbst nicht zwangsläufig aller seiner Taten erinnern das sein, aber die gesellschaftliche Umgebung kann sich schon gar nicht der Dieselbigkeit ihres Mit-Gesellschafters qua Ich-Bewusstsein sicher sein. Eine derartige Identifizierung, also identisch setzen der jeweils anderen Subjekte in ihren ganz verschiedenen Taten ist jedoch notwendig, um jeweilige Handlungen gegenüber Sachen wie Personen im Reigen der sozialen Kontakte eindeutig zurechenbar zu machen und Haftungsklarheit gegenüber den (anderen) Eigentümern her zu stellen. Die allumfassende gesellschaftliche Verbindlichkeit, die der Umgang von Eigentümern untereinander erfordert, bedarf einer Gewähr jenseits von launig gewählten Willensinhalten und selbst gegenüber der Besonderheit und Einzelheit sachlichen Eigentums.

Eigentumsverhältnisse eines Menschen zu verschiedenen Gegenständen sind zunächst Willensbezüge auf jeweils diese Gegenstände, und sie sind darin formell gleich, nicht allerdings inhaltlich. Sicher nicht gleich sind sie nämlich bezüglich des Objekts, da schließen sie sich ja ausdrücklich gegenseitig aus. Nun ist die Frage, ob sie gleich etwa bzgl. der Subjektseite sind und sein können. Derselbe Mensch ist zwar schon gemeint. Aber da der Eigentümer mit unserer Bestimmung (nicht nur beim Lohnarbeiter) eine Trennung vom Menschen erfahren hat, und nur als bestimmter Willensakt neben der sonstigen Existenz des Menschen vorliegt, ist die Identität verschiedener Eigentums-subjekte fraglich (geworden).

Ein Beispiel zur Erläuterung dieser Überlegung: Ein Lohnarbeiter, der etwa auch ein Mehrfamilienhaus hat und vermietet, und natürlich auch über ein Sparkonto verfügt, ist so 1. Eigentümer seiner selbst und 2. Eigentümer des Wohnhauses, 3. Eigentümer eines verliehenen Geldbetrags. Ein Eigentumsverhältnis dieses Menschen liegt mithin dreifach vor, aber schon wegen der verschiedenen Gegenstände auf jeden Fall bzgl. des Verhältnisses selbst nicht in eins fallend. Weiter ist aber auch zunächst unklar, wie denn diese verschiedene Sorten Eigentümer oder Subjekte sich zueinander verhalten. Der Eigentümer

am Lohnarbeiter ist festgelegt: Er muss der abstrakte Willensbezug auf sich als Mensch sein. Der Eigentümer des Mietshauses und der des Sparkontos hat da aber noch mehr Möglichkeiten: Hier kann der ganze Mensch (soweit er nicht in der Fabrik weilt) als Bezugssubjekt und so als Eigentümer firmieren, er *kann* sich aber auch auf den abstrakten Willensbezug – auf den Eigentümer neben sich – zurückziehen. Er muss es allerdings aus dem eingegangenen Verhältnissen heraus nicht notwendig tun.

Und auch für die mit den Waren bzw. das Geld des Tauschakts gegebenen Eigentumsverhältnisse und Eigentümer (wenn es denn mit der kapitalistischen Produktion solche sein müssen) ist es keineswegs gewiss, ob jenseits des getauschten oder ge/verkauften Gegenstands der Eigentümer eine Dieseligkeit erlangt. Die Identität der zwei Subjekte wird hier zwar unterstellt oder qua Anschauung festgestellt. Der Tausch ist ohne eine Dieseligkeit des Eigentümers (nicht nur im Menschen, sondern) in *einer* Person allerdings auch nicht vollziehbar. Sonst hätten wir zwei gerade bei dieser Tauschtransaktion verschiedene Eigentümer, die zunächst nichts miteinander zu tun hätten: Der Eigentümer der Ware vor der Transaktion wäre ein anderer als der Eigentümer des eingetauschten Geldes nach der Transaktion (und umgekehrt).

Diese Abstraktion zum Eigentümer sans phrase, also zum *einen* Eigentümer *aller* seiner Verfügungsgegenstände wie auch Einkommensquellen (summarisch: *Vermögen*), ist erst im allseitigen, abstrakten Subjekt der Revenuequellenebene angelegt, aber keineswegs im Willensinhalt Eigentum schon erfüllt oder gar zu verwirklichen. Diese innere Ver-„einheitlichung“ des in den Revenuequellen, und erst recht noch bzgl. schlichten Dingen, noch als verschiedene angelegten Eigentümer wird letztlich erst als äußere Festlegung Notwendigkeit für ihn gewinnen.

Erst dieses *eine* Person Sein als von aller Materialität sowohl des einzelnen gegenständlichen Eigentums als auch von den besonderen Qualitäten seiner menschlichen Existenz unabhängige Instanz, schafft und erhält am Menschen eine lückenlose Kontinuität in einer objektiven Identität, einer reinen und eindeutigen Ein-heit, die der Mensch ohne diesen abstrakten wie auch gerade nur deshalb übergreifenden Geistesinhalt Person nur schwerlich imstande wäre aufrecht zu erhalten.

Identität wird so zu etwas, was über eine willentliche Besetzung eines Inhalts durch das menschliche Individuum hinausgeht. Erst an der so vom Menschen getrennten Person kann eine Identität mit sich selbst

im Sinne von Dieseligkeit am Menschen hergestellt werden, die über die zeitliche wie örtliche Punkthaftigkeit der materiellen Lebens- und Willensmomente – wie sie auch noch in der Warenhüterexistenz vorliegt – hinausgeht. So kann dieses punkthafte Subjekt umgekehrt Grundlage sein für eine verlässliche Dauerhaftigkeit von Eigentumsverhältnissen wie auch einer zweifelsfreien Haftbarkeit dieses nur mehr einen Subjekts mit seinen gesamten verschiedenen Vermögenselementen. Auch die Aufgabe des Eigentums- wie des Besitzverhältnisses zu jeden bestimmten Ding ist nur einer Instanz möglich, die nicht an der einzelnen Sache so hängt, dass sie durch sie noch eine qualitative Festlegung erfährt. Die Unteilbarkeit, die dem Menschen als angeblichen „Individuum“ angedichtet wird, wird hier an der Person des Menschen wahr: Die Person kann – auf was immer sie sich als Willensakt bezieht – nur eine sein.

In den historischen Anfängen der bürgerlichen Geisteszustände wurde über dieses Moment einer Dieseligkeit des gesellschaftlichen Subjekts durchaus gerätselt, ausgiebig reflektiert und es zu ergründen versucht (Locke). Mehr als die zeitliche Kontinuität des Ich-Bewusstseins wurde als Grund dafür damals nicht identifiziert. Dass damit aber nicht die Substanz einer verlässlichen Instanz identifiziert war, wurde – und wird immer noch – nicht zuletzt an den Verrückten zur Kenntnis genommen.

### **3. objektive Gleichheit – der Personen**

Die Person lässt aber nicht nur an *einem* Individuum eine Gleichheit im Sinne der Identität des Subjektseins wahr werden, auch *untereinander* besteht zwischen verschiedenen Personen eine Gleichheit, wenn auch nur in dem Sinne, dass sie ebenfalls nur punkthafte und sonst leere Existenzen des Willens zum Eigentum vorstellen. Diese Gleichheit besteht nur objektiv und von außen her. Die Personen sind nicht gleich durch die Willensstat der jeweils anderen Menschen selbst, es besteht keine Gleichsetzung durch diese Subjekte selbst.

Die Menschen *als Menschen* dagegen, als eben mit einzelnen Willensinhalten und materiellen Eigenheiten ausgestattete Individuen können weder identisch noch gleich sein noch es durch irgendeinen Akt werden. Schon in dem, worüber sie über ihre Person als Eigentum verfügen, sind sie eben gerade verschieden. Zum einen sind sie Eigentümer der verschiedensten, vielleicht der gleichen, aber allemal

nicht derselben Dinge, die zwar allesamt mit dem Kapital und unter der Fuchtel des Kapitals zirkulieren, aber darin als verschiedene und besondere ihre jeweilige Bedeutung für es haben. Zum anderen sind sie als Menschen in aller Besonderheit jeweils so eigen und benutzen auch irgendwelche Dinge nach ihrer jeweils besonderen Willkür. Gleichheit ergibt sich da als objektive entweder nur unter Absehung von aller Besonderheit, so gewinnt man nur eine sehr substanzlose Gleichheit. Oder man findet die Gleichheit nur als Zufälligkeit einzelner Eigenschaften; so kann man jede Menge Gleichheit durch Subsumtion unter beliebige Gemeinsamkeiten der Menschen soziologisch herbei zaubern: Sie essen, reisen etc. und sind sich darin sicherlich, aber auch nur bzgl. dieser Eigenheiten, mithin belanglos gleich.

In der bürgerlichen Gesellschaft – und nur in ihr – gibt es in der Person diese *eine* Besonderheit, die eben alle Menschen – als Teilnehmer des bürgerlichen Wirtschaftens – aufweisen: Tatsächlich ununterscheidbar sind die Menschen eben als Personen, in ihrem nackten Willen zum Eigentum (zu welchem auch immer). Gerade da sind sie derart punkthaft als Eigentümer sogar jenseits ihres besonderen Eigentums einschließlich ihrer menschlichen Existenz und Qualität bestimmt. Zumindest in ihrer Qualität als Eigentümer sind sie gleich, mithin nur in der allseitigen Subjektform ihrer jeweiligen Dienstbarkeit für das Wachsen und Gedeihen des kapitalistischen Zwecks, jenseits der Verschiedenheit dieses Dienstes. Allerdings sind die bürgerlichen Existenzen so identische Figuren zwar durch ihre Teilhabe am Produktionsprozess aber sie sind solche nur jeweils für sich, also objektiv lediglich durch die Stellung ihres jeweiligen Eigentums zu ihnen, aber keineswegs durch die Tat oder den Bezug der anderen ihnen gleichen Gestalten auf sie.

Diese Eigentümer sind also in ihrem Willensakt der Verfügung, aber zugleich immer nur von diesem äußeren Maßstab aus gleich. Es findet hier (noch) keine gesellschaftliche Tat der Gleich-Setzung oder Anerkennung als Gleiche statt, für sich sind sie als diese Eigentümer immer noch einzelne, und als solche verschieden von anderen Eigentümern, einzigartig ausgerechnet gerade durch das sachliche Eigentum, das nur als besonderes dem verfügenden Subjekt trotz dessen Allgemeinheit eine eben solche Besonderheit verleiht. Mit der es als Person allerdings nichts anzufangen weiß, als Mensch jedoch seinen materiellen wie ideelen Nutzen ziehen zu können meint.

Die Gleichheit der Eigentümer besteht damit auf jeden Fall *nicht* in

der quantitativen Wert-*Gleichsetzung*, die ihre jeweilig eigentümlichen Gegenstände als Ware im Tausch für Geld erfahren. Auch wenn (nach Marx) die Werte der Waren nur als gleiche Geltung haben, eine schlichte und bequeme Analogisierung mit der Ware *erklärt nicht* die Gleichheit der Subjekte in der bürgerlichen Gesellschaft, noch macht sie diese wahr. Vergleich muss zwar statt haben können im sachlichen Eigentum, d.h. im Objekt des Eigentumsverhältnisses, den Dingen, die veräußert werden. Da werden Unterschiede festgestellt nach dem Maßstab der Verwertbarkeit, und so ihre Wertigkeit in Geld bestimmt. Da kommen aber gerade sehr verschiedene Beträge zustande, die der Qualität der verkauften oder verliehenen Gegenstände darüber hinaus allemal äußerlich sind. Dass diese Gegenstände nach einem Maßstab der Wertigkeit verglichen und gleichgesetzt werden, hat mit der Gleichheit von Warenhütern und Eigentümern von Revenuequellen nur entfernt und gemäß der hier dargelegten Bestimmungen zu tun. Es nützt auch nichts, den Tausch von Waren zu Werten als Grund für die Vorstellung der und den Willen zur personalen Gleichheit zu bemühen. Weder wissen die Akteure des Handels um einen Tausch zu Werten noch (wie wir gerade auch mit Marx wissen) findet gerade im Kapitalismus ein Tausch zu (den von Marx gefassten) Werten statt <sup>41</sup>.

#### **4. Gleichgültigkeit und Gegensatz der Individuen**

Mit Eigentum und Person erstet eine gesellschaftlich formierte private Welt, eine Agglomeration von privaten Individuen, die neben einander und unabhängig wie beziehungslos zueinander existieren. Mit der gesellschaftlich vorgegebenen und angenommenen Person ist das Individuum ganz für sich, und hat selbst mit Dingen außerhalb seiner selbst nur sich im Sinn. Ein Sein für andere, eine Gesellschaftlichkeit als Zweck, oder gar die zugrunde liegende Gesellschaftlichkeit als gewollte, sind hier ausgeschlossen, eine schlichte Hingabe von sich oder einer Sache ist nicht von dieser Welt. Das gilt selbst für die Willensakte, in denen die Menschen meinen, diese Sphäre zu transzendieren: Auch Schenkung und Liebe sind als Willensverhältnis von Personen zu gestalten, sollen sie vor der feindlichen Umwelt Bestand haben.

In diesem Sinne freien Menschen ist alles und jeder auf der Welt

---

<sup>41</sup> Vielmehr bestimmt auch Marx mit der Kategorie des Produktionspreises eine andere Verhältnisgröße des Austauschs.

gleich gültig und recht als Mittel für das individuelle materielle Wohl, so es dieses nur befördert. Ob aber von all den Dingen der Welt überhaupt eines (bzw. welches davon) tatsächlich Mittel für das Individuum darstellt, ist zum einen weitgehend mit der Qualität und Quantität der Dinge entschieden, zu denen man gerade schon im Eigentumsverhältnis steht. Wenn das Vermögen an Lebensmitteln bzw. an allgemeinem Äquivalent für alle Gebrauchsgüter nicht unerschöpflich ist, ist des weiteren die Kontinuität des Wohls davon abhängig, dass von den Dingen, die man sein eigen nennt, auch zumindest eines als Einkommensquelle wirkt.

Allerdings ist selbst mit dem Verfügen über irgendwelche Dinge und selbst Geld oder über eine (nur mögliche) Einkommensquelle das individuelle Wohl wiederum keineswegs schon erfüllt und garantiert.

Schon die Erlangung der Gebrauchswerte über Tausch und Kauf/Verkauf machte deutlich, dass die Beschränkung, die mit dem bestimmten sachlichen Gegenstand, über den gerade verfügt wird, gegeben ist, dafür transzendierte werden muss. Und die Verwendung der Einkommensquelle als Einkommensquelle kommt nicht ohne Abmachungen mit anderen Personen aus. Hier muss insbesondere eine Vereinbarung gerade über einen verleihenden Verzicht auf die Materiatur der Einkommensquelle geleistet werden, soll sie als Einkommensquelle überhaupt zur Geltung kommen: Geld, Natur und der Mensch müssen in das Regime der anleihenden Person gegeben werden, und der Unternehmer muss den Arbeiter schon Hand an die Produktionsmittel legen lassen, damit das Eigentumsverhältnis getrennt vom nun lediglich gewährten Besitz überhaupt wirklich werden kann.

Die anderen Menschen sind darüber hinaus nicht nur irgendein Mittel für die Verfolgung seiner jeweiligen sehr menschlichen Ziele. Sie sind – im Gegensatz zu den willenlosen Dingen – eben keine Sachen, die per Willensentscheid angeeignet werden können. Angesichts all der Dinge, die schon in (meist eben fremde) Eigentumsverhältnisse zu stehen gekommen sind, sind die anderen Menschen mit ihrem Willen die massiven wie auch die einzigen Beschränkungen, auf die ein bürgerlicher Mensch als eben auch Eigentümer überhaupt stoßen kann. Grenzen sind sie – bei genauerem Hinsehen – nicht einmal nur als Menschen, sondern v.a. als die um die Sachenwelt konkurrierenden Eigentümer, die sie für sich eben ebenfalls schon sind.

Das schließt selbstverständlich auch alle anderen Menschen ein, mit denen man als Eigentümer zwar in einer Willensabstimmung schon überein kommen muss, aber als dieser individualisierte Eigentümer



die anderen Menschen zugleich als nichts als ein Vermittelndes seines Zugriffs auf die Welt erfährt.

So bedeutet die Verfolgung seines Wohls als Eigentümer notwendig nicht nur eine Gleichgültigkeit untereinander, sondern mündet auch in einem Gegensatz zu den anderen Menschen. Dieser Gegensatz hat zwar in dem ewigen Drang nach lebendiger Mehrarbeit, das den Kapitalismus auszeichnet, seine Grundlage sowie sein vorantreibendes Moment. Von deren (nur begrifflichen) Inhalt und etwa klassenordnend gewussten Gegensatz ist dieser damit gewollte Widerstreit aller (Personen !) gegen alle (anderen Personen !) dann aber weit entfernt.

Die verschiedensten menschlichen Beziehungsgeflechte, individuelle Erwartungen und Besonderheiten, Kalkulationen und Kunstgriffe, die den Eigentümern als Menschen zur Verfügung stehen, aber auch mit ihren jeweiligen Sachen gegeben sind, werden bei diesem Widerstreit in Anschlag gebracht. Dabei können die vereinzelt Individuen auch über ihren Schatten springen und Interessenkoalitionen verschiedener Eigentümer bilden, um das Ergebnis an individuellem Wohl zu optimieren – angefangen bei Ehe und Familie über Freundschaften, Seilschaften jeder Art, Konfessionen, „Interessengruppen“ wie Gewerkschaften, Regionalismen, Parteien, Nationen... Und aus demselben Grund eben diese Gemeinschaften auch (wieder) auflösen. Diese Vielfalt der Beziehungen in einer Ökonomie wird gerne sachlich bis in die letzte Einzelheit nacherzählt – sei es als Biographie, Familien-, Berufsgruppen-, Regional-, Branchen- oder Firmen- und Nationalgeschichte oder auch dasselbe unter dem Titel Klassenkampf. Dem Begriff der Angelegenheit ist damit auch dann nicht gedient, wenn darüber klassifizierende Einteilungen vorgenommen, Vor- und Nachteile benannt und so Unterschiede bis Gegensätze wahrnehmbar gemacht werden. Es ist nie der Begriff des gesellschaftlichen Tuns, also der Gegensatz der Verwertung und damit der Dienst am „Hunger nach Mehrarbeit“, der da mitgeteilt wird, sondern im besten Fall der Verlauf eines Gegeneinander der verschiedenen (Sorten) Eigentümer, meist aber eher Sammelbiographien der Menschen, die dabei involviert waren.



## 5. Anerkennung – von Person und ihrem Eigentum

Diese sich im Bezug auf die jeweils eigene Sache so gleichen Gestalten sind einander fremd und betreiben ihr jeweiliges Geschäft nur für sich und ihr Wohl und gegen die anderen Individuen. Gerade dabei sind sie aber auf einen Bezug aufeinander angewiesen. Dieses gesellschaftliche Miteinander – oder eher besser: Gegen-einander – mündet mithin nicht in einer Robinsonade der betroffenen Individuen, sondern resultiert (schon vom inhaltlichen Ausgangspunkt her) im gesellschaftlichen Umgang dieser so ebenbürtig einander feindlich gesonnenen Individuen.

Die erste und essentielle Berührungsform bei diesem Umgang ist die Anerkennung, sie ist notwendige wie bleibende Voraussetzung für alle weiteren gesellschaftlichen Taten, also auch die Transaktionen, die den logischen Grund für das Person-Sein darstellen. So dass sogar der Eindruck entstehen kann und sozialwissenschaftlich Platz greift, dass eine Gesellschaftlichkeit gar erst mit und durch die Akte der Anerkennung aus der Taufe gehoben würde. Die durch das Eigentumsverhältnis gesellschaftlich gerade schon geprägte Individualgestalt der Menschenperson wird damit zu einem vorgesellschaftlichen (eben: Natur-) Zustand erklärt.

Der fromme (und auch wissenschaftlich aufbereitete<sup>42</sup>) Wunsch nach einer – womöglich all- und gegenseitigen – Anerkennung nicht etwa nur als Person, sondern als das ganze Individuum, hat hier seine Geburtsstunde. Dieser Gedanke – statt der ersehnte gesellschaftlich revolutionäre Knüller zu sein – bleibt aber (wie auch seine christliche Variante der Nächstenliebe) schon seit seinen mit der bürgerlichen Gesellschaft anhebenden ersten Formulierungen (etwa beim jungen Hegel<sup>43</sup>) nur eine moralische Stellung zu den als Eigentümer und mit dem Eigentum aktiv gelebten gesellschaftlichen Inhalten. Das hat seinen Grund in dem, was Anerkennung bei den vorliegenden und inhaltlich eben schon festgelegten gesellschaftlichen Subjekten ist und nur sein kann.

Generell und wörtlich genommen könnte man Anerkennung als geistigen Akt als Bezug auf etwas bzw. jemanden getrennt von sich als Subjekt nehmen; somit nicht als Schaffung eines Sachverhalt oder eines Subjekts dabei, sondern als ideelle Feststellung eines Sachverhalts, der Sachverhalt ist dieser geistigen Stellung zu ihm

---

<sup>42</sup> Vgl. Axel Honneth: Kampf um Anerkennung, Frankfurt 2003

<sup>43</sup> Vgl. Georg Eichenseer: Privateigentum und Freiheitsproblem, Frankfurt 1986

gerade vorausgesetzt. Des Weiteren ist Anerkennung dann nicht nur die Hinnahme diese Vorausgesetztheit, sondern die willentliche Bestätigung, mithin zumindest – evtl. zeitlich begrenzte – Duldung dieses Sachverhalts. Das mag für natürlich gegebene Gegenstände und schlicht menschliche Subjekte fraglos der übliche wie sinnige Umgang darstellen.

Ein Naturphänomen ist aber die Person keineswegs, eine Selbstverständlichkeit ebenfalls nicht – gerade bei einem Subjekt wie der Person in Bezug auf fremde Willen. Diese so gleichen, aber rein gegen den eigenen Willen gerichteten Willensinhalte kann eine Person so simpel nicht zur Kenntnis und hinnehmen und mit ihnen leben. Dergestalt isolierte und einander fremde, aber als solche gesellschaftlich hergestellte Gestalten wie Eigentümer haben nämlich in einem Maße alle gesellschaftlichen Beziehungen bei sich negiert oder hinter sich gelassen, dass sie sie nicht etwa selbst wieder erstehen lassen können. Vielmehr – wie wir sehen werden – können sie eine solche nur wieder, nun aber auf bizarre – also ganz andere – Weise abgerungen oder auferlegt bekommen.

## **5.1. anerkannt werden wollen**

Mit dem gesellschaftlichem Akt der Befreiung zur Person und somit bedingt auch des menschlichen Wohls zum (zunächst nur ideellen, aber) individuellen Zweck ist der Mensch darauf verwiesen, die Welt einschließlich der anderen Menschen als tatsächliches Mittel, und dafür zumindest einen Teil davon als reelles Eigentum erst *gegen die anderen Willen* zu gewinnen. Die Individuierung durch die kapitalistische Verwertung und das Eigentumsverhältnis ist als kompromisslose Trennung und Isolierung von allen anderen Menschen Voraussetzung dafür, dass die Menschen sich als Fremde gegenüber treten. So kann und muss das Nicht-Ignorieren der anderen Menschen wie auch das Ignorieren der anderen Person als Person als gesonderter Geistesakt erst praktiziert werden: Anerkennung ist von daher von vornherein keine Angelegenheit der Menschen untereinander von ihrer Natur her, und es geht auch nie und nimmer um die Anerkennung ihrer Naturseite.

Der Mensch als dieser gesellschaftlich begründete Eigentümer darf also nicht nur beanspruchender, sondern muss als eine solche singuläre Person, gesellschaftlich praktizierender, also gerade von anderen bewilligter Eigentümer werden. Auch das ist so einfach und

selbstverständlich nicht. Der Wille zur Benutzung dessen, was zu einem ins Eigentumsverhältnis zu stehen kommt, kann sich zwar damit begnügen, konkret auf dem Gegenstand zu sitzen oder ihn materiell verändernd zu ge- und verbrauchen. Aber selbst da mag der Gegenstand vor den Übergriffen der anderen Menschen, denen diese Sache ebenfalls zum Gebrauch gefallen mag, nicht sicher sein. Schon von größerer Bedeutung und komplizierter ist die Anerkennung als Eigentümer beim Umgang mit einem Gegenstand beim Tausch bzw. Kauf/Verkauf. Denn da fällt das materielle Interesse an dem Gegenstand voll und ganz in den Käufer, und er wird nur abgehalten davon, den Gegenstand einfach zu nehmen durch die dünne Verfügungsmacht des Verkäufers, mit etwa auch seiner individuellen körperlichen Kraft an dem Gegenstand fest zu halten und ihn so dem Gebrauch durch den potentiellen Käufer zu entziehen. Ohne vorangehende Anerkennung dieser Verfügungsmacht macht eine Verhandlung über etwaige Konditionen einer Übergabe keinen Sinn. *Unabweisbar* notwendig als Voraussetzung ist die Anerkennung als Eigentümer durch materiell oder auch durch ebenfalls nur ideell interessierte andere Menschen beim Verleihverhältnis, weil da alle materielle Gewalt über den Gegenstand dem Eigentümer schon entzogen ist und bei einem Nicht-Eigentümer, dem *Leihnehmer* liegt. Dieses Verhältnis ist im Vergleich zum Tauschverhältnis also gänzlich asymmetrischer Art. Der *Verleiher* ist auf eine *zeitlich vorausgesetzte* und *sicher anhaltende* Anerkennung der ideellen Verfügung angewiesen; ohne sie wird eine Übergabe an den Leihnehmer als Willensakt nicht vonstatten gehen können. Der Eigentümer lebt aber gerade in Bezug auf das Anerkennungsverhältnis in Unsicherheit; dem ihm abverlangten Vertrauen in die tatsächlich gewollte Anerkennung durch den Leihnehmer entspricht die Ohnmacht gegenüber dem materiellen Zugriff und den etwaigen anderen Entscheidungen des tatsächlich Besitzenden. Umgekehrt ist der Leihnehmer zwar der, dem die Anerkennung des Eigentümers abverlangt wird. Ihm ist aber zunächst durch nichts als sein Versprechen dieser Wille auferlegt, die Wahrhaftigkeit des derartigen Willens fällt ganz in ihn selbst. Durch den jederzeit möglichen und materiell immer verführerischen *Rückfall* in die Nichtanerkennung als Eigentümer kann er alle vormaligen Abmachungen umgehend und materiell nichtig werden lassen. Dem Verleiher wird so vom Verleiher nicht nur eine Anerkennung der Verleiher-Person auferlegt werden, sondern ihm wird als Schuldner die Haftung mit seiner Person als ganzer, also all seinem Vermögen, abgefordert werden. Insofern wird auch der Schuldner als Person Anerkennung

finden – wenn auch v.a. mit dem Inhalt eines Anspruchs an ihn.

Die Verleiher von Geld, Natur und Menschenmateriatu(r) sowie der Herr des Produktionsprozesses, der Unternehmer, stehen so immer in der Gefahr, um den Gehalt der Überlassungsabmachung bzw. des nur gewährten Besitzes betrogen zu werden. Denn da die Gegenstände der Abmachung schon in Händen der praktischen Benutzer sind, geht es dabei nicht nur um die Nichtbezahlung der Leihgebühr, der Revenue, oder des so genannten Tauschwertes der überlassenen Kraft allein; sondern um den möglichen Ausfall der Rückerstattung des überlassenen Gegenstandes. Von daher ist nicht nur das Wohl des Verleihers als Menschen, der von der Revenue aus dem besonderen Überlassungsverhältnis leben muss und will, in Frage gestellt und gefährdet. Vielmehr steht seine gesamte Verfügung über den Gegenstand und so auch sein mögliches Eingehen anderer Überlassungsverhältnisse zur Disposition. Diese Nichtanerkennung kann als Negation seiner Eigentümerexistenz im grundlegenden Eigentumsverhältnis zu sich als Menschen auch sein gesamtes Person-Sein terminieren.

Mithin befinden sich ausgerechnet die Eigentümer im engeren und originären Sinne im Zustand der relativen Schwäche nicht nur gegen alle Nichteigentümer, sondern in einer absoluten Ohnmacht gerade den Nichteigentümern gegenüber, die sie freiwillig und qua ihres Eigentumswillens zur materiellen Verfügung ermächtigt haben, also gerade gegenüber denjenigen, die ihr Eigentumsverhältnis materiell wirklich machen sollen. So sind gerade die Eigentümer dem Willen der Nichteigentümer ausgeliefert. So leben alle und gerade die als originäre bestimmten Eigentumsverhältnisse zu Geld, Natur, Mensch und Produktionsprozess ganz in einer Unsicherheit der Anerkennung des Eigentumsverhältnisses und sind ohne die Anerkennung durch die Leihnehmer nicht nur als einzelne einfach nichtig, sondern können über die Degradierung des freien Eigentümer zum Nicht-Eigentümer den gesamten Stoffwechsel kapitalistischer Verwertung ruinieren.

## 5.2. negative Anerkennung der Personen durch andere Personen

Wir kennen (nicht nur) bei Marx Verweise der Art, dass die Menschen sich gegenseitig als Personen anerkennen müssen, um die gesellschaftlichen Inhalte der Ware und des Kapitals vollziehen zu können. Sie tun das aber nicht, wie auch Marx weiß, um diese (etwa als Charaktermasken) zu vollziehen, sondern um damit ihren jeweiligen privaten Nutzen zu verfolgen, sprich Einkommen zu erzielen. Mit der Bestimmung der Person am und getrennt vom (restlichen) Menschen können diese Überlegungen jetzt neu überdacht werden.

Die Person ist dürftig und eindimensional, aber doch eindeutig und zweifelsfrei bestimmt: Wille zum Eigentum, ohne irgendein schon bestimmtes sachliches Eigentum. Aus dieser seiner allgemeinen Bestimmung kann sich gerade nichts ergeben, was über diesen schlichten Inhalt hinaus wächst. Die Verwirklichung des Willens zum Eigentum allgemein besteht so im besonderen Eigentumsverhältnis, also ebenfalls abstrakten Bezug zu bestimmten Dingen. Der Drang dahingehend ist aber keiner der Person selbst, sondern des materiell sein Wohl verfolgenden Menschen, der als (auch) Person Dinge als sachliches Eigentums sich zuordnet. Darin besteht für die Person als Person allerdings auch eine Beliebigkeit: Prinzipiell alle Gegenstände können für dieses Subjekt Objekt sein. Sowohl im schrankenlosen Anspruch gegen nichts weniger als die ganze Welt als auch in der Bescheidung auf die reine menschliche Materialität als Gegenstand betätigt sich das Person-Sein. Die Wahl des Gegenstandes, der der Person als seine Sache anempfohlen wird, fällt ganz in die menschliche Entscheidung und Bedürftigkeit, oder auch Laune.

Dieser Eigentums-Wille der Person ist dann in Bezug auf einen Gegenstand vorhanden, oder er ist es nicht, da gibt es keine Schattierungen dazwischen; insbesondere ist der Person kein Verhältnis zu Dingen in ihrer Besonderheit möglich, vielmehr wird alle Besonderheit in der Verwandlung der Dinge zu Sachen getilgt.

Aber schon gar nicht gibt es da einen Bezug zu anderen Menschen außer der des Eigentumsverhältnisses. Sklaverei ist so vielmehr vom Standpunkt der Person nicht nur möglich, sondern durchaus und konsequent nahe liegend, weil die einzig mögliche Form der Praktizierung eben dieses seines inneren Gehalts im Außenverhältnis, so auch zu anderen Menschen. Die befremdende Herr-Knecht-Beziehung bei Hegel, dass ein Selbstbewusstsein keine Existenz haben kann gegen ein anderes, findet hier ihre klärende

Materialisierung: Weil Person nur Eigentumswille ist und sonst nichts (sein kann), ist für *diesen* Willen alles andere entweder Sache oder muss null und nichtig sein. Zwischen Personen gibt es keine Kompromisse und beschönigende Relativierungen – Person ist bedingungslos und ganz für sich eine solche oder sie ist es nicht, wie auch ein Eigentumsverhältnis zu einem Ding vorliegt oder eben nicht. Zu anderen Personen ist so der Person selbst also überhaupt kein Verhältnis möglich, nicht einmal das Verhältnis der Gleichgültigkeit: Andere Personen sind außerhalb der Wirksphäre von Personen. Sie sind weder die Person selbst, noch können sie – eben als selbst Wille zum Eigentum – für die Person zur Sache werden. Sie existieren für die Person nicht. So erweist sich diese vornehme Instanz des bürgerlichen Individuums, Eigentümer sein zu wollen, praktisch nur als Mittler nicht nur der Gleichgültigkeit, sondern auch eines unüberbrückbaren Gegensatzes zu allen anderen (ebenfalls Interessen und Eigentumsansprüche vorbringenden) Menschen.

Die Person selbst und ihr Verhältnis zur Welt enthält also nicht nur nichts, was auch nur irgend so etwas wie positive Anerkennung nach sich ziehen könnte, sie enthält in sich auch die Möglichkeit für einen absoluten Gegensatz der Menschen. Eine Gesellschaft der Menschen ist mit Personen grundsätzlich und in Frieden nicht zu machen. Auch wenn die Beweggründe für materiell entziehende Gewalt und Mord und Totschlag dann aus den menschlichen Konstellationen stammen mögen, erst das Personsein gibt ihnen den kompromisslosen Verlauf, zu der rein menschliche Bezüge gar nicht in der Lage wären.

Es gibt allerdings für die Person dennoch Situationen, wo auch sie über diesen ihren Schatten springen kann und muss. Bei allen Transaktionen von Sachen, also Gegenständen, die im Eigentumsverhältnis stehen, muss die Person tätig werden, und zwar dergestalt, dass sie sich in ihrem Anspruch auf gerade ihre Sachen zurücknehmen muss. Das mündet zwar auch nicht in einer positiven Anerkennung anderer Personen, aber immerhin in einer Negation dieses Anspruchs: Dem der Person inhärente Gehalt zur absoluten Verfügung über Dinge (wie auch die Einnahme des positiven Eigentumsverhältnisses) ist diese Negation allerdings nicht geschuldet. Grund und Notwendigkeit für die Person, auf bestimmte Eigentumsverhältnisse zu bestimmten Dingen aktiv zu verzichten, wird ihr (wie auch das positive Eigentumsverhältnis) vom Menschen aufgegeben, der sich die Person als Mittel konstruiert hat.

So ist schon beim Kauf wegen der Perspektive des Menschen auf einen Gebrauchswert und unter der Bedingung des Erstehens eines



anderen Eigentumsverhältnisses gerade der Verzicht auf ein bestimmtes Eigentumsverhältnis ein Mittel zur Erlangung von eben diesem Eigentumsverhältnis.

Bei der Anleihe und der praktischen Nutzung der überlassenen Gegenstände (durch den Unternehmer resp. den Proletarier) ist wegen der Erwartung von Revenue mit ihren Gebrauchswerten ein Verzicht auf die Verfügung als Eigentumsverhältnis zu diesen Dingen für den Menschen sinnvoll, der der Gegenstand nur materiell überlassen ist.

Beim Verleih gegen Geld wird dem Drang des Menschen nach materiell nützlicher Revenue dann voll und ganz Genüge getan – hier allerdings nicht einmal durch Eigentumsverzicht, sondern durch Überlassung des Gegenstands an ein materiell darüber verfügendes Subjekt, das wegen des Schuldverhältnisses dabei aber ebenfalls als Person sich geben und geachtet werden muss. Das originäre sachliche Eigentum wird im Verleih gerade betätigt und bekräftigt, und die Revenue erweitert regelmäßig den Bestand an Eigentumsverhältnissen. Im Verleih gegen Geld ist die Person in ihrem Element, und es bestätigt sich damit gerade der Begriff der Person.

Im Verzicht auf den Eigentumsanspruch bei Kauf/Verkauf wie auch bei der Anleihe oder auf den materiellen Zugriff gegenüber der einzelnen Sache beim Verleih ist so immer eine Anerkennung der anderen materiell oder ideell verfügende Person gegeben. Allerdings ist diese Anerkennung immer nur eine ex negativo, unter ausnahmegartigem Verzicht auf das einzelne und bestimmte Eigentumsverhältnis. Dieser aktive Akt des Verzichts ist gerade kein Abstand nehmen vom eigenen Begriff und Prinzip der Person, sondern Beibehaltung und Bekräftigung dessen, was die Person dennoch ist und bleibt.

### **5.3. positive Anerkennung der Person durch den Menschen ?**

Die Ich-Person findet ihre – also auch nicht selbstverständliche – Anerkennung als solche zunächst einmal durch sich selbst als Menschen. Nach der primären Tat der Heraussetzung dieser Instanz aus dem Menschen will diese Differenz an sich als Menschen selbst nämlich auch weiterhin praktiziert sein. Auch das ist schon nicht selbstverständlich, und mag manchen nicht gelingen, wie auch von manchen (am liebsten) nicht gewollt und (vielleicht auch und teilweise) rückgängig gemacht werden. Das Anerkennen der Person an sich selbst fällt in eins mit dem Ergreifen des sachlichen Eigentums als abstrakt seines und damit der (eben fragwürdigen) Nutzung des

kapitalistischen Zwecks als Mittel für sich. Ob und wie dieses zunächst als reines Mittel für das individuelle Wohl gedachte Konstrukt sich bewährt, ist damit allerdings im Einzelfall nicht etwa schon gewährleistet, sondern dem anonymen gesamtgesellschaftlichen Wirken der bürgerlichen Ökonomie überantwortet.

Des Weiteren kann eine positive Anerkennung der besonderen Person bestenfalls durch die anderen *Menschen* stattfinden, auf keinen Fall durch die anderen Personen. Aber auch die Menschen enthalten mit ihrer freigesetzten materiellen Zwecksetzung keine Gründe für die Anerkennung der anderen Eigentümer. Zunächst grundsätzlich nicht, weil die individuelle materielle Zwecksetzung sich mit der eigentumsgemäßen Individuierung aller Rücksichtnahme enthoben weiß (s.o.). Über den jeweiligen Gegenstand, über den als sachliches Eigentum verfügt wird, wird wiederum die ganze Welt als Mittel für sich zwar nicht genommen, aber erwünscht und begehrt.

Insbesondere ist dem lebendigen Menschen der materielle Gebrauch von Gegenständen von Bedeutung, und darin das bestehende Eigentumsverhältnis etwa eines anderen (aber auch seiner selbst) zu diesem Gegenstand nur gleichgültig bis lästig. So drängt er vielleicht darauf, dass *sein* Eigentumsverhältnis, mithin *er* als Eigentümer Bestätigung erfährt, mag aber damit noch keineswegs die Notwendigkeit der Anerkennung anderer Eigentumsverhältnisse für sich einsehen: Diese sind immer und samt und sonders negativ gegenüber seinem materiellen Benutzungsinteresse.

Insbesondere *die* Transaktionen unter den Menschen, die das Eigentumsverhältnis unumgänglich und so das Eigentumsverhältnis und die Person notwendig machen, enthalten in ihren asymmetrischen Protagonisten nur sehr bedingt Anerkennungsmodalitäten: Zwar ist den bekannten Leihgebern von Geld, Natur, Mensch und Produktionsprozess ihr Wunsch nach Anerkennung als Eigentümer nachvollziehbar, den Leihnehmern als tatsächlichen Benutzern der verliehenen Dinge (und ebenfalls Personen) diese Anerkennung aber nicht aus sich heraus aufgegeben. Im Gegenteil: Gerade dem Unternehmer, der über Geld, Natur und den arbeitenden Menschen praktisch verfügt, wie auch dem Arbeiter, der mit den Elementen der profitablen Produktion hantiert, liegt als individuierten Menschen, die nur ihr Wohl verfolgen, nichts näher, als diese ohne Vorbehalt ganz für sich zu nutzen, den Eigentümer als solchen also nicht anzuerkennen. Umso unwahrscheinlicher ist eine solche Anerkennung unter Verhältnissen, die die Ergebnisse der eigenen Revenuequelle ständig schmälert oder auch nur die Drohung dahingehend enthält. Die

Anerkennung ergibt sich so nicht aus dem einzelnen Nutzungsverhältnis der im Eigentumsverhältnis stehenden Gegenstände, sondern höchstens durch die Perspektive eines auf längere Zeit oder Dauer angelegten Netzes von Geschäftsverhältnissen. Selbst das ist aber unter den Bedingungen gegeneinander agierender Individuen, wo nicht nur ein, sondern tendenziell unendlich viele Interessenten als Leihnehmer existieren, tendenziell unwahrscheinlich.

Und auch das so einem (nämlich einem Verwertungs-) Prozess erwachsende fertige Produkt wird nur zu gerne ohne Zahlung eines Preises genutzt. Denn dem Käufer der Ware ist – wie wir wissen – *nur* am Gebrauchswert des verhandelten Gegenstandes gelegen.

Die Anerkennung hat zwar als ihren Inhalt gerade die Bestätigung der individuellen Abgrenzung gegen und durch die anderen Individuen. Sie ist die Feststellung des anderer Individuums als Subjekt eines Objekts und die Willenserklärung der Enthaltbarkeit gegenüber dem Willen des anderen Subjekts und damit auch gegenüber dem Objekt, also eine Selbstbeschränkung der in ihrem Anspruch kriterienlosen Person. Die mit dem Eigentum gegebene Gleichgültigkeit gegen die Welt erfährt damit nicht ihre Auflösung, sondern eine inhaltliche Füllung. Die von mir anerkannten anderen Willen sind mir in meinem Willen gleich meinem gültig. In der Anerkennung wird somit die inhaltliche Gleichheit der Personen (die als objektive nur formell genannt werden konnte) hergestellt, weil von ihnen selbst und gegenüber den anderen Personen vollzogen.

Der sachliche Inhalt scheint zwar leer zu sein, denn er besteht in der ausdrücklichen Negation eines Willens zum Eigentum oder zur konkreten Benutzung des verhandelten Gegenstandes, somit im Nicht-Verfügen gegenüber den anerkannten Subjekten und Objekten. Die Anerkennung selbst mündet somit zunächst für sich in keinen weiteren Aktionen, es sei denn, das sachliche Eigentum soll gerade als Mittel für die Herstellung eines höheren Wohls eingesetzt werden.

Insgesamt ist die Anerkennung des Eigentümer-Daseins, also als Person, durch den jeweiligen anderen Menschen sehr fraglich, soweit sie in den Willen der menschlichen Subjekte gestellt bleibt. Am ehesten ist sie noch denkbar bei den symmetrischen Tauschverhältnissen, wo beide Willen zum (jeweiligen) Eigentum als nur ebenbürtige anerkannt werden wollen. Aber auch hier ist die Anerkennung des gegenüberstehenden Willens nur Mittel für die Erlangung des ersehnten Gebrauchswerts, nicht Zweck. Die immer gegebene und reflektierte Ignorierung des fremden Willens ist in der Welt der individuierten Menschen letztlich nur eine Frage der

Kalkulation ihrer Kosten, also des Vergleichs der vorliegenden Machtmittel dahingehend, sprich: Des trotz der nur abstrakten Verfügung im Eigentum, gegen den anderen Willen doch materiell erzwingbaren Zugriffs auf den strittigen Gegenstand.

## 6. Vertrag – Konditionen für Willen und Nicht-Willen von Personen

Ein Vertrag ist angesichts der Isolation, in die sich die Protagonisten von Eigentum und bürgerlicher Ökonomie als Personen stellen und gestellt wissen und der Gegensätze, in denen sie sich auch wegen der nur brüchigen Anerkennung als Personen/Eigentümer bewegen, eine Ausnahmesituation. Die den Personen mögliche Anerkennung ist ihrem gesellschaftlichen Beziehungsinhalt qualitativ nur negativ und sachlich punkthaft bestimmt: *Verzicht* auf (bestimmten) Eigentumsanspruch und sonst nichts. Aber auch eine solche Anerkennung ist nicht Selbstzweck. Sie eröffnet den Menschen, als die Personen, die sie sein wollen, tätig zu werden und so – in der Anwendung ihres Eigentums als Eigentum – solche erst voll und ganz zu werden; und dabei nichts weniger als das kapitalistische Verhängnis *in* der Verfolgung ihres subjektiven Wohls zu vollziehen. Dieser gesellschaftliche Vollzug geht nach vorausgesetzter Anerkennung dann sachlich vonstatten: Diese Intersubjektivität ist also weder Beziehung von Mensch zu Mensch (die es daneben *auch* geben kann) noch nur Beziehung der Menschen auf die (von sich als Menschen getrennten) Personen einschließlich der Sachen, auf die deren Wille sich richtet, und schon gar nicht ein Verhältnis der Personen selbst untereinander. Sondern es findet hier ein Bezugswechsel der Personen im Verhältnis zu den verfügbaren Sachen statt.

Mit dem Eigentumsverhältnis zu einem Ding muss – wie wir oben erfahren hatten – der Verzicht auf den materiellen Gebrauch eines Dings nicht mehr in eins fallen mit der endgültigen Weggabe. So kann die materielle Entäußerung allein gerade ein Fortbestehen des Eigentumsverhältnisses bedeuten. Da also eine materielle Kennzeichnung des Gegenstandes im Eigentumsverhältnis gerade nicht stattfindet und auch nicht stattfinden kann, da es einen reinen Willensinhalt darstellt, ist für seine Bekräftigung im Verleih ebenso wie für seine Aufhebung und für sein Neuerstehenlassen bei einem anderen Subjekt (im Verkauf/Kauf oder der Schenkung) nur als ausdrückliche Willenserklärung jenseits der materiellen Verfügung möglich: Vertrag. Allemal müssen beide Subjekte eines Vertrags Personen sein, da es auf beiden Seiten um ein Eigentumsverhältnis bzw. im Falle der Anleihe um die Schuldung eines solchen mit Vermögenshaftung geht.

In dieser formellen Willenserklärung erhält sich das Eigentumsverhältnis über alle materiellen Zufälligkeiten seiner Pole hinaus: Das

Objekt bleibt Sache, also Objekt in einem Eigentumsverhältnis – selbst wenn der Gegenstand nach Abschluss der Transaktion einem Verbrauch zugeführt wird und so etwa als Sache wie als Eigentumsverhältnis dazu gänzlich verschwindet. Und auch die Eigentümer erfahren darin eine Bekräftigung – negativ und maßgeblich im Verzicht des Kontrahenten auf ein Eigentumsverhältnis zu dem betreffenden Gegenstand, und vielleicht positiv und unmaßgeblich durch einen Menschen, der selbst nicht Eigentümer der Sache ist.

Allerdings bleibt es durch die Vertragsinhalte auch nicht dasselbe Verfügungsverhältnis, seine Willenssubjekte erfahren jeweils einen Wechsel. Und zwar je nach Art der Transaktion sehr verschieden:

Beim *Verkauf* muss jeder Eigentümer jeweils seine Sache aufgeben, beide erhalten sich aber gerade durch den Willen des Kontrahenten als Eigentümer, es findet allerdings ein Wechsel des Objekts statt (, und vielleicht nicht einmal des Werts der Sache). Bei den (dabei vielleicht nur gedachten oder unterstellten) Verabredungen äußert der Käufer sein Interesse an dem Gebrauchswert und als Angebot den Gegenwert, den er dafür zu geben bereit ist, der Verkäufer akzeptiert (wenn es denn dazu kommt) einen Gegenwert in Geld oder als Tauschgegenstand.

*Schenkung* ist nicht nur eine einseitige und beliebige Aufgabe eines Eigentumsverhältnisses, das würde auch irgendwelchen Personen wie auch einfach Menschen, die Möglichkeit eröffnen, den Gegenstand materiell oder als Eigentums sich zuzuordnen. Schenkung will eine solche Aufgabe sein nur zugunsten einer bestimmten anderen Person, die aufgefordert ist, dieses schon bestehende Eigentumsverhältnis nun als ihres einzunehmen, aber auch darauf verzichten kann.

Beim *Verleih gegen Geld* (wie auch bei Überlassung ohne Gegenleistung) bleibt der Eigentümer zwar Eigentümer, genauer: er wird dadurch der reine Eigentümer. Als solcher gewährt er eine materielle Benutzung durch den nachgeordneten Besitzer. Der materiell verfügende, besitzende Mensch wiederum anerkennt den Eigentumsstatus des Eigentümers. Er schuldet als ebenfalls Person mit seinem ganzen Vermögen dieses Eigentumsverhältnis und die allfällige Rückerstattung der Sache bzw. ihren wertmäßigen Ersatz.

Die Einigung oder *Willenseinheit*, die da in einem besonderen Akt hergestellt wird, ist einerseits notwendig, sonst kann keine Transaktion der Sache stattfinden. Die Einigkeit der Kontrahenten besteht aber nur im Konsens der *Bedingungen*, unter denen Willensinhalte so abgestimmt werden, dass sie sich nicht in die Quere kommen. So dass im Bezug auf den verhandelten Gegenstand der Eigentums- bzw.

Besitzanspruch des einen in eins fällt mit dem Verzicht auf den Eigentums- oder Besitzanspruch des anderen. Der Referenzpunkt der Abmachungen, dem die Inhalte von Willen und Nicht-Willen zugeschrieben werden, sind immer Personen; wenn es auch nach wie vor Menschen sind, die diese Verabredungen betreiben und mit ihren jeweiligen materiellen Interessen ihre Formulierungen gestalten.

All diese Transaktionen sehen zwar aus wie ein gesellschaftliches Treiben, es sind aber weder Beziehungen zwischen Personen noch zwischen Menschen, die da statt haben. Es liegt an keinem Punkt ein gemeinsamer Wille in dem Sinne vor, dass ein identischer Sachverhalt oder Zweck gemeinsam gewollt wird. Vielmehr füllen jeweils disparate, einander nicht unmittelbar berührende, und nicht einmal notwendig gegensätzliche Inhalte die Willen der sich über Sachen verständigenden Individuen. Der Inhalt der Einigung besteht so darin, die Ausschließung, die mit den Eigentumsverhältnissen gegen jeweils die anderen Menschen und Personen gesetzt sind, jeweils nicht zu Gegensätzen werden zu lassen, sprich: sich über die jeweiligen Ansprüchen gegenüber den Gegenständen so zu verständigen, dass sie sich gar nicht berühren, vielmehr einvernehmlich aus dem Weg gehen.

## **7.        Gesellschaftliches Leben von Menschen, die auch Personen sind**

Sowohl die Bildung wie auch die Aufgabe eines Willens zum Ding als seine Sache werden von Personen als Personen durchgeführt. Und auch die (aktive wie passive) Ermächtigung zur materiellen Nutzung jenseits des Eigentumsverhältnisses, beim konsumtiven wie produktiven Besitz, muss als Wille von Personen vollzogen werden. Diese Bezüge auf die Dinge wie darüber zu den anderen Personen werden aber nie von Personen in diesem bestimmten Sinn initiiert und betrieben. Vielmehr sind die von den Personen getrennten Menschen inhaltliches Movens dieser Sach- und Personenbezüge, sie bilden in ihrer materiellen Bedürftigkeit und Kalkulation auf menschliches Wohlleben das bewusst treibende Element, das diese in vertraglichen Abmachungen münden lässt. Sie sind dann auch materielle Nutznießer dieser Verabredungen, wie sie auch den möglichen Schaden derselben erleiden müssen – wenn auch summarisch nur der Heißhunger nach Mehrarbeit damit vollzogen wird.

Solche Menschen, die ihr Personsein als Mittel erwählt und erstellt

haben, und sich dann in ihrem Eigentümer-Dasein als ein mächtiges Subjekt wännen und meinen, sich eines Dings gerade als ihres Eigentums ganz für sich bedienen zu können, leben neben dieser abstrakten Gesellschaftlichkeit in Person und Sache ihr materielles Leben ganz in Privatheit. *Getrennt* von den derartigen abstrakten Bezügen zu sich und anderen als Personen wie auch zu Sachen beziehen sie sich auf Dinge als materiell nützliche wie auch auf andere Menschen in ihren sinnlich wahrnehmbaren Eigenschaften. So gehen sie als Menschen mit allen Dingen, ob sie im Eigentumsverhältnis stehen oder nicht, ganz sinnlich-materiell um und können die Gegenstände auch nur so in menschlich nutzbare Form bringen, also zu Gebrauchswerten umgestalten. Ebenfalls ist der Umgang, den Menschen mit Menschen pflegen, in dieser privaten Sphäre nicht unbedingt über ihr Person-Sein vermittelt – wenn sie es auch daneben weiterhin sind. Sie können da ganz Mensch sein und Von-Mensch-zu-Mensch Umgang miteinander pflegen und diesen Umgang zu einer veritablen zusätzlichen gesellschaftliche Sphäre ausgestalten. Es gibt sogar die Vorstellung, dass erst hier – gegenüber der kalten sachlichen Welt von Personen und Eigentum – wahre Gesellschaftlichkeit beginnt und Platz greift oder gar nur diese Sorte Geselligkeit überhaupt erst Gesellschaft darstellt. Auch wenn diese menschehenden Gemüter sich damit jenseits der sachlichen Anonymität der personalen Welt wännen, sie bleiben Personen auch in diesem Bereich; was aber nur sinnfällig werden mag, wenn die Einigkeit der materiellen Willen nicht mehr gilt und Konflikte mit dem jeweiligen anderen Menschen auftreten. Dann ist der Rückzug auf sich als Person, der selbst die menschlichen Eigenschaften als Eigentum zugeordnet sind, noch immer das Mittel, um gegen andere Menschen aufzutrupfen, und mit Hilfe rechtlicher Gewalt einen Konsens im eigenen Sinne zu erzwingen.

Umgekehrt ist diese Sphäre des materiell-menschlich sich Gesellens – gerade angesichts der Unbilden kapitalistischen Wirtschaftens – in der Tat immer in Gefahr, der personalen Sphäre Stück um Stück unterworfen zu werden. Das Ausnützen menschlicher Beziehungen für „egoistische Zwecke“ und die dazu gehörige Enttäuschung stehen immer an. So werden sogar die Ehen und Familien zerrieben und lösen Freundschaften und andere Koalitionen des täglichen Lebens sich auf. Was dann ewig die hoffnungsfrohe bis enttäuschte moralische Besinnung auf das menschlich und „wirklich“ Soziale befeuert...

Die Sphäre der angeblich rein menschlichen Beziehungen ist so eine von den Menschen besonders geschätzte, sie wird gern als Alternative



jenseits der gesellschaftlichen Welt nur über Sachen gesehen, als eine Welt, der man gerne paradiesische Qualitäten andichtet. Auch wenn sie sich dann doch meist nur als komplementäre der Welt des Eigentums erweist und organisiert wird, da sie v.a. zur Kompensation taugen soll für die Schädigungen, die man in der Gesellschaft von (nur) Eigentümern erleidet.

Das Bedürfnis, jenseits der unbedingt auch geltenden Person-Sach-Beziehungen zu menschn, „sozial“ zu sein, lebt geradezu von der Kälte dieser maßgeblichen gesellschaftlichen Sphäre. Dieser Bezug auf die Maß gebende Eigentumssphäre gibt ihr auch einerseits den albern und moralischen Anstrich, der ebenfalls nicht unbemerkt bleibt. Diese alternative, menschliche Sphäre wird aber nicht nur idealistisch verzeichnet, es wird mit und in ihr andererseits auch politischer Wille gebildet und öffentlich formuliert, dieser anderen Gesellschaftlichkeit zu (mehr) Raum zu verhelfen – *neben* der Rationalität der Eigentümer. Die resultierenden Gemeinwesen gestalten regelmäßig Kompromisse; sie verwahren sich darin im Konkurrenzreigen sowohl gegen ihre Mitglieder wie gegen andere Gemeinwesen. Und gehen so notwendig auf in einer durch die menschliche Qualitäten (etwa von Sprache, Religion etc.) ihrer Mitglieder nur gefärbten Gemeinschaftsräson, weil die andere Gesellschaftlichkeit der Eigentümer nicht aufgehoben, sondern als Maß gebendes und treibendes Prinzip weiter gelten gelassen wird.

## **8. Geltung von Person und Eigentum getrennt von diesen – Staat**

In seiner Gestalt als unbedingt auch Person und Eigentümer ist das menschliche Subjekt als bürgerliches bestimmt: Anerkennung beanspruchend für sich als Person ganz prinzipiell und für sich als Eigentümer einer bestimmten Sache im Einzelnen, ist es für sich sowohl als Mensch wie auch als Person keineswegs dem Zugriff auf fremde Dinge und Menschen abgeneigt. Als Person sieht es sich allemal als potentiellen Eigentümer von allem, als Mensch ist es materiell bedürftig interessiert an vielen Dingen, auch solchen in fremder Hand und fremdem Eigentum. Der Zwiespalt dieser Art Subjekt gegenüber der Welt ist präsent im nahe liegende Verbrechen, immer währendes Faszinosum bürgerlicher Moral und Literatur. So ein Subjekt fordert und schätzt Anerkennung von einem übergeordneten Subjekt in demselben Maße, wie es dieses übergeordnete

Subjekt für sich am liebsten ignorieren würde, und es als seinen Feind wahr nimmt beim Begehren gegenüber fremden Sachen, Dingen und Menschen.

So unbedingt die einzelne Person für sich und ihre Sache Anerkennung wünscht und einfordert, so fraglich ist mit diesem Eigentumsverhältnis zu den Dingen dieselbe von Seiten der anderen Subjekte: Als Menschen wollen diese einfach nur materiell für sich gebrauchen; als Personen sind sie grundsätzlich bereit, selbst ein Eigentumsverhältnis zu den Dingen einzunehmen. Selbst in den bekannten bürgerlichen Transaktionen der Eigentümer, wo sie von ihrem Eigentumsverhältnis Abstand nehmen – Tausch, Kauf/Verkauf, Verleih... –, ist immer das andere Interesse als das im Vertrag festgehaltene gegenwärtig und liegt ein Scheitern oder eine einseitige, also unvollständige Verlaufsform der Transaktionen nahe.

Der Wille zum Eigentum mündet so notwendiger Weise in einer Unterwerfung, nicht nur einer Unterwerfung der einzelnen Willen zum Eigentum *durch* die staatliche Macht, sondern vor allen Dingen in einer Unterwerfung der Eigentümer *unter* eine höhere Gewalt. Also nicht nur passives Erleiden von Gewalt gegen sich, sondern kalkulierte und gewollte, aktive Tat der Eigentümer dahingehend.

Hier hat dann der subjektive Eigentümer zwar endgültig aufgehört, für sich und aus sich heraus von Bedeutung zu sein und Geltung für sich in Anspruch zu nehmen. Hier fängt deshalb aber bzgl. der Wirklichkeit des Willensinhalts dieses Eigentümers unweigerlich der Staat an, das Sagen zu haben. Die subjektive Person braucht und erfährt eine Objektivierung durch ihre Ermächtigung qua eines übermächtigen Willens, eines Willens, der selbst gerade nicht involvierter Eigentümer noch materiell interessierter Besitzer ist. Ein Wille, dem es – wie dem Eigentümer als Eigentümer – nur um den Inhalt Eigentum geht, aber mit keinerlei eigenem materiellem Interesse am Gegenstand selbst, weder als Ding noch als Einkommensquelle. Der Inhalt, den der Staat da als exklusiv *seinen* nimmt und als Recht in Gesetze gießt, ist einerseits identisch mit dem subjektiven des bürgerlichen Individuums: Der Wille zum Eigentum soll gelten, Person will sein. Nun aber nicht mehr nur als Wille des einzelnen Eigentümers, sondern im übermächtig und kompromisslos *sich* setzenden Willen des Staates: Es geht um die absolute Geltung jenseits des subjektiven Willens und Könnens, die Zweifelsfreiheit dieses Willens bei anderen Subjekten, und darin die Objektivität des Eigentumswillens.

Gerade diese objektive Gesetztheit ist durch das Person-Sein als

subjektives Recht(empfunden) in genau diesem seinem Gehalt erwünscht, und gerade nicht in die Macht dieses Subjekts gegeben. Und damit ist ein Wille zu so einem anderen Subjekt für sich, aber eben neben sich, aus der Taufe gehoben. Dabei tut es nichts zur Sache, ob eine derartige Macht jenseits der privaten Subjekte schon existiert(e) oder im Streit der interessierten Eigentümer erst geschaffen werden muss(te): In den bürgerlichen Verhältnissen mit ihrer Sorte Subjekte hat die staatliche Macht ihre immer währende und immer neu begründete Notwendigkeit.

Dieser Willensinhalt Eigentum und Person, den sich der Staat zu eigen macht, ist einerseits ganz seiner, weil es aber nicht originär seiner ist, ist er gerade als ganz und nur seiner nichts als Dienst am Eigentum(swillen) seiner Untertanen.

Mit der Bestätigung dieser einzelnen Willen zum Eigentum bleibt es allerdings für diese Willen gerade bei ihrem Gegensatz – nun allerdings über die Stellung zum staatlichen Willen. Der Wille des Staates mag genehm sein und mit dem eigenen vollkommen konform gehen, soweit Anerkennung der eigenen Eigentümerschaft damit statt hat. Soweit es Ausschluss von anderem Eigentum bedeutet – und das bedeutet es notwendiger Weise immer auch – ist der übergeordnete Wille gerne auch kritisch und im Gegensatz zu sich und seinen Intentionen gesehen, und der Wille des Staates in der Tat Gewalt. Die damit gegebene grundsätzlich und ewig ambivalente Stellung des bürgerlichen Individuums zum Staat ist aber nicht nach einer Seite hin aufzulösen; weder wird der Staat allgemein befürwortet, noch generell abgelehnt<sup>44</sup> werden – sofern der dafür grundlegende Willen zum Eigentum nicht aufgegeben wird. Gerade diese offene und interessierte Stellung zur Staatsräson ist im weiteren die Grundlage einer teilhabenden Beobachtung staatlicher Handlungen sowie der produktiven Teilnahme an einem politischen Geschehen in Verbänden, Parteien usw., zur Beförderung der Wirksamkeit des eigenen Eigentums und der damit ermöglichten Geltung des materiellen Interesses. Innerhalb des Rahmens dieser grundsätzlichen (Selbst-)Festlegung des Staates auf das Eigentum als erste Dienstleistung an den damit anerkannten Personen lässt der Staat mit sich über die Verlaufsform diese Dienstes handeln: Sowohl sein Personal wie auch seine Einzelentscheidungen stellt er seinem Volk von Personen zur

---

<sup>44</sup> Im immer vorhandenen und bewusst erlebten Gegensatz zur so beschränkenden Staatsgewalt schon ein hinreichendes Argument gegen den Staat zu wittern, ist kurzschlüssig; es bleibt dabei: Die bürgerlichen Subjekte wollen Personen sein *und* die Beschränkungen durch andere Personen wie den Staat lieber nicht erleiden.

Diskussion und zur Disposition. Demokratie der Bürger ist gewollt und gefragt – auf dass das Gesamte von Staat und seinem – bürgerlichen – Volk gedeihe.

So *setzt* der Staat die nur subjektive Person und ihren gesamten Inhalt *objektiv* und für ihn sachlich *in sich*, seiner inhaltlichen Selbstverpflichtung, *seinem* Recht, macht also vorgegebenen Inhalt ganz sich zu eigen. So wird Person und Eigentum zu *seiner* Sache, zu einem mit Macht objektivierten An-sich, indem dem Willensinhalt Person, der für das einzelne Eigentum und vom jeweiligen Individuum gewollt ist, gegen alle anderen Willen materiell Geltung verschafft wird. Der Willensinhalt Person existiert damit endgültig und die ganze bürgerliche Welt abschließend im übermächtigen Willen des Staates *für* alle Personen, aber zugleich auch *gegen* alle Individuen wie auch Personen, die den hinreichenden Respekt für andere Personen und Eigentumsverhältnisse im Besonderen wie im allgemeinen nicht bezeugen. Verantwortung wird dabei der privaten Person vom Staat aufgegeben und abverlangt, wie auch Haftung als diese Person mit ihrem ganzen Vermögen. So achtet und bekräftigt der Staat die vom bürgerlichen Menschen so geschätzte (abstrakte) Person selbst in der Strafe, wenn er dem dazu gehörigen Menschen materiell das Leben schwer bis unmöglich macht.